

ANLAGE NR. 2.1  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "MITTLERE ELBE EINSCHLIEßLICH STECKBY-  
LÖDDERITZER FORST" (EU-CODE: DE 4139-401, LANDESCODE: SPA0001)

§ 1

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Aken, Altjeßnitz, Barby, Barby-Breitenhagen, Bitterfeld, Bobbau, Brambach, Breitenhagen, Breitenhagen-Lödderitz, Buro, Coswig, Dessau, Friedersdorf, Gohrau, Greppin, Griebo, Griesen, Groß Rosenburg, Großkühnau, Hohenlepte, Jeßnitz, Kleinkühnau, Kleutsch, Klieken, Leps, Lödderitz, Mildensee, Muldenstein, Oranienbaum, Raguhn, Rehsen, Retzau, Riesigk, Rodleben, Roßlau, Schierau, Seegrehna, Selbitz, Sollnitz, Steckby, Steutz, Tornitz, Törten, Vockerode, Waldersee, Walternienburg, Wörlitz und Ziebigk.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 19.185 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Nordwesten einschließlich des Saalelaufes den Hasselbusch nordwestlich Groß Rosenburg, die Wülpke, den Johannswerder sowie den Saaleanger und den Ziegeleiwerder südlich der Saale und das Götzhorn. Im weiteren Verlauf umfasst das Gebiet das Krumme Horn, die Alte Saale, den Burgwald und Biberwerder sowie das Bettelhorn und den Dröningsgraben bzw. die Taube bei Breitenhagen. Nordöstlich der Elbe ist das Waldgebiet nordwestlich Tochheim Gebietsbestandteil, südöstlich der Ortslage ist zwischen der Landstraße 149 und der Ortslage Steckby der gesamte Steckby-Lödderitzer Forst eingeschlossen, die Grenze folgt im weiteren Verlauf dem natürlichen Auenrand bis Dessau-Roßlau. Östlich Roßlau verläuft die Grenze am Fuße der Geländekante des Auberges südlich der Bundesstraße 187 entlang und diese weiter folgend bis Rotall und anschließend im Wesentlichen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes Saarenbruch-Matzwerder bis zur Bundesautobahn 9. Östlich der Autobahn wird das Teilgebiet von den Ackerflächen in der Elbaue, dem nördlichen Laubwaldteil der Buschwiesen, dem Laubwald am Jungfernau und von Coswig (Anhalt) umgeben und erstreckt sich weiter entlang des rechtselbischen Deiches bis einschließlich des Naturschutzgebietes Crassensee sowie des Fließgrabens westlich Seegrehna und folgt diesem in westlicher Richtung bis zum Radehochsee. Anschließend erstreckt sich die Grenze im Wesentlichen entlang des Deiches um Wörlitz und schließt das Naturschutzgebiet Krägen-Riss bis zur Elbe ein. Die Stadt Vockerode ausschließend sind die Niederförste, Saure Kapen und der Bläserbruch sowie die Spittelwiesen und der Nordteil des Schönitzer Sees nördlich Mildensee Gebietsbestandteil. Die Grenze verläuft um Waldersee entlang des Deiches und erstreckt sich entlang der Mulde nach Süden bis zur Staumauer des Muldestausees, über die Bereiche zwischen Dessau-Roßlau und Mildensee, dem Naturschutzgebiet Untere Mulde, der Kleutscher Aue, dem Kohlberg und dem Alten Wasser nordöstlich Möst sowie dem Mühlbruch, dem Schlossberg, der Stillinge und dem Pässe-Wald nordwestlich Möhlau sowie dem Busch bis zum Spittelwasser nordöstlich des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Westlich der Muldemündung verläuft die Grenze nördlich der Ortslagen Ziebigk und Großkühnau nach Westen. Östlich des Fahlandsberges verläuft die Grenze nach Süden bis einschließlich der Buschberge, schließt die Kiehnen Schonung, die Schwarze Lache und den Waldbestand südöstlich des Gewerbegebietes Aken-Ost ein. Das Offenland östlich Kühren einbeziehend folgt die Grenze der Waldkante des Lödderitzer Forstes bis Breitenhagen.

- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (FFH0073), „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050), „Fließbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131), „Grieböer Bach östlich Coswig“ (FFH0065), „Oblitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063), „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062) und an das Flächennaturdenkmal „Pflaumenhang“ (FND0022AZE), an das flächenhafte Naturdenkmal „Auslaufwehr Friedersdorf“ (NDF0008BTF) sowie an den Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA), überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Saaleue bei Groß Rosenberg“ (FFH0053) und dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0394), den Landschaftsschutzgebieten „Elbetal-Crassensee“ (LSG0083AZE, LSG0083WB), „Mittlere Elbe“ (LSG0023AZE, LSG0023DE), „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051BTF, LSG0051DE, LSG0051KÖT, LSG0051SBK) und „Mittlere Elbe-Steckby“ (LSG000102AZE) und umfasst die FFH-Gebiete „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (FFH0054), „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (FFH0125), „Untere Muldeue“ (FFH0129) sowie die Naturschutzgebiete „Crassensee“ (NSG0100), „Krägen-Riss“ (NSG0096), „Saarenbruch-Matzwerder“ (NSG0095), „Schönitzer See“ (NSG0097), „Untere Mulde“ (NSG0120), die Flächennaturdenkmale „Binnendüne Aken“ (FND0009KÖT), „Böhmenhau“ (FND0015DE), „Brutkolonie der Fischreier“ (FND0005SBK), „Großer Glashau“ (FND0007DE), „Halber Mond am Entenfang“ (FND0003DE), „Moorwiese bei Badetz“ (FND0018AZE), „Schwarzer See“ (FND0005DE), „Trockenhegersee“ (FND0004DE), die flächenhaften Naturdenkmale „Fließgraben Teil I“ (NDF0007DE), „Fließgraben Teil II“ (NDF0008DE), „Hochwasserschutzwall am Akenschen Torhaus mit Hubitz Kellerloch“ (NDF0005DE), „Kreuzberge“ (NDF0011DE), „Neuer Graben“ (NDF0013DE), „Platanenwall“ (NDF0002AZE), „Schilflachenhau“ (NDF0015DE), „Schwedenwasser“ (NDF0016DE) sowie die Geschützten Landschaftsbestandteile „Eichenregal“ (GLB0012DE), „Judengraben und angrenzende Flutrinne“ (GLB0003DE) und „Posernwiesen“ (GLB0004DE) und ist eingeschlossen vom Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: SPA0001,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 038, 040, 041, 042, 043, 044, 045, 050, 051, 057, 064.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung einer naturnahen Flussauenlandschaft entlang von Elbe und Mulde, bestehend aus ausgedehnten Überflutungsbereichen mit den dafür typischen Flussuferstrukturen, Hart- und Weichholzauewäldern, Feucht- und Nassgrünländern, Altwasser und Verlandungsbereichen; als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung insbesondere für eine herausragende Anzahl an Wasservogelarten zur Brut- und Zugzeit relevant; bedeutende Bestände von Brutvögeln finden sich insbesondere von Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht, Fischadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Weißstorch, Schreiadler, Schwarzkopfmöwe und Neuntöter. Als Rastarten besonders hervorzuheben sind die hohen Bestände von Saatgans, Krick-, Reiher- und Schellente, Kranich, Kiebitz, Bekassine, Goldregenpfeifer und Gänsesäger,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*),

- b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knutt (*Calidris canutus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe

(*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  2. in den Schutzzonen 1, 2, 3 und 5 kein Befahren der Gewässer abseits der Stromelbe; hiervon ausgenommen ist das Bootfahren in der Schutzzone 1 gemäß NSG-Verordnung "Untere Mulde".
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Bekassine, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.

- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  2. in der Schutzzone 6 (Möster Altes Wasser) kein Angeln.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.2  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "ZERBSTER LAND" (EU-CODE: DE 3938-401,  
LANDESCODE: SPA0002)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Jerichower Land und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Bias, Brambach, Brietzke, Buhendorf, Dalchau, Deetz, Gehrden, Güterglück, Jütrichau, Ladeburg, Leitzkau, Leps, Lindau, Lübs, Moritz, Steckby, Steutz und Zernitz.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.199 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die um Zerbst gelegenen Ackerflächen des westlichen Flämings mit der nördlichsten Teilfläche zwischen Dalchau und dem Rückhaltebecken Ladeburg in den Bereichen Trappenberge, Steinberge, Dorberg, Südberg und Weinfeld, während sich die zentrale Teilfläche südlich der Bundesstraße 184, des Leitzkauer Waldes und Buhendorf zwischen Lübs und Gehrden im Westen und Zernitz und Strinum im Osten mit Ausnahme von Schora erstreckt. Die östliche Teilfläche befindet sich nordöstlich Kerchau im Winkel zwischen der ehemaligen Bahntrasse, der Kreisstraße 1249 im Norden und der Kreisstraße 1250 im Osten, während die südliche Teilfläche von Kermen, Pakendorf, Steutz und Steckby umgeben wird.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Osterwesten“ (NSG0054), grenzt an die Biosphärenreservate „Mittlere Elbe“ (BR\_0001LSA) und „Mittlere Elbe“ (BR\_0004LSA), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Zerbster Land“ (LSG0030AZ, LSG0030DE, LSG0030JL), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE), überschneidet sich mit dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Mühlenberg bei Steckby“ (FND0001AZE) und „Sandgrube bei Steckby“ (FND0008AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0002,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 032, 033, 034, 040, 042.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im westlichen Fläming gelegenen weiträumigen ebenen Ackerlandschaft aufgelockert durch Trockenrasen und Gehölzstrukturen bestehend aus vier Teilgebieten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Lebensraum für Vogelarten der Kulturlandschaft und als Zugrastgebiet insbesondere für die Großtrappe und als Rastgebiet für Saatgans und Goldregenpfeifer,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großtrappe (*Otis tarda*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Ohrenlerche (*Eremophila alpestris*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spornammer (*Calcarius lapponicus*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere vom Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Großtrappe jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August auf grundsätzlich 1 ha pro Brutpaar, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat,
3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet,

5. unabgedeckte Lagerung von Mist, Gärresten oder Silage auf Grünland jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



**ANLAGE NR. 2.3**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE**  
**VOGELSCHUTZGEBIET "UNTERE HAVEL/SACHSEN-ANHALT UND**  
**SCHOLLENER SEE" (EU-CODE: DE 3239-401, LANDESCODE: SPA0003)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Garz, Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmernitz, Molkenberg, Rehberg, Sandau, Schollene, Vehlgast, Warnau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 5.769 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Untere Havelniederung zwischen Havelberg im Norden und Ferchels, Karlstal und Neu-Schollene im Süden. Der nördliche Gebietsteil wird von Nordwest nach Nordost von der Straße Weinberg südlich Havelberg, dem Vorflutgraben, dem Havelberger Forst, der Kreisstraße 1025 und dem Siedlungsbereich von Damerow begrenzt und schließt dabei die Wald- und Offenlandflächen der Düsternen Lake und die Grünlandkomplexe der Bauernwiesen ein. Im Osten verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg bis zur Miggelwiese und schließt im Süden die Grünlandflächen der Miggel Kabeln sowie die Dolbe Kabeln ein. Westlich verläuft die Gebietsgrenze in weiten Teilen entlang des Deiches, inbegriffen sind dabei die Feuchtwiesen westlich des Warnauer Vorfluters, ein Teil der Grünlandflächen der Strauken nordöstlich Kuhlhausen, das Naturschutzgebiet Jederitzer Holz und die Feuchtwiesen des Zierhakens einschließlich des Riesengrabens, weiter entlang des Grabens zum Schöpfwerk Havelberg bis in Höhe der Ziegeninsel und von dort weiter in nördliche Richtung nach Havelberg. Nördlich Jederitz wird das Gebiet von den Grünlandflächen der Nachtweide und der Mäsche begrenzt. Der sich im Süden anschließende Gebietsteil östlich Schollene erstreckt sich im Norden und Osten entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und schließt dabei die Feuchtwiesen des Faulen Sees, der Winkelwiese und der Köppenwiese ein. Im Süden und Südwesten verläuft die Grenze entlang der Waldwege südlich der Like Flage sowie westlich des Torfluchs, des Kaputschen Fenns und des Langen Fenns, weiter in nördliche Richtung unter Ausschluss des Siedlungsbereiches von Neu-Schollene, entlang des Feuchtgrünlandes der Schonefeldwiese sowie des Schonefeldes und schließt dabei einen Teil der Ackerfläche ein. Nördlich Schollene verläuft die Grenze zunächst entlang des Grützer Vorfluters und schließt im weiteren nördlichen Verlauf die Feuchtwiesen südöstlich und nordwestlich Molkenberg sowie den Park südlich von Molkenberg ein. Der dritte Gebietsteil westlich Schollene umfasst das Naturschutzgebiet Schollener See sowie das südlich der Kreisstraße 1473 angrenzende Grabensystem und Feuchtgrünland, welches sich bis Karlstal im Süden erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Kamernscher See und Trübengraben“ (FFH0014), umfasst die FFH-Gebiete „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) und „Jederitzer Holz östlich Havelberg“ (FFH0013) sowie die Naturschutzgebiete „Stremel“ (NSG0004) und „Schollener See“ (NSG0006) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005), dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA). Außerdem umfasst es die flächenhaften Flächennaturdenkmale „Orchiswiese“ (FND0002SDL), „Niedermoorwiese Ferchels“ (NDF0001SDL) und „Torfluch im Schlangspring“ (NDF0003SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: SPA0003,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 005, 007, 009, 012, 013.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung einer naturnahen Flussniederung entlang der Havel mit ausgedehnten Feuchtgebieten, Wiesen, Altwasser, Auenwäldern, Fließ- und Stillgewässern, Röhrichten und als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit herausragendem Wert für brütende, rastende, durchziehende und überwinternde Wat- und Wasservögel; als Rastgebiet ist die Havelniederung insbesondere für Saat-, Bläss-, Grau- und Weißwangengans, Kranich, Löffel- und Spießente sowie Zwerg- und Singschwan von außergewöhnlicher Relevanz; besonders bedeutsame Brutvorkommen gibt es von Blaukehlchen, Schwarz- und Rothalstaucher, Schilfrohrsänger und von vier Seeschwalbenarten,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerle (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel

(*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten abseits von Stromhavel, Schleusen, Hafenanlagen, des Grützer Vorfluters von der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel, des Garzer Altarms vom Garzer Hafen bis zur Mündung in die Havel, des Jederitzer Altarms im Bereich der Ablage, des Vehlgeste Altarms von der Anlegestelle Vehlgast stromabwärts bis zur Mündung in die Havel sowie des nördlichen Teils des Altarms der Warnauer Havel; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann für Anlieger erteilt werden für das Befahren mit Booten bis 5 m Länge und Außenbordmotor auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Brücke bei Jederitz bis zur Mündung in die Havel,
  2. freigegeben ist das Befahren der Neuen Dosse, der Neuen Jäglitz von der Gebietsgrenze bis zur Lütowbrücke, des Grützer Vorfluters und des Garzer Altarms ganzjährig sowie das Befahren der Gülper Havel (Nietze) jährlich außerhalb der Zeit vom 01. März bis 15. Juni und des Trübengrabens jährlich außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Juni für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge,
  3. kein Anlegen oder Übernachten im Röhricht,
  4. kein Anlegen oder Festmachen von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen außerhalb von Schleusen und Ortslagen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel oder Uferschnepfe, über die die UNB in

geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten abseits von Stromhavel, Schleusen, Hafenanlagen, des Grützer Vorfluters von der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel, des Garzer Altarms vom Garzer Hafen bis zur Mündung in die Havel, des Jederitzer Altarms im Bereich der Ablage, des Vehlgeste Altarms von der Anlegestelle Vehlgeste stromabwärts bis zur Mündung in die Havel sowie des nördlichen Teils des Altarms der Warnauer Havel; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann für Anlieger erteilt werden für das Befahren mit Booten bis 5 m Länge und Außenbordmotor auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Brücke bei Jederitz bis zur Mündung in die Havel,
  2. freigegeben ist das Befahren der Neuen Dosse, der Neuen Jäglitz von der Gebietsgrenze bis zur Lütowbrücke, des Grützer Vorfluters und des Garzer Altarms ganzjährig sowie das Befahren der Gülper Havel (Nietze) jährlich außerhalb der Zeit vom 01. März bis 15. Juni und des Trübengrabens jährlich

außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Juni für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge,

3. kein Anlegen oder Übernachten im Röhricht,
4. kein Anlegen oder Festmachen von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen außerhalb von Schleusen und Ortslagen,
5. in der Schutzzone 3 (Schollener See) kein Angeln,
6. in den Schutzzonen 2 (Jederitzer Holz) und 4 bis 9 (Havelberg, Trintsee, Warnau, Schollene Nord, Schollene Süd, Ferchels) kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; hiervon ausgenommen ist die Stromhavel.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

#### **§ 5**

#### **Heilschlammgewinnung**

Die Heilschlammgewinnung (Förderung von Pelose) in bisheriger Art und bisherigem Umfang wird unter Vermeidung von erheblichen Störungen zugelassen und fällt nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 dieser Verordnung oder des § 3 dieser Anlage. Die Anwendung von neuen Formen und Verfahren zur Heilschlammgewinnung sind mit der UNB abzustimmen. Die UNB kann Bootsfahrten der „Pelose Schollene“ zur Beförderung betriebsfremder Personen vor dem 01. März und nach dem 30. Juni genehmigen.

ANLAGE NR. 2.4  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "HELMESTAUSEE BERGA-KELBRA (ANTEIL SACHSEN-  
ANHALT)" (EU-CODE: DE 4531-401, LANDESCODE: SPA0004)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Berga und Kelbra.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 785 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den sachsen-anhaltinischen Teil der Talsperre Kelbra sowie Offenlandbereiche und Gräben des Rückhaltebeckens südwestlich Berga, welche im Norden von einem Gehölzstreifen und anschließend einem Weg südlich der Bahntrasse, im Osten von dem Deich, im südlichen und westlichen Bereich zunächst von dem Ufer der Talsperre und anschließend von der Landesgrenze zu Thüringen umgeben sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (FFH0134) und ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra“ (LSG0065SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0004,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 072.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Wasserfläche des Stausees Kelbra, ausreichender Ufer- und Flachwasserbereiche sowie Schlammflächen einschließlich der angrenzenden extensiv bewirtschafteten Grünländer und als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit herausragendem Wert für eine Vielzahl an Wasservogelarten zur Brut- und Zugzeit insbesondere für die landesweit bedeutsamen Brutbestände des Schwarzhalstauchers und des Wachtelkönigs sowie als bedeutendstes Kranichrastgebiet Sachsen-Anhalts, einschließlich der bemerkenswerten Rastbestände von Saatgans, diversen Enten, Tauchern und Limikolen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
  
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Merlin (*Falco columbarius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Odinhühnchen (*Phalaropus lobatus*), Ohrentaucher

(*Podiceps auritus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachttaucher (*Gavia arctica*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*), Seidenreiher (*Egretta garzetta*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergente (*Aythya marila*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knutt (*Calidris canutus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Sanderling (*Calidris alba*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und kein Kitesurfen; hiervon ausgenommen ist das Befahren des Stausees mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie nicht motorbetriebenen Sportbooten bis 10 Meter Länge, sofern ein Abstand von mindestens 300 m zum Ufer des Nebendamms und zum Ufer der an der Nord-Spitze des Sees ins Gewässer hineinragenden Landfläche eingehalten wird,
  2. ganzjährig kein Betreten oder Befahren des Nebendamms,
  3. kein Betreten oder Befahren der Schutzzone jährlich vom 01. September bis 31. Dezember,
  4. kein Steigenlassen von Drachen (Spiel- und Sportgeräte).
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere der Bekassine, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:



1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Angeln nur an mit der ONB abgestimmter Angelstrecke; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen,
  2. kein Betreten oder Befahren der Schutzzone jährlich vom 01. September bis 31. Dezember.

#### **§ 4**

##### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.
- (2) Darüber hinaus wird zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere für die Rastvogelarten des Gebietes empfohlen, das Vorhandensein von ausreichend großen Ufer- und Flachwasserbereichen sowie Schlammflächen insbesondere in der Zeit vom 15. August bis 31. Dezember zu gewährleisten.

**ANLAGE NR. 2.5**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE**  
**VOGELSCHUTZGEBIET „HAKEL“ (EU-CODE: DE 4134-401, LANDESCODE:**  
**SPA0005)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Cochstedt, Friedrichsaue, Hakeborn, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Kroppenstedt und Schadeleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6.438 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Offenlandflächen und den bewaldeten Höhenzug südlich Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten sowie Heteborn im Westen. Die Grenze verläuft im Norden entlang der Wege durch das Petershoch, weiter in östliche Richtung entlang des Hakeborner Weges; unter Ausschluss der sich südlich von Hakeborn angrenzenden Ackerfläche der Gehren; im Osten der Gröninger Straße über die Ackerfläche bis zur Kleinbahnstraße und dieser in westlicher Richtung folgend; entlang der Baumreihe, die sich auf der ehemaligen Bahngleise befindet; der Kreisstraße 1358 in Richtung Schadeleben folgend, im Süden über die Äcker und Wiesen entlang der südöstlichen bis südwestlichen Flanken des Karfunkelberges mit dem langen Strich sowie durch den Gallberg einschließlich des Sportplatzes, weiter entlang der Landstraße 73, durch die Selke-Aue entlang des Schadelebener Weges, von dem Siedlungsbereich Hedersleben begrenzt, weiter in nördlicher Richtung entlang der Landstraße 66, südlich Heteborn entlang der südlichen Flanken der Selke-Aue, der Heteborner Lindenstraße, von den Straßen und dem Siedlungsbereich von Heteborn begrenzt, wieder in nördlicher Richtung der Landstraße 66.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Hakel südlich Kroppenstedt“ (FFH0052), das Naturschutzgebiet „Hakel“ (NSG0146), das Landschaftsschutzgebiet „Hakel“ (LSG0033ASL, LSG0033QLB), die Flächennaturdenkmale „Steinkuhlen bei Friedrichsaue“ (FND0002ASL) und das flächenhafte Naturdenkmal „Trockenrasen im Wassertal bei Friedrichsaue“ (NDF0002ASL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0005,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 039, 049.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung einer isolierten Waldinsel in der Börde aus ausgedehnten, alt- und totholzreichen Laubmischwald umgeben von störungsarmen Offenlandflächen, insbesondere für die Greifvogelbestände, die Vogelarten der strukturreichen Wälder und der offenen und halboffenen Kulturlandschaft; besonders

hervorzuheben sind insbesondere die Bruten von Schreiadler, Rot- und Schwarzmilan, diverser Spechtarten wie Schwarz- und Mittelspecht und dem Zwergschnäpper; als Rastgebiet ist der Hakel insbesondere für Greifvogelarten von Bedeutung,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergadler (*Hieraaetus pennatus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Hohltaube (*Columba oenas*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.

### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.6**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE**  
**VOGELSCHUTZGEBIET "LANDGRABEN-DUMME-NIEDERUNG" (EU-CODE:**  
**DE 3132-401, LANDESCODE: SPA0008)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Andorf, Barnebeck, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Grabenstedt, Kortenbeck, Ritze, Salzwedel und Seebenau.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.612 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flächen nordöstlich bis nordwestlich von Salzwedel. Das östliche Teilgebiet wird im Norden von dem Alten Landgraben und von den Grünland- und Ackerflächen Hinter dem Eckernkamp begrenzt, südlich davon schließt es den Waldkomplex Bürgerholz und die Plathorstweide vollständig und die Grünländer südlich, westlich und nördlich Hoyersburg sowie die Grünländer beidseitig der Bundesstraße 248 am Buttersberg teilweise ein. Die Grenze des mittleren Teilgebietes verläuft in seiner nördlichen Ausdehnung unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen und wird dabei von den Fließgewässern Wustrower Dumme und Graue Laake, im Osten von den Grünlandflächen der Neustädter Jeetzewiesen und der Allstädter Jeetzewiesen begrenzt. Südlich davon umschließt das Teilgebiet den Waldkomplex Buchhorst und die Offenlandbereiche des Cheiner Torfmoores. Das westliche Teilgebiet erstreckt sich vom Harper Mühlenbach im Westen in nordöstliche Richtung unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen entlang der Dumme bis zur Mündung Alte Dumme, anschließend entlang der Alten Dumme, des Provinzialgrenzgrabens und im Norden wieder der Dumme. Die Südgrenze des Teilgebietes schließt das nordöstlich von Darsekau gelegene Seebenauer Holz sowie die Grünland- und Waldkomplexe mit Teilen der Winkelwiese, Auf dem Moor, Auf dem vordersten Moor, die Grünländer nördlich Hetstedt, die Große Wiese, Bauernwiese, Alte Wiese, Neue Wiese und die Moorwiese in das Gebiet ein.
- (4) Das Gebiet ist vom FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ (FFH0001) eingeschlossen und grenzt an das FFH-Gebiet „Beeke-Dumme-Niederung (FFH0288).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0008,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 001, 002, 003.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes in der Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel mit Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Röhrichten, extensivem Feuchtgrünland und naturnahen

Fließgewässern insbesondere für Brutvogelarten der Niederungslandschaft wie Kranich, Schwarzstorch und Eisvogel,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Befahren der Dumme.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Bekassine oder Großer Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro

Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler un erreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren der Dumme,
  2. in der Schutzzone kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.7  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "MILDE-NIEDERUNG/ALTMARK" (EU-CODE: DE 3334-  
401, LANDESCODE: SPA0009)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Altmersleben, Berkau, Bismark, Büste, Dolchau, Hohenwulsch-Poritz, Holzhausen, Kahrstedt, Karritz, Kassiack, Lindstedt, Lindstedterhorst, Mehrin, Meßdorf, Poritz, Vienau und Wartenberg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.220 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im nördlichen Teilgebiet die Mildenederung mit ihren Grünland- und Ackerkomplexen, dem Gewässersystem und den randlich gelegenen Wäldchen zwischen Büste, Poritz, Karritz, Butterhorst und dem Waldgebiet des Kalbeschen Werders bei Vienau und wird im Norden durch den Weg zwischen Mehrin und Büste von der Brücke an der Unteren Milde bis zum Ende des Waldes nördlich Büste und im Osten durch den Waldrand nördlich Büste, den Weg von Büste in Richtung Milde, dem nach Süden führenden Graben am Wäldchen, dem Laakweg, dem Weg am Faulen Land und nach der Brücke entlang dessen Fortsetzung zwischen In der Laake und dem langen Eulenhorst, der Nutzungsgrenze Acker/Grünland, dem nach Süden führenden Graben am Pehmer, dem nach Nordwesten am Wald entlang führenden Weg bis zu dessen Gabelung, danach dem nach Süden führenden Weg bis zu den Äckern nördlich Poritz, dem südlich des abzweigenden Weges gelegenen Grabens in Richtung Westen bis zum Abzweig des Weges nach Norden, hier vom nach Süden führenden Graben bis zum Beginn des Waldes, anschließend durch den gehölzbestandenen Weg am Fuße des Fuchsberges und danach von der Ackergrenze bis zur Straßenbrücke an der Milde begrenzt. Im Süden bilden die Straße von Karritz nach Butterhorst von der Straßenbrücke an der Milde bis kurz vor dem in die kleine Nachtweide abzweigenden Weg und von hier im Westen die Linie über den Acker der Nachtweide zum Rand des Grünlandes, die Nutzungsgrenze Acker/Grünland der Nachtweide, der Grenzgraben südwestlich von Butterhorst, der anschließende Graben westlich der Rehwiesen, der nach Westen führende Butterhorster Neugraben, die Straße in Richtung Norden bis zu deren Bogen am Faulen Feld in Richtung Altmersleben, der Rand des Laubwaldes der alten Nachtweide, der nördlich des nach Nordosten führenden Weges gelegene Graben, der von diesem zuerst in Richtung Westen und an dem Waldrand in Richtung Nordosten verlaufende Graben, der Graben westlich des Habichtshorster Weges bis zur Unteren Milde und weiter die Untere Milde die Grenze. Das südliche Teilgebiet umfasst die Niederung des Secantsgrabens mit dem Grabensystem, dem Grünland, zahlreichen Kleingewässern und einzelnen überwiegend randlich gelegenen Wäldchen und erstreckt sich zwischen dem Strunsmorgengraben von der Wegbrücke im Südwesten der Nachtweide südwestlich vom Eichenhof bis zur Höhe des Neuen Grabens kurz nach der Wegbrücke am Kugelmorgen im Norden, dem nach Osten führenden Neuen Graben am Kugelmorgen, dem nach Süden verlaufenden Graben, dem Secantsgraben, der Wiesenbäke und dem Kellerbach bis zum kleinen Laubgehölz an der Bachböschung im Osten, dem mit einem Grünlandgürtel umgebenden Wald am Todtlager westlich Lindstedterhorst, dem Waldrand, dem Grünlandstreifen südlich der Müllerbäke bis zum Feldweg, der Müllerbäke, dem Breiten Graben, der Linie vom Breiten Graben am Beginn des Feldweges über die Sandmollen bis Laubgehölz, der Feldgrenze über die Sandmollen bis zur Straße am Laubwald südlich vom Rohrberg, der nach Westen führenden Straße und dem südlich parallel zum Secantsgraben verlaufenden Graben bis zum Graben östlich des Weges an den großen Erbkaveln im Süden sowie dem

Graben zum Secantsgraben, dem in westliche Richtung führenden Secantsgraben bis zum nach Norden führenden Graben nach dem Kleingewässer und diesem bis zur Wegbrücke im Südwesten der Nachtweide südwestlich vom Eichenhof im Westen.

- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0009,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 010, 014.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung von Ausschnitten der Milde- und Secantsgraben-Niederung östlich von Kalbe mit seinen extensiven Grünländern, einschließlich der Feucht- und Nasswiesen sowie dem von Rieden und Röhrichten begleiteten Gewässersystem, insbesondere für die landesweit bedeutsamen Brutvorkommen des Großen Brachvogels sowie als Zug- und Rastgebiet im Besonderen für Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saat- und Blässgans,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
    - b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas*



*querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfläufer (*Limicola falcinellus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel oder Uferschnepfe, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone 1 (Mildeniederung) kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.8  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "VOGELSCHUTZGEBIET KLIEZTER HEIDE" (EU-CODE:  
DE 3338-401, LANDESCODE: SPA0010)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Hohengöhren, Kliezt, Schollene und Schönhausen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.258 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile des Truppenübungsplatzes Kliezt nordöstlich Stendal, insbesondere die offenen Flächen östlich und südöstlich Kliezt einschließlich des Schollener Forstes bis zur Landesgrenze zu Brandenburg im Osten und Südosten des Gebietes; im Süden die Breite und die nördlich davon liegende Waldfläche.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Kliezter Heide“ (FFH0159).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0010,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 012, 013.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der ausgedehnten Heideflächen und Kiefernwälder zwischen Elbe und Havel; als Brutgebiet ist die Kliezter Heide insbesondere für Ziegenmelker, Steinschmätzer, Seeadler, Fischadler und Brachpieper von Bedeutung,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
Brachpieper (*Anthus campestris*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
    - b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:  
Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.9  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "ELBAUE JERICHOW" (EU-CODE: DE 3437-401,  
LANDESCODE: SPA0011)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Stendal in den Gemarkungen Altenzaun, Angern, Arneburg, Bölsdorf, Berge, Bertingen, Bittkau, Buch, Burg, Derben, Ferchland, Fischbeck, Glindenberg, Grieben, Hämerten, Havelberg, Heinrichsberg, Hohengöhren, Hohenwarthe, Jerchel, Jerichow, Kehnert, Kehnert-Bertingen, Loitsche, Neuermark-Lübars, Niegripp, Niegripp-Schartau, Nitzow, Parchau, Parey, Ringfurth, Rogätz, Sandau, Sandauerholz, Scharlibbe, Schartau, Schelldorf, Schöfeld, Schönhausen, Storkau, Tangermünde, Toppel, Uetz-Ringfurth, Wendemark, Werben, Wolmirstedt, Wulkau und Zerben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13.607 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst innerdeichs den Elbelauf und die Überschwemmungsflächen zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg im Norden und der Einmündung des westelbischen Altarms nördlich der Trogrücke des Mittellandkanals bei Hohenwarthe im Süden. Im Norden verläuft die Grenze von der Landesgrenze zur Wehranlage Quiltzöbel bis zum Mündungsbereich der Havel in die Elbe und weiter entlang des Grabenzuflusses zurück zum Deich. Bei Neuwerben führt die Grenze zurück zum Elbufer. Rechtselbisch schließt das Gebiet südlich des Elbe-Havel-Verbindungskanals außerdeichs zusätzlich das gesamte Mühlenholz, die Hornung, den Sandauer Wald, das Ferneholz Rüdau, die Holzschläge, der Stein, mit Ausnahme der Ziegelei und der Alten Ziegelei, die Kleingewässer innerhalb des Gehölzbestandes im Bruch westlich Hohengöhren und das Neue Wiel ein. Die Ackerflächen nordwestlich Jerichow zwischen Löpsche und dem Naturschutzgebiet Bucher Brack-Bölsdorfer Haken sind nicht Gebietsbestandteil. Südlich davon gehören außerdeichs die Bereiche westlich bis einschließlich des Altarms Derben, Teile der Offenlandflächen und der Gehölzbestand nordwestlich Elbe-Parey, die Offenländer im Bereich der Kleingewässer bzw. Altarme zwischen Ihleburg und Blumenthal, die Sandwiesen und das Katzenkolk westlich Schratau und das Naturschutzgebiet Taufwiesenberge zum Gebiet. Linkselbisch, bei Glindenberg gehören der südliche Grabenzufluss, der elbnahe Altarm, die Döberitz, der Bauerngraben, das Steinkolk und der Pelauer Wald zum Gebiet, nicht jedoch der Kuhwerder nördlich Heinrichsberg sowie die Kiesgrube Kehnert/Treuel/Auwiesen. In nördliche Richtung gehören außerdeichs zum Gebiet die Naturschutzgebiete Schelldorfer See und Elsholswiesen, die Tangerniederung, die Acker-, Grünland- und Gehölzflächen bis einschließlich des Seegrabens Iden zwischen Altenzaun und Osterholz, das Naturschutzgebiet Alte Elbe Kannenberg einschließlich dem Gehölz und dem Offenland östlich Berge und der Großen Wässerung.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (SPA0006) und die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (FFH0008), „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050), „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010), „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034), „Untere Ohre“ (FFH0024) und umfasst die FFH-Gebiete „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037), „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009), „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012), „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157). Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ (NSG0045), „Arneburger Hang“ (NSG0009), „Bucher Brack-Bölsdorfer Haken“ (NSG0043), „Rogätzer Hang - Ohremündung“ (NSG0015), „Schelldorfer See“ (NSG0010) und „Taufwiesenberge“ (NSG0189) und es überschneidet

sich mit den Naturschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (NSG0388) und „Elsholzweiden“ (NSG0193). Es überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL), „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL), „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung“ (LSG0015OK), „Elbaue-Wahlenberge“ (LSG0103SDL), „Elbtalau“ (LSG0092JL), „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) und „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA). Das Gebiet schließt die Flächennaturdenkmale „Auwaldrest Königsbusch“ (FND0024JL), „Hutung Königsbusch“ (FND0025JL), „Kräuterwiese Arneburg“ (FND0035SDL) und „Laxhorn“ (FND0039OK) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Große Schweinekuhle“ (NDF0005SDL) ein und es überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmälern „Fähr Wiel“ (NDF0006SDL) und „Kleine Schweinekuhle“ (NDF0004SDL).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: SPA0011,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 004, 006, 008, 011, 015, 018, 022, 025, 026, 029.

## **§ 2**

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der dynamischen Auenlandschaft entlang der Elbe mit vorwiegend Grünländern sowie Altwasser, Flutrinnen und Laubmischwäldern mit herausragender Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten; besondere Bedeutung hat das Gebiet als Brutgebiet für Rohrweihe, Seeadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Trauer- und Flusseeeschwalbe, Eisvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke und für Wiesenlimikolen; als Rastgebiet ist die Elbaue insbesondere für Wasservögel wie Singschwan, Saatgans, Blässgans, Kiebitz und Kranich relevant,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseeeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus*

*albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sanderling (*Calidris alba*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits von Stromelbe, Gnevsdorfer Vorfluter, Bühnenhaken bei Werben, Sandfurth Haken, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal und aller anderen Kanäle sowie der Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und Sandfurth,

2. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  3. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel oder Uferschnepfe, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits von Stromelbe, Gnevsdorfer Vorfluter, Bühnenhaken bei Werben, Sandfurther Haken, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal und aller anderen Kanäle sowie der Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und Sandfurth,



2. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
3. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer; in der Schutzzone 21 gelten die Bestimmungen der NSG-Verordnung Schelldorfer See,
4. in den Schutzzonen 1, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 15, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31 und 36 kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni,
5. in den Schutzzonen 2, 10, 12, 13, 16, 18, 23, 27, 32 und 34 kein Angeln,
6. in der Schutzzone 17 kein Angeln außerhalb der in der Detailkarte 015 dargestellten Angelstrecken.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.10  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHÜTZGEBIET "VOGELSCHÜTZGEBIET COLBITZ-LETZLINGER HEIDE"  
(EU-CODE: DE 3635-401, LANDESCODE: SPA0012)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Born, Burgstall, Colbitz, Dolle, Haldensleben, Hillersleben, Hottendorf, Jävenitz, Kloster Neuendorf, Letzlingen, Lüderitz, Meseberg, Neuenhofe, Staats, Uchtsprunge, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20.397 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Bereich Jävenitz, Hottendorf und Uchtsprunge den großflächigen Waldoffenlandkomplex südlich der Bahntrasse Stendal-Gardelegen. Die Grenze erstreckt sich im Osten südöstlich Uchtsprunge entlang der Kesselberge, des Landsberges, des Großen Kuhgrundes, des Dollberges, der Ortslage Dolle, der Bundesstraße 189, der Offenlandbereiche nördlich Colbitz, der Bartholomäusschläge, umschließt das Kasernengelände, und erstreckt sich bis zur Kreisstraße 1142. Die Grenze schließt die Offenlandflächen im Bereich Haselhau aus und verläuft weiter entlang des Siedlungsbereiches von Rabensol, des Wasserwerkes am Jägersteig, des Langen Berges und des Krummen Lindenberges, der Drei Berge, der Offenlandbereiche nordwestlich Meseberg und des Kasernengeländes bei Hillersleben im Süden. Die Westgrenze erstreckt sich östlich Neuenhofe entlang der Luthenberge, des Hirschkopfes, der Steinkuhlen, des Kasernengeländes bei Hütten, der Ortslage Born, des Wahrberges, des Kasernengeländes östlich Letzlingen bis zum Schweineringsberg bei Jävenitz und schließt dort östlich der Bahntrasse Gardelegen-Letzlingen das gesamte Jävenitzer Moor bis zur Bahntrasse Stendal-Gardelegen, mit Ausnahme des Papenberges, des Weinberges und des südlich der Bahntrasse befindlichen Ortsteils von Jävenitz, in das Gebiet ein.
- (4) Das Gebiet umfasst die FFH-Gebiete „Colbitz-Letzlinger Heide“ (FFH0235)“, „Colbitzer Lindenwald“ (FFH0029) und „Jävenitzer Moor“ (FFH0027) sowie die Naturschutzgebiete „Colbitzer Lindenwald“ (NSG0014) und „Jävenitzer Moor“ (NSG0007), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSG0011SAW), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“ (LSG0010SDL) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Schützensol mit Alteichenbestand“ (FND0024OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0012,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 016, 017, 020, 021, 023, 024, 028.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der größten zusammenhängenden Heidelandschaft Sachsen-Anhalts; geprägt durch großflächige Bereiche mit Zwergstrauchheiden, Binnendünen, naturnahen Eichen- und Buchenwäldern sowie eines Hoch- und Zwischenmoorkomplexes insbesondere als Brutgebiet für Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Sperbergrasmücke, Mittelspecht und Wiedehopf,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mauersegler (*Apus apus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Bekassine oder Großer Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.11  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „VOGELSCHUTZGEBIET FIENER BRUCH“ (EU-CODE:  
DE 3639-401, LANDESCODE: SPA0013)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Genthin, Karow, Paplitz und Tuchem.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.664 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünlandkomplexe, Gehölzstrukturen, Gräben sowie Stillgewässer südlich Genthin, die sich zwischen den Orten Fienerode und Karow im Norden, der Landesgrenze zu Brandenburg im Osten, den Laubmischwaldkomplexen der Bergkiehnen und dem Krupenberg sowie dem Ort Tuchem im Süden und der Bundesstraße 107 im Westen erstrecken.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ (FFH0158), grenzt an FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055) und umfasst das Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ (NSG0169).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0013,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 027.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der weiträumigen Niederung aus frischen bis nassen Grünländern durchzogen von kleinen Gehölzen und Gräben insbesondere als Jahreslebensraum für die Großtrappe und als Rastgebiet für Goldregenpfeifer und Kranich,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfhöhle (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke

(*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Großem Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
3. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Großtrappe jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August auf grundsätzlich 1 ha pro Brutpaar, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat,
4. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet,
6. unabgedeckte Lagerung von Mist, Gärresten oder Silage auf Grünland jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone kein Angeln.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.12  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „VOGELSCHUTZGEBIET ALTENGRABOWER HEIDE“  
(EU-CODE: DE 3839-401, LANDESCODE: SPA0014)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Dörnitz, Loburg, Lübars, Magdeburgerforth, Rosian, und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.741 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder, Offenländer, Fließ- und Stillgewässer innerhalb des Truppenübungsplatzes Altengrabow östlich von Möckern bei Magdeburg, die sich im Norden und Osten bis zur Landesgrenze zu Brandenburg, im Süden bis zum Schweinitzer Forst, dem Forst Eichenquast und der Truppenübungsplatzgrenze Altengrabow, im Westen bis zu den Forstwegen der Langen Leddigen und Hinter'm Thümer Berge sowie des Thümerwaldes, dem Kasernengelände im Forst Paradowaldchen und dem Kasernengelände von Altengrabow erstrecken.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Altengrabower Heide“ (FFH0274) und überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0014,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 030, 031.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Fläming gelegenen, ausgedehnten und von Offenländern dominierten Gebietes mit großflächigen Zwergstrauchheiden sowie auch der naturnahen Laubwälder, durchzogen von kleinen Bachtälchen; insbesondere für Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Neuntöter und Sperbergrasmücke,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
  
*Brachpieper (Anthus campestris), Eisvogel (Alcedo atthis), Heidelerche (Lullula arborea), Kranich (Grus grus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Sumpfohreule (Asio flammeus), Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana), Wespenbussard (Pernis apivorus), Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus),*



b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.13  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "WULFENER BRUCH UND TEICHGEBIET  
OSTERNIENBURG" (EU-CODE: DE 4137-401, LANDESCODE: SPA0015)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Aken, Diebzig, Dornbock, Drosa, Elsnigk, Kleinzerbst, Löderitz, Micheln, Osternienburg, Wulfen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.256 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst südlich bis westlich von Aken (Elbe) die Naturschutzgebiete Diebziger Busch, Wulfener Bruchwiesen und Neolith-Teich sowie weitere Grünlandbereiche und Ackerflächen. Die Grenze verläuft zwischen Mennewitz und dem Naturschutzgebiet Neolith-Teich entlang der Gehölz-Offenland-Grenze, schließt hierbei die Stillgewässer ein und verläuft weiter zwischen der südlichen Teilfläche des Naturschutzgebietes Wulfener Bruchwiesen und dem Bauernteich. Das Gebiet schließt im weiteren Verlauf die Stillgewässer, Gehölzbestände und Grünlandflächen der Osternienburger Teiche zwischen Trebbichau und Elsnigk ein.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“ (FFH0163), die Naturschutzgebiete „Diebziger Busch“ (NSG0087), „Neolith-Teich“ (NSG0088) und „Wulfener Bruchwiesen“ (NSG0132), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Mittlere Elbe“ (LSG0051KÖT) und „Elsnigk – Osternienburger Teiche“ (LSG0081KÖT), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA), umfasst die Flächennaturdenkmäler „Südrand des Diebziger Busches (Ochsenbusch)“ (FND0013KÖT), „Wiesenmoor“ (FND0012KÖT), „Windrose Osternienburg“ (FND0010KÖT) und überschneidet sich mit dem Flächennaturdenkmal „Wasserlauf der Taube von Diebzig bis Mennewitz“ (FND0007KÖT).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0015,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 041, 050.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Elbtiefland gelegenen Gebietes bestehend aus dem Diebziger Busch im Norden, dem Wulfener Bruchwiesen und dem Teichgebiet Osternienburg; es handelt sich um ein Niederungsgebiet mit Feucht- und Frischgrünländern, Äckern, Altholzbeständen und einer Vielzahl an Gewässern mit ausgedehnten Röhrichsäumen insbesondere als Rastgewässer für nordische Gänse und Kraniche sowie Brutvögel der naturnahen Stillgewässer und der Röhrichbereiche wie Rohr- und Zwergdommel,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Spießente (*Anas acuta*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Trauerente (*Melanitta nigra*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. in der Schutzzone 1, 3 und 4 kein Befahren der Gewässer,
  2. in der Schutzzone 2 kein Befahren der Gewässer jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni,
  3. keine Erhöhung der Anzahl der Stege am Löbitzsee und an der Faulen Lache ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
  1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Großer Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
  1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. in der Schutzzone 1, 3 und 4 kein Angeln,
2. in der Schutzzone 2 kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni,
3. keine Erhöhung der Anzahl der Stege am Löbitzsee und an der Faulen Lache ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR.2.14  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "MUNDUNGSGEBIET DER SCHWARZEN ELSTER" (EU-  
CODE: DE 4142-401 LANDESCODE: SPA0016)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Dabrun, Elster, Gallin, Globig, Gorsdorf, Grabo, Hemsendorf, Trebitz, Wartenburg, Jessen, Klöden, Schützberg, Listerfehrda und Rehain.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.921 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Abschnitt eines linken Nebenflusses der Elbe mit dem als Milde bezeichneten Gewässerlauf von den Schilfkaveln bis nach Beese, dem ab hier als Biese bezeichneten Abschnitt bis zum Zufluss des Tauber Aland und ab diesem mit dem als Aland bezeichneten Abschnitt bis zur Gehölzfläche am Kleinen Ess bei Seehausen (Altmark). Das Gebiet umfasst weiterhin die Fließgewässer und ausgewählte Stillgewässer des Gebietes zwischen Büste, Poritz, Karritz, Butterhorst und dem Waldgebiet des Kalbeschen Werders bei Vienau sowie südlich anschließend den Königsgraben und den Secantsgraben und die südlich im Grünland folgenden Fließgewässer und ausgewählte Stillgewässer im Gebiet zwischen dem Secantsgraben bis zur Landstraße 27, den Ortslagen Schenkenhorst und Klein Engersen, der Landstraße 12 und der Stadt Kalbe, wobei das Fließgewässersystem mit weiteren ausgewählten Stillgewässern sich vom Secantsgraben an der Landstraße 27 aus weiter östlich im Grünland in das Gebiet zwischen Kremkau und Könningde bis zum Zufluss der Alten Bäke und entlang der Alten Bäke bei Wollenhagen über Lindstedt bis Algenstedt erstreckt. Der Abschnitt der Alten Bäke vom Kleingewässer am Fenn der Fuchsberge bis zum Zufluss in den Secantsgraben und der südliche Abschnitt der Bäke nördlich Klinke vom Beginn ihrer Teilung bis kurz vor deren erneutem Zusammenfluss sowie deren Abschnitt vom Austritt aus dem Wäldchen des Hagens bis Zusammenfluss mit der Alten Bäke gehören ebenfalls zum Gebiet. Auch das Fenn nordöstlich der Fuchsberge und das Fließgewässergebiet einschließlich dem Hagen nordwestlich von Klinke zählen dazu.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071), die Naturschutzgebiete „Untere Schwarze Elster“ (NSG0001), „Großer Streng“ (NSG0101) sowie „Alte Elbe bei Bösewig“ (NSG0102) als auch das Flächennaturdenkmal „Schluft (Dorfteich)“ (FND0025WB) und überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073LSA), dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) sowie den Landschaftsschutzgebieten „Elbtal – zwischen Elster und Sachau“ (LSG0100WB) und „Elbtal – zwischen Wittenberg und Bösewig“ (LSG0095WB) und grenzt an die FFH-Gebiete „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074) sowie „Klödener Riß“ (FFH0072).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0016,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 046, 047, 058.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der naturnahen Auenlandschaft des Elbtals und der Schwarzen Elster westlich von Jessen mit Auenwiesen, Altwässern, Auwaldresten sowie Sumpf- und Röhrichbereichen insbesondere als Brut- und Rastgebiet für Wiesenbrüter und Wasservögel; überregionale Bedeutung hat das Gebiet insbesondere als Brutgebiet für Schwarzmilan, Rotmilan, Knäkente und Kranich sowie als Rastgebiet für Bläss-, Saatgans, Krick- und Pfeifente, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Singschwan,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)

- b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*),

Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen abseits der Stromelbe,
  2. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel oder Uferschnepfe, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:



1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen abseits der Stromelbe,
  2. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  3. in der Schutzzone 3 kein Angeln außerhalb vom Dorfteich Bleddin und den beiden Kleingewässern neben der Bleddiner Schluff sowie der in der Detailkarte 046 gekennzeichneten Angelstrecke in der südlichen Hälfte des Bleddiner Rißes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.15  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „AUENWALD PLÖTZKAU“ (EU-CODE: DE 4236-401,  
LANDESCODE: SPA0017)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Beesenlaublingen, Gröna und Plötzkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 389 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Auwald Plötzkau entlang der Saale zwischen Gröna, Kustrena und Plötzkau. Im Nordosten wird das Gebiet vom Westufer der Saale bis zur Kleinen Aue begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze entlang des Deichs östlich der Saale bis zu einer kleinen Straße im Pfuhschen Busch, die Burg Pfuhe miteinschließend und bis auf die Kreisstraße 2107 treffend, von dort verläuft die Grenze Richtung Süden entlang der Waldkante des Pfuhschen Busches bis zur Saale und wechselt auf die Böschungskante des westlichen Saaleufers. Die Südgrenze schließt die Gehölzgruppe und die Ackerflächen des Zinkenbuschs sowie die Alt- und Nebengewässer der Saale mit ein, folgt dann der Straße Richtung Plötzkau bis zum Abzweig, verläuft in Richtung Norden bis zum nächsten Abzweig und folgt dem Feldweg bis zur Waldkante der Kleinen Aue und weiter in Richtung Norden bis zum Altgewässer. Die Westgrenze verläuft südlich der Böschungskante der Alten Saale und entlang der Waldkante des Lesewitzer Buschs, des Mittelbuschs und der Großen Aue.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH0164) sowie dem Naturschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ (NSG0082) und ist vom Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0017,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 056.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines in der Überflutungsauere der Saale gelegenen zusammenhängenden Hartholzauenwaldes südlich von Bernburg im Verbund mit Offenland und kleineren Altwassern insbesondere für Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Grauhammer (*Emberiza calandra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren der Alten Saale, des Lesewitzer Altarmes und des Saalealtarmes Zinkenbusch.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Angeln am Lesewitzer Altarm und der Alten Saale außerhalb der durch die UNB festzulegenden Angelstellen,

2. kein Befahren der Alten Saale, des Lesewitzer Atlarmes und des Saalealtarmes Zinkenbusch.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.16  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "VOGELSCHUTZGEBIET HOCHHARZ" (EU-CODE:  
DE 4229-401, LANDESCODE: SPA0018)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode, Elend, Ilsenburg, Schierke und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.104 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Nadelwälder und Wiesen des Unter-, Mittel- und Oberharzes südwestlich Ilsenburg, mit dem Grenzverlauf im Norden entlang des Dielenweges und des Großen Sandtales, im Osten entlang des Ilse-Parellel- Weges, der Schlüsie Straße, der Molkenhauschausee, dem Vitikopf, der Dreikäsekuppe bis zum Forsthaus Hohnehof und einschließlich des Ortes Drei Annen Hohne. Im Weiteren verläuft die Grenze entlang der Landstraße 100, schließt den Steuerkopf ein und folgt anschließend der Kreisstraße 1356, schließt die Ortslage Schierke aus und erstreckt sich über den Gipfel des Kleinen Wurmberges zur Bundeslandgrenze und folgt dieser bis zum Dielenwegskopf. Die Ostflanke des Rohnberges mit den Rohnklippen und der Kieferklippe, die Westerbergklippen und der Ilsenstein sind Bestandteil des Gebietes.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Ecker- und Okertal“ (FFH0044), überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Hochharz“ (FFH0160) sowie dem FFH-Gebiet „Rohnberg, Westerberg und Köhlerholz bei Ilsenburg“ (FFH0046); ist eingeschlossen vom Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA), vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0018,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 048, 053, 054.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im Hochlagen des Harzes gelegenen Bergfichtenwälder, Hochmoore und weiteren Mittelgebirgsmooren, Rotbuchen(misch)wälder, Fließgewässern und Zwergstrauchheiden (auf der Brockenkuppe) insbesondere für Brutvögel ausgedehnter Waldgebiete der collinen bis montanen Stufe; überregionale Bedeutung hat das Gebiet als Lebensraum für montane Brutvogelarten wie Singdrossel und Grünlaubsänger und landesweite Bedeutung als Lebensraum von Raufußkauz und Sperlingkauz,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Grünlaubsänger (*Phylloscopus trochiloides*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

Im Gebiet gelten über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung hinaus keine weiteren Schutzbestimmungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.17  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "NORDÖSTLICHER UNTERHARZ" (EU-CODE: DE 4232-  
401, LANDESCODE: SPA0019)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Allrode, Altenbrak, Bad Suderode, Ballenstedt, Friedrichsbrunn, Gernrode, Harzgerode, Hasselfelde, Meisdorf, Neinstedt, Pansfelde, Rieder, Schielo, Stecklenberg, Thale, Treseburg und Wienrode.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 17.015 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Waldkomplexe mit den Tälern von Bode und Selke zwischen Thale, Stecklenberg, Bad Suderode, Gernrode und Ballenstedt mit den Lindentälern, der Roßtrappe, dem Buchenberg, der Bülowshöhe und dem Hexentanzplatz. Die Grenze verläuft im Norden entlang der bewaldeten Hänge des Lindenberges, dem Großen Stoppenberg, dem Reineckenberg, dem Pusenberg, dem Feldberg, dem Schwedderberg, dem Stubenberg, entlang der östlich bewaldeten Hänge des Osterberges, der Wilhelmshöhe, dem Kahlenberg, entlang der ehemaligen Bahngleise nördlich der Hänge des Siebersteinstales, der Kreipe, des Röhrkopfes einschließlich dem Forsthaus Röhrkopf, weiter durch die bewaldeten Hänge des Ziegenberges und Auf der Trift, des Stahlsberges mit dem Bismarckturm und dem Pastor Hohenberg. Im Osten verläuft die Grenze des Gebietes südlich Meisdorf zunächst entlang der Landstraße 230, weiter entlang der bewaldeten Hänge der Hahnenköpfe, durch das Selketal, entlang dem Bartenberg, dem Alten Falkenstein, dem Violenstein, der Straße südlich des Küchenholzes, weiter im Südwesten durch die bewaldeten Hänge der Schiebecksköpfe, der Kreisstraße 1366 in Richtung Harzgerode folgend, weiter entlang der bewaldeten Hänge des Apfelberges, der Schalkenburg, des Siedlungsbereiches von Alexisbad, durch die Hänge des Nesselkopfes, entlang der Straßen nördlich des Hahnekammes, östlich der Erichsburg und dem Bergrat-Müller-Teich, der Straßen südlich und östlich der Birkenköpfe folgend, südlich des Wegenerskopfes, entlang der Landstraße 240 nördlich Friedrichsbrunn, weiter entlang der bewaldeten Hänge der Taubentränke, des Siedlungsbereiches von Friedrichsbrunn, der Landstraße 239, der Straßen südlich des Schmidtskopfes, der Straße südlich des Sellebaches und der Luppode, entlang der Allröder Wiese. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Straße östlich des Langenhorgrundes, der Wege des Brandkopfes, des Wolfgartens, der Kreisstraße 1351 sowie der Bundesstraße 81 in Richtung Pullman City, der Wege der Krügerdickung, des Königsgrundes, des Eichenberges, der Rappbodetal Sperre, der Uferböschung des Pumpspeicherbeckens Wendefurth, der Bundesstraße 81 in Richtung Wendefurth, durch die bewaldeten Hänge des Arnsberges, des Greifenberges, des Hüttenberges, nördlich Altenbrak, der Landstraße 93, der Straße des Baukenberges, durch den Krugberg sowie dem Düsteren Tal, der Landstraße 93, der Wege des Scharfenberges, der Straße in Richtung Benneckenrode, um den Siedlungsbereich von Benneckenrode, der Straßen des Saukopfes, der Kreisstraße 1350 in Richtung Thale. Der Glocken- und Schloßteich, die Bienenwiese und der Hirschteich im Norden sowie die Grünland- und Ackerflächen im Hasenwinkel im Osten sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet umfasst die FFH-Gebiete „Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn“ (FFH0162) und „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“ (FFH0177), überschneidet sich mit den FFH-Gebieten „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096) und „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161), grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Oberes Selketal“ (NSG0178), umfasst die Naturschutzgebiete „Alte Burg“ (NSG0068),

„Anhaltinischer Saalstein“ (NSG0066), „Bodetal“ (NSG0022), „Burgeshoth-Bruchholz“ (NSG0069), „Eichenberg“ (NSG0194), „Selketal“ (NSG0073), „Spaltenmoor“ (NSG0067) und „Steinköpfe“ (NSG0186), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Aufschluß Hohe Warte“ (FND0010QLB), „Burgberg der Heinrichsburg“ (FND0026QLB), „Diabassteinbruch Stammrod“ (FND0030QLB), „Graptolithenschiefer Panzerberg“ (FND0033QLB), „Hirschzungenfleck“ (FND0041WR), „Hundesenke“ (FND0060QLB), „Hurenkopf“ (FND0056QLB), „Mammutbruch“ (FND0059QLB), „Märzenbecherbruch“ (FND0021QLB), „Nordseite des Buchenberges“ (FND0063QLB), „Ostseite des Buchenberges“ (FND0061QLB), „Preußischer Saalstein“ (FND0058QLB), „Rotestein“ (FND0032WR), „Seidelbastbestand“ (FND0022QLB), „Sommerklippen“ (FND0055QLB), „Talwiese Oberer Teichgrund“ (FND0015QLB), „Teichstelle“ (FND0020QLB), „Winterklippen“ (FND0054QLB) und die flächenhaften Naturdenkmale „Oberes Siebersteintal“ (NDF0015QLB), „Seerosenteich und Quellmoor am Reineckenbach“ (NDF0005QLB), „Waldwiese nordöstlich der Adlereiche“ (NDF0008QLB) und „Wolfgangshöhe Ballenstedt“ (NDF0013QLB).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: SPA0019,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 055, 060, 061, 062, 063, 066, 067.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung der weiträumigen Mittelgebirgswälder im Unterharz die die tief eingeschnittenen Täler von Selke und Bode umgeben; dominiert wird das Gebiet von zusammenhängenden alt- und totholzreichen Buchenwäldern neben trockenen Eichenwäldern und Fichtenforsten; in den Tälern finden sich Erlen-Eschen-Bruchwälder, natürliche Fließgewässer und Wiesen; besondere Bedeutung hat das Gebiet für waldbewohnende Vogelarten insbesondere für Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Rauhußkauz, Sperlingkauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Zwergschnäpper,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),
    - b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:



Baumfalke (*Falco subbuteo*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mauersegler (*Apus apus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Waldschnepe (*Scolopax rusticola*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (2) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.18**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE**  
**VOGELSCHUTZGEBIET "SALZIGER SEE UND SALZATAL" (EU-CODE: DE 4536-**  
**401, LANDESCODE: SPA0020)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Saalekreis in den Gemarkungen Aseleben, Erdeborn, Langenbogen, Röblingen, Seeburg und Zappendorf.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 649 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile des Salzatal und des Salzigen Sees zwischen Eisleben und Halle. Die Östlichste der Teilflächen erstreckt sich über die Hänge westlich des Salzatal nördlich von Langenbogen sowie der niederen Lagen beidseitig der Salza bis Köllme einschließlich der Überflutungsflächen im Bereich Teichrand, Querwiese und der Burg zwischen Langenbogen und dem Pfingstberg. Die mittlere Teilfläche umfasst die Feuchtwiese nordwestlich von Langenbogen zwischen der Salza und der Landstraße 2080 einschließlich der dortigen westexponierten Hänge. Die davon westlich gelegene Teilfläche umfasst die mittleren und östlichen Hoch- und Hangflächen der Teufelsspitze sowie den südwestlichen Teil des Bindersees, im Osten begrenzt durch den Graben Böse Sieben und einen kleinen Abschnitt der Uferkante des Kernersees. Von Erdeborn erstreckt sich die größte Teilfläche westlich der Bundesstraße 80 in Richtung Osten entlang des Hornburger Grabens im weiteren Verlauf der Grenze des Naturschutzgebietes Salziger See folgend über die Franzosenberge, die Wachhügel zur Bundesstraße 80, diese entlang in Richtung Süden bis zum Mittelgraben und nach Westen, nördlich des ehemaligen Salzigen Sees, der Ortslage Röblingen am See und der Gewässer im Bereich der Treufe; den Salzanger und Schlüsselkorp umschließend zum Hornburger Graben.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Salziger See nördlichen Röblingen am See“ (FFH0165), überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Salzatal bei Langenbogen“ (FFH0124), umfasst das Naturschutzgebiet „Salziger See“ (NSG0147) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“ (NSG0366), die Landschaftsschutzgebiete „Süßer See und Salziger See“ (LSG0038ML) und „Salzatal“ (LSG0066SK) sowie den Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA), umfasst die Flächennaturdenkmale „Igelsumpf“ (FND0022ML), „Tausendsee“ (FND0020ML), „Grottenteich“ (FND0021ML), „Salz- und Trockenrasen-Vegetation bei Langenbogen“ (FND0002SK), „Erdfall am Bindersee“ (FND0026ML) und das flächenhafte Naturdenkmal „Erdfall Teufelsspitze“ (NDF0005ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0020,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 070, 071.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung eines Mosaiks aus Wasser- und Schlammflächen, Salzwiesen und Röhrichten sowie Streuobstwiesen, Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen auf vier Teilflächen insbesondere für Blaukehlchen, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Neuntöter, Rohr- und Zwergdommel sowie als Rastgebiet im Besonderen für Saat- und Blässgans, Kranich, Kiebitz und Kampfläufer einschließlich der Mauserplätze überregionaler Bedeutung zahlreicher Entenarten,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pfuhschnepfe (*Limosa lapponica*), Prachtaucher (*Gavia arctica*), Raubseeschwalbe (*Hydroprogne caspia*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Steppenmöwe (*Larus cachinnans*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*),

Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone 1 kein Befahren der Gewässer.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel oder Großer Brachvogel über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone 1 kein Befahren der Gewässer.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.19  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "SAALE-ELSTER-AUE SÜDLICH HALLE" (EU-CODE: DE  
4638-401, LANDESCODE: SPA0021)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Ammendorf, Angersdorf, Bad Dürrenberg, Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Halle, Hohenweiden, Holleben, Horburg-Maßlau, Korbetha, Kötschlitz, Kreypau, Leuna, Luppenau, Merseburg, Meuschau, Passendorf, Schkopau, Wörmlitz, Zöschen und Zweimen.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 4.763 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den gesamten Auenbereich mit Wäldern, Wiesen, Gräben und Altwässern entlang der Fließgewässer Saale, Weiße Elster und Luppe zwischen Halle und Bad Dürrenberg und westlich Merseburg. Die von Norden nach Süden verlaufende Teilfläche schließt den Lauf und Auenbereich der Saale, ausgehend von Halle, ab der Nordspitze der Rabeninsel und ab Angersdorf, den gesamten Auenbereich zwischen Saale und Weißer Elster bis Burgliebenau ein; südlich Kollenbey den Lauf der Luppe einschließlich des gesamten Auenbereichs bis Tragarth sowie in südlicher Richtung dem Lauf der Saale weiterfolgend von Merseburg bis Bad Dürrenberg. Die Grenze der östlichen Teilfläche verläuft im Norden entlang des südlichen Deiches der Weißen Elster von der Brücke in Oberthau bis auf die Landesgrenze zu Sachsen im Osten treffend und diese weiter verfolgend Richtung Süden bis zum Mittelholz weiter entlang der Waldkante nördlich der Aue und der Silberberg-Wiesen, den Waldbereich des Naturschutzgebietes Luppenaue bei Horburg und Zweimen schneidend, entlang der nördlichen Böschungskante der Flutrinne und der Waldkante bis auf das Nordufer der Luppe südlich Maßlau treffend, das Waldgebiet des Geweidig einschließend, westlich um Horburg-Maßlau verlaufend, entlang der Waldkante des Burgholz und nördlich Dölkau und Zweimen weiter entlang der Kreisstraße 2178, die Pfarrwiesen und Wehrwiesen mit einschließend sowie nördlich Zöschen und vom Gänseanger bis zur Elsterbrücke in Oberthau entlang der Nutzungsgrenze der Grünland-, Wald- und Ackerflächen mit den Bereichen der Gemeindewiesen, der Bauernkabeln, dem Hayn, der Obertauer Wiese, dem Frauenholz, der langen Seite und dem Stehholz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Elster-Luppe-Aue“ (FFH0143), umfasst das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Elsteraue bei Ermlitz“ (NSG0323), „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“ (NSG0197), umfasst die Naturschutzgebiete „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“ (NSG0165), „Pfungstanger bei Wörmlitz“ (NSG0183), „Saale-Elster-Aue bei Halle“ (NSG0173), „Abtei und Saaleaue bei Planena“ (NSG0364), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Saaletal“ (LSG0034HAL), „Saale“ (LSG0034MQ), „Saaletal“ (LSG0034SK), „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ) und umfasst die Flächennaturdenkmale „NW-Ecke Döllnitzer Holz“ (FND0003MQ), „Lehmausstich nördlich der Leipziger Chaussee“ (FND0014MQ), „Lehmausstich am Fürstendamm östlich Meuschau“ (FND0015MQ) und „Elsteraue bei Döllnitz“ (FND0041MQ) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Steinlachen“ (NDF0003MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: SPA0021,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 073, 074, 075, 076.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der ausgedehnten und von Überflutungen geprägten Auenlandschaft entlang der Saale, Weißen Elster und Luppe mit großflächigen Grünländern, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie Fließ-, Alt- und Stillgewässern, insbesondere für Eisvogel, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kleines Sumpfhuhn, Blaukehlchen, Rot- und Schwarzmilan sowie als Rastgebiet im Besonderen für Kiebitz, Lach- und Sturmmöwe sowie Saat- und Blässgans,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax*

carbo), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zwergschnepe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone 5 kein Anlanden am südlichen Ufer der Saale von Flusskilometer 100,3 bis 101,1,
  2. in der Schutzzone 8 kein Anlanden am Ufer der Saale,
  3. in der Schutzzone 10 kein Befahren der Gewässer; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann für das Kanufahren auf der Weißen Elster erteilt werden,
  4. in der Schutzzone 13 kein Befahren der Luppe.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Bekassine, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,



4. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Schutzzone 2 kein Angeln jährlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli am Westufer der Saale,
  2. in der Schutzzone 5 kein Angeln am südlichen Ufer der Saale von Flusskilometer 100,3 bis 101,1,
  3. in der Schutzzone 5 kein Anlanden am südlichen Ufer der Saale von Flusskilometer 100,3 bis 101,1,
  4. in der Schutzzone 8 kein Angeln beidseitig der Saale von Flusskilometer 102,6 bis 103,2 jährlich in der Zeit vom 01. Januar bis 28./29. Februar sowie vom 01. April bis 15. Juli,
  5. in der Schutzzone 8 kein Anlanden am Ufer der Saale,
  6. in der Schutzzone 10 kein Angeln vom Boot aus,
  7. in der Schutzzone 13 kein Befahren der Luppe,
  8. in der Schutzzone 14 und 16 kein Angeln,
  9. in der Schutzzone 17 kein Angeln von Flusskilometer 120,4 bis 121,2 und 122,4 bis 124,0.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.20  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "VOGELSCHUTZGEBIET ANNABURGER HEIDE" (EU-  
CODE: DE 4244-401, LANDESCODE: SPA0023)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg, Groß Naundorf, Kremitz, Meuselko und Prensendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6.077 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den sachsen-anhaltinischen Teil der Annaburger Heide mit einer ausgedehnten Heidelandschaft und Kiefernwäldern, durchzogen von Gräben und kleineren Bruchwäldern, östlich Annaburg. Die Nordgrenze verläuft südöstlich von Meuselko entlang der Waldkante, quert die Schwarze Elster, folgt deren rechtsseitigem Deich, verläuft dann weiter entlang der Ortslage Prensendorf und anschließend in Richtung Osten entlang der Kreisstraße 2306 bis zur Landesgrenze zu Brandenburg, welche die gesamte östliche und südöstliche Grenze bildet. Die südliche und westliche Grenze bilden Waldwege sowie einige Gräben und Fließgewässer, unter anderem der Mauergraben. Die Wald- und Offenlandfläche am Toten Mann südlich der Höllenwiesen an der Südostgrenze gehört nicht zum Gebiet. Der Großteil des Gebietes gehört zum Standortübungsplatz Holzdorf.
- (4) Das Gebiet umfasst die FFH-Gebiete „Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Prensendorf“ (FFH0075) und „Annaburger Heide“ (FFH0176), überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074); umfasst das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ (NSG0175) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Thiergarten Annaburg“ (LSG0003WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0023,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 059, 065.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der ausgedehnten wertvollen Heidelandschaft aus Zwergstrauchheiden und vegetationsarmen Sandflächen in Verbindung mit Kiefern-mischwäldern, kleineren Bruchwäldern und Birkenvorwäldern und durchzogen von Gräben; das Gebiet ist insbesondere für Vogelarten der Offenlandschaften wie Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Brachpieper relevant,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Brachpieper (*Anthus campestris*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),

- b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren der Gewässer; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für muskelbetriebene Boote jährlich in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober für ein zügiges Durchfahren der Schwarzen Elster ohne Anlegen im Rahmen der traditionellen Elster-Elbe-Fahrt sowie für eine einmalige Durchfahrt an einem Wochenende zwischen dem 15. und 31. Mai jährlich in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Bekassine, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  2. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Befahren der Gewässer.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.21  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „MAHLPFUHLER FENN“ (EU-CODE: DE 3536-301,  
LANDESCODE: F35/S26: TEIL SPA)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Stendal in den Gemarkungen Burgstall, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schönwalde (Altmark) und Uchtdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.217 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald-Offenlandbereiche westlich von Schernebeck bzw. östlich der Werlberge und südöstlich des Großen Kuhgrundes, die südöstlichen Ausläufer der Huselberge, die Niederungsflächen östlich der Hochspannungstrasse zwischen Bleekwiesen und Dollgraben sowie die Bereiche südlich der Huselberge bis zu den Detzel-Wiesen nördlich der Ortsverbindung zwischen Burgstall und Uchtdorf.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (FFH0035), grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F35/S26 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 019.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tanger befindlichen vielfältigen Lebensraumkomplexes, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laubmischwäldern im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, Borstgrasrasen sowie feuchten Hochstaudensäumen einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
*Grauspecht (Picus canus), Kranich (Grus grus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Schwarzstorch*

(*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Hohltaube (*Columba oenas*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenbrüter und vom Aussterben bedrohten Vogelarten, insbesondere von Bekassine, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
2. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar zu entsorgen.

(3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. in der Schutzzone kein Angeln.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.22  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „FALLSTEINGEBIET NÖRDLICH OSTERWIECK“ (EU-  
CODE: DE 3930-301, LANDESCODE: F45/S27: TEIL SPA)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Deersheim, Hessen, Osterode, Osterwieck, Rhoden und Veltheim.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.441 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nahezu vollständig das isolierte Waldgebiet nördlich von Osterwieck, dem Waldbereich des Großen Fallstein und den Naturschutzgebietenbereich des Kleinen Fallstein. Die Streuobstwiesen- und Trockenrasenflächen um den Bismarckturm einschließlich zweier kleinerer Ackernteilflächen im Bereich des Kirchberges im Süden und des Veltheimer Winkel im Norden gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (FFH0045), umfasst die Naturschutzgebiete „Osteroder Holz“ (NSG0027), „Kleiner Fallstein“ (NSG0028), „Waldhaus“ (NSG0030) und „Großer Fallstein“ (NSG0029) und ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Fallstein“ (LSG0027HBS).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F45/S27 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 035.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der nördlichen Harzvorlandlandschaft befindlichen und im Untergrund von Muschelkalk gebildeten und durch zahlreiche Erdfälle des Kalkkarst geprägten gebietstypischen Lebensräume, insbesondere des ausgedehnten, teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten, alt- und totholzreichen Laubmischwaldkomplexes sowie angrenzender Halbtrockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
*Grauspecht (Picus canus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Schreiadler (Aquila pomarina), Schwarzmilan (Milvus migrans), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Wespenbussard (Pernis apivorus), Zwergschnäpper (Ficedula parva),*
    - b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

- (2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

Im Gebiet gelten über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung hinaus keine weiteren Schutzbestimmungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.23  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "HUY NÖRDLICH HALBERSTADT" (EU-CODE: DE 4031-  
301, LANDESCODE: F47/S28: TEIL SPA)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Anderbeck, Aspenstedt, Athenstedt, Badersleben, Dingelstedt, Halberstadt, Huy-Neinstedt, Klein-Quenstedt, Sargstedt und Schwanebeck.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.021 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen bewaldeten Höhenzug nördlich Halberstadt, welcher überwiegend von Offenland umgeben ist und schließt dabei die Altenburg, den Hardelsberg, den Buchsberg, den Lindhorn, den Berrenberg, das Forsthaus Ziegenkopf, die Paulskopfwarte, den Lindenberg, den Spechtsberg, den Steinberg, das Naturschutzgebiet Herrenberg und Vorberg im Huy mit dem Vorberg und dem Weinberg, den Kleinen Münchenberg, den Buchenberg und den Himmelreichsberg ein, wobei das Kloster Huysburg und der Mönchhai nicht zum Gebiet gehören. Im Süden grenzen der Taubenberg und der Lange Berg ohne den Holzberg nordöstlich Sargstedt die zweite Teilfläche ab.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Huy nördlich Halberstadt“ (FFH0047), umfasst das Naturschutzgebiet „Herrenberg und Vorberge im Huy“ (NSG0031), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Huy“ (LSG0026HBS) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Schäferplätzchen“ (FND0001HBS), „Fläche östlich des Schäferplätzchens“ (FND0002HBS), „Langer Berg“ (FND0003HBS), „Kiefhai“ (FND0009HBS), „Steppenrasen“ (FND0010HBS), „Eichen-Lindenwald“ (FND0011HBS) und „Sonnenburg“ (FND0013HBS).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F47/S28 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 036, 037.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf einem Schmalsattel im nördlichen Harzvorland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen, teilweise forstwirtschaftlich nicht genutzten Laub- und Laubmischwälder, der xerothermen, extensiv genutzten, teils mit Streuobst bestandenen Offenlandlebensräume, wie Kalk-Magerrasen, Kalk-Fels-Formationen, artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen sowie einzelner in der Waldlandschaft eingebetteter Fließ- und Stillgewässer,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

Im Gebiet gelten über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung hinaus keine weiteren Schutzbestimmungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.24  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET "VOGELSCHUTZGEBIET ZWISCHEN WERNIGERODE  
UND BLANKENBURG" (EU-CODE: DE 4231-401, LANDESCODE: SPA0029)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benzingerode, Blankenburg, Cattenstedt, Elbingerode, Heimburg, Hüttenrode, Silstedt und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.615 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein großes, geschlossenes Laubwaldgebiet mit zahlreichen eingestreuten Bächen und Teichen am nördlichen Ausläufer des Harzes zwischen Wernigerode und Blankenburg und beinhaltet insbesondere die Erhebungen des Agnesbergs, Ziegelbergs, Fenstermacherbergs, Stapenbergs, Hundsrückens, Heiligenbergs, Nackenbergs, Großer Probstbergs, Langenbergs, Salzbergs, Zimmerbergs, Staufenberg, Eichenbergs, Lutherbergs, Calviusbergs, Bärenrückens, Astbergs und des Krautbergs sowie auch die dazwischenliegenden Täler, insbesondere den Heiligengrund, den Klostergrund und den Silberbornsgrund. Bestandteil des Gebietes sind zudem die alte Streuobstwiese zwischen den Straßen Am Stapenberg und Leitweg, die gehölzbestandenen Wiesen nördlich des Herren-, Ziegel- und Röseberges, eine Grünlandfläche südlich des Silberbaches und die große Grünlandfläche nördlich des Kuhberges. Das Schloss Wernigerode, das Grünland nordöstlich des Hillkopfes, der Sportplatz in Hüttenrode, das ehemalige Erzbergbaugelände Braune Sumpf sowie der Wildtierpark Christianental mitsamt Gehegeflächen in Nöschenrode sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (FFH0078); ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" (LSG0032WR) sowie vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und beinhaltet den Geschützten Landschaftsteil „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ (GLB0007HZ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: SPA0029,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 052, 055.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des großen, zusammenhängenden und störungsarmen naturnahen Laubwaldgebietes vom Nordharzrand bis zum Unterharz mit vielen Tälern und Hanglagen und durchzogen von Bachläufen und kleinflächigen offenen Bereichen; das Gebiet ist insbesondere für waldbewohnende Vogelarten wie Schwarzstorch, Raufußkauz, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht relevant,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldohreule (*Asio otus*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Befahren der Teiche.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Befahren der Teiche,

2. in der Schutzzone kein Angeln.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.25  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „BUCHENWÄLDER UM STOLBERG“ (EU-CODE: DE  
4431-301, LANDESCODE: F97/S30: TEIL SPA)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode, Schwenda, Stolberg und Ufrungen.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 3.678 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großräumigen Waldgebiete um Stolberg im Mittelharz sowie der südlichen Harzrandbereiche. Von Nordwesten aus verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze bzw. des Hellbachs und der Lude bis Tannengarten, unterhalb der Hänge des Roten Pfuhls und oberhalb der süd- und ostexponierten Hänge entlang des Sprachenbaches, des Taubentritts sowie der südexponierten Hänge des Schneiderborns, des Wasserloches und ostseitig des Josephskreuzes bis zum Großen Auerberg. Im Osten erstreckt sich die Grenze entlang des Krummschlachtbaches und schließt den Steinberg, den Großen Steinberg und den Kulmer Berg ein. Im Süden erstreckt sich das Gebiet nordwestlich des Heidelbeerkopfes und des Sieben-Gemeinde-Waldes bis Rottleberode und entlang der Landesgrenze bis einschließlich des Naturschutzgebietes Großer Ronneberg-Bielstein. Nördlich bzw. nordöstlich des Naturschutzgebietes ist der Großraum Hainfeld zwischen Steiger, Zwißelberg und Kempenberg und der Bereich westlich der Birkenkopfstraße aus dem Gebiet ausgegrenzt. Weiterhin ausgegrenzt sind die Bereiche entlang der Ludetalstraße und der Kreisstraße 2354 sowie Stolberg (Harz) und Thyratal.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (FFH0097), grenzt an das FFH-Gebiet „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ (FFH0249) und „Thyra im Südharz“ (FFH0121); umfasst die Naturschutzgebiete „Pferdekopf“ (NSG0103) und „Großer Ronneberg-Bielstein“ (NSG0137), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F97/S30 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 068, 069.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der naturnahen, großräumigen Laub- und Laubmischwaldbestände um Stolberg am südlichen Harzrand, bestehend aus naturnahen Buchen-, Schlucht-, und Hangmischwäldern, artenreichen Mittelgebirgswiesen und Fließgewässern einschließlich der für die Sicherung der Habitatfunktionen

notwendigen Strukturen und charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Vogelschutzgebietes, insbesondere für die Vogelarten strukturreicher Wälder, der Großvogelbestände, der naturnahen Fließgewässer und der Waldsäume,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(2) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.26  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE  
VOGELSCHUTZGEBIET „ZEITZER FORST“ (EU-CODE: DE 5038-301,  
LANDESCODE: F156/S31: TEIL SPA)

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Breitenbach, Haynsburg, Schellbach und Wetterzeube.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.712 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst insbesondere die ausgedehnten, sich wieder bewaldenden Offenflächen und die Laubwälder südwestlich von Zeitz und östlich der Weißen Elster, welche im Norden vorwiegend von Landwirtschaftsflächen und den Ortslagen Rossendorf, Koßweda, Dietendorf und Breitenbach, im Osten zunächst von der Kreisstraße 2220 und im weiteren Verlauf von den Ackerflächen der Hufe, den Ackerflächen nordwestlich von Lonzig und von der Kreisstraße 2614 sowie im Süden und Westen durch die Landesgrenze zum Freistaat Thüringen umgeben sind. Das Gebiet schließt den Lonziger Bach nordwestlich von Lonzig einschließlich des beidseitigen Grünlandkomplexes, die Weiße Elster samt Westufer, im Nordwesten den Sachsenberg und den Standortübungsplatz Zeitzer Forst mit ein.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Zeitzer Forst“ (FFH0156), überschneidet das Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ (LSG0043BLK) sowie dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und es umfasst die Flächennaturdenkmale „Flachmoor mit Kreuzotterwiese östlich Nickelsdorf“ (FND0097) und „Rauschebachtal von Quellgebiet bis Mündung“ (FND0119).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F156/S31 – Teil SPA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der Schutzzonen und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 077.

**§ 5**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 4 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem Zeitzer Buntsandsteinplateau gelegenen Biotopkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den großflächigen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- bzw. Laubmischwäldern, Heidebeständen, Gewässerlebensräumen und des landesweit naturschutzfachlich außerordentlich bedeutenden Kalksinterquellstandortes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:  
  
Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),



Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*),

b) Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),  
Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Habicht (*Accipiter gentilis*),  
Hohltaube (*Columba oenas*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raubwürger (*Lanius excubitor*),  
Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),  
Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wachtel (*Coturnix coturnix*),  
Waldohreule (*Asio otus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*),  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

(2) Der Schutzzweck für die Vogelarten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 4 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## **§ 6**

### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. in der Schutzzone kein Angeln.

## **§ 7**

### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.27  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LANDGRABEN-DUMME-  
NIEDERUNG NÖRDLICH SALZWEDEL“ (EU-CODE: DE 3132-301, LANDESCODE:  
FFH0001)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Andorf, Barnebeck, Brietz, Cheine, Chüden, Chüttlitz, Grabenstedt, Kortenbeck, Riebau, Ritze, Salzwedel und Seebenau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.937 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst großflächig die Grünland- und Waldkomplexe sowie zahlreiche Fließgewässer nordwestlich bis nordöstlich von Salzwedel, unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Beginnend im Osten an der Gemeindegrenze von Salzwedel wird das Gebiet im Norden entlang der Grenze zu Niedersachsen von Ost nach West durch den Grenzgraben, den Landgraben und den Alten Landgraben, einen kurzen Abschnitt der Jeetze, die Graue Laake, die Wustrower Dumme, die Dumme, den Provinzialgrenzgraben, die Alte Dumme, die Dumme sowie im äußersten Westen durch den Harper Mühlenbach begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze von Ost nach West teilweise entlang des Parallelgrabens und schließt dabei die südlich davon gelegenen Grünland- und Waldkomplexe der Rothstücke, die Märsche, die Wüstung Jahrsau, die Lange Stücke, die Nachtweidewiesen, die Kuhlenwiese, das Bauernholz, das Hegeholz und die Mönchswiese sowie den Waldkomplex Bürgerholz einschließlich der Grünländer und Kleingewässer süd- bis nordwestlich Hoyersburg und der Bundesstraße 248 ein. Die Grenze folgt anschließend dem Parallelgraben, der Jeetze und umschließt den Waldkomplex Buchhorst einschließlich des Cheiner Torfmoores. Das nordöstlich von Darsekau gelegene Seebenauer Holz sowie die Grünland- und Waldkomplexe mit Teilen der Winkelwiese sowie der Gewanne Auf dem Moor, Auf dem vordersten Moor, die Grünländer nördlich Hetstedt, die Große Wiese, Bauernwiese, Alte Wiese, Neue Wiese und die Moorwiese sind Bestandteile des Gebietes.
- (4) Das Gebiet umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet „Landgraben-Dumme-Niederung“ (SPA0008) und grenzt an das FFH-Gebiet „Beeke-Dumme-Niederung“ (FFH0288).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0001,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 079, 080, 081, 082.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel mit seinem vielfältigen Komplex aus gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen sowie großflächig störungsarmen, teilweise feuchten bis nassen Laubwälder im Kontakt

zu naturnahen Fließ- und Stillgewässern und extensiv genutzten Salz-, Nass- und Frischwiesen sowie dem Cheiner Torfmoor, einem landesweit bedeutenden Niedermoorvorkommen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Europäisches Quellgras (*Catabrosa aquatica*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  4. kein Befahren der Dumme.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 1340\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege

und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

11. im Cheiner Torfmoor und in der Gemarkung Grabenstedt, Flur 3, Flurstück 353 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z.B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Bereiche sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

3. kein Befahren der Dumme.

#### **§ 4**

##### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.28  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KALBESCHER WERDER  
BEI VIENAU“ (EU-CODE: DE 3234-301, LANDESCODE: FFH0003)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Dolchau, Kahrstedt und Vienau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 137 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nahezu das gesamte Waldgebiet unmittelbar südwestlich von Vienau und wird von der nördlich verlaufenden Dorfstraße, dem südwestlich angrenzenden Habichtshorster Weg und den großräumigen Acker- und Grünlandflächen im Süden begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Kalbescher Werder bei Vienau“ (NSG0046) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Schafwäsche“ (FND0027SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0003,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 100.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines vielfältigen Biotopkomplexes auf der ringsum von der Milde-Niederung umgebenen saalekaltzeitlichen Grundmoränenplatte des Kalbeschen Werders mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen reich strukturierten und störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwaldgesellschaften sowie der Flechten-Kiefernwälder im Kontakt zu kleinflächigeren Offenlandstandorten, insbesondere der offenen Dünen- und Ausblasungsflächen sowie der naturnahen Quellmoore, Quell-, Fließ- und Stillgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte

bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91T0  
Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),  
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis  
brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler  
(*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauhhautfledermaus  
(*Pipistrellus nathusii*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Zwergfledermaus  
(*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände  
der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser  
Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen  
Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser  
Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91T0,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von  
30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in  
Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern,  
Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder  
Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet  
sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt  
werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder  
Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung  
hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der  
standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT  
91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von  
30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen;  
Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land  
befindliche Nutrias.



(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

##### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.29  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „TANGELNSCHER BACH  
UND BRUCHWALDER“ (EU-CODE: DE 3332-301, LANDESCODE: FFH0004)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Ahlum, Beetzendorf, Mellin, Rohrberg und Tangeln.
- (2) Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 438 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 1 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf des Tangelschen Baches einschließlich seiner Niederungslandschaft mit Wald und Feuchtwiesen westlich von Beetzendorf, von der Quelle westlich von Mellin bis zur Mündung in die Jeetze mit dem Am Achenbache, dem Distrikt, der Obermühle, der kleinen Teichwiese, den Teichwiesen, In den Brunsbergstücken, In den Oehrenstücken, den Rieselwiesen, In den Seggenbergwiesen, dem kleinen Holz, In den Sandradenwiesen einschließlich des kompletten Naturschutzgebietes Beetzendorfer Bruchwald und Tangelscher Bach sowie der Feuchtwiesen, Im Hintersten Vierland, beidseitig der Landstraße 11; des Weiteren gehört die Waldfläche des Dränick im Norden als eigenständige Teilfläche, verbunden mit der südlichen Teilfläche über den Tangelschen Bach, mit zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel“ (FFH0219) und umfasst das Naturschutzgebiet „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelscher Bach“ (NSG0042).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0004,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 096, 102.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Niederung am Oberlauf des Tangelschen Baches südwestlich Beetzendorf mit seinem Komplex aus gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer, Feuchtauwälder sowie der extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.30  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JEETZE SÜDLICH  
BEETZENDORF“ (EU-CODE: DE 3332-302, LANDESCODE: FFH0005)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Bandau, Beetzendorf, Dönitz, Immekath, Jeeben und Ristedt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 275 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Jeetze, begleitet von einem Ufer- und Auensaum aus Grün- und Feuchtgrünland, Gehölzen und Wäldern von Schwarzendamm östlich der Kreisstraße 1397 bis zu den Teichenden südlich von Beetzendorf, westlich der Landstraße 19 einschließlich des Mündungsbereiches des Alten Wassers östlich von Darnebeck und der Leetzer Wiese.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem flächenhaften Naturdenkmal „Moor bei Dönitz“ (NDF0006SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0005,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 102, 111.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Jeetze-Niederung südlich von Beetzendorf mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer sowie der angrenzenden naturnahen Laubwaldgesellschaften frischer bis feuchter Standorte und den gewässerbegleitenden Staudenfluren sowie extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
  4. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.31  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE WERBEN UND  
ALTE ELBE KANNENBERG" (EU-CODE: DE 3138-301, LANDESCODE: FFH0009)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Berge, Havelberg, Nitzow, Sandau, Sandauerholz, Toppel, Wendemark und Werben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.222 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen der Landesgrenze zu Brandenburg im Norden und Sandau im Süden. Im Norden verläuft die Grenze von der Landesgrenze zur Wehranlage Quitzöbel bis zum Mündungsbereich der Havel in die Elbe in Höhe des Alten Havelorts entlang der Uferlinie und geradlinig über die Havel zum Alten Havelort und weiter entlang des Grabenzuflusses zurück zum Deich. Bei Neuwerben führt die Grenze zurück zum Elbufer. In Höhe des Ortes Toppel verläuft die Grenze wieder auf dem Deich und schließt südlich des Elbe-Havel-Verbindungskanaals das gesamte Mühlenholz ein. Südlich davon erstreckt sich die Grenze entlang des Grabens und schließt das Niederfeld im Dickacker, das Niederfeld im Mittelacker, die Waldflächen Am Rohrgraben, Hohe Striedewisch, Leege Striedewisch, Güntherswisch, nicht jedoch die Grünländer Mittelstriedewisch und Im Wendebusch ein. Nahezu der gesamte Sandauer Wald einschließlich des Grünlandes Vor der Schleuse sowie der Altarm am Dornwerder gehören zum Gebiet. Westlich der Elbe verläuft die Grenze entlang des Deiches und schließt im weiteren Verlauf das Naturschutzgebiet Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge einschließlich einiger angrenzender Offenlandbereiche und des Blauen Sees ein. Westlich und östlich von Berge sind Offenlandbereiche bis etwa auf Höhe des Judenlandweges inbegriffen. Die Grenze verläuft weiter entlang der Großen Wässerung und dem Fahrweg nach Räbel und in der Ortslage zurück auf den Deich und schließt westlich des Räbelschen Werder die außerhalb des Hauptdeiches gelegenen Gehölzbestände, Grünlandbereiche und Kleingewässer mit ein. Der weitere Grenzverlauf folgt dem Hauptdeich bis in Höhe des Bühnenhakens, dort ist das außer Deichs gelegene Waldgebiet inbegriffen. Die Grenze verläuft ab da parallel zum Elbufer bis zu der Stelle, an der die Landesgrenze zu Brandenburg durch die Stromelbe verläuft.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ (FFH0008), „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012), sowie an das Europäische Vogelschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (SPA0006); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL), „Altmärkische Wische“ (LSG0074SDL) und „Untere Havel“ (LSG0006SDL) sowie dem Naturschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (NSG0388) und umfasst das Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ (NSG0045). Es überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0009,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 084, 086.



## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des im FFH-Gebiet zwischen Werben und Sandau befindlichen, in großen Teilen noch durch natürliche Überflutungsereignisse der Elbe geprägten Auenabschnittes des Werbener Elbetals mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes, der ausgedehnten mesophilen bis feuchten Offenlandbereiche, durchsetzt mit Hart- und Weichholzauwaldresten sowie der Flutrinnen, Altwasser, Auenkolke, Staudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Sandtrockenrasen auf Dünen sowie der von der rezenten Aue abgetrennten Laubwaldkomplexe des Mühlenholzes und des Sandauer Waldes sowie dem dazwischenliegendem Feuchtgebiet der Sandau-Havelberger Lehmlachen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT:2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Maifisch (*Alosa alosa*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 2330,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 2330 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.32  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HAVEL NÖRDLICH  
HAVELBERG“ (EU-CODE: DE 3138-302, LANDESCODE: FFH0010)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Havelberg, Nitzow, Toppel und Werben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 212 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den gesamten Havelabschnitt inklusive der begleitenden Auwälder, zwischen dem Gnevsdorfer Vorfluter auf Höhe der Wehranlage Quitzöbel und der Ziegeninsel südwestlich von Havelberg. Es schließt Teile des Wasserübungsplatzes Nitzow, die westlich davon gelegenen Grünlandflächen am Südufer der Havel, die Priesternlanke, die Domherrenlanke sowie die Havel südlich der Spül- und Stadtinsel auf Höhe Havelberg ein.
- (4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) sowie an die FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) und „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011). Es überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und wird von dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0010,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 084, 086.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Unterlaufes der Havel mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes mit naturnahen Strukturen wie Inseln und Altwasser einschließlich der angrenzenden Grünlandflächen und blütenreichen Staudensäume sowie der störungsarmen, naturnahen Hart- und Weichholzaunenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis

montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Knäkente (*Anas querquedula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
2. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.33  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNTERE HAVEL UND  
SCHOLLENER SEE“ (EU-CODE: DE 3239-301, LANDESCODE: FFH0011)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Garz, Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmernitz, Molkenberg, Rehberg, Schollene, Vehlgast und Warnau.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 4.556 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Untere Havelniederung zwischen Havelberg im Norden und den Orten Ferchels, Karlstal und Neu-Schollene im Süden. Die Grenze des nördlichen Gebietsteils verläuft von Nordwest nach Nordost überwiegend entlang des Deiches und schließt dabei die Grünlandkomplexe der Brandwiesen, die Wald- und Offenlandflächen der Düsteren Lake und die Grünlandkomplexe der Bauernwiesen ein, im Osten verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg bis zur Miggelwiese und schließt im Nordosten einen Teil des Gewässerlaufs der Neuen Dosse mit den umliegenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen des Saldernhorstes sowie im Süden die Grünlandflächen der Miggel Kabeln sowie die Dolbe Kabeln ein. Westlich verläuft die Gebietsgrenze in weiten Teilen entlang des Deiches, inbegriffen sind dabei die Feuchtwiesen westlich des Warnauer Vorfluters, ein Teil der Grünlandflächen der Strauken nordöstlich von Kuhlhausen, die Grünlandkomplexe des Luchs südlich der Havel und die Feuchtwiesen des Zierhakens einschließlich des Riesengrabens, weiter entlang des Grabens zum Schöpfwerk Havelberg bis auf Höhe der Ziegeninsel und von dort weiter in nördliche Richtung bis zur Weinbergstraße südlich Havelberg. Nördlich Jederitz wird das Gebiet von den Grünlandflächen der Nachtweide und der Mäsche begrenzt. Der sich im Süden anschließende Gebietsteil östlich Schollene erstreckt sich im Norden und Osten entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und schließt dabei die Feuchtwiesen des Faulen Sees, der Winkelwiese und der Köppenwiese ein. Im Süden und Südwesten verläuft die Grenze entlang der Waldwege südlich der Like Flage sowie westlich des Torfluchs, des Kaputschen Fenns und des Langen Fenns, weiter in nördliche Richtung unter Ausschluss der Ortslage Neu-Schollene, entlang des Feuchtgrünlandes der Schonefeldwiese sowie des Schonefeldes und schließt dabei einen Teil der Ackerfläche ein. Nördlich Schollene verläuft die Grenze zunächst entlang des Grützer Vorfluters und schließt im weiteren nördlichen Verlauf die Feuchtwiesen südöstlich und nordwestlich von Molkenberg sowie den Park südlich von Molkenberg ein. Der dritte Gebietsteil westlich von Schollene umfasst das Naturschutzgebiet Schollener See sowie das südlich der Kreisstraße 1473 angrenzende Grabensystem und Feuchtgrünland, welches sich bis nach Karlstal im Süden erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Jederitzer Holz östlich Havelberg“ (FFH0013) und ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) und vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen. Es umfasst die Naturschutzgebiete „Stremel“ (NSG0004) und „Schollener See“ (NSG0006) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005) und dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und umfasst die flächenhaften Flächennaturdenkmale „Orchiswiese“ (FND0002SDL), „Niedermoorwiese Ferchels“ (NDF0001SDL) und „Torfluch im Schlangspring“ (NDF0003SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0011,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 086, 087, 099, 104.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der in der Landschaft "Ländchen im Elbe-Havel-Winkel" und in der angrenzenden Flusslandschaft der Havelniederung befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der sehr naturnah ausgebildeten Fließ- und Stillgewässerkomplexe in Verbindung mit großflächigen, nassen Rieden und Röhrichten und extensiv bewirtschafteten mesophilen Grünländern sowie naturnaher und strukturreicher Hart- und Weichholzauenwälder und kleinflächiger Moorstandorte,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7230 Kalkreiche Niedermoore, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bogenfleck-Wanderläufer (*Badister meridionalis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzschoopf-Segge (*Carex appropinquata*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*),

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7230,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6120\* und 7230,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  9. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  10. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  11. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  12. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  13. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  14. in der Gemarkung Schollene, Flur 12 und 31 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und in der Flur 12 ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen bzw. in der Flur 31 ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß Nr. 1 bis 3 und 5 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9190, 91D0\*, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## § 5

### Heilschlammgewinnung

Die Heilschlammgewinnung (Förderung von Pelose) in bisheriger Art und bisherigem Umfang wird unter Vermeidung von erheblichen Störungen zugelassen und fällt nicht unter die Schutzbestimmungen des Kapitel 2 dieser Verordnung oder des § 3 dieser Anlage. Die Anwendung von neuen Formen und Verfahren zur Heilschlammgewinnung sind mit der UNB abzustimmen. Die UNB kann Bootsfahrten der „Pelose Schollene“ zur Beförderung betriebsfremder Personen vor dem 01. März und nach dem 30. Juni genehmigen.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.34  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELBAUE ZWISCHEN  
SANDAU UND SCHÖNHAUSEN“ (EU-CODE: DE 3238-302,  
LANDESCODE: FFH0012)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Altenzaun, Arneburg, Hämerten, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Sandau, Sandauerholz, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Storkau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.541 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen dem Altarmzulauf auf dem Dornwerder im Norden und der Elbbrücke bei Schönhausen (Elbe) im Süden. Südlich von Sandau verläuft die Grenze auf dem neu zurück gelegten Deich und schließt einen Teil der Schleusestücke, der Schleusekaveln, der Morgenländer, des Friedeholzes und der Friedeholzkaveln ein. Ebenso eingeschlossen ist das nördlich der Katthörsten im Wald gelegene Gewässer, das ausserdeichs gelegene Gehölz auf den Stämmen, das Gewässer bei der Mäschke sowie die Flächen des Rohrschlages westlich von Neuermark-Lübars. Die Grünland- und Gehölzflächen der Holzschläge, die Ackerflächen des Steins; die Waldflächen um die Alte Ziegelei und die Kleingewässer innerhalb des Gehölzbestandes im Bruch gehören ebenfalls zum Gebiet. Westelbisch sind die Siedlungsfläche an der Uferbreite, das Naturschutzgebiet Arneburger Hang sowie die nördlich anschließenden Waldflächen ebenso in das Gebiet eingeschlossen wie die Grünland-, Gehölz-, und Gewässerflächen bis zur Straße zum alten Flusshafen; die Acker-, Grünland- und Gehölzflächen der Jacob Sieben, Unteren Breite, Gänsebuchtbreite, der Kleinen Osterholzwiese, des Deichfeldes, des Vordersten Feldes, des Baltranfeldes, der Kleinen Hofbreite und die Gewässer-, Gehölz- und Röhrichtflächen der Nachtweide, der Deichbreite und des Taubenschlosses bis zum Rennewerder. Ausgeschlossen sind die Gehölzbestände und ein Teil des Grünlandes der Ochsenmäschke, die Gebäudeflächen der Ziegelei sowie westelbisch die Siedlungsflächen von Bürs, der Flusshafen am Industrie- und Gewerbepark Altmark Arneburg sowie die Orte Altenzaun und Osterholz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); umfasst das Naturschutzgebiet „Arneburger Hang“ (NSG0009), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Untere Havel“ (LSG0006SDL), „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL) und „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg“ (FND0034SDL) und „Kräuterwiese Arneburg“ (FND0035SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0012,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 086, 098, 103, 112.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue zwischen Sandau und Schönhausen mit einem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume und kleinflächigen Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie Hart- und Weichholzauenwälder.
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussschwärze (*Sterna hirundo*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Verkannter Schnellläufer (*Harpalus neglectus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).



- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 6210\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330 und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2330, 6120\* und 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.35  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JEDERITZER HOLZ  
ÖSTLICH HAVELBERG“ (EU-CODE: DE 3238-301, LANDESCODE: FFH0013)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Jederitz, Sandau und Wulkau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 279 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den von Gräben durchzogenen Laubwaldkomplex des Jederitzer Holzes mit angrenzenden Grünlandflächen südöstlich von Havelberg und wird im Norden von einem Weg und nach Abbiegen des Weges von einem Deichfuß begrenzt, im Osten und Südosten verläuft die Grenze entlang des Waldrandes bis zum Trübengraben, danach weiter den Trübengraben entlang bis zur Höhe des Waldrandes und von dort aus gen Westen zunächst entlang des Waldrandes und im weiteren Verlauf entlang eines Grabens, welcher auch die gesamte westliche Grenze bildet.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) eingeschlossen und grenzt an die FFH-Gebiete „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) sowie „Kamernscher See und Trübengraben“ (FFH0014); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und dem Biosphärenreservat Mittelelbe (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0013,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 086, 087.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Rande der Havelaue im Zuflussbereich des Trübengrabens befindlichen vielfältigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des störungsarmen Mosaiks gut strukturierter, alt- und totholzreicher Hartholzauen-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder, naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Auen-, Frisch- und Feuchtwiesen sowie feuchter, blütenreicher Staudensäume,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bogenfleck-Wanderläufer (*Badister meridionalis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rohrhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus livens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor-

- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
  6. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.36  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KAMERNSCHER SEE  
UND TRÜBENGRABEN" (EU-CODE: DE 3238-303, LANDESCODE: FFH0014)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Fischbeck, Hohengöhren, Kamern, Klietz, Neumark-Lübars, Scharlibbe, Schönfeld, Schönhausen, Wulkau und Wust.
- (2) Das Gebiet besteht aus fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 232 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 54 km.
- (3) Das Gebiet umfasst große Teile des Gewässersystems des Trübengrabens nordöstlich von Stendal, im einzelnen den Spitzengraben (weiter nördlich als Keilgraben bezeichnet), den Hauptgraben und den Horstgraben jeweils ab der B188, den Haidgraben ab der Landesgrenze einschließlich der Teiche an der Wuster Heide sowie den Klietzer See, den Kleinen See, den Trübengraben, den Land- und Weidengraben sowie dessen Nebengraben im Bereich des Scharlibber Sees einschließlich des angrenzenden Grünland- und Ackerstreifens, den Scharlibber See, den Schönfelder See, den Kamernschen See, den Weel und den Rahensee einschließlich ihrer angrenzenden Wald- und Offenlandstreifen sowie den weiteren Flusslauf des Trübengrabens bis zum Eintritt in das Jederitzer Holz südöstlich von Havelberg.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL), dem Biosphärenreservat „Mittelerde“ (BR0004LSA) sowie dem Geschützten Landschaftsbestandteil „Östlicher Trübenbruch“ (GLB0026SDL) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Klietzer See (Südteil)“ (FND0003SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0014,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 086, 087, 098, 103, 112, 113, 116, 119.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines gewässergeprägten Biotopkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer typischen Gewässervegetation im Kontakt zu den gewässerbegleitenden naturnahen Waldgesellschaften unterschiedlicher Trophie- und Feuchtestufen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. ganzjährig kein Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie jährlich vom 01. März bis 30. Juni kein Befahren mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen.



- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  2. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

3. ganzjährig kein Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen sowie jährlich vom 01. März bis 30. Juni kein Befahren mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.37  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BINNENDÜNE BEI  
SCHARLIBBE" (EU-CODE: DE 3338-301, LANDESCODE: FFH0015)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in der Gemarkung Klietz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 41 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen durch Binnendünen und Heide geprägten Teil des Truppenübungsplatzes Klietz südöstlich von Scharlibbe im „Elbe-Havel-Winkel“.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0015,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 103.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines offenen Binnendünenkomplexes und der damit verbundenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der xerothermophilen Heide- und Magerrasen-Gesellschaften,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310 und 2330,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.38  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SECANTSGRABEN,  
MILDE UND BIESE“ (EU-CODE: DE 3334-301, LANDESCODE: FFH0016)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Algenstedt, Altmersleben, Badingen, Behrend, Berkau, Bismark, Büste, Deetz, Dobbrun, Dolchau, Engersen, Falkenberg, Gladigau, Hagenau, Hohenwulsch-Poritz, Holzhausen, Kahrstedt, Kalbe, Karritz, Kassieck, Klinke, Könningde, Kremkau, Krumke, Lindstedt, Lindstedterhorst, Mehrin, Meßdorf, Neuendorf am Damm, Osterburg, Packebusch, Poritz, Rossau, Schenkenhorst, Schmersau, Seehausen, Spänigen, Vienau, Wartenberg und Wollenhagen.
- (2) Das Gebiet besteht aus neun Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 115 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 366 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Abschnitt eines linken Nebenflusses der Elbe mit dem als Milde bezeichneten Gewässerlauf von den Schilfkaveln bis nach Beese, dem ab hier als Biese bezeichneten Abschnitt bis zum Zufluss des Tauber Aland und ab diesem mit dem als Aland bezeichneten Abschnitt bis zur Gehölzfläche am Kleinen Ess bei Seehausen (Altmark). Das Gebiet umfasst weiterhin die Fließgewässer und ausgewählte Stillgewässer des Gebietes zwischen Büste, Poritz, Karritz, Butterhorst und dem Waldgebiet des Kalbeschen Werders bei Vienau sowie südlich anschließend den Königsgraben und den Secantsgraben und die südlich im Grünland folgenden Fließgewässer und ausgewählte Stillgewässer im Gebiet zwischen dem Secantsgraben bis zur Landstraße 27, den Ortslagen Schenkenhorst und Klein Engersen, der Landstraße 12 und der Stadt Kalbe, wobei das Fließgewässersystem mit weiteren ausgewählten Stillgewässern sich vom Secantsgraben an der Landstraße 27 aus weiter östlich im Grünland in das Gebiet zwischen Kremkau und Könningde bis zum Zufluss der Alten Bäke und entlang der Alten Bäke bei Wollenhagen über Lindstedt bis Algenstedt erstreckt. Der Abschnitt der Alten Bäke vom Kleingewässer am Fenn der Fuchsberge bis zum Zufluss in den Secantsgraben und der südliche Abschnitt der Bäke nördlich Klinke vom Beginn ihrer Teilung bis kurz vor deren erneutem Zusammenfluss sowie deren Abschnitt vom Austritt aus dem Wäldchen des Hagens bis Zusammenfluss mit der Alten Bäke gehören ebenfalls zum Gebiet. Auch das Fenn nordöstlich der Fuchsberge und das Fließgewässergebiet einschließlich dem Hagen nordwestlich von Klinke zählen dazu.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen“ (FFH0007), „Uchte unterhalb Goldbeck“ (FFH0231) sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL) und überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung/Altmark“ (SPA0009); dem Naturschutzgebiet „Aland-Elbe- Niederung“ (NSG0388), dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA), den Landschaftsschutzgebieten „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL) sowie „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL, LSG0010SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0016,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit

für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 083, 091, 092, 093, 100, 106, 107, 108, 114.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung eines Ausschnittes des Gewässersystems von Secantsgraben, Milde und Biese und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation mit angrenzenden extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, blütenreichen Staudensäumen und Gehölzreihen sowie kleinerer Laubwaldbereiche,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Iltis (*Mustela putorius*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## § 3

### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

- werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.39  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SPEETZE UND  
KRUMMBEK IM OHRE-ALLER-HUGELLAND" (EU-CODE: DE 3633-301,  
LANDESCODE: FFH0023)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Eickendorf, Etingen, Everingen, Flechtingen, Grauingen, Kathendorf, Lockstedt, Rätzlingen und Wegenstedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,5 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 23 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Speetze nördlich von Flechtingen, ab dem Abzweig des Baches nach Norden bis zum Zufluss in die Aller bei Lockstedt sowie den Gewässerlauf des Krumbek vom Forsthausweg nordöstlich von Behnsdorf bis zum Zufluss in die Speetze.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0013OK) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0023,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 130, 131.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Bachläufe der Speetze und des Krumbek und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte am Mittel- und Unterlauf einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:



Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.40  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNTERE OHRE“ (EU-  
CODE: DE 3735-301, LANDESCODE: FFH0024)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Bleiche, Bülstringen, Glindenberg, Groß Ammensleben, Haldensleben, Hillersleben, Jersleben, Loitsche, Meseberg, Neuenhofe, Samswegen, Satuelle, Uthmöden, Vahldorf, Wedringen, Wieglitz, Wolmirstedt und Zielitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 39 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Ohre, nördlich der Ohre-Rehmgraben-Gabelung nordwestlich von Uthmöden beginnend, über Haldensleben und Wolmirstedt, bis zu dem nördlichen Deich am Schafwerder südöstlich von Loitsche den Gewässerlauf der Ohre, nördlich der Ohre-Rehmgraben-Gabelung nordwestlich von Uthmöden beginnend, über Haldensleben und Wolmirstedt, bis zu dem nördlichen Deich am Schafwerder südöstlich von Loitsche.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde“ (FFH0025) sowie die Naturschutzgebiete „Klüdener Pax-Wanneweh“ (NSG0154) und „Rogätzer Hang-Ohremündung“ (NSG0015), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK) sowie mit dem Geschützten Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“ (GLB0032OK) und grenzt an das Biosphärenreservat „Mittlebe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0024,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 127, 136, 137, 141, 144, 145.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des mittleren und unteren Abschnittes des Ohrelaufes und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation wie blütenreiche Staudenfluren, Gehölze und angrenzendes Grünland,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.41  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KLÜDENER PAX-  
WANNEWEH ÖSTLICH CALVORDE“ (EU-CODE: DE 3634-301, LANDESCODE:  
FFH0025)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde und im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Berenbrock, Calvörde, Klüden, Potzehne, Uthmöden, Wieglitz und Zobbenitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.159 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Quell- und Niederungsgebiet der Ohre und der Wanneweh mit einem Komplex aus Laubwäldern, Grünländern, kleinen Ackerflächen und einem umfangreichen Gewässernetz östlich von Calvörde am Westrand der Colbitz-Letzlinger Heide und wird im Norden von der Ackerfläche südwestlich des Brückengrabens, im Osten vom angrenzenden Nadelwald und anschließend in südlicher Richtung von den Gräben, Wegen und Nutzungsgrenzen entlang der Ackerflächen des Rühmlings, der Rohrwiesen, der Krummwiese, der Ackerflächen des Zobbenitzer Pax, im Südosten entlang des Rehmgrabens sowie von der Waldkante des Schierholzes und im Westen vom östlichen Böschungsfuß des Mittellandkanals, von der nördlichen Waldkante des Schierholzes, von dem Graben westlich der Ohre, von den Ackerflächen des Büchenbergs, von den Flächen um die Temps-Mühle, von den Ackerflächen nördlich und westlich der Großen Wiesen und vom Weg westlich der Salauer Wiesen umgeben. Ein Teil des Grünlandes im Süden nördlich der Kreisstraße 1139 und westlich der Ohre sowie im Westen zwischen der Ohre und der Kreisstraße 1140 gehören zum Gebiet, während ein Teil des Grünlandes im Osten, westlich des Nadelwalds um den Honigberg sowie im Westen die Wannewehmühle und ein Teil des Grünlandes westlich der Temps-Mühle nicht Teil des Gebietes sind.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Grabensystem Drömling“ (FFH0020) und „Untere Ohre“ (FFH0024) sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (LSG0031BK) und den geschützten Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“ (GLB0032OK), ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“ (NSG0154) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Klüdener Pax“ (FND0016OK) sowie „Rohrberg“ (FND0020OK, FND0021OK, FND0022OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0025,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 127.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Abschnittes der Ohreaue sowie randlich eingeschlossener Niederungen der Altmarkheiden mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen, störungsarmen sowie alt- und

totholzreichen frischen und feuchten Laubwaldgesellschaften sowie Quellen, Fließ- und Stillgewässer, Frisch- und Feuchtwiesen und blütenreiche Staudensäume,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.42  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JÄVENITZER MOOR“  
(EU-CODE: DE 3434-301, LANDESCODE: FFH0027)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Jävenitz und Kloster Neuendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 507 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder und das inne liegende Mooregebiet im Sandhorst einschließlich des weitverzweigten Grabensystems in einer sehr flachen Mulde des leicht welligen Geländes südwestlich von Jävenitz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012), grenzt an das FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (FFH0235), an das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSA0011SAW) und umfasst das Naturschutzgebiet „Jävenitzer Moor“ (NSG0007).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0027,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 117, 120.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Quell- und Zwischenmoorgebietes am Nordrand der Colbitz-Letzlinger Heide mit seinem Komplex gebietstypischer Feuchtlebensräume, insbesondere der naturnahen Zwischen- und Hochmoorbildungen, dystrophen Gewässer, Feuchtheiden, Moor- und Eichenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder,

Weitere LRT: 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Hochmoor-Glanzflächläufer (*Agonum ericeti*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana*

*lessonae*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scharlachlibelle (*Ceriagrion tenellum*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\*, 7140 oder 7150,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4010 und 7140,
2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 4010, 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9190 und 91D0\* typischen Wasserregimes,

2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.43  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "LAPPWALD  
SÜDWESTLICH WALBECK"(EU-CODE: DE 3732-301, LANDESCODE: FFH0028)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Beendorf, Schwanefeld und Walbeck.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 511 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein geschlossenes Waldgebiet zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen im Westen und Walbeck, Schwanefeld und Beendorf im Osten. Im Norden erstreckt sich das Gebiet entlang des Bachtals der Riolen vom Mittelberg bis zur Badeanstalt bei Walbeck und schließt den Bachlauf der Riolen von dort bis zur Aller mit ein. In Richtung Süden umfasst das Gebiet das Streitholz und wird dabei im Osten durch die Waldkante bzw. den Straßen abgegrenzt, die Südgrenze des Gebietes bildet der Nordwald, wobei die Grenze südlich der Heinen und der Straße verläuft. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Bachtäler des Lappwaldes“ (NSG0158) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ (LSG00120K).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0028,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 139, 148.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf der Weferlinger Triasplatte befindlichen Laubwaldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, störungsarmen, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder im Komplex mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie artenreichen Frischwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT:3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und

montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19

Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.44  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „COLBITZER  
LINDENWALD“ (EU-CODE: DE 3635-302, LANDESCODE: FFH0029)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Born, Colbitz, Haldensleben und Neuenhofe.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 526 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein geschlossenes Waldgebiet im Lindenschutthaagen innerhalb des großräumigen Waldgebietes der Colbitz-Letzlinger Heide nordwestlich von Colbitz und wird im Norden vom Kasernengelände, im Osten von der Kreisstraße 1142, vom Spitzen Berg, im Süden von Offenlandflächen im Bereich Haselhau, den Siedlungsbereich Rabensol, dem Wasserwerk am Jägersteig, dem Langen Berg und dem Krumpfen Lindenberg sowie im Westen von den Fliederbergen, Offenlandbereichen, den Lindenbergern und den Siebenbergen umschlossen.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (FFH0235) und umfasst das Naturschutzgebiet „Colbitzer Lindenwald“ (NSG0014).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0029
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 132, 133.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des großflächigen und unzerschnittenen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete

Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.



### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.45  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "MOOSWIESE  
HOTTENDORF ÖSTLICH GARDELEGEN" (EU-CODE: DE 3435-301,  
LANDESCODE: FFH0031)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Jävenitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Moorflächen und Wiesen entlang eines Bachlaufs und der an diesen östlich angrenzenden Flächen des Alten Teiches mit den angrenzenden Wäldern im Bereich einer Senke zwischen dem Kiebitzberg und der Jävenitzer Bauernheide östlich von Gardelegen bei Hottendorf.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0031,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 120.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am nördlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der überwiegend nährstoffarmen und grundwasserbeeinflussten Biotoptypen des Quelltals mit Moorbildungen, extensiv genutzten, mageren Grünlandgesellschaften sowie der Quell- und Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder,  
  
Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7140,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91D0\* typischen Wasserregimes,
2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.46  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SCHIEßPLATZ  
BINDFELDE ÖSTLICH STENDAL" (EU-CODE: DE 3337-301, LANDESCODE:  
FFH0032)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Stendal, Bindfelde und Staffelde.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 186 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile eines ehemaligen Schießplatzes östlich von Stendal, nordöstlich von Bindfelde und wird im Norden durch den Kuhgraben begrenzt.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0032,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 109.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Bereich der östlichen Altmarkplatten befindlichen Wald-Offenland-Komplexes und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der nährstoffarmen und gut ausgeprägten Magerrasen-, Grünland- und Heidegesellschaften auf teils sauren, teils kalkunterlagerten, trockenen bis wechsellackenen Standorten, der kleinflächigen Gehölze sowie bodensaure Eichenwälder und naturnahe Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen,

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fleischfarbenedes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*),

Neuntöter (*Lanius collurio*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Nördlicher Ahlenläufer (*Bembidion nigricorne*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6120\* und 6410,
2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.47  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FENN IN WITTENMOOR“  
(EU-CODE: DE 3436-301, LANDESCODE: FFH0033)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in der Gemarkung Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Fenn am südlichen Ortsrand von Wittenmoor, südwestlich von Stendal und wird vom Nordwesten bis zum Nordosten durch Siedlungsfläche, im Osten durch Grünland und im Süden bis Südwesten durch Ackerflächen begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Fenn“ (NSG0008) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0033,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 114, 118.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines typischen Kesselmoores und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der in Sachsen-Anhalt stark gefährdeten Moorvegetation in einer typisch ausgeprägten Zonierung,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder,

Weitere LRT: 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) und Sumpf-Porst (*Ledum palustre*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7140.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
  1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
  2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
  1. Erhaltung eines für den LRT 91D0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine forstliche Nutzung des LRT 91D0\*.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.48  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TANGER-MITTEL- UND  
UNTERLAUF" (EU-CODE: DE 3536-302, LANDESCODE: FFH0034)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Bellingen, Bölsdorf, Demker, Grobleben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Schernebeck, Schönwalde, Stegelitz, Tangerhütte, Tangermünde, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 16 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 59 km.
- (3) Das Gebiet umfasst linienhaft den Flusslauf des Tangers bis zur Mündung in die Elbe bei Tangermünde sowie seine Nebenarme Lüderitzer Tanger beginnend südwestlich des Totenberges, Blindegraben ab Brunkau sowie zwei Gräben, welche nordöstlich von Schernebeck in den Tanger münden. Der Mühlgraben ab der Grenze des Naturschutzgebietes Mahlpfuhler Fenn, der Karrenbach ab der Waldkante und der Dollgraben ab der Querung des Weges von Mahlpfuhl aus ins Naturschutzgebiet Mahlpfuhler Fenn gehören ebenso zum Gebiet, wie der Tangerhütter Tanger nördlich des Süplings und der Pietzengraben. Ebenfalls inbegriffen ist der Tanger-Arm westlich von Bölsdorf entlang der Kuhweide bis zu dessen Zusammenfluss mit dem östlich von Bölsdorf fließenden Tanger-Arm. Südlich von Brunkau schließt sich ein kleiner flächenhafter Gebietsteil innerhalb eines Waldbestandes mit kleinflächigem Offenlandanteil an. Er wird im Norden durch die Kreisstraße 1187, im Osten und Süden durch Forstwege und im Westen und Nordwesten durch einen Bachlauf bei In den Springen begrenzt. Die Siedlungsfläche am Letzlinger Weg ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26), an das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) sowie an die FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044), den Landschaftsschutzgebieten „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL) und „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0034,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 115, 118, 119, 122, 123.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie

störungsarmer, feuchter Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidion p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.49  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MAHLPFUHLER FENN“  
(EU-CODE: DE 3536-301, LANDESCODE: F35/S26: TEIL FFH)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Stendal in den Gemarkungen Burgstall, Mahlpfuhl, Schernebeck, Schönwalde (Altmark) und Uchtdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.217 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald-Offenlandbereiche westlich von Schernebeck bzw. östlich der Werlberge und südöstlich des Großen Kuhgrundes, die südöstlichen Ausläufer der Huselberge, die Niederungsflächen östlich der Hochspannungstrasse zwischen Bleekwiesen und Dollgraben sowie die Bereiche südlich der Huselberge bis zu den Detzel-Wiesen nördlich der Ortsverbindung zwischen Burgstall und Uchtdorf.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (SPA0026), grenzt an das FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (FFH0034); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“ (LSG0010SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F35/S26 – Teil FFH,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 123, 128.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am östlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Elbtalniederung in einem Quellgebiet des Tanger befindlichen, vielfältigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des störungsarmen Mosaiks aus reich strukturierten, alt- und totholzreichen Bruch-, Sumpf- und Moorwälder sowie Eichenwaldgesellschaften im Kontakt zu naturnahen nährstoffarmen Quellmooren, Quell-, Fließ- und Stillgewässern, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen sowie feuchten Staudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des

Callitrichio-Batrachion, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7140,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6410 und 7140,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410 und 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0\* und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  4. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.50  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SÜPLING WESTLICH  
WEIßEWARTE" (EU-CODE: DE 3537-303, LANDESCODE: FFH0036)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Bellingen, Tangerhütte und Weißewarte.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 487 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Moor- und Bruchwälder entlang des Tangerhütter Tanger auf Höhe der Bucht bis zu einem Forstweg zwischen Wald und den Stemmwiesen westlich Weißewarte sowie einen trockeneren Waldstandort zwischen dem Tangerhütter Weg und der Bahntrasse im Nordwesten. Die trockeneren Waldstandorte im Nordosten westlich der Kreisstraße 1469, größere Grünlandflächen im Nord- und Südosten sowie Feuchtgrünland östlich des Schmalen Holzes und westlich des Tanger im Süden sind von dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0036,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 122.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der unteren Tangerniederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen feuchten Laubwaldgesellschaften, blütenreiche Staudenfluren und Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen

und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.51  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELBAUE BEI  
BERTINGEN“ (EU-CODE: DE 3637-301, LANDESCODE: FFH0037)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Jerichower Land und Stendal in den Gemarkungen Angern, Bertingen, Bittkau, Burg, Derben, Kehnert-Bertingen, Kehnert, Parchau, Parey, Ringfurth, Rogätz, Schartau, Uetz-Ringfurth und Zerben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.798 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen dem natürlichen Hochufer links und dem Hochwasserschutzdeich rechts der Elbe zwischen der Einmündung des Verbindungskanals zum Elbe-Havel-Kanal bei Parey und der Elbefähre bei Rogätz. Die südliche Hälfte der Ackerflächen der großen Elbwiesen mit einem kleinen Waldstück und das westlichste Kleingewässer sowie einem Teil des südlich davon gelegenen größeren Gewässers mit Grünland südlich des Hütthorn sind in das Gebiet eingeschlossen. Nordöstlich des Auengrünlandes von Blumenthal gehören die Kleingewässer mit dem angrenzenden Grünland bei Blumenthal sowie die nordöstlich angrenzenden Ackerflächen des Küsterbusches, des Angers, des Nachtweidenbusches, sowie der Zehn Ruthen mit ihren Kleingewässern bis zum Feldweg nördlich der Zehn Ruthen zum Gebiet. Westlich ist westlich Bertingen die Alte Elbe und der Bertinger See, das Grünland und der nördliche Teil des Kiessees Treuel in das Gebiet einbezogen. Aus dem Gebiet ausgeschlossen ist im Südosten bei Blumenthal die kleine Siedlungsfläche am Kolk.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157) und „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbaue-Wahlenberge“ (LSG0103SDL), „Elbtalaue“ (LSG0092JL) und „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0037,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 129, 137, 138.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Elbtalniederung nördlich von Magdeburg mit dem Mündungsbereich der Ohre und seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, alt- und totholzreichen Auen- und Eichen-Hainbuchenwälder, artenreichen Auen- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume sowie kleinflächigere Magerrasen- und Dünenstandorte,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Graugans (*Anser anser*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn.1 und 2 nicht anzuwenden,
6. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
7. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
8. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes.

- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.52  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELBAUE SÜDLICH  
ROGÄTZ MIT OHREMÜNDUNG“ (EU-CODE: DE 3736-301, LANDESCODE:  
FFH0038

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Jerichower Land in den Gemarkungen Burg, Glindenberg, Heinrichsberg, Hohenwarthe, Loitsche, Niegripp, Niegripp-Schartau, Rogätz, Schartau und Wolmirstedt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.663 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und die Überschwemmungsflächen zwischen der Elbfähre Rogätz im Norden und der Einmündung des westelbischen Altarms nördlich der Trogbrücke des Mittellandkanals bei Hohenwarthe im Süden. Östlich des Auengrünlandes der Forstbühne sind ein Teil der Grünländer und die Forstflächen der Kappstücke, die Grünlandflächen der Gosselwahl sowie des Vogelschutzgehölzes und die Acker- und Grünlandflächen des Kleinen Feldes inklusive dem Katzenkolk in das Gebiet eingeschlossen. Nordöstlich von Hohenwarthe sind die Taufwiesenberge, die fünf Abtragungsgewässer entlang der alten Bahnlinie und die südwestlich an die Taufwiesenberge angrenzenden Wiesen des Fischtales mit dem Damm der Alten Berliner Eisenbahn inbegriffen. Im Südwesten gehören der Grabenzufluss und der elbnahe Altarm bis zum Wirtschaftsweg zum Neuhof zum Gebiet, nicht jedoch der überwiegende Teil der Überflutungsau westlich Glindenberg. Die Wald-, Acker- und Grünlandflächen zwischen Glindenberg und Heinrichsberg, welche durch die Döbberitz, den Waldrand, dem Steinkolk und den östlich zufließenden Graben bis zu dessen Ende, der Waldkante des Pelauer Laubwaldes, dem Grünland des Stillen Wassers, dem nordwärts fließenden Graben und der Laubwaldkante begrenzt wird. Im Nordwesten ist der Unterlauf der Ohre einschließlich ihrer Aue bis zum Schafwerder und zur Oberkante des Rogätzer Hanges in das Gebiet eingeschlossen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue bei Bertingen“ (FFH0037), „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) und „Untere Ohre“ (FFH0024); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbtalau“ (LSG0092JL) und „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004LSA), umfasst die Naturschutzgebiete „Rogätzer Hang–Ohremündung“ (NSG0015) und „Taufwiesenberge“ (NSG0189) sowie das Flächennaturdenkmal „Laxhorn“ (FND0039OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0038,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 137, 145.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:



1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Elbtalniederung nördlich von Magdeburg mit dem Mündungsbereich der Ohre und seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, alt- und totholzreichen Auen- und Eichen-Hainbuchenwälder, artenreichen Auen- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume sowie kleinflächigere Magerrasen- und Dünenstandorte,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Bogenfleck-Wanderläufer (*Badister meridionalis*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graugans (*Anser anser*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 2330,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 2330 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

(7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.53  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GÜSENER  
NIEDERWALD“ (EU-CODE: DE 3638-301, LANDESCODE: FFH0039)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Gladau, Güsen, Hohenseeden und Parchen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 448 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder und Wiesen sowie einen Abschnitt des Lehmkuhlengrabens östlich von Güsen und wird im Norden von der Bahnlinie, der Nutzungsgrenze Wald/Offenland und dem Nadelwald der Rodeländer Heide, im Osten von der Nutzungsgrenze Wald/Offenland und dem Lehmkuhlengraben, im Süden von dem Weg entlang der großen Wiese, im Südwesten von den Äckern der Erdkabel und dem Lehmkuhlengraben sowie im Westen von dem Laubwald und den Äckern der Neuen Wiesen begrenzt.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0039,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 129, 134.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes einer Auenrandsenke des Tangermünder Elbtals im Übergang zur Niederterrasse südöstlich von Güsen mit seinem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der reich strukturierten, störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwälder im Kontakt zu naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie extensiv genutzten Nass- und Frischwiesen innerhalb des Feuchtwaldgebietes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion

betuli), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.54  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BÜRGERHOLZ BEI BURG“ (EU-CODE: DE 3637-302, LANDESCODE: FFH0040)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Burg, Güsen, Hohenseeden und Reesen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 946 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Wälder und Wiesen mit einem Teil des Stadtförstes Bürgerholz und grenzt im Norden an den Elbe-Havel-Kanal und einen Altarm, an den Waldrand und die Bahnlinie, im Nordosten an die Gemeindegrenze Burg/Elbe-Parey, im Südosten nahe an die Gräben der Predetzer Wiesen, des Bauernholzes und der Untersten Wiesen, im Südwesten an den Waldweg, der Richtung Norden auf die einzige Straße im Bürgerholz führt, im Westen an diese Straße durch den Faulen Grund Richtung Burg bis zur einzigen Waldwege T-Kreuzung, danach an den zu den Bullenköpfen führenden Waldweg und im Nordwesten an die Wiesen der Bullenköpfe und des Rothen Bruches an.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Bürgerholz bei Burg“ (NSG0156).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0040,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 134, 138.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Übergang zwischen Burger Vorfläming und dem "Ländchen im Elbe-Havel-Winkel" befindlichen großflächigen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der strukturreichen, naturnahen Bruch- und Sumpfwälder, Eichen- und Buchenwälder mit teilweise mächtigen Altbuchen im Bestand sowie der daran anschließenden Offenländer mit frischen Mähwiesen und feuchten Weideflächen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,



einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.55  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BARTENSLEBENER  
FORST IM ALLER-HUGELLAND“ (EU-CODE: DE 3732-302, LANDESCODE:  
FFH0041)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in der Gemarkung Bartensleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 213 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Laubwaldfläche inmitten eines größeren Waldkomplexes nördlich von Groß und Klein Bartensleben, wird hauptsächlich von Wegen, Waldwegen und –nutzungsgrenzen sowie im Süden vom Acker des Schäferbergs begrenzt und ist identisch mit dem Naturschutzgebiet Bartenslebener Forst.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Bartenslebener Forst“ (NSG0012) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0041,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 139, 140.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes des Bartenslebener Forstes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder und der innerhalb des Waldes befindlichen Gewässer, Sumpf- und Moorstandorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.56  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HOHES HOLZ BEI  
EGGENSTEDT“ (EU-CODE: DE 3933-301, LANDESCODE: FFH0042)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Altbrandsleben, Ausleben, Beckendorf-Neindorf, Eggenstedt, Eggenstedt-Seehausen und Oschersleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 833 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nördlich von Oschersleben (Bode) überwiegend Laubmischwälder im isolierten Waldgebiet Hohes Holz westlich von Eggenstedt und Altbrandsleben. Der nördliche Teilbereich erstreckt sich in einem Waldstreifen nördlich des Beckendorfer Weges vom Wassergrund, dem Schulenburger Holz, dem Altenaer Vorderholz, der Peseckendorfer Nachtwiese, den kalten Grund ausgeschlossen, über den Klosterberg und den Kuckuksberg bis an den Ortsrand von Eggenstedt und schließt südlich des Beckendorfer Weges, den westlichen Waldbereich des Brandslebener Holz und des Kahlen Berges, die Waldfläche vom Kiefholz über die Schmalen Göhren bis zur Holzmarke, die Wälder am Nordosthang des Edelberges sowie die Wälder in der Nachtwiese am Ortsrand von Eggenstedt ein. Der mittlere Teilbereich im Osten umfasst Teile des Waldabschnittes des Hohen Holzes westlich und östlich der Verbindungsstraße Eggenstedt und Neindorf südwestlich von Eggenstedt bis zum parallel südlich der Gemeindegrenze verlaufenden Waldweg. Der Waldstreifen des südlichen Teilbereiches erstreckt sich von den Wäldern des Nordwesthanges am Kahlschlag, über den Kahlschlag und der Schlucht des Raths Gürgenholzes, über die Hanglagen des Gürgenholzes bis zum Bach des Gieselberges, die Steillagen im Bereich des oberen Bachverlaufs, dessen östlichen Hanglagen bis zum Waldgewässer nordöstlich von Neindorf, dem Hasselberg, dem Schiere Berg, dem Voigtsholz, den Osthängen des Kleinen Voigtsholzes, dem Calandsberg, dem Wolfsberg, dem Königsberg einschließlich dem Bereich der östlich gelegenen Schlucht, den oberen nördlichen und westlichen Hanglagen der Zuckerecke, dem Warslebener Berg, der westlichen Kuppe des Brandangers und dem nördlich über der Straße nach Altbrandsleben angrenzenden Kuppenbereich bis zur Gemeindegrenze sowie einem kleineren Waldstreifen nordöstlich vom Brandanger, über der Straße nach Altbrandsleben, weiter über den gesamten östlich angrenzenden Waldbereich einschließlich des östlichen und südlichen Kuppenbereiches vom Triangel und südlich der Straße nach Altbrandsleben, über die Wälder des Nordwesthanges, der oberen Steillagen des Westhanges, der Kuppe und des Südhangs vom Bockener Berg bis zum Goldbach.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Waldfrieden und Vogelherd im Hohen Holz“ (NSG0033), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“ (LSG0019BOE) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Graureiherkolonie“ (FND0026BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0042,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 155.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung des in dem von Ackerflächen geprägten und im Börde-Hügelland befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## § 3

### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\*typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.57  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GROßES BRUCH BEI  
WULFERSTEDT“ (EU-CODE: DE 3932-301, LANDESCODE: FFH0043)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde und Harz in den Gemarkungen Aderstedt, Gunsleben, Hordorf, Hornhausen, Neuwegersleben, Neuwegersleben-Hamersleben, Oschersleben, Pabstorf, Schlanstedt, Wackersleben und Wulferstedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 0,2 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 88 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den von der niedersächsischen Grenze in West-Ost-Richtung verlaufenden Großen Graben bis Oschersleben mit den hier anschließenden Lehnertsgraben und Mühlgraben einschließlich des Verbindungsgrabens bis zu deren Mündung in die Bode sowie das nördlich von Wulferstedt zu beiden Seiten des Großen Grabens gelegene Grabensystem, innerhalb des Grünlandes und der nordwestlichen Gehölzfläche einschließlich des Stillgewässers südöstlich von Neuwegersleben und des Stillgewässers nördlich des Großen Grabens am Wulferstedter Weg. Der Abschnitt des Großen Grabens von der Gemeindegrenze bis zum Zufluss des Goldbachs im Nordosten des Kielbruchs ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (NSG0051) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Großes Bruch“ (LSG0064HBS) und „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0043,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 157, 164, 166, 167.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Landschaft Großes Bruch und Bodeniederung befindlichen Grabensystems mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Komplexes weitläufiger, besonnter Gräben mit guter Wasserqualität und naturnah ausgebildeter Wasser- und Ufervegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,



einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.58  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ECKER- UND OKERTAL“  
(EU-CODE: DE 4029-301, LANDESCODE: FFH0044)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Abbenrode, Ilsenburg, Stapelburg und Wülperode.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 268 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandkomplexe sowie die Flussläufe der Ecker und Oker. Das nördlichere Teilgebiet zwischen Wülperode und Götdeckenrode verläuft im Norden, Süden und Westen entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen sowie im Osten entlang des Weges, parallel zur Landstraße 90. Das westlich an Abbenrode und Stapelburg angrenzende Teilgebiet verläuft überwiegend entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen, lediglich zwischen der Kreisstraße 1336 und der südlich der Grünlandflächen Hüttenberg und Gönnenicht verlaufenden Straße, verläuft die Grenze parallel zum Gewässerlauf der Ecker, im Norden wird das Gebiet von den Gehölzstrukturen und den Grünlandflächen des schiefen Berges sowie der Hahnenwiesen begrenzt, im Osten verläuft die Grenze entlang von Abbenrode, folgt anschließend der Kreisstraße 1332, weiter entlang des Siedlungsbereiches von Stapelburg, der Landstraße 501 und dem Gewässerlauf der Stimmecke und wird im Südosten von den Grünlandflächen und den Gehölzstrukturen des Eckerkrugs, der Birksträucher sowie von den Hängen des Eckertals begrenzt und verläuft auf Höhe des Zillierwaldes sowie der Nationalparkgrenze im Süden.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018) sowie an das FFH-Gebiet „Hochharz“ (FFH0160), umfasst das Naturschutzgebiet „Okertal“ (NSG0171) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), dem Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0044,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 173, 185, 199.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im nördlichen Harzvorland gelegenen Abschnittes des Ecker- und Okertales mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässer und der gewässerbegleitenden Auen- und Buchenwälder, Staudenfluren, der mesophilen Grünländer sowie kleinflächigen Heiden auf Flussterrassen, Schwermetallrasen und Steinbrüche,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6130,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030 und 6130 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
  5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.59  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FALLSTEINGEBIET  
NÖRDLICH OSTERWIECK“ (EU-CODE: DE 3930-301, LANDESCODE: F45/S27:  
TEIL FFH)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Deersheim, Hessen, Osterode, Osterwieck, Rhoden und Veltheim.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.441 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nahezu vollständig das isolierte Waldgebiet nördlich von Osterwieck, den Waldbereich des Großen Fallstein und den Naturschutzgebietsbereich des Kleinen Fallstein. Die Streuobstwiesen- und Trockenrasenflächen um den Bismarckturm einschließlich zweier kleinerer Ackerteilflächen im Bereich des Kirchberges im Süden und des Veltheimer Winkel im Norden gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (SPA0027); umfasst die Naturschutzgebiete „Osteroder Holz“ (NSG0027), „Kleiner Fallstein“ (NSG0028), „Waldhaus“ (NSG0030) und „Großer Fallstein“ (NSG0029) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Fallstein“ (LSG0027HBS).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F45/S27 – Teil FFH,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 165.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der nördlichen Harzvorlandlandschaft befindlichen und im Untergrund von Muschelkalk gebildeten und durch zahlreiche Erdfälle des Kalkkarst geprägten gebietstypischen Lebensräume, insbesondere des ausgedehnten, teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten, alt- und totholzreichen Laubmischwaldkomplexes sowie angrenzender Halbtrockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.



- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.60  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ROHNBERG,  
WESTERBERG UND KOHLERHOLZ BEI ILSENBURG“ (EU-CODE: DE 4129-301,  
LANDESCODE: FFH0046)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Stapelburg und Ilsenburg.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 451 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 2 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwälder des Ilsetals und Abschnitte der Ilse, nord- und südwestlich Ilsenburg (Harz). Im Norden umfasst das Gebiet den Köhlerholz, den Wienberg, den Saatberg, den Osthang des Kienbergs und den Trompeterkopf; den Kalkberg und das Ilsetal im mittleren Abschnitt und die Westerbergklippen, den Ilsestein, die Rohnklippen und die Kieferklippe im Süden sowie einen Abschnitt der Ilse von der Brücke südlich der Mündung des Tiefenbachs in die Ilse bis zum Schlosspark in Ilsenburg (Harz).
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Hochharz“ (SPA0018), ist eingeschlossen von dem Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0046,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 185, 199.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines überwiegend im Bereich des nördlichen Harzrandes gelegenen Landschaftskomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder, naturnah ausgeprägte Fließgewässerabschnitte sowie natürliche Silikatfelsklippen und – blockschutthalden,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatifelsen mit Felsspaltvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blattloser Widerbart (*Epipogium aphyllum*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,

5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.61  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HUY NÖRDLICH HALBERSTADT“ (EU-CODE: DE 4031-301, LANDESCODE: F47/S28: TEIL FFH)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Anderbeck, Aspenstedt, Athenstedt, Badersleben, Dingelstedt, Halberstadt, Huy-Neinstedt, Klein-Quenstedt, Sargstedt und Schwanebeck.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.021 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen bewaldeten Höhenzug nördlich Halberstadt, welcher überwiegend von Offenland umgeben ist und schließt dabei die Altenburg, den Hardelsberg, den Buchsberg, den Lindhorn, den Berrenberg, das Forsthaus Ziegenkopf, die Paulskopfwarte, den Lindenberg, den Spechtsberg, den Steinberg, das Naturschutzgebiet Herrenberg und Vorberg im Huy mit dem Vorberg und dem Weinberg, den Kleinen Münchenberg, den Buchenberg und den Himmelreichsberg ein, wobei das Kloster Huysburg und der Mönchhai nicht zum Gebiet gehören. Im Süden grenzen der Taubenberg und der Lange Berg ohne den Holzberg nordöstlich Sargstedt die zweite Teilfläche ab.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Huy nördlich Halberstadt“ (SPA0028), umfasst das Naturschutzgebiet „Herrenberg und Vorberge im Huy“ (NSG0031), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Huy“ (LSG0026HBS) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Schäferplätzchen“ (FND0001HBS), „Fläche östlich des Schäferplätzchens“ (FND0002HBS), „Langer Berg“ (FND0003HBS), „Kiefhai“ (FND0009HBS), „Steppenrasen“ (FND0010HBS), „Eichen-Lindenwald“ (FND0011HBS) und „Sonnenburg“ (FND0013HBS).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F47/S28 – Teil FFH,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 174, 175.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf einem Schmalsattel im nördlichen Harzvorland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen, teilweise forstwirtschaftlich nicht genutzten Laub- und Laubmischwälder, der xerothermen, extensiv genutzten, teils mit Streuobst bestandenen Offenlandlebensräume, wie Kalk-Magerrasen, Kalk-Fels-Formationen, artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen sowie einzelner in der Waldlandschaft eingebetteter Fließ- und Stillgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (*Characeae*), 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,

2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.62  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "OLBE- UND BEBERTAL  
SÜDLICH HALDENSLEBEN" (EU-CODE: DE 3734-301, LANDESCODE: FFH0048)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Bebertal, Hundisburg und Rottmersleben.
- (2) Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 149 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 3 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Täler und Talhänge der Fließgewässer Beber und Olbe sowie einiger Zuflüsse, wobei die Beber zum Teil eine Verbindung zwischen den Teilflächen herstellt und liegt zwischen Bebertal im Norden, Hundisburg im Osten und Rottmersleben im Süden. Die westlichste Teilfläche mit Grünland wird im Nordwesten und Norden von der Bundesstraße 245, unter Ausschluss der Neuen Mühle und der Furt, im Osten von der Straße An der Beber und von der Ackerfläche des Föhrberges, im Süden vom Weg nördlich der Kläranlage sowie von den Brumbyer Bach und dem Bach Unter dem Kuhberg und im Westen von dem zur Bundesstraße 245 führenden Weg, einschließlich der Gehölzgruppe an der Markgrafenmühle, begrenzt. Die beiden mittleren Teilflächen gehören zum Naturschutzgebiet Wellenberge-Rüsterberg und liegen auf den Hängen des Bebertals, wobei die größere, südliche Teilfläche den Laubwald der Wellenberge umfasst, während die kleinere auf dem sonnenexponierten Südhang des Bebertales, dem Rüsterberg, liegt. Die östlichste und größte Teilfläche mit Grünland und Gehölzen wird im Westen und Nordwesten von der Ortslage Bebertal II, im Norden von den Ackerflächen um den Pieperberg, im Osten von der Ortslage Hundisburg sowie der Dönstedter Straße und im Süden zunächst von der südlichen Böschungsoberkante des Beberufers begrenzt; umfasst dann im weiteren südlichen Verlauf die Olbe und die in deren Tal angrenzenden Grünland- und Gehölzflächen, beginnend nordwestlich von Rottmersleben bis zur Mündung in die Beber westlich von Hundisburg, wobei die Grünland- und Gehölzflächen Hinter dem Gänsemorgen, zwischen den alten Teiche – Breite und der Olbe sowie östlich der Ackerfläche des Kalten Feldes ausgegrenzt sind.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Wellenberge-Rüsterberg“ (NSG0013), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0013OK) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Hünerküche“ (FND0005OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0048,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 143.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung von Flusstalabschnitten der Beber und Olbe einschließlich angrenzender Hänge mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume,

insbesondere der naturnahen Fließgewässer, der feuchten bis trockenen Laubwälder, der extensiv genutzten, artenreichen Nass- und Frischgrünländer sowie Heiden und Magerrasen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Bologneser Glockenblume (*Campanula bononiensis*), Gekielter Lauch (*Allium carinatum*), Gewöhnliche Kuhschelle i.w.S. (*Pulsatilla vulgaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8210,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd der LRT 6210 und 6240\* sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.63  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HEIDE SÜDLICH BURG“  
(EU-CODE: DE 3737-301, LANDESCODE: FFH0049)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Burg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst insbesondere die Heideflächen und Grünlandkomplexe südlich von Burg und bezieht die Hangar-Anlagen des Flugplatzes mit ein.
- (4) Das Gebiet umfasst keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0049,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 146.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im Bürger Vorflämung gelegenen offenen Heidelandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Heideflächen in einem Mosaik verschiedener Altersstadien und einem hohen Anteil offener Rohbodenstellen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

4030 Trockene europäische Heiden.

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Neuntöter (*Lanius collurio*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der Schutzzweck für den LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.64  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN  
SAALEMÜNDUNG UND MAGDEBURG"(EU-CODE: DE 3936-301, LANDESCODE:  
FFH0050)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis sowie in der kreisfreien Stadt Magdeburg in den Gemarkungen Barby, Barleben, Biederitz, Dannigkau, Dornburg, Gerwisch, Glinde, Glindenberg, Gödnitz, Gommern, Gübs, Hohenwarthe, Ladeburg-West, Leitzkau-West, Lostau, Lostau-Hohenwarthe, Lübs, Magdeburg, Pechau, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Prödel, Randau-Calenberge, Ranies, Schönebeck, Schönebeck-Frohse, Schönebeck-Grünwalde, Schönebeck-Salzelmen und Walternienburg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.599 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Elbe und die östlich parallel verlaufenden Fließgewässer einschließlich der im Osten der Elbe gelegenen Grünländer, Auenwälder, Wälder, Still- und Fließgewässer, Röhrichte, Sand- und Ackerflächen zwischen dem Mittellandkanal auf Höhe der Straße An der Waldschänke in Hohenwarthe nördlich Magdeburg bis zur Saalemündung im Süden in zwei Teilflächen. Die Ostgrenze der großen Teilfläche wird aus dem sich von Norden nach Süden ziehenden Gewässerstrang aus der Lostauer Alten Elbe, der Ehle und der Alten Elbe westlich Gerwisch, dem Biederitzer See, der Umflutehle, dem Zipkelebener See, der Ehle von Zipkeleben bis zum Ehlekanal, dem Umflutkanal, der Alten Elbe von Waldesruh bis Pretzien, dem Wolpgraben, der Elbeumflut, dem Dornburger Kirchsee und Dorfsee, den südlich anschließenden Kleingewässern, dem Riedlachengraben, der Nuthe, dem Lepsgraben und der Elbe bis zur Saalemündung gebildet. Im Westen verläuft die Grenze überwiegend entlang dem Gewässerrand und dem Deich der Elbe, wobei der Bereich des Gebietes Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg ausgeschlossen ist. Die im Nordosten des Gebietes gelegene kleine Teilfläche umfasst die Grünlandflächen nördlich der Kläranlage in Gerwisch. Von den zwischen der West- und Ostgrenze liegenden Flächen gehören die Ackerflächen westlich von Gerwisch, die Flächen des Zuwachs, das Stadtgebiet von Magdeburg mit seinen angrenzenden Ackerflächen sowie die Orte Randau, Calenberge, Grünwalde, Elbenau und Ranies mit ihren angrenzenden Acker- und Waldflächen, die Ackerfläche westlich von Dornburg und die Revierförsterei Grüneberg nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ (SPA0001) sowie die FFH-Gebiete „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ (FFH0199), „Elbaue-Steckby-Löderitz“ (FFH0054), „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg“ (FFH0174); überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Kreuzhorst“ (NSG0016) und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ (NSG0394), den Landschaftsschutzgebieten „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK), „Mittlere Elbe“ (LSG0023JL, LSG0023MD, LSG0023SBK), „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051JL, LSG0051SBK), „Mittlere Elbe-Steckby“ (LSG0102AZE), „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL) und dem Biosphärenreservat „Mittel-elbe“ (BR0004LSA), grenzt an das Naturschutzgebiet „Steckby-Löderitzer Forst“ (NSG0036) und umfasst die Naturschutzgebiete „Dornburger Mosaik“ (NSG0056) sowie „Weinberg bei Hohenwarthe“ (NSG0017), das Landschaftsschutzgebiet „Zuwachs-Külzauer Forst“ (LSG0016MD) und die Flächennaturdenkmale „Unterlauf der Nuthe“ (FND0002AZE), „Zipkeleber See/Gutspark“ (FND0002MD).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0050,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 145, 149, 151, 158, 159, 168, 176.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des Abschnittes der Elbtalaue mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der Hart- und Weichholzauenwälder, Staudenfluren, der frischen bis feuchten Grünländer sowie verschiedenen Magerstandorten mit Heiden, Sandtrockenrasen und kleinflächigen Binnendünen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gehölz-Haarahlenläufer (*Asaphidion curtum*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Gelbschulter-Wanderläufer (*Badister dorsiger*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus arvalis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Befahren der Gewässer abseits der Stromelbe, der Elbeumflut und der Alten Elbe an der Südspitze des Rotehornparks von der Gabelung der Elbe bis zum Cracauer Wehr,
4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330 und 6120\*,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330 und 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
  7. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  8. in der Gemarkung Lübs außerhalb der Elbaue Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb der Gemarkung sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1 und 3 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Befahren der Gewässer abseits der Stromelbe, der Elbeumflut und der Alten Elbe an der Südspitze des Rotehornparks von der Gabelung der Elbe bis zum Cracauer Wehr,
  4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.65  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SÜLZETAL BEI SÜLLDORF“ (EU-CODE: DE 3935-301, LANDESCODE: FFH0051)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in den Gemarkungen Bahrendorf, Beyendorf, Dodendorf, Osterweddingen und Sülldorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 77 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Sülzetal und den Seerennengraben zwischen Sülldorf und Beyendorf-Sohlen. Die westliche Teilfläche liegt südwestlich von Sülldorf und umfasst den Abschnitt der Sülze von der Verbindungsstraße Bahrendorf-Sülldorf bis an die Ortslage von Sülldorf. Die zweite Teilfläche umfasst einen Abschnitt des Seerennengraben, beginnend nördlich von Sülldorf bis zur Mündung in die Sülze. Die dritte Teilfläche umfasst das von Ackerflächen umgebene Sülzetal von Sülldorf bis zur Bundesautobahn 14 westlich von Beyendorf-Sohlen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ (NSG0149) sowie die Flächennaturdenkmale „Salzpflanzenschongebiet“ (FND0036BOE), „Pfungstwiese“ (FND0049BOE) und „Sülzetal Ost“ (FND0049BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0051,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 163.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in den Tälern von Sülze und Seerennengraben in der Magdeburger Börde gelegenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere einen der landesweit artenreichsten Salzstandorte des Binnenlandes mit seinen salzhaltigen Quellaustritten und vielgestaltigen Ausprägungen der Salzwiesen, Röhrichte, Wiesen sowie der Streuobstbestände und kleinflächigen Halbtrockenrasen entlang der Muschelkalkhänge,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6210 Naturnahe

Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Heller Salzstellenläufer (*Pogonus luridipennis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus absoletus*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Schillernder Salzstellenläufer (*Pogonus iridipennis*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340\* und 6210,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 1340\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.66  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HAKEL SÜDLICH  
KROPFENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4134-301, LANDESCODE: FFH0052)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Cochstedt und Heteborn.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.340 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die bewaldeten Höhenzüge südlich von Kroppenstedt zwischen Hakeborn im Norden, Cochstedt im Osten, Schadeleben und Friedrichsaue im Südosten sowie Hausneindorf und Hedersleben im Südwesten und Heteborn im Westen. Die nördlich der größeren Teilfläche angrenzende bewaldete Fläche der Waldfrieden und die südlich angrenzende bewaldete Fläche, nördlich des Lerchenwinkels sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Hingegen wird die im Südosten gelegene Grünlandfläche innerhalb der kleineren Teilfläche von dem Gebiet eingeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Hakel“ (SPA0005) eingeschlossen und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hakel“ (NSG0146) und dem Landschaftsschutzgebiet „Hakel“ (LSG0033ASL, LSG0033QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0052,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 186.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im waldarmen östlichen Harzvorland gelegenen, von ausgedehnten Ackerflächen umgebenen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, alt- und totholzreichen Eichen- und Buchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete

Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,



3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.67  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEAUE BEI GROß  
ROSENBURG"(EU-CODE: DE 4037-303, LANDESCODE: FFH0053)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Barby, Breitenhagen, Calbe, Groß Rosenberg, Schwarz, Tornitz und Trabititz.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 539 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Bereiche nordwestlich von Calbe (Saale) bis zum Götzhorn, nordöstlich von Klein Rosenberg. Der größte der drei Teilbereiche umfasst den Flusslauf der Saale ab dem Wehr Calbe bis zum Johanniswerder bei Klein Rosenberg einschließlich des mit Gehölzen und Auwaldresten bestandenen Grünlandes an der Alten Schleuse sowie der Ackerflächen und des Friedhofes südlich bzw. östlich von Gottesgnaden und einen Offenlandbereich mit der Hinteraue und der Kleinen Bäumchenbreite östlich der Bahntrasse, die zwischen Calbe (Saale) und Trabititz von Nord nach Süd verläuft, den gesamten Auwald Hasselbusch westlich von Klein Rosenberg einschließlich der an die Saale angrenzenden Karpfenlache und Gruseleiwiese sowie den Wiesen westlich bzw. nördlich der Saale zwischen Werkleitz und dem Lyzehne und den nordöstlichen Teil des Dorfsees bei Groß Rosenberg sowie die mit Laubgehölzen bestandenen Grünländer der Lehmkuthe, des Saaleangers, des Ziegeleiwerders nördlich der Ziegelei bei Klein Rosenberg und den Laubwäldern und Offenlandbereichen im Bereich des Johanniswerders und Wülpke. Der Teilbereich nordwestlich Calbe (Saale) umfasst die Grizehner Teiche einschließlich der umliegenden Laubwälder im Westen und den an das Kleingewässer angrenzenden und durch die Landstraße 65 abgegrenzten Offenlandflächen im Süden sowie die Griebenen einschließlich der Gehölzstreifen im Osten. Der Teilbereich nordöstlich Klein Rosenberg umfasst die Waldfläche des Götzhorn einschließlich der Wiesen im Südosten, den Offenlandbereich des Götz, der den Waldbereich teilt und einem Teil der Rehwiesen im Nordosten.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) und dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0394), grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (FFH0054) sowie das Naturschutzgebiet „Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0036) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK) sowie dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0053,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 176, 181.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des nicht durch Staubauwerke beeinflussten Saalelaufes zwischen Calbe (Saale) und der Einmündung in die Elbe mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere einer naturnahen Auenlandschaft, die geprägt ist durch Hartholzauenwälder, kleinflächige Weichholzauenbestände, Schlammبانke, Röhrichte, feuchten Staudenfluren und Auengrünländer,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  5. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.68  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "RINGELSDORFER-,  
GLOINE- UND DREIBACHSYSTEM IM VORFLÄMING" (EU-CODE: DE 3738-301,  
LANDESCODE: FFH0055)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land, in den Gemarkungen Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf, Paplitz, Schopsdorf, Tuheim und Wüstenjerichow.
- (2) Das Gebiet besteht aus fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 294 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 29 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gewässerläufe, Laubmischwald- und Grünlandkomplexe zwischen Tuheim und dem Truppenübungsplatz Altengrabow und bildet seine Grenze im Norden mit den Fließgewässern Tuchheimer Bach, ab dem Gewerbegebiet Stall Thelerberg, Ringelsdorfer Bach und Gloine ab Holzhaus, im Osten mit dem Naturschutzgebiet Magdeburgerforth und dem Dreibach, der von Schopsdorf und dem Gewerbegebiet Schopsdorf kommend der Gloine zufließt, weiter im Süden mit dem Verlauf der Gloine durch Magdeburgerforth und Dörnitz bis zum Paradewäldchen innerhalb des Truppenübungsplatzes Altengrabow inklusive der durchströmenden Stillgewässer, im Südwesten mit dem Drewitzer Bach ab der Schads Mühle und im Westen mit dem Naturschutzgebiet Ringelsdorf und dem Ringelsdorfer Bach.
- (4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ (SPA0013) und „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (SPA0014) sowie an die FFH-Gebiete „Fiener Bruch“ (FFH0158) und „Altengrabower Heide“ (FFH0274); überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (LSG0017JL) und umfasst die Naturschutzgebiete „Magdeburgerforth“ (NSG0018) und „Ringelsdorf“ (NSG0145).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0055,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 135, 142, 147, 150.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Übergangsbereich zwischen Hochfläming und Burger Vorfläming befindlichen, abschnittsweise naturnahen, Fließgewässersystems mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gebietsprägenden naturnahen Bachläufe, des sehr reich strukturierten Biotopkomplexes bestehend aus Moor-, Bruch-, Buchen- und Eichenwäldern, Feuchtgrünländern und feuchten Staudenfluren sowie der Hang-Quellmoor-Standorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 91D0\*,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0\* und 91E0\* typischen Wasserregimes,

2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.69  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BÜRGERHOLZ BEI  
ROSIAN“ (EU-CODE: DE 3838-301, LANDESCODE: FFH0057)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Isterbies, Loburg und Rosian.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 105 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwald- und Wiesenkomplexe, Gräben sowie einen Abschnitt der Ehle südöstlich von Loburg.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Bürgerholz bei Rosian“ (NSG0061).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0057,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 153.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Übergangsbereich zwischen Bürger Vorflämung und Zerbster Ackerland befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Biotopkomplexes aus strukturreichen feuchten bis nassen Erlen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie der naturnahen Abschnitte der Ehle und des Bürgerholzgrabens mit gewässerbegleitenden Staudenfluren und angrenzenden Frischwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen

und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.70  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "OBERE NUTHE-LÄUFE"  
(EU-CODE: DE 3939-301, LANDESCODE: FFH0059)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg in den Gemarkungen Bornum, Deetz, Dobritz, Garitz, Grimme, Lindau, Luso, Nedlitz, Polenzko, Pulpforde, Ragosen, Straguth, Zerbst und Zernitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus sieben Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 820 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 44 km.
- (3) Das Gebiet umfasst in den linearen Bereichen die Hagendorfer Nuthe, einen Abschnitt der Kleinen Hagendorfer Nuthe, die Lindauer Nuthe vom Deetzer Teich bis Zerbst/Anhalt, die Grimmer Nuthe von Grimme bis zur Mündung einschließlich des Mührobachzuflusses mit dem Speicher Gollbogen und die Boner Nuthe vom Krakauer Rathsbruch bis Zerbst/Anhalt einschließlich des Kleinspeicher Kleinleitzkau. Des Weiteren umfasst das Gebiet mit weiteren Teilflächen nahezu vollständig das Naturschutzgebiet Nedlitzer Niederung, die Teilfläche nordwestlich Dobritz vom Naturschutzgebiet Platzbruch im Südwesten bis zum Naturschutzgebiet Rahmbruch im Norden der Ortschaft, die Niederungsgebiete der Grimmer Nuthe und des Mührobaches um den Steinberg, das Große Bruch nördlich Bärenthoren sowie die Niederung des Neuen Graben, Neuen Graben Garitz, Sauforth Graben und der Boner Nuthe nordöstlich des Naturschutzgebietes Rathsbruch.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ (NSG0037) und den Landschaftsschutzgebieten „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE), „Westfläming“ (LSG0068AZE), „Zerbster Nuthetäler“ (LSG0077AZE), umfasst die Naturschutzgebiete „Platzbruch“ (NSG0040), „Rahmbruch“ (NSG0038), „Rathsbruch“ (NSG0093) und das Flächennaturdenkmal „Badeteich bei Bärenthoren“ (FND0014AZE) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0059,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 160, 161, 169, 170.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Lindauer, Grimmer und Boner Nuthe im Roßlau-Wittenberger-Vorfläming und im Zerbster Ackerland sowie der damit verbundenen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der Quellgebiete und naturnahen Bachniederungen mit extensiv genutzten mageren Mähwiesen, feuchten Laubwäldern und Erlenbrüchen sowie verschiedener Stillgewässer einschließlich ihrer typischen Begleitvegetation,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenzunge (*Calla palustris*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Aquakultur gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Besatz mit Graskarpfen in LRT 3150.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.71  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GOLMENGLINER FORST  
UND SCHLEESEN IM FLÄMING“ (EU-CODE: DE 3940-301, LANDESCODE:  
FFH0060)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg in den Gemarkungen Grimme und Stackelitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 499 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Waldbestand östlich Golmenglin. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg, folgt der im Osten verlaufenden Bahntrasse, unter Ausschluss der sich westlich der Bahntrasse befindlichen Ackerfläche, einschließlich der Gewanne Helle Eichen, Hirschdikten sowie Hintere Wiesen, weiter auf der West-Süd-Grenze des Naturschutzgebietes Schleesen sowie im Südwesten entlang dem Gewinn Steinscher Hau und im Nordwesten durch das Gewinn Das alte Dorf begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Schleesen“ (NSG0039) und das flächenhafte Naturdenkmal „Waldmeister-Buchenwald nördlich von Stackelitz“ (NDF0025WB), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und „Westfläming“ (LSG0068AZE) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0060,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 162.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Laubwaldkomplexes innerhalb eines großflächigen Waldgebietes im Hochfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der unzerschnittenen, bodensauren sowie mesophilen Buchen- und Eichenwälder einschließlich umfangreicher struktur- und totholzreicher Altbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),



einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,  
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.72  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LÖHNSDORFER REVIER  
BEI GORITZ“ (EU-CODE: DE 3940-302, LANDESCODE: FFH0061)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Serno.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 94 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen nahezu geschlossenen Laubwaldkomplex nördlich von Göritz beidseitig der Bundesstraße 107 und erstreckt sich im Norden entlang der Waldgrenze zum Forstwald, im Osten entlang des westlich und nördlich der Lehnsdorfer Pfühle verlaufenden Waldweges sowie im Süden ebenfalls entlang der Waldgrenze zum Forst und im Westen bis an die Landesgrenze zu Brandenburg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0061,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 162.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Laubwaldkomplexes im Hochfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der überwiegend gut strukturierten und totholzreichen Altbestände des Hainsimsen-Buchenwaldes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.73**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ROSSEL, BUCHHOLZ**  
**UND STREETZER BUSCH NÖRDLICH ROßLAU“ (EU-CODE: DE 4039-301,**  
**LANDESCODE: FFH0062)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Bräsen, Buko, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Meinsdorf, Mühlenstedt, Rodleben, Roßlau, Serno, Streetz und Thießen.
- (2) Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 203 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 21 km.
- (3) Das Gebiet umfasst das Fließgewässer Rossel mit den auf den flächigen Teilbereichen vorkommenden Wald- und Offenlandbeständen, welches unmittelbar westlich der Bundesautobahn 9 nördlich von Köselitz beginnt, verläuft südlich Mühle Weiden, der Bruchwiesen, der Ortslage Hundeluft, östlich von Thießen, westlich entlang der Landesstraße 120, fließt durch Meinsdorf, weiter durch Dessau-Roßlau und endet im Bereich der Wasserburg Roßlau einschließlich der südlich von Hundeluft gelegenen Teilfläche; die unmittelbar nördlich der Landstraße 120 zwischen der Hundelufter Mühle im Osten und Thießen im Westen befindliche zweite Teilfläche mit dem Münchholz und der Mühlwiese. Die südwestlich von Buchholzmühle gelegene dritte Teilfläche schließt vollumfänglich das Naturschutzgebiet Buchholz ein. Die vierte Teilfläche westlich von Meinsdorf umfasst die Bruchwiesen, Kalte Furth sowie den südlichen Teil des Streetzer Hauptgrabens im Osten, dem Teichhau im Südwesten und den Schäferwiesengraben im Norden.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001), das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) und an das Biosphärenreservat „Mittellelbe“ (BR0004LSA) sowie an die Landschaftsschutzgebiete „Mittellelbe“ (LSG0023AZE) und „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE), umfasst das Naturschutzgebiet „Buchholz“ (NSG0094), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und „Spitzberg“ (LSG0070DE) und dem flächenhaften Naturdenkmal „Erlenbruchwald zwischen Hundeluft und Bräsen“ (NDF0026WB) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0062,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 170, 171, 182, 195.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Rossel-Niederung mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Still- und Fließgewässer, der

feuchten bis nassen Laubwaldbestände sowie der extensiv genutzten, artenreichen Nass- und Frischgrünländer,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

## § 4

### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.74  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „OLBITZBACH-  
NIEDERUNG NORDÖSTLICH ROßLAU“ (EU-CODE: DE 4039-302, LANDESCODE:  
FFH0063)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Düben, Klieken, Luko und Roßlau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 135 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flussniederungen des Olbitzbaches beginnend in Höhe des Teiches südöstlich von Steinmühle, des in den Olbitzbach einmündenden Grenzgrabens Luko sowie des ab dem Thießener Weg westlich von Luko verlaufenden Faulen Grabens, welcher in Höhe der Bahntrasse Klieken-Dessau-Roßlau in den Olbitzbach einmündet sowie des weiteren Flusslaufes des Olbitzbaches bis zum südlich angrenzenden FFH-Gebiet Dessau-Wörlitzer Elbauen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) und an das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), überschneidet sich mit den Biosphärenreservaten „Mittlere Elbe“ (BR0001LSA) und „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE) und „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0063,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 182, 183.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Abschnittes der Flussniederungen des Faulen Grabens und des Olbitzbaches im Roßlau-Wittenberger Vorfläming mit ihren zum Teil stark mäandrierenden naturnahen Fließgewässerabschnitten und gut ausgebildeter Wasservegetation und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gewässerbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder, Röhrichte, Seggenriede und die durch Biberaktivitäten entstandenen Stillgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),



Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.75  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „PFAFFENHEIDE-  
WÖRPENER BACH NÖRDLICH COSWIG“ (EU-CODE: DE 4040-301,  
LANDESCODE: FFH0064)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Coswig, Wörpen und Zieko.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 477 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das nahezu geschlossene Waldgebiet nordöstlich von Coswig (Anhalt). Nördlich wird das Gebiet von dem Ort Waldschlösschen und der Steigermark umgeben. Im Osten schließt es die Wörpener Mark und die Kleegründe mit ein und im Süden wird das Gebiet durch einen Waldweg in den Mühlbergen abgegrenzt. Im Südwesten wird das Gebiet an der Siedlung Eigenheim abgegrenzt und in nördliche Richtung bildet sowohl die Waldkante unter Einschluss eines Offenlandstreifens als auch die Bundesstraße 107 die Grenze. In dem Gebiet ist neben dem Naturschutzgebiet Pfaffenheide-Wörpener Bach auch das im Südwesten gelegene Denkmal Bähr-Stein eingeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Pfaffenheide-Wörpener Bach“ (NSG0174), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0064,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 177, 183.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines relativ naturnahen Ausschnittes des Roßlau-Wittenberger Vorfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Komplexes standortgerechter, naturnaher Laubwälder bestehend aus Eichen-Hainbuchenwäldern, Schwarzerlen- und Eschenwäldern entlang naturnaher Fließgewässer, verschiedenen Buchenwaldgesellschaften sowie kleinflächiger Offenlandbereiche mit extensiv genutzten Frisch-, Feucht- und Nasswiesen und Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120\*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  4. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.76  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GRIEBOER BACH  
ÖSTLICH COSWIG“ (EU-CODE: DE 4041-301, LANDESCODE: FFH0065)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Cobbelsdorf, Griebo, Möllensdorf und Wörpen.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 7 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst sowohl einen geschlossenen Waldbestand als auch das sich nördlich und südlich daran anschließende Fließgewässer Grieboer Bach, der sich von Pülzig, östlich und westlich der Landstraße 123, weiter flussabwärts durch Möllensdorf, entlang des Knorsdorfer Marks, westlich von Griebo bis zur Mündung in die Elbe erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderizer Forst“ (SPA0001) und das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) sowie an das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und die Landschaftsschutzgebiete „Mittellelbe“ (LSG0023AZE) und „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorflämung“ (LSG0076AZE), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Grieboer Bach I (südlich Pülzig)“ (FND0029AZE), „Grieboer Bach II (nördlich Waldbad)“ (FND0036AZE) und „Grieboer Bach (südlich Möllensdorf)“ (FND0042AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0065,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 177, 187.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des naturnahen, reich strukturierten und stark mäandrierenden Abschnittes des Grieboer Baches am Südrand des Roßlau-Wittenberger-Vorflämings, mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen naturnahen Laubwaldgesellschaften und Fließgewässerabschnitte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.



- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.77  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WOLTERSDFORFER  
HEIDE NÖRDLICH WITTENBERG-LUTHERSTADT"(EU-CODE: DE 4042-301,  
LANDESCODE: FFH0066)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Bülzig, Euper und Jahmo.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 204 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Wald- und Offenlandfläche zwischen Karsfeld, Woltersdorf und Euper, welche sich nordwestlich des Waldwegs Woltersdorf-Euper befindet, jedoch die Kiesgrube Euper nicht beinhaltet.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0066,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 178.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Roßlau-Wittenberger-Vorfläming befindlichen Heidekomplexes und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der heidekrautdominierten Offenlandbereiche und der sonstigen Magerstandorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

4030 Trockene europäische Heiden,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.78**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "DESSAU-WÖRLITZER**  
**ELBAUEN" (EU-CODE: DE 4140-304, LANDESCODE: FFH0067)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Buro, Coswig, Dessau, Gohrau, Griebo, Griesen, Klieken, Mildensee, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Roßlau, Seegrehna, Selbitz, Vockerode, Waldersee und Wörlitz.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 7.593 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt aus dem Mittelelbegebiet mit Wäldern, Wiesen und Gewässern und erstreckt sich von der Mulde östlich von Dessau bis zum Crassensee nördlich Seegrehna im Osten. Das nördliche Teilgebiet, im Westen direkt an Klieken angrenzend, wird im Norden von der Böschung des Fuchsberges, im Osten von der Böschung des Hanges sowie im Süden vom Ackerland der Kuhweide und der Verbindungsstraße zwischen Klieken und Buro begrenzt. Das südliche Teilgebiet wird im Westen und im Norden von der Verbindungsstraße Riesigk-Schönitz sowie von den Ackerflächen des Lugs und im Osten und Süden vom Deich entlang des Hohenbreitgrabens sowie entlang des Schönitzer Sees begrenzt. Das größte Teilgebiet grenzt im Norden an Roßlau, die Grenze verläuft dann weiter am Fuße einer Geländekante des Auberges südlich der Bundesstraße 187 entlang und diese weiter folgend und im Wesentlichen entlang der Grenze des Naturschutzgebietes Saarenbruch-Matzwerder bis auf die Bundesautobahn 9 treffend. Anschließend wird das Teilgebiet von der Bundesautobahn 9, von den Ackerflächen der Elbaue, ohne den nördlichen Laubwaldteil der Buschwiesen sowie ohne den Laubwald am Jungfernau, von Coswig (Anhalt) sowie von der Böschung entlang der Elbe umgeben, welche bis etwa zur westlichsten Stelle des Feuchtgrünlandes der Großen Straube auch die Ostgrenze bildet. Dort quert die Grenze die Elbe und bewegt sich im Süden weiter entlang des Deichs, einschließlich der beiden außerdeichs liegenden Waldstücke am Zwiesigkower Luch, bis zur Landstraße 131, welcher kurz gefolgt wird, um anschließend wieder dem Deich in Fließrichtung des Fließgrabens zu folgen bis zum Grünland östlich des Schönitzer Sees; von dort verläuft die Grenze entlang des Naturschutzgebietes Schönitzer See bis zur Verbindungsstraße Riesigk-Schönitz, der Ortslage Riesigk, weiter entlang dem Deich westlich des Schönitzer Sees, südlich der Schäferwiesen und der Fließwiesen, dem Deich am Mittelhölzergraben sowie das Naturschutzgebiet Krägen-Riss umschließend bis zur Elbe. Überdies verläuft die Südgrenze entlang der Elbe und dem Elbdeich bis zum Laubwald der Hasenlache, von da weiter entlang dieser Waldkante bis zur Bundesautobahn 9 unter Einschluss einer Wald- und Grünlandfläche westlich von Vockerode bis zum kreuzenden Deich nördlich des Bläserbruchs; die Grenze folgt anschließend dem Deich in östlicher Richtung und weiter den Wald- und Grünlandgrenzen sowie den Forstwegen südlich der Waldflächen der Sauren Kapen, des Oberbläfers und des Bläserbruchs bis zur Bundesautobahn 9 und verläuft von da entlang des Deiches bis auf die Grenze des Naturschutzgebietes Untere Mulde treffend bis zur Bundesstraße 184 und diese weiter bis Roßlau, wobei die westliche Waldfläche nördlich der Elbe auch Bestandteil des Gebietes ist.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst (SPA0001) und vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen, grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073), „Fliethbach-System zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131), „Grieboer Bach östlich Coswig“ (FFH0065), „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken

und Dessau“ (FFH0125), „Oblitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau“ (FFH0063), „Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau“ (FFH0062) und „Untere Mulde“ (FFH0129) sowie an den Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA); umfasst die Naturschutzgebiete „Crassensee“ (NSG0100), „Krägen-Riss“ (NSG0096), „Saarenbruch-Matzwerder“ (NSG0095), „Schönitzer See“ (NSG0097), das Flächennaturdenkmal „Großer Glashau“ (FND0007DE) und die flächenhaften Naturdenkmale „Fließgraben Teil I“ (NDF0007DE), „Fließgraben Teil II“ (NDF0008DE), „Neuer Graben“ (NDF0013DE), „Platanenwall“ (NDF0002AZE), „Schwedenwasser“ (NDF0016DE) sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenregal“ (GLB0012DE), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbetal-Crassensee“ (LSG0083WB), „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051DE) und „Mittelelbe“ (LSG0023AZE) und grenzt an das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (NSG0120).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0067,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 182, 183, 187, 195, 196, 201.

## **§ 2**

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung eines naturschutzfachlich wertvollen Ausschnittes des Mittelbegebietes zwischen dem Crassensee und der Mulde mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der ausgedehnten naturnahen, alt- und totholzreichen Hart- und Weichholzauwaldbestände, des Fließgewässerkomplexes einschließlich der Altwasser und natürlicher Auendynamik, der bei Niedrigwasser trockenfallenden Sand-, Kies- und Schlammflächen sowie Staudenfluren und artenreichen Feucht- und Frischwiesen. Der Raum südlich der Elbe ist das Kerngebiet des Gartenreiches Dessau-Wörlitz, einer gestalteten historischen Kulturlandschaft,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodium rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brennolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus*

*robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Baummartener (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knoten-Beinwell (*Symphytum tuberosum*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenzunge (*Calla palustris*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
  6. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen vom Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,



3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.79  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KORGSCHER UND  
STEINSDORFER BUSCH" (EU-CODE: DE 4144-301, LANDESCODE: FFH0069)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Kleinkorga und Steinsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 212 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen nahezu geschlossenen Waldkomplex zwischen Linda, Neuerstadt, Kleinkorga und Steinsdorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ (FFH0175).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0069,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 197.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Lindaer Heide in der südlichen Fläming-Hügellandschaft mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwälder sowie der artenreichen, extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

## § 4

### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.80  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KUHACHE UND  
ELSTERAUE BEI JESSEN“ (EU-CODE: DE 4243-302, LANDESCODE: FFH0070)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Jessen und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 155 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Feuchtwiesen, Grünländer und Wälder der Elsteraue und Kuhlache südöstlich von Jessen (Elster). Im Norden vom Umspannwerk in Jessen (Elster) beginnend in Richtung Osten nördlich der Schwarzen Elster bis diese auf Höhe der südwestlichen Teiche von Schweinitz quert, dem südlichen Deich der Schwarzen Elster bis zum Fischgraben Schweinitz folgend, schließt das Gebiet ein Altwasser südlich der Schwarzen Elster sowie die Gewanne Elster Wiesen, Hirtenwiese sowie Große und Kleine Wiesen ein, im Süden umfasst das Gebiet die Kuhlache, quert den südlichen Deich der Schwarzen Elster bis zum Ausgangspunkt am Umspannwerk von Jessen (Elster) im Nordwesten.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“ (NSG0188) sowie mit dem Landschaftsschutzgebiet „Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge“ (LSG0001WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0070,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 197, 213.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Schwarzen Elster-Aue südwestlich von Jessen mit dem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, Feuchtauwälder und extensiv genutzten, artenreichen Auen-, Nass- und Frischwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0

Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumrarder (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Knäkente (*Anas querquedula*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wachtelkönig (*Crex crex*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Befahren der Gewässer; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für muskelbetriebene Boote jährlich in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober für ein zügiges Durchfahren der Schwarzen Elster ohne Anlegen im Rahmen der traditionellen Elster-Elbe-Fahrt sowie für eine einmalige Durchfahung an einem Wochenende zwischen dem 15. und 31. Mai jährlich in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  6. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91F0 typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Befahren der Gewässer.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.81  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNTERE SCHWARZE  
ELSTER“ (EU-CODE: DE 4143-301, LANDESCODE: FFH0071)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Elster, Gorsdorf, Grabo, Hemsendorf, Jessen, Listerfehrda, Rehai und Schützberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 527 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die in Ost-West-Richtung vom Mühlberg bis zum Mündungsbereich in die Elbe ausgedehnte Flussniederung der Schwarze Elster westlich von Jessen (Elster). Die nördliche Grenze befindet sich zwischen der Elbe und Listerfehrda, führt dem Wiesenbach stromabwärts folgend weiter in Richtung Jessen und verläuft hier nördlich entlang der Schwarzen Elster einschließlich des Heegers und der außerdeichs liegenden Gewässer und Waldabschnitte sowie der Kraulwiese als auch entlang des Deiches bis zum Mühlberg im Osten des Gebietes. Im Süden verläuft die Grenze entlang des Deiches bis zur Mündung in die Elbe einschließlich der Lugwiesen und der Hutung südlich der Schwarzen Elster.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Biosphärenreservat „Mittel Elbe“ (BR0004LSA) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016), umfasst das Naturschutzgebiet „Untere Schwarze Elster“ (NSG0001), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elbtal – zwischen Elster und Sachau“ (LSG0100WB) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (FFH0073) und „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0071,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 202, 203.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes der Überflutungsauwe der Schwarzen Elster westlich von Jessen mit dem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer typischen Gewässer- und Ufervegetation, der Feuchtblaubwälder und extensiv genutzten, artenreichen Auen-, Nass- und Frischwiesen sowie kleinflächiger Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet

sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120\*,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf den LRT 6440 und 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 3 nicht anzuwenden,
8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
10. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.82  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KLÖDENER RIß“ (EU-  
CODE: DE 4243-301, LANDESCODE: FFH0072)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Gehmen, Kleindröben und Klöden.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Fließgewässer des Klödener Riß und Kleindröbener Riß östlich der Elbe zwischen Klöden im Norden und Gehmen im Süden. Es beginnt an der Straßenüberführung in Klöden als Klödener Riß, begrenzt von der Bebauung im Nordosten verläuft die Grenze entlang der Kreisstraße 2232, unter Ausschluss Kleindröben, entlang von Dämmen, dem Molkereigraben bis zur Straßenunterführung an der Landstraße 128, weiter entlang als Kleindröbener Riß und endet kurz vor Gehmen an der Gehmen-Elbstraße, unter Einschluss des Naturschutzgebietes Riß.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016) sowie an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073); ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Riß“ (NSG0002) und ist eingeschlossen vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0072,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 216, 217.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Altwassers in der Landschaft des Dessauer Elbetals mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Stillgewässer, Feuchtlaubwälder und extensiv genutzten, artenreichen Nass- und Frischwiesen sowie kleinflächiger Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder

mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen auf dem LRT 6120\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.83  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN  
GRIEBO UND PRETTIN"(EU-CODE: DE 4142-301, LANDESCODE: FFH0073)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Apollensdorf, Axien, Dabrun, Elster, Gallin, Globig, Griebo, Mühlanger, Kleindröben, Klöden, Pratau, Pretzsch, Prettin, Priesitz, Schützberg, Seegrehna, Trebitz, Wartenburg und Wittenberg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 8.410 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und seine Überschwemmungsaue zwischen Griebo im Norden und Prettin im Süden. Die nördliche Teilfläche umfasst sowohl den von der Ortslage Griebo bis zur sächsischen Landesgrenze südlich Sachau reichenden Elbtalabschnitt, welcher in seinem Umgriff überwiegend die innerdeichs liegende Elbaue, als auch die ausgedeichten Bereiche, wie die Offenfläche zwischen dem Alten Landwehr-Graben und der Landstraße 131 westlich Kienberge, die Kleingewässer östlich Melzig, Gewässer und Offenland zwischen Wartenburg und Bleddin, den Waldbereich mit kleinen Gewässern südlich der Waschlache bei Bleddin, die Kleingewässer Tiefer Kolk, Bräken und Der Riß nordöstlich Bösewig, die Gewässer südwestlich des Heger sowie Die Breite, Teilflächen des Eichenbuschs sowie der Göllmer Aue westlich der Bullwiesen einbezieht. Das südliche Teilgebiet umfasst die Überschwemmungsfläche des Landschaftsschutzgebiets Elbtal-Prettin südwestlich Prettin; nördlich und östlich begrenzt durch den Deich sowie süd- und westlich begrenzt durch die Landesgrenze zu Sachsen. Die Stallanlage östlich von Wartenburg gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich östlich Bad Schmiedeberg“ (FFH0132), „Klödener Riß“ (FFH0072), „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071), „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), „Grieboer Bach östlich Coswig“ (FFH0065) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) sowie den Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA), umfasst die Naturschutzgebiete „Alte Elbe bei Bösewig“ (NSG0102) und „Großer Streng“ (NSG0101) sowie die Flächennaturdenkmale „Schluft (Dorfteich)“ (FND0025WB) und „Durchstich Pratau“ (FND0030WB) und überscheidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016), dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA) sowie den Landschaftsschutzgebieten „Mittelbe“ (LSG0023AZE), „Elbtal – Crassensee“ (LSG0083WB), „Elbtal – zwischen Wittenberg und Böswig“ (LSG0095WB), „Elbtal – zwischen Elster sowie Sachau“ (LSG0100WB) und „Elbtal – Prettin“ (LSG0002WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0073,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 184, 187, 188, 202, 216, 217, 234.



## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des zwischen Prettin und Griebö im Elbtal gelegenen Auengebietes mit seinen vielfältigen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Auen- und Mähwiesen, der reich strukturierten, alt- und totholzreichen Restbestände der Hart- und Weichholzauenwälder, Altwasser, der bei Niedrigwasser trockenfallenden Schlammbänke sowie kleinflächiger Binnendünen und Magerrasen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Graugans (*Anser anser*), Grobgestreifter Handläufer (*Dyschirius nitidus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus*

*bilineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 6120\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330 und 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nrn. 1, 2 und 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  10. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2330 und 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  2. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.84  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GEWÄSSERSYSTEM  
ANNABURGER HEIDE SÜDÖSTLICH JESSEN“ (EU-CODE: DE 4244-302,  
LANDESCODE: FFH0074)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg, Gerbisbach, Grabo, Hemsendorf, Jessen, Klossa, Kremitz, Lebien, Löben, Meuselko, Mönchenhöfe, Purzien, Rehain und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus 69 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 63 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 279 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein ausgedehntes Netz aus künstlichen Gräben und grabenartig ausgebauten Bächen innerhalb der Annaburger Heide sowie weit über die Annaburger Heide hinaus bis in die Niederung der Schwarzen Elster einschließlich der innerdeichs liegenden Elsteraltwässer zwischen Jessen (Elster) im Nordwesten, Schweinitz und Mönchenhöfe im Nordosten, Annaburg im Süden sowie Gerbisbach und Grabo im Südwesten. Der östliche Teil des Gebietes ragt in den Nordteil des Standortübungsplatzes Holzdorf.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023), grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ (SPA0016) sowie die FFH-Gebiete „Untere Schwarze Elster“ (FFH0071), „Kuhlache und Elsteraue bei Jessen“ (FFH0070), „Schweinitzer Fließ“ (FFH0175), „Annaburger Heide“ (FFH0176) und „Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Prensendorf“ (FFH0075), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“ (NSG0188), grenzt an die Naturschutzgebiete „Untere Schwarze Elster“ (NSG0001) und „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ (NSG0175), überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Thiergarten Annaburg“ (LSG0003WB) sowie dem flächenhafte Naturdenkmal „Hammer-Luch bei Löben“ (NDF0024WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0074,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 197, 203, 213, 214, 217, 228, 229.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Gewässersystems, bestehend aus Gräben, teilweise grabenartig ausgebauten Bächen und Abschnitten der Schwarzen Elster einschließlich ihrer Altwasser in der Landschaft Annaburger Heide und Schwarze-Elster-Tal und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Gewässerlebensräume teilweise innerhalb einer weiträumigen

Waldlandschaft bzw. im Offenlandbereich mit der jeweils typischen Gewässer- und Ufervegetation einschließlich angrenzender Feucht- und Frischwiesenbereiche,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Befahren der Gewässer; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für muskelbetriebene Boote jährlich in der Zeit vom 01. August bis 31. Oktober für ein zügiges Durchfahren der Schwarzen Elster ohne Anlegen im Rahmen der traditionellen Elster-Elbe-Fahrt sowie für eine einmalige

Durchfahrung an einem Wochenende zwischen dem 15. und 31. Mai jährlich in der Zeit von 9:00 - 17:00 Uhr.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Befahren der Gewässer.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.85  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ALTE ELSTER UND  
ROHRBORNWIESEN BEI PREMSENDORF“ (EU-CODE: DE 4244-301,  
LANDESCODE: FFH0075)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg, Kremitz und Premsendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 210 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen gewässer- und feuchtgebietsreichen Auenbereich der Schwarzen Elster bei Premsendorf, wobei die Nordgrenze westlich von Premsendorf zunächst entlang dem linksseitigen Deich der Schwarzen Elster flussabwärts verläuft, dann an der Gemarkungsgrenze zwischen Annaburg und Kremitz die Schwarze Elster quert, weiter dem rechtsseitigen Deich der Schwarzen Elster folgt, dabei ein Altwasser an den Holzwiesen mit einschließt und südöstlich Premsendorf das Badegewässer Zur Rieke ausschließt, die Grenze verläuft weiter entlang von Premsendorf und anschließend in Richtung Osten entlang der Kreisstraße 2306 bis zur Landesgrenze zu Brandenburg, welche die östliche Grenze bildet. Im Südosten bewegt sich die Grenze entlang des Kiefernbestandes, im Süden entlang des Weges südlich der Luchwiese und der Rohrbornwiese und von diesem kommend folgt sie im Westen der Waldkante bis zum linksseitigen Deich der Schwarzen Elster. Das Gebiet ist Teil des Standortübungsplatzes Holzdorf.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074) und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ (NSG0175).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0075,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 214.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines charakteristischen Ausschnittes der Altaue der Schwarzen Elster in der Landschaft Annaburger Heide und Schwarze Elster Tal mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der mit verschiedenen Alt- und Kleingewässer durchsetzten Offenlandschaft mit Nass-, Feucht- und Frischwiesenbeständen, Röhrichte und Staudenfluren sowie der Restbestände von Hart- und Weichholzauenwäldern entlang des begradigten und eingedeichten Flusslaufes der Schwarzen Elster,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:



a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Leinblatt (*Thesium alpinum*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6410,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

##### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.86  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ZILLIERBACH SÜDLICH  
WERNIGERODE" (EU-CODE: DE 4130-301, LANDESCODE: FFH0077)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in der Gemarkung Wernigerode.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 6 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Zillierbaches und erstreckt sich südlich Nöschenrode aufwärts zum Harz bis zur Zillierbachtalsperre im Mittelharz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0077,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 204.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines bedeutenden Abschnittes eines für den Mittelharz typischen Fließgewässers mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des sehr naturnahen Bachlaufes und seinen begleitenden Auwaldbeständen und Hochstaudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Groppe (*Cottus gobio*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.87  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "LAUBWALDGEBIET  
ZWISCHEN WERNIGERODE UND BLANKENBURG" (EU-CODE: DE 4231-301,  
LANDESCODE: FFH0078)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benzingerode, Blankenburg, Cattenstedt, Elbingerode, Heimburg, Hüttenrode, Silstedt und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 3.615 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 2 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein großes, geschlossenes Laubwaldgebiet mit zahlreichen eingestreuten Bächen und Teichen am nördlichen Ausläufer des Harzes zwischen Wernigerode und Blankenburg und beinhaltet insbesondere die Erhebungen des Agnesbergs, Ziegelbergs, Fenstermacherbergs, Stapenbergs, Hundsrückens, Heiligenbergs, Nackenbergs, Großer Probstbergs, Langenbergs, Salzbergs, Zimmerbergs, Staufenberg, Eichenbergs, Lutherbergs, Calviusbergs, Bärenrückens, Astbergs und des Krautbergs sowie auch die dazwischenliegenden Täler, insbesondere den Heiligengrund, den Klostergrund und den Silberbornsgrund; Bestandteil des Gebietes sind zudem der Gewässerlauf des Goldbaches von der Mönchenmühle bis zur Bundesstraße 81 sowie auch die alte Streuobstwiese zwischen den Straßen Am Stapenberg und Leitweg, die gehölzbestandenen Wiesen nördlich des Herren-, Ziegel- und Röseberges, eine Grünlandfläche südlich des Silberbaches und die große Grünlandfläche nördlich des Kuhberges. Das Schloss Wernigerode, das Grünland nordöstlich des Hillkopfes, der Sportplatz in Hüttenrode, das ehemalige Erzbergbaugelände Braune Sumpf sowie der Wildtierpark Christianental mitsamt Gehegeflächen in Nöschenrode sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (SPA0029), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst den Geschützten Landschaftsteil „Bielsteintunnel bei Hüttenrode“ (GLB0007HZ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0078,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 189, 204, 205, 219.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der am nördlichen Harzrand befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der großflächig störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder im Komplex mit Höhlen,

Felsen und artenreichen Berg-, Frisch- und Feuchtwiesen sowie verschiedener naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Begleitvegetation,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180\* Turloughs, 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 und 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6230\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,



6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Aquakultur gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Besatz mit Graskarpfen in dem LRT 3150.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.88  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ZIEGENBERG,  
AUGSTBERG UND HORSTBERG BEI BENZINGERODE“ (EU-CODE: DE 4131-301,  
LANDESCODE: FFH0079)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benzingerode, Heimburg, Silstedt und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 150 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Wiesenkomplexe mit Trockenrasenhängen, die sich als Erhebungen aus den umliegenden Acker- und Grünlandflächen zwischen Wernigerode im Westen und Heimburg im Osten abheben. Die westliche Teilfläche umfasst den Horstberg von den Siedlungsflächen Wernigerodes im Westen und Süden bis zu den Ackerflächen im Norden und Osten. Das mittlere Teilgebiet umfasst die Wald- und Offenlandflächen des Augstbergs im Nordwesten von Benzingerode. Das östliche Teilgebiet zwischen Benzingerode und Heimburg umschließt den Graseberg, die Struvenburg, den Ziegenberg bis zum Häsekenkamp.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Ziegenberg bei Heimburg“ (NSG0050), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Silberdistelstandort am Ziegenberg“ (FND0044WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0079,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 189, 205.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Biotopkomplexes auf einem Muschelkalk-Rücken im Bereich der Aufrichtungszone im nördlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen im Komplex mit Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie vereinzelt kalkhaltigen Schutthalden,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Berghexe (*Chazara briseis*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Lothringer Lein (*Linum leonii*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6210\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.89  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KELLERBERGE  
NORDÖSTLICH GARDELEGEN" (EU-CODE: DE 3434-302, LANDESCODE:  
FFH0080)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Gardelegen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 121 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Heideflächen und Waldkomplexe des westlichen und südlichen Hanges des Kellerberges nördlich von Kloster Neuendorf, im Norden begrenzt durch den Weg zwischen der Heide und dem Kämmereiforst Gardelegen, im Osten durch den von diesem abzweigenden Waldweg in Richtung Alte Heerstraße bis zur Stromtrasse, der den Weg fortsetzenden Waldschneise und deren Verlängerung bis zur Alten Heerstraße, die Alte Heerstraße bis zum Klosterweg und dem Klosterweg sowie im Süden durch die Linie der Ackerflächen. Im Westen verläuft die Grenze etwa oberhalb des Beginns der bebauten Fläche direkt durch den Wald bis zum Auftreffen auf den Waldweg, zuerst in Richtung Westen und dann in Richtung Nordwesten entlang des Waldweges, daran anschließend entlang der Nutzungsgrenze zwischen Nadelwald und Mischwald bis zur Alten Heerstraße, ein kurzes Stück entlang der Alten Heerstraße und weiter von Süden nach Norden im Abstand von ca. 150 m bis auf ca. 80 m abnehmend parallel zum Weg von Kloster Neuendorf in Richtung Deponie Lindenberg bis kurz vor der Waldfläche im Nordwesten und anschließend auf diesem.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0080,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 117.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Biotopkomplexes vielfältiger Offenlandhabitats in der Endmoränenlandschaft der Altmarkheiden mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Trockenheiden, offenen Sandstellen und Sandtrockenrasenbereiche mit Einzelgehölzen sowie der kleinflächigen altholzreichen, bodensauren Eichenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

4030 Trockene europäische Heiden, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Nördlicher Ahlenläufer (*Bembidion nigricorne*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottenfüßiger Schnellläufer (*Harpalus hirtipes*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,  
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,  
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.90  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DEVONKALKGEBIET BEI  
ELBINGERODE UND RUEBELAND“ (EU-CODE: DE 4231-302, LANDESCODE:  
FFH0082)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode, Hüttenrode und Rübeland.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 434 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das nördlich von Elbingerode (Harz) gelegene Teilgebiet mit den Wiesenkomplexen beidseitig der Bundesstraße 244, welches im Norden und Westen von den bewaldeten Hängen des Ortbergs und des Hartenbergs, im Osten von den Wiesen Am Bollenkopfe und Vor dem Mönchenfelde sowie im Südosten vom Kalksteinbruch Mühlental und im Südwesten von Elbingerode (Harz) begrenzt wird. Das nördlich an Rübeland angrenzende Teilgebiet umfasst die Wälder und Wiesen zwischen dem Kaltetal und dem Schmiedeberg im Nordwesten, dem Garkenholz im Nordosten, westlich Hüttenrode mit den Wiesen beidseitig der Bundesstraße 27 und wird im Süden von der Bundesstraße 27 und dem Siedlungsbereich von Rübeland begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Galgenberg“ (FND0003WR), „Bollenkopf und Schwefeltal“ (FND0009WR) und „Kreuztal“ (FND0035WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0082,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 204, 205, 219.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Biotopkomplexes im Devonkalkgebiet des Mittelharzes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Wälder an den Steilhängen der Bode, den orchideenreichen Halbtrockenrasen, Felsfluren, Bergwiesen, Borstgrasrasen sowie eines großräumigen, weit verzweigten Höhlensystems,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 7220\* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Grüne Hohlzunge (*Coeloglossum viride*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150 oder 8160\*,
2. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7220\*,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet



sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 und 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\*, 6230\*, 8150 und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210, 6230\* und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\*, 8150 und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6230\*, 8150 und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.91  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HOPPELBERG BEI  
LANGENSTEIN“ (EU-CODE: DE 4132-302, LANDESCODE: FFH0083)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in der Gemarkung Langenstein.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 56 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den zentralen Teil eines Laubmischwaldes südöstlich Langenstein mit den beiden Erhebungen des Hoppelberges, welches im Norden von den Waldwegen südlich vor den Birken, im Osten von vor dem Tönniesberge, im Süden von den Waldwegen nördlich der Gemeindegrenze und den Offenlandflächen vor der Breithufe sowie im Westen von Waldwegen nahe dem Grabengrund abgegrenzt wird.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Hoppelberg“ (NSG0032), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Nördliches Harzvorland“ (LSG0032HBS) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0083,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 200.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Quedlinburger Sattel befindlichen Biotopkomplexes, als Teil der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchenwälder und den teilweise aus Hute- und Niederwaldnutzung hervorgegangenen haselreichen Eichenwäldern sowie kleinflächigen Halbtrockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.92  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HARSLEBENER BERGE  
UND STEINHOLZ NORDWESTLICH QUEDLINBURG“ (EU-CODE: DE 4132-301,  
LANDESCODE: FFH0084)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Harsleben, Quedlinburg und Westerhausen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 264 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Offenlandkomplexe des Steinholzes und der Harslebener Hinterberge nordwestlich von Quedlinburg, welche im Nordwesten von den Flanken der Thekenberge zwischen dem Kleinen und Großen Thekenberg, im Norden von einer an der Waldfläche angrenzenden Grünlandfläche nordwestlich des Großen Thekenberges, im Osten bis zur ihrer südlichen Ausdehnung von Ackerland einschließlich eines Gehölzbestandes an den nördlich Flanken des Steinholzes, im Süden von Acker- und Grünlandkomplexen nördlich und östlich des Petersberges sowie eines Gehölzbestandes unterhalb der Böschungsoberkante südlich des Petersberges, im Westen bis zu ihrer nördlichen Ausdehnung von Ackerland umgeben sind. Die Ackerfläche südöstlich der Hinterberge und nordwestlich der Kreisstraße 1322 gehört mit zu dem Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Harslebener Berge und Steinholz“ (NSG0062), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und „Nördliches Harzvorland“ (LSG0032HBS) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0084,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 200, 206.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Biotopkomplexes im Bereich des Quedlinburger Sattels als Teil der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen, Sandrasen sowie der vereinzelt vorhandenen Silikاتفelsen auf den Harslebener Bergen und den in der Vergangenheit durch Mittelwald- und Hutewaldbewirtschaftung geförderten Eichen-Waldgesellschaften des Steinholzes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Dreizähliges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *Pulcherrima*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Roßschweif-Federgras (*Stipa tirsia*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6120\*, 6210\*, 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6120\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. in der Gemarkung Quedlinburg, Flur 45, Flurstücke 106, 107 und im FFH-Gebietsteil westlich der Straße K1322 Harsleben - Westerhausen Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Bereiche sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1 und 3 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.



(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6120\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.93  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAND-  
SILBERSCHARTEN-STANDORTE BEI QUEDLINBURG" (EU-CODE: DE 4132-303,  
LANDESCODE: FFH0086)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Blankenburg, Quedlinburg und Westerhausen.
- (2) Das Gebiet ist in zehn Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 15 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst folgende Bereiche zwischen Blankenburg (Harz) und Quedlinburg: nordöstlich Blankenburg (Harz) den Sassenberg, die Offenlandfläche des Steinbruchs Rümken, eine sich teilweise mit dem Flächennaturdenkmal Hirtenwiese überschneidende Fläche nördlich der Brandenburger Landstraße, westlich Westerhausen, eine Baumgruppe am Flächennaturdenkmal Dalgenberg zwischen dem Breitberg und Jätchenberg östlich Börnecke und nördlich der Bundesstraße 6n gelegen, ein zum Teil bewaldeter Hügel südlich des Königsteins nördlich Westerhausen, die Offenlandfläche mit dem kleinen Wäldchen der Große Trog südlich des Helmsteinbergs, die bewaldete Erhöhung nordwestlich des Strohberges sowie die Grünlandfläche am Günthermannskopf an der Westerhäuser Straße in Quedlinburg, der Waldbereich am südlichen Hang des Hammwartenbergs nördlich der Halberstädter Straße in Quedlinburg und eine isoliert liegende bewaldete Erhebung im Bereich der Quarzsandgrube Kleiner Lehof nördlich Quedlinburg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG0032QLB) „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), es umfasst das Flächennaturdenkmal „Trog“ (FND0049QLB), das flächenhafte Naturdenkmal „Günthermannskopf“ (NDF0011QLB), das Flächennaturdenkmal „Dalgenberg“ (FND0067QLB) und überschneidet sich mit den Flächennaturdenkmälern „Aufschluß Hammwarte“ (FND0046QLB) sowie „Lehof einschließlich Höhe 160“ (FND0045QLB) und das flächenhafte Naturdenkmal „Hirtenwiese“ (NDF0018QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0086,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 200, 206.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der verschiedenen voneinander räumlich isolierten Biotopkomplexe im Bereich der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes bei Quedlinburg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der trockenen, kalkreichen Sandrasen sowie der kleinflächig subpannonischen

Steppen-Trockenrasen als Lebensraum für das hier landesweit bedeutsame Vorkommen der Sand-Silberscharte,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6120\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.94  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KALKFLACHMOOR IM  
HELSENGER BRUCH" (EU-CODE: DE 4232-303, LANDESCODE: FFH0087)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Blankenburg, Timmenrode und Westerhausen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst feuchte Grünlandbereiche südöstlich Helsingens, insbesondere die Ochsenbornwiese, die Hammelwiese, die Schützenwiese und im südlichen Teil die Neuen Bleeke. Im Norden wird das Gebiet durch den Torftagebau Helsingener Bruch, im Osten durch die Offenlandfläche die Langen Teilungen und im Südosten, Süden und Westen durch Gräben begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Hammelwiese“ (NSG0063), ist eingeschlossen von den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0087,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 200.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Nördlichen Harzvorland, an der tiefsten Stelle des Helsingener Bruches, befindlichen Kalkflachmoores mit seinem Biotopkomplex aus kalkreichen Sümpfen und Niedermooren am Zapfenbach und entlang der Hauptgräben einschließlich des charakteristischen Inventars seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
7230 Kalkreiche Niedermoore,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*), Schwarzes Kopfried (*Schoenus nigricans*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*); konkrete Ausprägungen

und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),  
Firnisländisches Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), Helm-  
Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Sumpf-Glanzkräuter (*Liparis loeselii*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7230,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.95  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELENDSTAL IM HOCHHARZ" (EU-CODE: DE 4230-302, LANDESCODE: FFH0088)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elend und Schierke.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 75 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Waldkomplexe und den Gewässerlauf der Kalten Bode im Elendstal zwischen Schierke und Elend, welches im Osten durch die Hänge des Stern und der Elendsburg bis an die Landstraße 99 verläuft, weiter entlang des Siedlungsbereiches von Elend im Süden, im Westen durch die Hänge des Barenberges und im Norden durch die Schnarcherklippen, weiter entlang der östlichen Flanken der Mauseklippe.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Elendstal“ (NSG0020) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0088,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 215.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines sehr naturnahen Abschnittes des Tales der Kalten Bode zwischen Schierke und Elend mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der gut strukturierten, störungsarmen und altholzreichen Wald-Lebensraumtypen mit einem hohen Totholzanteil unterschiedlichen Zersetzungsgrades, der naturnahen Quell- und Fließgewässer, der standorttypisch ausgeprägten feuchten Hochstaudenfluren sowie vereinzelter Heiden, Schutthalden und Silikatfelsen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 8150

Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Milchlattich (*Cicerbita alpina*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Luchs (*Lynx lynx*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,

2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.96  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HARZER BACHTÄLER“  
(EU-CODE: DE 4330-301, LANDESCODE: FFH0089)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benneckenstein, Elend, Königshütte, Rübeland, Sorge, Tanne und Trautenstein.
- (2) Das Gebiet besteht aus acht Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.519 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 3 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein naturnahes, weit verzweigtes Bachsystem samt seinen Auenwäldern und Wiesen des Mittel- und Unterharzes, welches sich vom nordwestlichsten Punkt südlich des Kleinen Winterberg an der Landesgrenze zum Bundesland Niedersachsen, im Norden südlich der Scherstorklippen und der Ortschaft Elend bis zum nordöstlichsten Punkt an Königshütte (Harz), östlich bis zu den Bremsenköpfen an der Rappbodetalsperre bis zur Ortslage Trautenstein im Südosten, im Süden an der Landesgrenze zu Thüringen vom Kälberbruch bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen im Südwesten und Westen, erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Königshütte“ (FFH0090); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Harzer Bachtäler“ (NSG0181) und dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0089,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 215, 218, 230, 235.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Biotopkomplexe der Harzer Bachtäler im Mittel- und Unterharz mit den gebietstypischen und sehr vielgestaltigen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer mit begleitender Vegetation, Bergmähwiesen und Borstgrasrasen, Moore und Moorwäldern, Laubwälder feuchterer Standorte und natürliche Fichtenwälder sowie verschiedene Felsstandorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Auwald-Flachläufer (*Agonum scitulum*), Blaue Himmelsleiter (*Polemonium caeruleum*), Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Luchs (*Lynx lynx*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
  2. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7140,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6130, 6230\*, 6410, 7140 und 8150,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6130, 6230\*, 6410, 6520, 7140 und 8150 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410, 7140 und 8150 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

8. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91D0\*, 91E0\* und 9410 typischen Wasserregimes,
  3. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230\* und 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.97  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BERGWIESEN BEI  
KÖNIGSHÜTTE“ (EU-CODE: DE 4230-303, LANDESCODE: FFH0090)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode und Königshütte.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 258 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst insbesondere die Bergwiesen zwischen Elbingerode und Königshütte am Brocken, welche im Norden, Süden und Westen in die Nadelwälder des Totten Mannes, des Schreiberberges, des Rabensteins sowie des Westerwinkels eingebettet sind. Im Osten verläuft die Grenze entlang Elbingerode, der Bundesstraße 27, dem Weg nördlich des Großen Hornberges sowie der ehemaligen Bahnlinie am Kalkwerk Hornberg, quert die Grünlandflächen des Teichtales und der Fuchslöcher, verläuft weiter entlang der Ortslagen von Rothehütte und Königshütte (Harz) am Brocken, der Landstraße 98 sowie dem Fluss Warme Bode. Die Grünlandfläche im Nordwesten westlich des Kleinen Westerwinkel und ein Teil des Grünlandes im Nordosten südwestlich Elbingerode gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Harzer Bachtäler“ (FFH0089); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Harzer Bachtäler“ (NSG0181), umfasst das Naturschutzgebiet „Bockberg“ (NSG0021), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0090,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 204, 218.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Bergwiesengebietes der Mittelharzlandschaft mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den extensiv genutzten, artenreichen, in ihrer Entstehung bis auf das späte Mittelalter zurückgehenden Mähwiesen sowie kleinflächigen Halbtrockenrasen, Felsfluren und Pionierrasen auf Kalkfelsen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan

auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatkalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Echte Arnika (*Arnica montana*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 und 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6230\*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210, 6230\*, 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.98  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MÜNCHENBERG BEI  
STECKLENBERG“ (EU-CODE: DE 4232-304, LANDESCODE: FFH0092)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Bad Suderode, Neinstedt und Stecklenberg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 98 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Waldgebiete sowie vereinzelte Offenlandbereiche zwischen Neinstedt im Norden und Stecklenberg im Süden. Das kleinere Teilgebiet umfasst die östliche Hälfte des Kahlenbergs westlich Neinstedt, das größere Teilgebiet erstreckt sich über die oberen Bereiche des Rumberges, den Münchenberg sowie die bewaldeten Bereiche des Kleinen Silgenstieges und des Großen Silgenstieges.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Münchenberg“ (NSG0065), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Kahlenberg Neinstedt“ (NDF0014QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0092,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 220, 221.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes liegenden Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der aus historischer Nieder- oder Mittelwaldnutzung entstandenen, lichten und artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder sowie der teilweise orchideenreichen Halbtrockenrasen sowie der Streuobstbestände auf mageren Mähwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),  
  
Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia, 6510 Magere Flachland-



Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dunkelläufer (*Laemostenus terricola*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
2. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.99  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GEGENSTEINE UND  
SCHIERBERGE BEI BALLENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4233-301, LANDESCODE:  
FFH0093)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Ballenstedt und Rieder.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 111 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den dem Harz vorgelagerten Höhenzug mit dem Schierberg östlich Rieder einschließlich der Bereiche Hinterm Zehling sowie der westlichen Waldflächen des Zehlings, dem Kleinen und Großen Gegenstein, dem Felsenkeller und dem Asmusstedter Holz sowie der Offenland- bzw. Streuobstflächen östlich der Roseburg bis östlich der Straße Am Zehling.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Gegensteine-Schierberg“ (NSG0157), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0093,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 221, 222.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Bereich des Nördlichen Harzvorlands liegenden FFH-Gebietes mit seinem Biotopkomplex aus Halbtrockenrasen, Heiden, mesophilen Grünland, Felsfluren, Trockengebüschen, aufgelassenen Steinbrüchen, Streuobstbeständen sowie eines ehemals zur Waldweide genutzten Eichen-Hainbuchenwaldes einschließlich des charakteristischen Inventars seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus*

*glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220,
  2. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  3. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6210\*, 6230\*, 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6210, 6230\*, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19

Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6230\*, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.100  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „RADEWEG BEI  
HASSELFELDE“ (EU-CODE: DE 4330-302, LANDESCODE: FFH0094)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Hasselfelde und Trautenstein.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 192 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandkomplexe südlich von Hasselfelde, die im Norden entlang der bewaldeten Hänge des Bullars, Hahnefurths, Schieferkopfs und Zornskopf, im Osten entlang der bewaldeten Hänge des Tännichen, Wildlettern und des Drechslerkopfs, im Süden entlang der Böschung des Schachtweges und der Bundesstraße 81 sowie im Westen durch die bewaldeten Flanken des Kupferberges und der Bärenhöhe verläuft.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096); umfasst das Naturschutzgebiet „Radeweg“ (NSG0023) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland (LSG0032WR) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0094,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 235, 236.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Buchen- und Erlen-Eschen-Wälder, der artenreichen, extensiv genutzten Borstgrasrasen, Berg- und Feuchtwiesen sowie der naturnahen Still- bzw. Fließgewässerabschnitte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6520 Berg-Mähwiesen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Luchs (*Lynx lynx*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.101  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BERE UND MOSEBACH  
SÜDWESTLICH STIEGE“ (EU-CODE: DE 4331-301, LANDESCODE: FFH0095)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Hasselfelde und Stiege.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 27 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf des Mosebachs und die angrenzenden Wald- und Wiesenkomplexe, von der Quelle im Norden - südwestlich von Stiege - entlang der bewaldeten Hänge des Hirtekopfs, des Leckenkopfs und des Düselsbergs im Osten, im Westen entlang der bewaldeten Flanken des Wildlettern und des Unterbergs bis zu den Gleisen der Selketalbahn im Süden sowie den Gewässerlauf der Bere von der Quelle nordöstlich der Großen Harzhöhe, gefolgt von einer Unterbrechung eines kurzen Abschnittes der Bere, erstreckt sich das Gebiet westlich Breitenstein unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Thüringen bis zur Bundesstraße 81. Das Gebiet umfasst auch einen Gewässerabschnitt des Tiefenbaches, welcher sich unmittelbar östlich der Bundesstraße 81 in Höhe des Bergmannsstiegs bis zur Landesgrenze zu Thüringen nördlich des Liebdu Lochs erstreckt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0095,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 235, 236.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des vom FFH-Gebiet umgriffenen Biotopkomplexes der stark reliefierten Gebirgsbachtäler von Bere, Mosebach und Tiefenbach im Mittelharz mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer, Staudenfluren, Auwälder sowie angrenzender Frisch- und Feuchtgrünländer mit typischer Bergwiesenvegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0\* Auen-Wälder mit

*Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6520 Berg-Mähwiesen,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
  1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.102  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SELKETAL UND  
BERGWIESEN BEI STIEGE" (EU-CODE: DE 4332-302, LANDESCODE: FFH0096)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Allrode, Ballenstedt, Breitenstein, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, Hasselfelde, Meisdorf, Neudorf, Pansfelde, Schielo, Siptenfelde, Stiege, Stolberg und Straßberg.
- (2) Das Gebiet besteht aus zehn Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4.546 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 10 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Bereiche zwischen Stiege und Falkenstein/Harz einschließlich dem Selkelauf von der Quelle südöstlich von Stiege bis Meisdorf sowie einiger Zuflüsse und beinhaltet die Waldflächen des Naturschutzgebietes Tännichen mit den östlich daran angrenzenden Gründlandbereichen um den Ortsberg und den Bachlauf südlich des Stiegener Friedhofes sowie die ausgedehnten Wälder, die Grünlandflächen und das Tal der Selke, welche sich innerhalb der Naturschutzgebiete Oberes Selketal, Albrechtshaus und Selketal sowie südöstlich und südlich von Stiege, westlich des Elbingstales, nordöstlich von Siptenfelde, am Mühlberg, am Großen und Kleinen Brettenberge, am Klosterkopf, am Saugarten, an der Grubig, am Apfelberg, östlich und südlich des Hasenwinkels, am Stammrod, am Panzerberg, an den Schiebecksköpfen, am Kirchberg, am Wolfstal und westlich Meisdorf befinden. Des Weiteren gehören zum Gebiet der Hauptarm des Steigerbaches, eine Grünlandfläche zwischen der ehemaligen Heilstätte Albrechtshaus und Friedrichshöhe, der Mühlenteich und der Limbach bei Güntersberge, das Katzsohlbachtal, der Rödelbach in Straßberg, die Teichlandschaft südwestlich von Straßberg mit dem Grauen Teich, dem Killiansteich, dem Frankenteich und dem Maliniusteich einschließlich der umgebenden Gewässerläufe und den angrenzenden Feucht- und Grünlandbereichen und der Lauf des Glasebachs einschließlich des gewässerbegleitenden Grünlandes von der Bärlochsmühle bis zum südöstlichen Fuße des Pfaffenberges. Nicht zum Gebiet gehören Alexisbad einschließlich der Klostermühle sowie Mägdesprung mit Forsthaus Drahtzug, Stahlhammer, I. Hammer, II. Hammer, III. Hammer, IV. Hammer, Forsthaus Scheerenstieg, Schneidemühle, Meiseberg und Selkemühle sowie die Burg Falkenstein.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019), grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172), umfasst die Naturschutzgebiete „Tännichen“ (NSG0024), „Albrechtshaus“ (NSG0026), „Selketal“ (NSG0073) und „Oberes Selketal“ (NSG0178), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB), „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Füllenbruch“ (FND0008WR), „Hasselquelle am Haltepunkt Birkenmoor“ (FND0028WR), „Diabassteinbruch Stammrod“ (FND0030QLB); „Graptolithenschiefer Panzerberg“ (FND0033QLB) und „Birkenbruch“ (FND0034WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0096,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 222, 236, 237, 238, 239, 247.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des im Kerb- und Sohllental der Selke, im östlichen Teil der Mittel- und Unterharzlandschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Gewässer sowie Laub- und Laubmischwälder, Felsen, Schutthalden aus Kalk- bzw. Silikatgestein, Moorflächen sowie die für den Harz charakteristischen Bergwiesen und Borstgrasrasen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Europäischer Stranding (*Littorella uniflora*), Feld-Fransenenzian i. e. S. (*Gentianella campestris* ssp. *campestris*), Fluß-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Graue Schließmundschnecke (*Bulgarica cana*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis*

*alcathoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
2. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7140,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 und 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6230\*, 6240\*, 6410, 7140, 8150 und 8230,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210, 6230\*, 6240\*, 6520 und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410, 7140 und 8150 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. in den Gemarkungen Stiege, Fluren 7, 9 und 10 sowie Allrode, Flur 6 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1, 3 und 5 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,

5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6230\*, 6240\*, 8150 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.103  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BUCHENWÄLDER UM  
STOLBERG“ (EU-CODE: DE 4431-301, LANDESCODE: F97/S30: TEIL FFH)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode, Schwenda, Stolberg und Uftrungen.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 3.678 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großräumigen Waldgebiete um Stolberg im Mittelharz sowie der südlichen Harzrandbereiche. Von Nordwesten aus verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze bzw. des Hellbachs und der Lude bis Tannengarten, unterhalb der Hänge des Roten Pfuhls und oberhalb der süd- und ostexponierten Hänge entlang des Sprachenbaches, des Taubentritts sowie der südexponierten Hänge des Schneiderborns, des Wasserloches und ostseitig des Josephskreuzes bis zum Großen Auerberg. Im Osten erstreckt sich die Grenze entlang des Krummschlachtbaches und schließt den Steinberg, den Großen Steinberg und den Kulmer Berg ein. Im Süden erstreckt sich das Gebiet nordwestlich des Heidelbeerkopfes und des Sieben-Gemeinde-Waldes bis Rottleberode und entlang der Landesgrenze bis einschließlich des Naturschutzgebietes Großer Ronneberg-Bielstein. Nördlich bzw. nordöstlich des Naturschutzgebietes ist der Großraum Hainfeld zwischen Steiger, Zwißelberg und Kempenberg und der Bereich westlich der Birkenkopfstraße aus dem Gebiet ausgegrenzt. Weiterhin ausgegrenzt sind die Bereiche entlang der Ludetalstraße und der Kreisstraße 2354 sowie Stolberg (Harz) und Thyrata.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (SPA0030), grenzt an das FFH-Gebiet „Haingrund und Organistenwiese bei Stolberg“ (FFH0249) und „Thyra im Südharz“ (FFH0121); umfasst die Naturschutzgebiete „Pferdekopf“ (NSG0103) und „Großer Ronneberg-Bielstein“ (NSG0137), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F97/S30 – Teil FFH,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 246, 247, 254.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des großräumigen Waldgebietes um Stolberg am südlichen Harzrand mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen-, Schlucht- und Hangwälder im Komplex mit Felsstandorten, Fließgewässern mit gewässerbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und kleinflächigen Grünländern sowie der Gangsysteme und Pingens des Altbergbaues,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere; Baummarder (*Martes martes*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Schwarzbindiger Prunkläufer (*Lebia cruxminor*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6230\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und

gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reishaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
  6. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.104  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WIPPER IM OSTHARZ“  
(EU-CODE: DE 4433-301, LANDESCODE: FFH0098)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Braunschende, Dankerode, Hayn, Königeroede, Neudorf, Rotha, Wippra und Wolfsberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 40 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die drei Quellflüsse der Wipper, die nördlich Hayn (Harz), Wolfsberg und Rotha entspringen. Zunächst vereinen sich die Wolfsberger Wipper und der Rothaer Bach nordwestlich der Sonnenklippen. Im weiteren Verlauf mündet die Wolfsberger Wipper in die nördlich von Hayn (Harz), über Marktalmühle und Neue Mühle bis zur Ilsenspitze fließende Wipper, ein. Das Gebiet verläuft südlich entlang der Flanken des Lange Hey und Spielbergs, über die Vorsperre Wipper in die Talsperre Wippra, über die Flanken des Germkopfs, Hundsrücken und trifft auf die aus nordwestlich fließende Schmale Wipper bis nach Wippra. Dabei entspringt die Schmale Wipper nördlich Dankerode, südlich des Wipperbergs an der Kreisstraße 2351 und fließt südlich entlang der Flanken des Heiligenbergs, Amselbergs über Obere Mühle, Untere Mühle und Wassermühle bis zum Mündungsbereich der Wipper.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH0257), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB), „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und „Harz“ (LSG0032ML) sowie den Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0098,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 247, 248, 249, 255.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des für die Landschaft des Unterharzes typischen Fließgewässersystems der Wipper und ihrer Zuflüsse mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der natürlichen oder naturnahen Fließgewässer, einschließlich des ausgebauten Wippertalsperrenabschnittes, sowie den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern und Staudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.105  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BODENSCHWENDE BEI  
HORLA IM SÜDHARZ" (EU-CODE: DE 4433-302, LANDESCODE: FFH0099)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Horla, Rotha und Wippra.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 605 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Laubmischwaldkomplex sowie Gräben und Flüsse nördlich von Horla, beginnend im Nordwesten am Mühlberg entlang der Straße auf Höhe der östlich gelegenen Grünlandfläche bis zum Forsthaus Bodenschwende, im Nordosten entlang der nordwestlichen Flanken des Heidkopfs, im Osten entlang der Waldwege und südwestlichen Flanken des Birkberges, im Südosten entlang des Grüningsgrabens und Waldwegen, im Südwesten entlang der Waldkante bis auf Höhe des Ziegenberges; von hier an verläuft die Grenze entlang von Waldwegen über die südwestlichen Flanken des Wichmannsberges bis zu der Straße am Mühlberg. Die von Wald umgebene, bebaute Fläche im Südwesten gehört nicht mit zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ML) und „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) sowie den Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0099,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 248, 255, 256.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf der Hochfläche nördlich von Horla in der Landschaft des Unterharzes befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der geschlossenen Buchenwälder, der Fließgewässer mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern sowie der kleinflächigen artenreichen, extensiv bewirtschafteten Mähwiesen und Borstgrasrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),



Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6230\*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.106  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ALTER STOLBERG UND  
HEIMKEHLE IM SÜDHARZ“ (EU-CODE: DE 4431-302, LANDESCODE: FFH0100)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Rottleberode und Uftrungen.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 85 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Laubwald- und Grünlandkomplexe und erstreckt sich von der Landesgrenze zu Thüringen im Westen und östlich von Rottleberode und Uftrungen. Die unmittelbar westlich von Rottleberode gelegene Teilfläche schließt das Naturschutzgebiet Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen mit dem Faulen Teich, der Westzunge des Schloßteiches mit den umliegenden Wiesen sowie die Waldflächen um die Graseburg mit ein. Das südlich von Rottleberode gelegene Teilgebiet schließt die im Osten durch die Thyra begrenzten Wald- und Wiesenflächen des Naturschutzgebiets Gipskarstlandschaft Heimkehle mit dem Ravenskop im Norden, mit ein. Das westlich von Uftrungen gelegene Teilgebiet nimmt überwiegend die östlich von der Thyra und Pulvermühle begrenzten Waldflächen des Naturschutzgebiets Gipskarstlandschaft Heimkehle bis zur Schableite ein.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Thyra im Südharz“ (FFH0121); ist deckungsgleich mit den Naturschutzgebieten „Alter Stolberg (Sachsen-Anhalt) und Grasburger Wiesen“ (NSG0135H) und „Gipskarstlandschaft Heimkehle“ (NSG0160H), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Entensee“ (FND0006SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0100LSA,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 254.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des durch Verkarstung geprägten Lebensraumkomplexes in der südlichen Harzvorlandschaft mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der vielfältigen, reich strukturierten Waldgesellschaften, der Höhlen mit bedeutender Funktion als Fledermausquartier sowie der teilweise im Gebiet verlaufenden Thyra,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180\* Turloughs, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.107  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BUNTSANDSTEIN- UND  
GIPSKARSTLANDSCHAFT BEI QUESTENBERG IM SÜDHARZ"  
(EU-CODE: DE 4432-301, LANDESCODE: FFH0101)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Berga, Breitung, Dietersdorf, Dittrichenrode, Drebsdorf, Grillenberg, Großleinungen, Hainrode, Kleinleinungen, Lengefeld, Morungen, Questenberg, Rosperwenda, Roßla, Uftungen, Wettelrode und Wickerode.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.022 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die verkarstete Landschaft des Südharzes zwischen Uftungen im Westen und Grillenberg im Osten. Die Grenze verläuft östlich Uftungen nördlich des Breitungers Bachs entgegen der Fließrichtung, südlich Breitung, entlang der Kreisstraße 2302 bis auf die Landstraße 234 treffend und diese weiterverfolgend entlang der Ackerkante nördlich des Roten Kopfes bis auf die Kreisstraße 2835 und weiter um Questenberg verlaufend, unterhalb der Burgruine Questenburg, des Klauskopfes, des Kleinen Mühlberg, den Agnesdorfer Kopf und den Glasekopf ausschließend, weiter unterhalb des Bielenkopfes, des Borntalsberges nördlich Breitung, über die Eichenleite, in Richtung Norden den Breitenberg umschließend, an der Waldkante entlang auf die Landstraße 234 treffend, das Schwiederschwende Forsthaus ausgrenzend weiter entlang der Kreisstraße 23205 in Richtung Süden, östlich entlang des Mückenborn über den Hohen Kopf, östlich des Kleinen Haardt, südlich entlang Hainrode, den Ankerberg einschließend, in Richtung Westen unterhalb des Eichberg, des Haardtberg, des Armsberg, des Questenberg, des Wurmberg, des Hohen Kopfes, das Sautal bis Rosperwenda einschließend, unterhalb des Geiersberges, des Seeberges und der Kalkköpfe bis zum Breitungers Bach. Das östliche Teilgebiet östlich Hainrode verläuft nördlich um den Eichenberg bis unterhalb des Schieferkopfes, um den Großen Hirschstein bis zur Landstraße 232, diese weiter entlang bis zum Knüll, weiter den Marmorstein, den Rehhagen, den Käseberg umfassend, durch das Hohesteintal westlich Grillenberg verlaufend und um den Försterberg in Richtung Westen zum Mittelberg, entlang der Waldkante westlich Wettelrode, um den Kunstteich (Speicher Wettelrode), unterhalb der Mooskammer bis Grossleinungen, südlich des Eichenberges bis Hainrode verlaufend.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA), umfasst das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“ (NSG0166) sowie die Flächennaturdenkmale „Hänge östlich des Dinsterbaches“ (FND0008SGH), „Hänge östlich des Wickeröder Weges“ (FND0018SGH), „Kalkköpfe“ (FND0007SGH) und das „Orchideenvorkommen Spatberge“ (FND0002SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0101,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 254, 255, 256, 262, 263.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des in der südlichen Harzvorlandschaft befindlichen und von vielgestaltigen Karsterscheinungen geprägten Gebietes und seiner gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der reich strukturierten, naturnahen Laubmischwälder, der frischen bis trockenen mageren Grünländer, der zahlreichen, teils periodisch vorhandenen Stillgewässer bzw. Fließgewässer sowie auch der anstehenden offenen Gesteinsformationen und schwermetallhaltigen Gesteinshalden als Relikte des Kupferschieferabbaus,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 3180\* Turloughs, 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 7220\* Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Feld-Fransenenzian i. e. S. (*Gentianella campestris* ssp. *campestris*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Moorfrosch (*Rana arvalis*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sand-Kanalläufer (*Amara sabulosa*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220 oder auf Schutthalden mit des LRT 8160\*,
2. kein Betreten von Flächen mit des LRT 7220\*,
3. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,



7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6130, 6210\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6130 und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  3. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  5. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  6. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.108  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SALZSTELLE BEI  
HECKLINGEN“ (EU-CODE: DE 4135-301, LANDESCODE: FFH0102)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in der Gemarkung Hecklingen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Salzwiese zwischen Hecklingen und Staßfurt. Im Nordosten grenzt das Gebiet an die stillgelegte Bahntrasse, im Süden an Gräben und im Westen an einen Weg und Graben östlich des Ochsenbergs. Im Nordwesten verläuft die Grenze wie das Naturschutzgebiet Salzstelle bei Hecklingen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ (NSG0035) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ (LSG0025ASL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0102,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 191.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung einer unterhalb des Ochsenberges bei Hecklingen durch Salzauslaugung entstandenen Senkenstruktur mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der typischen Salzrasen, Salzwasser führenden Quellen, Quelltümpel, vegetationsfreie Stellen, Quellfluren und Brackröhrichte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
1340\* Salzwiesen im Binnenland,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Erzfärbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfärbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Heller Salzstellenläufer (*Pogonus luridipennis*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Salzstellen-Zwergahlenläufer (*Tachys scutellaris*), Schillernder Salzstellenläufer (*Pogonus iridipennis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotichus obsoletus*) und Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.109  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "NIENBURGER AUWALD-  
MOSAIK" (EU-CODE: DE 4136-301, LANDESCODE: FFH0103)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Bernburg, Nienburg und Wedlitz.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 256 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Auenwälder und die mit ihnen vernetzten Offenlandlebensräume und Gewässer zwischen Bernburg und Calbe (Saale). Die Grenze des nördlichen Teilgebietes mit dem Wispitzer Busch zwischen Jesar, Damaschkeplan, Wispitz und Wedlitz verläuft im Westen entlang der Saale, im Norden von der Saale über Grünland entlang der Wald-Grünlandgrenze bis zur Böschungsoberkante des Deiches, im Osten entlang der saaleseitigen Böschungsoberkante bis zum Abzweigen über die Ackerflächen zur Straße im Bereich der Waldschneise und entlang der Straße, dem Klitschkegraben und ab dem Kleingewässer zur Saale hin entlang der Waldgrenze über den Deich und kleinere Grünlandabschnitte bis zur Saale. Das mittlere Auenwaldgebiet rechtssaalisch unmittelbar östlich Nienburg (Saale) wird durch die Saale und den Siedlungsbereich innerhalb der alten Saaleschlinge sowie durch die Wald-Acker-Grenzen, die Wald-Siedlungs-Grenze und zwei Feuchtgebiete begrenzt. Die Grenze des südlichen Teilgebietes mit dem Siegfeldebüschchen verläuft im Süden und Westen entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen, im Norden entlang der Grenze zwischen Acker und Gehölzflächen und deren Fortsetzung über die Ackerflächen bis zum Weg, im Osten entlang des Weges und der anschließenden Straße bis zum Ende des Waldes. Die mit Gehölzen bestandenen von West nach Ost verlaufenden Böschungsbereiche im Nordwesten und Südwesten sind aus dem Gebiet ausgeschlossen. Der Dröbelsche Busch im südlichsten Teilgebiet wird durch die Wald-Acker-Grenze, die Saale, die Kläranlage und die an diese südlich angrenzende Obstwiese begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Sprohne“ (NSG0081) sowie das Flächennaturdenkmal „Erdkieten - Große Aue“ (FND0009BBG) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0103,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 192, 209.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des überwiegend in der rezenten Saaleaue gelegenen Wald-Offenlandmosaiks mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der überwiegend reich strukturierten Hartholzauenwälder, ehemaligen Abgrabungsflächen mit Kleingewässern, Röhrichten und Feuchtgebüschen, einem

großen Saalealtwasser und kleinflächigeren, artenreichen Grünlandbeständen wechselfeuchter bis frischer Standorte,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein

Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  5. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.110  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LANGES HOLZ UND  
STEINBERG WESTLICH HETTSTEDT“ (EU-CODE: DE 4334-301, LANDESCODE:  
FFH0104)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Hettstedt, Ritterode und Walbeck.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 104 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den in Ackerland eingebetteten Laubwald Steinberg nördlich Meisberg, ausgenommen die dreieckige Gehölzfläche sowie das Laubwaldgebiet Langes Holz und Hasenwinkel unmittelbar nordwestlich von Hettstedt, wovon der Hasenwinkel einschließlich der südwestlich gelegenen Wiese mit Teich komplett und nur der südwestliche Teil des Langen Holzes im Gebiet liegt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Steinberg“ (NSG0076) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0104,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 240.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung zweier in der östlichen Harzvorlandschaft im Übergang zum Bergland innerhalb der Agrarlandschaft gelegenen Waldgebiete mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen standortgemäßen Ausbildungen alt- und totholzreicher Laubwaldgesellschaften,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.111  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
„KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI HETTSTEDT“ (EU-CODE: DE 4335-301,  
LANDESCODE: FFH0105)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Arnstedt, Gerbstedt, Hettstedt, Quenstedt, Walbeck, Welfesholz, Wiederstedt und Zabenstedt.
- (2) Das Gebiet ist in sechs Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 461 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Kupferschieferhalden einschließlich der dazwischenliegenden Acker- und Grünlandkomplexe sowie der Gehölzstrukturen. Die nördlich von Hettstedt gelegene Teilfläche wird im Norden von dem Ackerland der Schächten und An der Lehmgrube, im Osten von den Ackerflächen Am Hettstedter Wege, dem Klapperberg und den langen Äckern, im Süden von dem Ölgrund und im Westen von dem Ackerland am Ziegenberg, unter Ausschluss der östlich vom Ziegenberg befindlichen Gehölzstruktur, von Grünland Am Walbecker Wege und den Ackerflächen Am Pfersdorfer Wege begrenzt. Die nordöstlich Burgörner-Neudorf gelegene Teilfläche umfasst den Haldenbereich des Hohen Berges und wird im Norden von dem Wetterkreuz, im Osten Rechts der Straße, im Süden von dem Schmalzgrund und der Ortslage Burgörner-Neudorf sowie im Westen von der Himmelshöhe begrenzt. Die westlich von Welfesholz befindliche Teilfläche umfasst den Waldbestand des Welfesholzes sowie den Haldenbereich und wird im Norden von dem Ackerland des Roten Sumpfes, im Osten von dem Siedlungsbereich von Welfesholz sowie dem Ackerland, im Süden von der Bahntrasse und im Südwesten von den Ackerflächen des Hintertals (links) und des Mitteltals (links), im Westen von den Ackerflächen des Wetterkreuzes begrenzt. Die südlich von Welfesholz gelegene Teilfläche umfasst einen Haldenbereich sowie den Gehölzkomplex, eingebettet im Ackerland im Bereich Vor der Hölle. Eine weitere Teilfläche, westlich Gerbstedt umfasst den Haldenbereich der Warthe und wird im Norden von dem Ackerland der Warthe und im Süden von dem Ackerland des Nisselsdorfes und der Krätzel sowie der ehemaligen Bahntrasse begrenzt. Die östlich von Gerbstedt gelegene Teilfläche umfasst einen Haldenbereich sowie Gehölzstrukturen in den Ackerflächen des Könnerschen Feldes und Über dem Raine, im Süden und Westen verläuft die Grenze entlang des Siedlungsbereiches. Der nördliche Teil des Friedhofes ist Gebietsbestandteil
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Kleinhaldenareal im nördlichen Mansfelder Land“ (LSG0082ML) und grenzt an den Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0105,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 223, 240, 241.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung der zahlreichen altbergbaulichen Kupferschiefer-Kleinhalden des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus in der östlichen Harzvorlandschaft und den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der auf den Halden befindlichen Schwermetallrasen, Magerrasen sowie eines Laubmischwaldes im sonst landwirtschaftlich geprägten Umfeld,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## § 3

### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6130, 6210\* und 6240,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6130, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.112  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WEINFELD  
NORDWESTLICH MANSFELD“ (EU-CODE: DE 4334-302, LANDESCODE:  
FFH0106)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Großörner und Mansfeld.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die süd- bis westexponierten, bewaldeten Hanglagen des Weinfeldes, des Galgenberges und des Kernberges nordwestlich Leimbach.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Weinfeld“ (NSG0180) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (LSG0032ML) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0106,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 240, 250.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der östlichen Harzvorlandschaft im Übergang zum Bergland gelegenen, süd- bis westexponierten Trockenhangs mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des vielfältigen Komplexes aus Trocken- und Halbtrockenrasen und kleinflächigen Heidebeständen verzahnt mit Trockengebüschen und -wäldern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.113  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
“KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI KLOSTERMANSFELD“ (EU-CODE: DE 4434-  
302, LANDESCODE: FFH0107)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Benndorf, Helbra, Klostermansfeld und Mansfeld.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 98 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Kleinhaldenareale einschließlich der Acker- und Grünlandkomplexe sowie die Gehölzstrukturen nordwestlich und südwestlich von Klostermansfeld sowie südwestlich von Benndorf. Dabei erstreckt sich das nördliche Teilgebiet von der Bahntrasse im Norden, entlang der Gewanne Hinter der Landwehr bis zum Hundekopf im Süden und folgt weiter entlang der Mansfelder Straße, der in nördliche Richtung führenden Böschungen, weiter den im Westen gelegenen Gehölzbestand umschließend über die Wiesen zur Straße. Das mittlere Teilgebiet liegt zwischen der nördlich verlaufenden Landstraße 226, Klostermansfeld im Osten, der südlich gelegenen Bahntrasse und der Kreisstraße 2320 im Westen, in den Bereichen der Koppelsbreite, des Balkenberges und des Gewannes Sessel. Das südliche Teilgebiet umfasst das Kleinhaldenareal im Bereich Scharfe Hufe, zwischen Benndorf und der Kreisstraße 2320 im Osten, Helbra im Süden und der über die Ackerflächen führenden gehölzbestandenen Straße im Westen und Norden einschließlich des Bereichs am Spillingsberg.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0107,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 250.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im östlichen Harzrandbereich gelegenen Ausschnitte der Haldenlandschaft mit besonders zahlreichen Kleinhalden des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Schwermetall- und Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*),



einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6130,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6130 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.114  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
„GIPSKARSTLANDSCHAFT PÖLSFELD UND BREITER FLECK IM SÜDHARZ“  
(EU-CODE: DE 4434-301, LANDESCODE: FFH0108)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld Südharz in den Gemarkungen Annarode, Ahlsdorf, Blankenheim, Emseloh, Gonna, Hergisdorf, Obersdorf und Pölsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.729 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Wald- und Grünlandflächen zwischen Annarode im Norden, Ahlsdorf im Osten, Blankenheim im Südosten, Pölsfeld und Obersdorf im Südwesten und Grillenberg im Westen. Im Nordwesten verläuft das Gebiet über den Sohlberg, die Bundesstraße 86 querend bis zum Dippelsbach und der Annaröder Straße, die im Nordosten die Grenze bilden. Im Osten verläuft das Gebiet über den Winterberg, entlang der Waldkante sowie der Zuggleise und im Südosten entlang der Waldkante nördlich des Sattelbergs sowie südlich des Kliebigsbaches, über den Stachelberg, dem Königsberg, dem Wolfstal, dem Eckernfleck bis zur Bundesstraße 86 in Richtung Annarode. Im Südwesten verläuft die Grenze bis Gonna und um die Orte Pölsfeld und Obersdorf sowie östlich von Klippmühle und Grillenberg.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Pölsfeld“ (NSG0164), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ML) und „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fischteich“ (FND0003ML), „Kranichborn“ (FND0013ML) und „Steinbruch“ (FND0012ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0108,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 250, 256, 257, 258.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des durch den Gipskarstuntergrund sowie durch die großräumigen Laubmischwaldbestände geprägten Landschaftsausschnittes am südlichen Harzrand mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Hangmischwälder sowie der Höhlen, artenreichen Mähwiesen, Mager- und Schwermetallrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem/den LRT 6110\* und 6130,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6130 und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.115  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
“KUPFERSCHIEFERHALDEN BEI WIMMELBURG“ (EU-CODE: DE 4434-303,  
LANDESCODE: FFH0109)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Gemarkung Wimmelburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 128 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Kleinhaldenareal einschließlich der Acker- und Grünlandkomplexe sowie die Gehölzstrukturen westlich Wimmelburg, zwischen dem nördlich gelegenen Pfaffengrund und dem Saugrund im Süden, beidseitig der Landstraße 151 und der Bahntrasse.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0109,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 258.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der besonders zahlreichen, westlich von Wimmelburg im östlichen Harzrandbereich gelegenen Kleinhalden des mittelalterlichen Kupferschieferbergbaus mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Schwermetall- und Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*),  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
  1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6130,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6130 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.116  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "DER HAGEN UND  
ÖTHALER HOLZ NÖRDLICH BEYERNAUMBURG" (EU-CODE: DE 4534-301,  
LANDESCODE: FFH0110)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Beyernaumburg, Blankenheim, Emseloh und Riestedt.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 607 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Waldbestand nordöstlich von Sangerhausen zwischen Blankenheim im Norden und Sotterhausen im Süden. Der Bereich östlich der Landstraße 223 verläuft im Westen und Norden entlang der Zuggleise über den Bahnhof Riestedt, Forsthaus, um den Waldabschnitt Hopfberg südlich von Emseloh bis zum Bahnhof in Blankenheim, weiter bis zur Straße am Kreuzstein und zur Kreisstraße 2308 in Richtung Klosterrode und führt entlang der Waldkante weiter über Feldwege sowie über die flachwelligen südlich abfallenden Flanken des Eichenbergs, entlang der Waldflächen der Tönlöcher, des Ellerseck, der Kalkberge, der Rehköpfe, der Sümpfe, des Mittelbergs, des Rehhagens, des Rittergrabs, des Meßellerkopfs und der Eins bis zur Landstraße 223. Der Bereich westlich der Landstraße 223 umfasst das komplette Naturschutzgebiet Othaler Wald. Die durch das Gebiet führende Kreisstraße 2310 und die südlich davon liegende Hochspannungstrasse zwischen Othal und Beyernaumburg gehören nicht zum Gebiet und teilen es in zwei Teilflächen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Othaler Wald“ (NSG0367) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Erdfallsteich“ (FND0003SGH) sowie „Waldteich“ (FND0005SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0110,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern. 257, 265.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Bereich des flachwelligen Hügellandes des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes im Übergang zur Unterharz-Landschaft befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen- und Eichenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:



Prioritäre LRT: 3180\* Turloughs, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten und ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,  
  
keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.117  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „EISLEBENER  
STIFTSHOLZ“ (EU-CODE: DE 4535-301, LANDESCODE: FFH0111)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Bischofrode, Bornstedt, Osterhausen und Wolferode.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 391 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwaldkomplexe des Eislebener Stiftholzes und des Bornstedter Holzes. Ausgenommen ist der Gehölzkomplex am Sonnenberg und das Steinbruchgelände an der Nordspitze des Gebietes. Das Gebiet umfasst weiterhin die west- bis südlich exponierten Offenlandhänge des Roten Berges südwestlich der Lutherstadt Eisleben.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Eislebener Stiftsholz“ (NSG0108) und grenzt an das flächenhafte Naturdenkmal „Schloßberg“ (NDF0001ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0111,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 258.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der an den Hängen der Plateaufläche des Hornburger Sattels in der Landschaft des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes liegenden Waldbestände mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Eichen- und Buchenwälder sowie angrenzender, artenreicherer Trockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Zauneidechse

(*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
2. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.118  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TROCKENRASENHÄNGE  
NÖRDLICH DES SÜßEN SEES" (EU-CODE: DE 4436-301, LANDESCODE:  
FFH0112)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Seeburg und Unterrißdorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 85 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst sowohl die süd- und westexponierten Hänge des Schalksberges im Hasenwinkel nordöstlich Unterrißdorf, als auch Teile der nord-süd-verlaufenden Täler nördlich des Süßen Sees mit den vornehmlich westexponierten Hängen des Lämmerberges, dem Vockenwinkel, den Talbereichen der Lindenschlucht sowie den Hängen des Galgenberges und der Fuchshöhlen.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Hasenwinkel“ (NSG0109), „Lämmerberg und Vockenwinkel“ (NSG0110) sowie „Galgenberg und Fuchshöhlen“ (NSG0111) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0112,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 259.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der stark reliefierten und vorwiegend südwestlich exponierten Buntsandsteinhänge am Nordufer des Süßen Sees mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Mager- und Trockenrasenbestände, verzahnt mit teilweise gebüschdominierten Standorten,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 40A0\* Subkontinentale peripannonische Gebüsche, 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bonellis Steppen-Handläufer (*Dyschirius bonellii*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwerg-Kirsche (*Prunus fruticosa*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 40A0\*, 6110\*, 6210\* und 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 40A0\*, 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.119  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "RÖHRICHTE UND  
SALZWIESEN AM SÜßEN SEE" (EU-CODE: DE 4536-301, LANDESCODE:  
FFH0113)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Aseleben, Lüttchendorf und Seeburg.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 53 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flächen am Süßen See unmittelbar östlich und westlich von Aseleben. Dazu zählen die Wiesen, Röhrichte und Gehölzbestände des nordwestlichen Uferstreifens und die seeseitigen Wasserflächen im Abstand von 35 m zum Ufer vom Weg im Nordwesten bis zum Bootsanleger im Osten, sowie die Wiesen und Röhrichte der beiden Landzungen des Seelands einschließlich der unmittelbar vorgelagerten Wasserflächen im Abstand von 100 m zum Ufer, wobei die östliche Landzunge durch den Seeweg und den anliegenden Siedlungsbereich begrenzt wird und die westliche Landzunge, ebenfalls durch Siedlungsbereiche und die Straße Am See begrenzt, bis zum Beginn der Obstplantage reicht.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Salzwiesen bei Aseleben“ (NSG0112) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0113,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 259.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des terrestrischen, aquatischen und amphibischen Biotopkomplexes im Bereich des südlichen Seeufers bei Aseleben sowie am Nordufer des Süßen Sees mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der salzbeeinflussten Vegetationseinheiten und großflächigen Röhrichte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland,  
  
Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*,  
*Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Erzfärbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfärbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Kleinblütige Schwarzwurzel (*Scorzonera parviflora*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.120  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEDURCHBRUCH  
BEI ROTHENBURG" (EU-CODE: DE 4336-306, LANDESCODE: FFH0114)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis in den Gemarkungen Döbel, Friedeburg, Ihlewitz, Könnern, Rothenburg, Wettin und Zickeritz.
- (2) Das Gebiet ist in sechs Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 482 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Durchbruchstal der Saale bei Rothenburg einschließlich ihrer Nebentäler zwischen Könnern im Norden und Wettin im Süden. Die nördliche Teilfläche östlich der Saale umfasst den Nelbener Grund, den Pfaffengrund, den Parnenaer Grund, den Teufelsgrund und die Sputinesburg nördlich Rothenburg. Zwei kleine Teilflächen liegen südöstlich von Rothenburg und umfassen die Steilhänge des Hasenwinkels und Kleine Lehrte sowie Der Tannengrund. Eine weitere Teilfläche umfasst den Steilhang östlich der Saale, beginnend von der Friedensstraße in Rothenburg, südlich des Saalebergs bis zum Nußgrund, über den Gerillgrund, dem Langen Grund bis Döbel einschließlich der Großen Wiese und der Aue westlich der Saale. Die südlichste Teilfläche liegt zwischen der Saale im Westen und den Himmelbergen im Osten und umfasst das Lobitzer Feld und die Dobiser Gehren. Des Weiteren umfasst das Gebiet die Steilhänge der Saale westlich dieser, von Rothenburg bis Zickeritz und bis nördlich und westlich Friedeburg (Saale) einschließlich des Eichbergs und bis südlich des Galgenbergs.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Nelbener Grund und Georgsburg“ (NSG0084), „Teufelsgrund und Saalehänge“ (NSG0085), „Saalehänge bei Dobis“ (NSG0113), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (NSG0199) und „Zickeritzer Busch“ (NSG0086) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Saale“ (LSG0034BBG), „Saale“ (LSG0034ML), „Saaletal“ (LSG0034SK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Zechsteinhügel bei Dobis“ (FND0016SK), „Perlgrashänge bei Rothenburg“ (FND0046SK) und „Saale-Altarm bei Rothenburg“ (FND0047SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0114,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 242, 251.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Saaledurchbruchstales und dem damit verbundenen, morphologisch reich strukturierten Gelände mit seinem komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der vielfältigen Pionier-, Mager-, Trocken- und

Halbtrockenrasen, Felsfluren, Laub- und Laubmischwälder sowohl trockener als auch nasser Standorte im Kontakt zu naturnahen Fließ- und Stillgewässern und artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae), 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *pulcherrima*), Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Steppenfenichel (*Seseli annuum*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6130, 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6130, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,

3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

##### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.121  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FUHNESÜMPFE  
ÖSTLICH LOBEJUN“ (EU-CODE: DE 4337-301, LANDESCODE: FFH0115)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Saalekreis in den Gemarkungen Görzig, Mösthinsdorf, Ostrau, Plötz und Schortewitz.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 67 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Abschnitte der Fuhne und Riede sowie die Wald- und Grünlandflächen der Fuhneniederung östlich des Ortsteils Löbejün der Stadt Wettin-Löbejün und besteht aus drei Teilflächen. Die erste Teilfläche, nördlich an dem Ortsteil Plötz der Stadt Wettin-Löbejün angrenzend, wird im Norden von der Böschungsoberkante der Fuhne, im Osten von den Äckern des Fuhnetals, im Süden von der Landstraße 144 und dem Siedlungsbereich des Ortsteils Plötz sowie im Westen von dem nördlich nach Hohnsdorf, ein Ortsteil der Stadt Südliches Anhalt, verlaufenden Weg begrenzt. Die zweite Teilfläche, nordwestlich des Ortsteils Mösthinsdorf der Einheitsgemeinde Petersberg, wird im Norden von der Fuhne, im Osten von dem Ackerland der Schloßfuhne, im Süden sowie im Westen von dem Ackerland An der Rieda begrenzt. Die dritte Teilfläche, südöstlich der Ortschaft Kösseln der Stadt Wettin-Löbejün, wird im Norden von der Straße zwischen Kösseln und Mösthinsdorf und dem südöstlich von der Brücke gelegenen Grünland, im Osten von einem entlang der Riede verlaufenden Feldweg, im Süden sowie im Westen von Ackerland östlich der Landstraße 144 begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Fuhneau“ (LSG0049KÖT) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fuhnesumpf bei Plötz mit Wasserfläche am Baustoffwerk“ (FND0033SK) und „Sumpfyypressenhain bei Mösthinsdorf“ (FND0034SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0115,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 243.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Ausschnittes der Fuhne- und Riedeniederung mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Fließgewässers und kleineren Stillgewässer mit naturnaher Gewässervegetation, der feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte, des artenreichen Feuchtgrünlands sowie der alt- und totholzreichen, feuchten Laubwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:



1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.122  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BERGHOLZ NÖRDLICH  
HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-305, LANDESCODE: FFH0116)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Kütten, Nehlitz und Petersberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 182 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den von Offenland umgebenen Laubmischwaldkomplex des Bergholzes östlich Petersberg, exklusive der von der Kreisstraßen 2132, Kreisstraße 2119 und den Waldwegen umgebenen Gehölzstruktur an der Westgrenze sowie der von Ackerland der Drobitzer Grenze umgebenen, rechteckigen Gehölzstruktur im nördlichsten Bereich des Gebietes.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Bergholz“ (NSG0114) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Petersberg“ (LSG0036SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0116,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 252.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines reich strukturierten, naturnahen Waldgebietes innerhalb der Halleschen Ackerlandschaft östlich des Petersberges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der von Winter-Linden dominierten Eichen-Hainbuchenwälder mit gut ausgebildeten Waldsäumen und charakteristischer Bodenvegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.123  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BLONSBERG NÖRDLICH HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-301, LANDESCODE: FFH0117)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Petersberg und Wallwitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 34 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebetteten und unmittelbar im Norden von der Kreisstraße 2119 begrenzte Offenlandareale und verbuschte bzw. bewaldete Teile des Blonsbergs nördlich Wallwitz (Saalekreis), wobei ein Teil der südlich angrenzenden Ackerfläche sowie Bereiche des Gehölzstreifens und des Offenlandes ebenfalls im Gebiet liegen. Ausgenommen ist die Gehölzfläche im äußersten Nordwesten.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Blonsberg“ (NSG0177), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Petersberg“ (LSG0036SK) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Blonsberg bei Frößnitz (drei Teilflächen)“ (FND0032SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0117,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 252.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines vielfältigen, auf dem Blonsberg westlich des Petersberges, innerhalb der Halleschen Ackerlandschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Halbtrocken- und Trockenrasen und Heideflächen im Kontakt zu Gebüsch- und Laubmischwaldbeständen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),  
  
Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Braunschuppige Sandbiene (*Andrena curvungula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6210\* und 8230,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.124  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
„PORPHYRKUPPENLANDSCHAFT NORDWESTLICH HALLE“ (EU-CODE:  
DE 4437-302, LANDESCODE: FFH0118)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Brachwitz, Döblitz, Gimritz, Lettin, Morl, Neutz-Lettewitz, Sennewitz und Wettin.
- (2) Das Gebiet ist in zehn Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 822 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Porphyrkuppenlandschaft zwischen Halle und Wettin. Dem nördlich von Mücheln gelegenen Teilstück, welches den Bahnberg, den Ziegengrund und das Fuchsloch umfasst, schließt sich südlich Mücheln, die flächenmäßig größte Teilfläche des Gebiets an. Inbegriffen sind dabei die im Norden des Teilstücks gelegenen Schäferberge, das Naturschutzschutzgebiet Porphyrlandschaft bei Gimritz mit dem Scharngrund, den Lauchenbergen, dem Lauchengrund, dem Zornberg, dem Teichgrund und dem Goldberg, der Käfer-Jüdenberg, die Offenlandflächen und Gehölzbestände im Dreieck der Kreisstraße 2127 und der Landstraße 162 sowie das sich östlich der Landstraße 162 anschließende Naturschutzgebiet Porphyrlandschaft bei Brachwitz mit dem Bornsberge, dem Lucien- und Küsterberg, einem Abschnitt des Brachwitzer Bachs, dem Schulberge sowie das nördlich gelegene Gewann Weschens Gebreite. Die nordwestlich von Gimritz gelegene Teilfläche schließt dabei die Gewanne Mühlberg und Mühlplan ein. Die zwischen Gimritz und Görbitz gelegene Teilfläche grenzt teilweise an die Landstraße 162 an und die östlich davon gelegene Teilfläche erstreckt sich über die Gewanne Am Steinbruch, Zwischen den Bergen und Schodelmann. Nördlich der Saale und unmittelbar östlich Brachwitz befindet sich eine weitere Teilfläche, die Teile des Gehölzes/ Waldes am Kirschberg umfasst. Die Grenze des sich östlich davon gelegenen Teilstücks verläuft im Süden unmittelbar entlang der Saale, setzt sich über die Saalberge, den Eulenberg und das Morler Bachtal fort und wird im Osten von dem Siedlungsbereich Franzigmark begrenzt. Die südlich der Saale gelegene Teilfläche erstreckt sich zwischen Lettin im Osten und Neuragoczy (Salzatal) im Westen, welches das Naturschutzgebiet Lunzberge mit dem Lunzberg sowie zwei südlich gelegene Porphyrkuppen umfasst: eine zwischen dem Lunzberg und der Kreisstraße 2127 gelegene sowie eine nördlich des Schachtgrabens und südlich der Sumpfbreite befindliche Teilfläche gehören ebenfalls zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Lunzberge“ (NSG0139) und überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Porphyrlandschaft bei Brachwitz“ (NSG0265) und „Porphyrlandschaft bei Gimritz“ (NSG0142) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Saaletal“ (LSG0034SK) und „Saaletal“ (LSG0034HAL), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Doppelkuppe bei Brachwitz“ (FND0031SK), „Hügel nördlich Tänzers Loch“ (FND0010SK), „Hügel südlich Tänzers Loch“ (FND0052SK), „Kleine Lunzberge“ (FND0001HAL), „Klinke an der Franzigmark“ (FND0063SK), „Küster-Berge bei Brachwitz“ (FND0012SK), „Lucienberg bei Brachwitz“ (FND0028SK), „Schulberge bei Brachwitz“ (FND0051SK) und „Trockenrasen östlich Friedrichschwerz“ (FND0025SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0118,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 251, 252, 261.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der im Halleschen Ackerland zwischen Halle und Wettin gelegenen Porphyrkuppenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten, artenreichen und vielfältigen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Pionierrasen und Felsfluren,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae), 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Berghexe (*Chazara briseis*), Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sand-Kanalläufer (*Amara sabulosa*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Steppenfenchel (*Seseli annuum*), Strand-Kanalläufer (*Amara littorea*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*),

Weitere Arten: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8220,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6210\*, 6240\* und 8230,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. in der Gemarkung Wettin, Flur 14, Flurstücke 208, 212 und 304 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flurstücke sind die Bestimmungen gemäß Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\*, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.125  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ERLEN-ESCHEN-WALD  
BEI GUTENBERG NÖRDLICH HALLE" (EU-CODE: DE 4437-306, LANDESCODE:  
FFH0119)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Gutenberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Grünlandkomplex und Teile des Laubmischwaldes im Niederungsgebiet des Gutenberger Baches nordöstlich Gutenberg, welche im Norden von der nach Nordosten bis zur Böschungsoberkante verlaufenden Waldkante, der Böschungsoberkante und dem Gewässernebenarm, im Osten von dem Gutenberger Bach, im Süden von dem Siedlungsbereich, im Westen von dem Gehölz, dem Siedlungsbereich und der Kreisstraße 2134 umgeben sind.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0119,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 252.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der Halleschen Ackerlandschaft befindlichen Gutenberger Bachniederung mit dem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere eines naturnahen Fließgewässers, quellnasser Großseggenriede, Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie der gewässerbegleitenden, alt- und totholzreichen Erlen-Eschenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Schlangenzwurz (*Calla palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.126  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „NORDSPITZE DER  
PEIßNITZ UND FORSTWERDER IN HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-307,  
LANDESCODE: FFH0120)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Gimritz, Kröllwitz und Trotha.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 23 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Stadtgebiet Halle einerseits den Waldbestand und Grünlandbereich der gesamten Saaleinsel Forstwerder sowie die westlich auf Höhe des Forstwerders in der Saale vorgelagerte Insel und die dazwischenliegende Wasserfläche sowie andererseits den Waldbestand der Nordspitze der Insel Peißnitz, welcher im Süden durch einen entlang der Bahnstrecke verlaufenden Weg begrenzt wird.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Nordspitze Peißnitz“ (NSG0138) und „Forstwerder“ (NSG0185), ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034HAL) und überschneidet sich mit dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0120,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 261.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der bewaldeten Saaleinseln bzw. Teile davon im Stadtgebiet Halle (Saale) mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten, naturnahen und reich strukturierten Hartholz- und Weichholzaunenbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wasserschnecke (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.127  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „THYRA IM SÜDHARZ“  
(EU-CODE: DE 4431-304, LANDESCODE: FFH0121)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Berga, Bösenrode, Kelbra, Rottleberode, Stolberg und Ufrungen.
- (2) Das Gebiet besteht aus linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 21 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den überwiegenden Teil des Gewässerlaufes der Thyra im Südharz, einschließlich der Gewässerabschnitte der beiden Quellflüsse Lude und Schmale Lude nördlich Stolberg (Harz). Flussabwärts der Ortslage Stolberg verläuft die Thyra im Thyrtal parallel zur Kreisstraße 2354 über Rottleberode zum Nordostrand der Gipskarstlandschaft Heimkehle und weiter über Bösenrode bis zur Einmündung in die Helme nahe der Talsperre Berga-Kelbra. Nicht zum Gebiet gehören stark ausgebaute Flussstrecken, insbesondere die Fließstrecke vom südlichen Ortsrand Stolberg bis zur Thyramühle. Des Weiteren zählt die Fließstrecke an der Heimkehle nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (F97/S30) und die FFH-Gebiete „Alter Stolberg und Heimkehle“ (FFH0100) und „Gewässersystem der Helmeniederung“ (FFH0134); überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), den Landschaftsschutzgebieten „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und „Helmestausee Berga-Kelbra“ (LSG0065SGH), dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP004LSA) und dem Flächennaturdenkmal „Flusslauf und Uferzone Thyra von Gipswerke Mittelmühle“ (FND0021SGH) und grenzt an das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Heimkehle“ (NSG0160).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0121,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 246, 247, 254, 262.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des nördlich von Stolberg, auf der Südabdachung der Harzhochfläche im südlichen Harzvorland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte im Quellbereich und im weiteren Gewässerverlaufes der Thyra bis zur Talsperre Kelbra innerhalb der Helmeniederung einschließlich der gewässerbegleitenden Gehölze und der sonstigen naturnahen Ufervegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:



Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.128  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DÖLAUER HEIDE UND  
LINDBUSCH BEI HALLE“ (EU-CODE: DE 4437-308, LANDESCODE: FFH0122)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Bennstedt, Dölau, Dölauer Heide, Kröllwitz und Nietleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 705 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Waldkomplex am nordwestlichen Stadtrand von Halle, dessen Grenze im Norden die Bebauung Heide-Nord, Dölau und Lieskau bildet, dabei den Kuhberg, den Langen Berg und den Kellerberg einschließt, im Osten von dem Brandbergweg entlang des Krankenbergs und im Süden von dem Siedlungsbereich Heide-Süd und Nietleben begrenzt wird, wobei der Kröllwitzer Berg, der Kirschberg und die Große Sandbreite aus dem Gebiet ausgeschlossen sind. Im äußersten Südwesten liegt das Naturschutzgebiet Lindbusch entlang Über dem Lindbusch im Gebiet und wird von dort im Westen von der südlichen Bebauung Lieskaus und dem Waldheil begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Bischofswiese“ (NSG0117) und „Lindbusch“ (NSG0116) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Dölauer Heide“ (LSG0037SK), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dölauer Heide“ (LSG0037HAL), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA), umfasst die Flächennaturdenkmale „Waldohreulenschlafplatz Dölauer Heide“ (FND0002HAL) und „Diptamstandort Dölauer Heide“ (FND0003HAL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0122,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 260, 261.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der Misch- und Laubwaldkomplexe nordwestlich vom Stadtgebiet Halle (Saale) mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, vielfältigen und reich strukturierten Eichen-Hainbuchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumarder (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,

2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.129  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "MUSCHELKALKHÄNGE  
WESTLICH HALLE" (EU-CODE: DE 4536-303, LANDESCODE: FFH0123)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Bennstedt, Lieskau, Salzmünde und Zappendorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 117 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Offenlandbereiche, Grünlandflächen, Waldbestände und Gehölze der Nietleben-Bennstedter Mulde westlich Halle, welche sich hufeisenförmig über Lieskau im Nordosten und Köllme bis Bennstedt im Süden erstrecken. Die nordwestlich von Bennstedt gelegene Teilfläche wird im Süden von der Landstraße 2080, im Westen von dem Würdebach, dann der Böschungsoberkante des Schauenberges, nachfolgend von einem nach Norden zur Straße der Einheit in Köllme führenden Weg sowie dem Siedlungsbereich östlich der Straße der Einheit begrenzt; von hier verläuft die Grenze im Norden entlang eines Gehölzbestandes, folgt dann der Böschungsoberkante der ehemaligen Steinbrüche am Kirchenberg, knickt nach einem Sprung auf einen südlich gelegenen Wirtschaftsweg nach Osten ab, folgt der Böschungsoberkante der Kalkhänge westlich von Bennstedt bis zur Landstraße 156 und schließt dabei weitere südlich des Wirtschaftsweges und nördlich der Ortslage gelegene Gehölzstrukturen ein. Die Grenze der nordöstlich von Köllme am Nikolausberg gelegene Teilfläche verläuft im Süden entlang der Landstraße 173 und der Bennstedter Straße, im Westen entlang des Siedlungsbereiches und einer direkt an Köllme angrenzenden Grünlandfläche sowie im Norden, zwischen Dem Waizenfeld und Dem Nikolausberg bis zu einem nach Südsüdost abzweigendem Weg, und Osten, entlang von Gehölzbeständen an Dem Loch und eines Weges, dann bis zur Landstraße 173. Die Grenze der nordwestlich von Lieskau gelegenen Teilfläche verläuft von der Straße An den Feldäckern im Süden bis zu dem Lieskauer Bach im Norden entlang der Grünland- und Gehölzflächen, folgt im weiteren Verlauf der Gehölzkante über den Lieskauer Bach und einer ehemaligen Bahnlinie hinweg und dann einen Weg Richtung Osten, biegt dann nach Süden Richtung Wüste Teichberg ab und folgt dann dem östlich davon liegenden und in die Straße Am Kalkofen übergehenden Weg sowie der Straße An den Feldäckern.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge der Nietleben-Bennstedter Mulde“ (NSG0266) sowie Landschaftsschutzgebiet „Salzatal“ (LSG066SK), liegt im Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Kirschberg bei Lieskau“ (FND0009SK), „Geblers Berg in Köllme“ (FND0013SK), „Kalkfluren bei Lieskau“ (FND0015SK), „Blaugras-Hügel bei Köllme“ (FND0041SK), „Kalkacker am Nikolausberg bei Köllme“ (FND0042SK), „Bläulings-Biotop bei Lieskau“ (FND0065SK) und „Schuhmanns Berg in Köllme“ (FND0005SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0123,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 260.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung der Grünland- und Gehölzkomplexe auf teilweise stark reliefierten Standorten mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen, naturnahen und artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der gut ausgeprägten, vielfältigen Felsfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Gewöhnliches Nadelröschen (*Fumana procumbens*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## § 3

### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.130  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SALZATAL BEI  
LANGENBOGEN“ (EU-CODE: DE 4536-304, LANDESCODE: FFH0124)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Höhnstedt, Langenbogen, Salzmünde, Teutschenthal und Zappendorf.
- (2) Das Gebiet besteht aus acht Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 191 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 5 km.
- (3) Das Gebiet umfasst mit seinen Teilgebieten die West-, Nord- und Nordosthänge des Flegelsberges, die Feuchtwiese östlich Langenbogen zwischen Salza und Landstraße 2080 einschließlich der dortigen westexponierten Hänge. Das Größte der Teilgebiete erstreckt sich über die Hänge westlich des Salztales nördlich Langenbogen sowie der niederen Lagen beidseitig der Salza bis Köllme einschließlich der Überflutungsflächen im Bereich Teichrand, Querwiese und der Burg zwischen Langenbogen und dem Pflingstberg. Das Gebiet umfasst weiterhin die Grünlandhänge östlich des Dachsberges zwischen der Landstraße 156, der Bundesstraße 80 und der Neuen Parkstraße sowie die Rohrwiesen zwischen Salza und Hopfberg bzw. der Schachtstraße nördlich des Sportplatzes Köllme, das Offenland zwischen Salza und Auengraben Benkendorf bzw. der Landstraße 173 südwestlich Benkendorf, den Südtail der ostexponierten Hänge östlich Quillschina sowie das Offenland zwischen Salza und dem Auengraben Salzmünde einschließlich der Ellerbushwiesen nördlich Benkendorf. Der linienhafte Teil des Gebiets umfasst die Salza von Köllme bis zu ihrer Einmündung in die Saale.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020), das Naturschutzgebiet „Salzatal zwischen Langenbogen und Köllme“ (NSG0366), die Landschaftsschutzgebiete „Salzatal“ (LSG0066SK) und „Saale“ (LSG0034SK) sowie den Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Salz- und Trockenrasen-Vegetation bei Langenbogen“ (FND0002SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0124,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 260.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:
  1. die Erhaltung von besonders reich ausgestatteten Teilen eines waldarmen Talsystems im östlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten Salzwiesen und weiterer Feuchtlebensräume, der Fließ- und Stillgewässer sowie der artenreich entwickelten Trocken- und Halbtrockenrasen einschließlich kleinerer Felshabitats und weiterer wertgebender Offenlandlebensräume,



2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere für folgende Schutzgüter:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Dunkelläufer (*Laemostenus terricola*), Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chaldeus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chaldeus*), Fluchtläufer (*Dolichus halensis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus obsoletus*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Roggen-Segge (*Carex secalina*), Rotgefleckter Ahlenläufer (*Bembidion tenellum*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340\* und 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff

- je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 1340\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

## § 4

### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

**ANLAGE NR. 2.131**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KÜHNAUER HEIDE UND**  
**ELBAUE ZWISCHEN AKEN UND DESSAU“ (EU-CODE: DE 4138-301,**  
**LANDESCODE: FFH0125)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Aken, Brambach, Dessau, Großkühnau, Kleinkühnau, Rodleben, Roßlau, Steutz, Waldersee und Ziebigk.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.928 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Unterluch südlich Dessau-Roßlau einschließlich der Kleinen Mückenberge nördlich der Mulde-Elbmündung, die Grenze verläuft anschließend südlich des Kühnauer Sees nördlich Ziebigk und Großkühnau nach Westen. Östlich des Fahlandsberges verläuft die Grenze nach Süden bis einschließlich der Buschberge, schließt die Kiehnen Schonung, die Schwarze Lache und den Waldbestand südöstlich des Gewerbegebietes Aken-Ost ein. Nördlich Aken (Elbe) sind die Gewässer Buschgraben und Burgersee nicht Bestandteil des Gebietes. Nördlich Aken (Elbe) erstreckt sich das Gebiet von der Elbfähre entlang der Bundesstraße 187a bis Steutz und verläuft weiter entlang des natürlichen Auenrandes bzw. des Elbdeiches bis Dessau-Rosslau.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) eingeschlossen, grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue Steckby-Lödderitz“ (FFH0054), „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) und „Untere Mulde“ (FFH0129) sowie an das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (NSG0120) und das Landschaftsschutzgebiet „Mittelbe“ (LSG0023AZE, LSG0023DE), umfasst die flächenhaften Naturdenkmale „Hochwasserschutzwall am Akenschen Torhaus mit Hubitz-Kellerloch“ (NDF0005DE) und „Schilflachenhau“ (NDF0015DE) sowie das Flächennaturdenkmal „Binnendüne Aken“ (FND0009KÖT), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (NSG0394), dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA) und den Landschaftsschutzgebieten „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051DE, LSG0051KÖT) und „Mittlere Elbe-Steckby“ (LSG0102AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0125,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 182, 194, 195.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines großen zusammenhängenden Auwaldkomplexes im Dessauer Elbetal mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere einer intakten Flussaue mit dem gebietsprägenden Flusslauf, der Hart- und Weichholzauenwälder, strukturreichen Auenwiesen, Schlammfluren und

eutrophen Altwassern sowie den Laubwäldern auf Niederterrassen und Dünenzügen, offenen Sanddünen, Trockenrasen und Heideflächen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae), 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p., 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidium dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Leinblatt (*Thesium alpinum*), Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Wassernuß (*Trapa natans*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mauer-Felsenblümchen (*Draba muralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge

(*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030, 6120\* und 6410,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf ggf. vorkommenden LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  10. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen vom Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120 nur nach Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden,
  2. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



**ANLAGE NR. 2.132**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRAMBACH**  
**SÜDWESTLICH DESSAU“ (EU-CODE: DE 4238-301, LANDESCODE: FFH0126)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Quellendorf und Törten.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein Feuchtwaldmosaik einschließlich des Wullenbaches, in einer leichten Senke am westlichen Rande des Waldgebietes Mosigkauer Heide, südwestlich von Kochstedt und wird im Norden von den Wegen östlich der Landstraße 134, im Osten und Süden von Waldwegen entlang unterschiedlicher Waldbestände und im Westen von den Grünlandflächen der Bauerheide und der Großen Wiese, der Laubwoldaufforstungsfläche am Wörlitzchen sowie der Landstraße 134 begrenzt. Die Grünlandflächen des Mittel-Los und der Trocknen Wiesen gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Brambach“ (NSG0092), das Flächennaturdenkmal „Roter Hausbusch“ (FND0013DE) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ (LSG0054DE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0126,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 210.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Westrand der Landschaftseinheit Mosigkauer Heide befindlichen, sehr naturnahen und störungsarmen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der feuchten bis nassen Laubwälder einschließlich ihrer standortstypischen Feuchte- und Trophiegradienten, dem außergewöhnlich hohen Anteil an Totholz, Alt- und Uraltbäumen als Habitatrequisiten für eine reich ausgeprägte Fauna, insbesondere für alt- und totholzbewohnende Arten und den wertgebenden Arten der Bodenvegetation, verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern sowie extensiv genutzten Grünländern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.133  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FUHNEQUELLGEBIET  
VOGTEI WESTLICH WOLFEN“ (EU-CODE: DE 4338-301, LANDESCODE:  
FFH0127)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Löberitz, Salzfurtkapelle und Zehbitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 48 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwälder und Wiesenkomplexe in dem Bifurkationsbereich der Fuhne südwestlich Salzfurtkapelle, welche im Norden von dem von Wiesenwegen und Gräben umgebenen Grünland der Fuhne, im Osten von der Östlichen Fuhne und dem südwärts verlaufenden Graben entlang der Bullen Wiese und im Süden von dem Graben Fuhnevogtei der Teichwiesen, im Westen von der Östlichen Fuhne entlang der Langen Fuhne sowie Lennerwitzer Wiesen umgeben sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Vogtei“ (NSG0133) und den Landschaftsschutzgebieten „Fuhneau“ (LSG0049BTF) und „Fuhneau“ (LSG0049KÖT).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0127,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 231.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Bifurkationsabschnittes der Fuhneniederung mit einem Mosaik aus einem Niederungswaldgebiet und damit verzahnten Offenlandbereichen mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den von Erlen und Eschen dominierten Waldbeständen sowie der feuchten Hochstaudenfluren, kalkreichen Sümpfe und kleinflächigen Feuchtgrünlandbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davallianae,

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 7210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

(5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.134  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „TAUBE-QUELLEN UND  
AUENGEBIET BEI MOST“ (EU-CODE: DE 4239-301, LANDESCODE: FFH0128)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemarkung Schierau.
- (2) Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 156 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 2 km.
- (3) Das Gebiet umfasst, südlich von Dessau-Roßlau, einen Ausschnitt des Auengebietes der Mulde mit vorwiegend Laub- und Mischwaldkomplexen und vereinzelt Grünlandflächen sowie den Flussabschnitt der Taube als Verbindung zwischen den beiden Teilflächen.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Möster Birken“ (NSG0119), „Steinhorste“ (NSG0187) und „Taubequellen“ (NSG0162), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051BTF), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051DE) und ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0128,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 211.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Rand der einstigen Muldeauende befindlichen Wald-Offenland-Mosaiks mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der auf unterschiedlich grundwasserbeeinflussten bzw. nährstoffversorgten Standorten vorkommenden, vielfältigen Waldgesellschaften sowie der kleinflächigen Moorbereiche und sonstige Offenlandbiotope,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion

betuli), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7140,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,



4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.135  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "UNTERE MULDEAUE"  
(EU-CODE: DE 4239-302, LANDESCODE: FFH0129)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Altjeßnitz, Bitterfeld, Bobbau, Dessau, Friedersdorf, Greppin, Jeßnitz, Kleutsch, Mildensee, Muldenstein, Raguhn, Retzau, Schierau, Sollnitz, Törten, und Waldersee.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.786 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Mulde sowie angrenzende Grünland- und Waldkomplexe, Gehölzstrukturen und Ackerlandflächen, beginnend im Süden von der Staumauer des Muldestausees bis zu dem Mündungsbereich in die Elbe. Die Ost-West-Ausdehnung verläuft größtenteils im Uferbereich der Mulde, impliziert die überwiegend bewaldeten Flächen zwischen dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen und Jeßnitz (Anhalt), wie auch den westlich der Mulde gelegenen Offenlandkomplex zwischen Bobbau und Raguhn. Ebenfalls einbezogen sind sowohl die Wald- und Offenlandkomplexe im Bereich des Schäferhegers westlich der Landstraße 135 bis zum Niesauheger als auch jene um den Kohlberg nordöstlich Möst bis zum Heger an der Brücke der Autobahn 9 sowie die Kleutscher Aue und die Wald- und Offenlandkomplexe zwischen Dessau-Roßlau und deren Stadtteil Mildensee. Nördlich Dessau führt die Grenze entlang der Bundesstraße 184, dem Graben Mückenberge, einer nach Osten verlaufenden Straße sowie der Berenhorstwiese und umgreift die Grünlandflächen den Kapengraben und Gehölzbestände von der Braunschen Lache.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau“ (FFH0125) und „Dessauer-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067), ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001) eingeschlossen; überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (NSG0120) und den Landschaftsschutzgebieten „Mittelbe“ (LSG0023DE), „Mittlere Elbe“ (LSG0051BTF) und „Mittlere Elbe“ (LSG0051DE), ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Mittelbe“ (BR0004LSA), umfasst die Flächennaturdenkmäler „Böhmenhau“ (FND0015DE), „Halber Mond am Entenfang“ (FND0003DE), „Schwarzer See“ (FND0005DE) und „Trockenhegersee“ (FND0004DE) sowie die geschützten Landschaftsbestandteile „Posernwiesen“ (GLB0004DE), und „Judengraben und angrenzende Flutrinnen“ (GLB0003DE) als auch das flächenhafte Naturdenkmal „Kreuzberge“ (NDF0011DE) und grenzt an die flächenhaften Naturdenkmale „Auslaufwehr Friedersdorf“ (NDF0008BTF) und „Fließgraben Teil II“ (NDF0008DE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0129,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 182, 195, 211, 226, 244.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung der Unteren Mulde mit ihrem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume, Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, großflächig störungsarmen Hart- und Weichholzauenwälder und Erlen-Eschen- sowie Eichen-Hainbuchenwälder im Kontakt zur Mulde und ihren Altwässern,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Baummartener (*Martes martes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*),

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),  
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*),  
Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der

Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 3 nicht anzuwenden,

8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.136  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRESKER FORST  
ÖSTLICH ORANIENBAUM“ (EU-CODE: DE 4141-302, LANDESCODE: FFH0130)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Gohrau, Schleesen und Selbitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 211 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Wiesenkomplexe sowie Gräben südöstlich Gohrau, welche im Norden von dem Gehölzkomplex der Gohrauer Fichten, dem Schrotmühlenbach sowie der Grünlandfläche am Stangenhaicht, im Osten von dem Siedlungsbereich und den Nadelwaldbestand am Mullberg, anschließend von dem nach Westen verlaufenden Waldweg, sowie von einem nach Süden verlaufenden Waldweg, im Süden von dem nach Westen verlaufenden Waldweg, vom nördlich der Hainichtwiesen befindlichen Wald- und Wiesenkomplex, von den landwirtschaftlichen Flächen des Angers und der Siebenruten Wiesen, im Westen von der Straße zwischen Gohrau und Naderkau sowie von Ackerland umgeben sind.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Forsthaus Mullberg“ (FFH0211) und überschneidet sich teilweise mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0130,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 201.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des durch das FFH-Gebiet umgriffenen waldgeprägten Landschaftsausschnittes im Übergangsbereich zwischen Elbtal und Dübener Heide mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laubmischwälder, Auen- und Feuchtwälder sowie dem artenreichen Grünland mesophiler und feuchter Standorte sowie der naturnahen Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, 6510 Magere

Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.



- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.137  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FLIETHBACH-SYSTEM  
ZWISCHEN DÜBENER HEIDE UND ELBE“ (EU-CODE: DE 4241-301,  
LANDESCODE: FFH0131)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Ateritz, Bergwitz, Eutzsch, Kemberg, Meuro, Reinharz, Rotta, Schmiedeberg, Seegrehna, Selbitz und Tornau.
- (2) Das Gebiet besteht aus 25 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 34 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 39 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Kemberger Flieth von der Sackwitzer Mühle bis Lubast und von der Kapphausmühle bis zur Mündung in den Fließgraben einschließlich Abschnitte des Heideteichbachs von der Dübener Straße bis zur Mündung in den Roten Mühlteich, des Heidemühlengrabens von der Bundesstraße 2 bis zur Mündung in den Kemberger Flieth, des Buchholzbachs zwischen Parnitz, Köplitz und Gottwaldsmühle, des Graben Neumühle von Lubast bis zur Kapphahns Mühle sowie des Fließgrabens von der Einmündung des Kemberger Flieth bis zur Kreuzung mit der Landstraße 131 einschließlich mehrerer bachnaher bzw. durchströmter Stillgewässer wie den Heideteich, Brauhausteich, Roter Mühlteich, Heidemühlteich und die Stillgewässer zwischen Gottwaldmühle und Ateritz.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Dessau-Wörlitzer Elbauen“ (FFH0067) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001), umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Fliethbach zwischen Sackwitzer Mühle und Gottwaldsmühle“ (NDF0011WB), überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmalen „Bruchwälder am Ostufer des Roten Mühlenteiches bei Reinharz“ (NDF0020WB) und „Bruchwälder am Südufer des Roten Mühlenteiches bei Reinharz“ (NDF0021WB) und dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0131,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 187, 188, 201, 212, 227, 232.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines sich von der Altmoränenlandschaft der Dübener Heide bis in das Elbtal erstreckenden, teils naturnahen Tieflandbachsystems einschließlich verschiedener Staugewässer und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der bachbegleitenden artenreichen Erlen-Eschen-Wälder, Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche in eutrophen bis oligotrophen Ausbildungen, Moorwälder, Moore sowie Feucht- und Frischgrünländer,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

**Prioritäre LRT:** 91D0\* Moorzälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

**Weitere LRT:** 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (*Astacus astacus*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 7140 und 91D0\*,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 91D0\* und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.138  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LAUSIGER TEICHE UND  
AUSREIßER-TEICH ÖSTLICH BAD SCHMIEDEBERG“ (EU-CODE: DE 4342-302,  
LANDESCODE: FFH0132)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Korgau, Pretzsch und Priesitz.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 105 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst östlich Bad Schmiedeberg einerseits die Stillgewässer und Waldbereiche des Naturschutzgebietes Lausiger Teiche und Ausreißer Teich und andererseits östlich der Landstraße 129 den Waldbereich sowie die Gräben, Stillgewässer und Offenlandflächen, welche im Norden von dem Waldkomplex der Abfindung, dem Ackerland der Teichenden sowie Sumpfen, dem Siedlungsbereich Sachau, im Osten von dem Schahmühlenbach durchflossenen Stillgewässer, im Süden von dem südlich des Lausiger Teichgrabens gelegenen Grünlandbereich sowie von den Ackerflächen der Bergstücke und der Teichenden umgeben sind.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (FFH0073) sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Elbetal - zwischen Elster und Sachau“ (LSG0100WB), umfasst das Naturschutzgebiet „Lausiger Teiche und Ausreißer-Teich“ (NSG0130) und überschneidet sich mit dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA), dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0132,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 233, 234.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im Übergangsbereich zwischen Dübener Heide und Elbtal befindlichen Teichlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnah und artenreich ausgeprägten und teils traditionell genutzten, oligotrophen bis eutrophen Stauteiche und deren Verlandungsbereiche, Fließgewässer, Röhrichte und Moore sowie feuchten bis nassen Laubwaldbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 7140,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (6) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Aquakultur gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150,
  2. ausschließlich extensive Teichbewirtschaftung sowie kein Einsatz von Branntkalk in dem LRT 3130.



#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.139  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BUCHENWALDGEBIET  
UND HAMMERBACHTAL IN DER DÜBENER HEIDE“ (EU-CODE: DE 4341-301,  
LANDESCODE: FFH0133)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg in den Gemarkungen Schköna, Schwemsal, Söllichau und Tornau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.011 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen west-ost-ausgedehnten Waldbereich beidseitig Eisenhammer. Die Grenze erstreckt sich im Norden unterhalb der Ladenberge, entlang der Galgenberge bis zum Deubitzbach im Nordosten, führt anschließend über Forstwege in Richtung Süden auf die Landstraße 128. Im Süden verläuft die Grenze nördlich des Forst Tornau bis zur Kreisstraße 2029, ab dieser entlang des Hammerbachs bis zum Abfluss des Mühlteichs Tornau einschließlich gewässerbegleitender Feuchtbereiche und Grünländer. Im Westen umfasst das Gebiet großflächige Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Wälder zwischen Tornau und den Ladenbergen westlich Eisenhammer.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Dübener Heide“ (LSG0035WB) und „Dübener Heide“ (LSG0035BTF) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0133,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 227, 232.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines in der Dübener Heide liegenden Ausschnittes der waldgeprägten Endmoränenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Laubwälder, zweier überwiegend naturnaher Tieflandbäche einschließlich einiger Stauteiche mit begleitenden Feuchtwäldern sowie kleinerer Offenlebensräume wie Moorbildungen, Seggenriede, Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.140  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GEWÄSSERSYSTEM  
DER HELMENIEDERUNG" (EU-CODE: DE 4533-301, LANDESCODE: FFH0134)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Allstedt, Bennungen, Berga, Brücken, Edersleben, Hackpfüffel, Hohlstedt, Katharinenrieth, Kelbra, Martinsrieth, Niederröblingen, Oberröblingen, Riethnordhausen, Roßla, Sangerhausen, Thüringen und Wallhausen.
- (2) Das Gebiet besteht aus sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 135 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 122 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein lang gestrecktes und weit verzweigtes Netz von Fließsen und Gräben der Helmeniederung; in West-Ost-Ausdehnung den Sielgraben vom Rückhaltebecken Kelbra an der Landesgrenze zu Thüringen bis zur Einmündung in die Thyra; im weiteren Abschnitt in Fließrichtung die Helme, einschließlich des Mühlgrabens südlich Roßla bis zur Landesgrenze zu Thüringen südlich Katharinenrieth sowie zahlreicher Gräben und Kleingewässer zwischen Wallhausen im Nordwesten, Sangerhausen im Norden, Katharinenrieth im Osten, Edersleben im Süden, Riethnordhausen im Südwesten und Brücken (Helme) im Westen einschließlich des größten Teils des Naturschutzgebietes Helme bei Martinsrieth und den südlichen Bereich des Naturschutzgebietes Hackpfüffler See.
- (4) Das Gebiet überschneidet das Europäische Vogelschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen-Anhalt)“ (SPA0004) und grenzt das FFH-Gebiet Thyra im Südharz (FFH0121); überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Helme bei Martinsrieth“ (NSG0363) und „Hackpfüffler See“ (NSG0271) und dem Landschaftsschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra“ (LSG0065SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0134,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 262, 263, 264, 265, 270, 271.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Gewässersystems der Helme-Unstrutniederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere einem weit verzweigten Netz von Fließsen und Gräben der Helmeniederung einschließlich ihrer naturnahen Gewässer- und Ufervegetation, einem Gipskarstsee sowie kleinflächigen Binnensalzstellen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:1340\* Salzwiesen im Binnenland,

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleinblütige Schwarzwurzel (*Scorzonera parviflora*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachmuschel (*Unio crassus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
4. kein Befahren der Gewässer; hiervon ausgenommen ist das Befahren der Helme mit muskelbetriebenen Booten ohne das Anlanden außerhalb der Querbauwerke.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 1340\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. in der Gemarkung Hackpüffel, Fluren 4 und 5 und Gemarkung Riethnordhausen, Flur 4 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß Nr. 1 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegtem Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  4. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

2. kein Befahren der Gewässer; hiervon ausgenommen ist das Befahren der Helme mit muskelbetriebenen Booten ohne das Anlanden außerhalb der Querbauwerke.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.141  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BORNTAL,  
FEUCHTGEBIET UND HEIDE BEI ALLSTEDT“ (EU-CODE: DE 4634-301,  
LANDESCODE: FFH0135)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Allstedt, Winkel und Wolferstedt.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 389 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Waldkomplexe und Offenlandflächen südöstlich Allstedt. Die größte Teilfläche umfasst das Naturschutzgebiet Borntal im Westen mit den Bereichen Über der Altenburg, Im Borntal und Am Röderskopfe sowie westlich des Sonderlandeplatzes mit dem Bereich Ratsstein und südlich davon das Ratsholz, unmittelbar südlich des Sonderlandeplatzes wird das Gebiet von den bewaldeten nördlichen Flanken des Sandtales begrenzt und schließt die Bereiche Kreuzberg, Beckersacker, Spitze, Kohlenweg, Unterer Butterstrich und Langer Sumpf ein. Die unmittelbar nördlich des aus dem Gebiet ausgeschlossenen Sonderlandeplatzes Allstedt gelegenen drei kleineren Teilflächen umfassen überwiegend Waldgebiete, wobei die westliche Waldfläche am Ratsstein, die mittlere die Hundert Äcker und die östliche Teilfläche das Wolferstedter Holz einschließt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Borntal“ (NSG0107), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040SGH) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ) sowie den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0135,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 271.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Wald-Offenland-Biotopkomplexes innerhalb des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, gut strukturierten Waldbestände, im Offenland sowohl Feuchtgebiete mit Kleingewässern, Röhrichte und Seggenriede als auch trockenen Heideflächen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 4030 (Trockene europäische Heiden), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6230\*,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 1 4030 und 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.142  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ZIEGELRODAER  
BUNTSANDSTEINPLATEAU" (EU-CODE: DE 4634-302, LANDESCODE: FFH0136)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Lodersleben, Schmon-Ziegelroda, Wangen, Weißenschirmbach und Ziegelroda.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.318 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die unmittelbar nördlich und südlich Ziegelroda gelegenen Laubwaldkomplexe. Die Nördlichere, zwischen Lodersleben im Osten und Landgrafroda im Westen gelegene Teilfläche verläuft im Norden entlang des Sandbergs, weiter in östliche Richtung entlang der Querne, östlich entlang der Waldkante des Roten Born, im Süden entlang des Weges durch den Eichberg, entlang Der Straßenschlag einschließlich des im Südwesten gelegenen Gewässers, im Westen entlang der Wege Der Thomasborn sowie im Nordwesten entlang der Waldkante Hohe Linde. Das Südlichere, zwischen Ziegelroda im Norden und Rossleben im Westen gelegene Teilgebiet verläuft im Nordwesten entlang der Landstraße 217, weiter in östliche Richtung entlang der Ortslage von Ziegelroda zugewandten Forstkante, dann im Osten entlang der Weißenschirmbacherstraße, der Finkenstraße, entlang der Waldkante Molkenborn, Kymsche Wüste und Der Birkenschlag, in südliche Richtung entlang der Straße südlich der Flanken des Wangener Grundes, folgt dem zur Mitte gerichteten Einschnitt entlang des Burgtales und dann der Schutzgebietsgrenze der Steinklöbe, im Westen der Kreisgrenze, weiter durch den Lauseborn, dem Weg entlang des Buchbergs bis zur Landstraße 217.
- (4) Das Gebiet umfasst die Naturschutzgebiete „Sandberg“ (NSG0121) und „Steinklöbe“ (NSG0123), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ), ist eingeschlossen vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Lautersburgteich mit umgebenden Quellen“ (FND0031MQ), „Neue Tongruben“ (FND0032MQ) und „Talwiesen“ (FND0024MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0136,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 271, 272, 275.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächigen störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und

Laubmischwälder verzahnt mit Fließ- und Stillgewässern sowie bedeutende xerotherme, artenreiche Offenlandlebensräume,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bologneser Glockenblume (*Campanula bononiensis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8210,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmielen, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19

Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. Beweidung oder Mahd der LRT 6210 und 6240\* sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.



#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.143  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SCHMONER BUSCH,  
SPIELBERGER HOHE UND ELSLOCH SÜDLICH QUERFURT“ (EU-CODE:  
DE 4635-301, LANDESCODE: FFH0137)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Grockstädt, Karsdorf, Reinsdorf, Schmon, Steigra, Vitzenburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 322 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die am westlich bis südlich exponierten Hang gelegenen Grünlandflächen, Waldbestände, Gehölze sowie die sich nach Westen erstreckenden Täler und Böschungen im Übergangsbereich der Querfurter Platte zum Nebraer Unstruttal südlich Querfurt und östlich Niederschmon, Grockstädt und Spielberg sowie nördlich Reinsberg und wird im Norden durch Ackerland begrenzt. Von dort bis in den Osten des Gebiets verläuft die Grenze entlang der Hangoberkante des Unstruttals und schließt dabei im Osten das Elsloch mit ein. Im Süden wird das Gebiet vom Ackerland des Elstals und den südöstlich angrenzenden Hahnenbergen sowie im Westen durch die an der Hangunterkante gelegenen Ackerflächen begrenzt. Dabei sind das Urtal südlich Spielberg bis zur Bahnlinie und bis zur Ortslage Spielberg sowie das ostseitige Bachtal des Schmoner Bachs nördlich Grockstädt ebenfalls dem Gebiet zugehörig.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273), ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (NSG0122), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ) und ist eingeschlossen vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0137,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 272, 276.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Bereich der Querfurter Platte befindlichen Offenland-Wald-Komplexes trockenerer Standorte mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgeprägten und vielfältigen, teilweise orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Pionierfluren auf Kalk und der artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder im Übergang zu thermophil geprägten Eichenwald,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dunkelläufer (*Laemostenus terricola*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Trockenrasen-Stumpfzungenläufer (*Licinus cassideus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Farnwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.144  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FINNE-NORDRAND  
SÜDWESTLICH WOLMIRSTEDT“ (EU-CODE: DE 4734-301, LANDESCODE:  
FFH0138)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Lossa und Wohlmirstedt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 346 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den überwiegend mit Laubböhlzern bewaldeten nördlichen Ausläufer des Finne genannten Höhenzuges südwestlich Wohlmirstedt, welcher im Norden zunächst von dem Waldweg südlich des Allerstedter Brandholzes und weiter vom Ackerland des Pelzmöhlenfeldes, von den Waldwegen und -schneisen südlich der Lehden, des Rodesacker, des Unter dem Dorfe, der Tongrube und der Dicken Buche und schließlich vom Ackerland des Toten Mannes, im Osten von einem Fichtenbestand südwestlich des Am Eichelberg, im Süden und Südwesten vom Ackerland des Wolfsangers, des Waldwegs südlich des Kirschbergs, dem Ackerland nördlich Lossa sowie im Westen von den Waldwegen und -schneisen östlich des Mittelbergs und Ebersbergs begrenzt wird. Der Fichtenwald an der Bockecke sowie zwei Mischwaldbestände nördlich des Eselswegs gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0138,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 278.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des innerhalb des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes befindlichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten Buchenwälder sowie weiterer wertgebender Laubwaldgesellschaften,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis alcathoe*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das

Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.145  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FORST BIBRA" (EU-  
CODE: DE 4735-302, LANDESCODE: FFH0139)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Bibra, Burkersroda, Golzen, Hirschroda, Klosterhäseler, Krawinkel, Laucha und Plößnitz.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 578 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flächen südöstlich von Bad Bibra. Es besteht vorwiegend aus den in Landwirtschaftsflächen eingebetteten und mit Trockentälern durchzogenen Laubmischwäldern unter Ausschluss des Siedlungsbereiches nördlich des Burgscheidunger Waldes, des Ortsteils Plößnitz, des Siedlungsbereiches unterhalb des Galgenberges, des Gartenlandes am Mönchsgraben sowie des Ortsteils Krawinkel. Die Ackerflächen südöstlich und östlich des Gipsbergs, am Mittelfeld, südwestlich des Fuchsberges, westlich und nördlich Plößnitz sowie südlich des Ennsberges gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Forst Bibra“ (NSG0127), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) sowie „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Steinbacher Hang mit Plateau (Himmelsleiter)“ (FND0030BLK), „Ehemaliger Muschelkalk-Steinbruch (Spitze Hut)“ (FND0053BLK) sowie „Birkenwäldchen“ (FND0031BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0139,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 279, 280, 282.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem von Muschelkalk gebildeten, Plößnitzer Stufenhang gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere einem gut ausgebildeten Orchideen-Buchenwaldbestand im Komplex mit Trocken- und Halbtrockenrasen innerhalb der Trockentäler sowie weiterer wertgebender, reich strukturierter Laubwaldgesellschaften,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit



bemerkenswerten Orchideen), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder auf Schutthalden mit den LRT 8160\*,
  2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.146  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KUCKENBURGER  
HAGEN“ (EU-CODE: DE 4535-302, LANDESCODE: FFH0140)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Esperstedt und Obhausen.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 71 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gehölzstrukturen, Wald- und Grünlandbereiche des Bachtals der Weida von der Zucker- und Griebitzschmühle bei Obhausen im Süden bis Esperstedt im Norden, welche im Osten und Süden von der Gehölzkante und der Böschungsoberkante des Tales, im Westen von Ackerland, dem Siedlungsbereich von Kuckenburg sowie einer südlich davon gelegenen Grünlandfläche mit Gehölzbeständen, dem Grünlandbereich des Mühlplanes, dem Gehölzbestand des Kirschberges sowie der nach Norden bis Esperstedt verlaufenden Böschungsoberkante und anschließend im Norden von dem Ort Esperstedt begrenzt werden. Die ehemalige Bahngleisanlage und die Siedlungsbereiche sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Kuckenburger Hagen“ (NSG0141).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0140,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 266.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines reich strukturierten Abschnittes des in den Muschelkalkschichten der Querfurter Platte eingeschnittenen Weidatals einschließlich seiner gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen und Frischgrünländer, des naturnahen und arten- und struktureich entwickelten Eichen-Mischwaldes sowie des Fließgewässers in der Tallage einschließlich seiner typischen Begleitvegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.147  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SAALE-, ELSTER-,  
LUPPE-AUE ZWISCHEN MERSEBURG UND HALLE“ (EU-CODE: DE 4537-301,  
LANDESCODE: FFH0141)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Ammendorf, Burgliebenau, Döllnitz, Halle, Hohenweiden, Holleben, Korbetha, Kreypau, Luppenau, Merseburg, Meuschau, Passendorf, Schkopau und Wörmlitz.
- (2) Das Gebiet besteht aus acht Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.758 ha und linienhaften Teil mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt der Auenlandschaft mit ihren Auenwäldern, Altwässern und Grünlandflächen entlang der Fließgewässer Saale, Weiße Elster und Luppe zwischen den Städten Halle (Saale) und Merseburg. Eingeschlossen sind das Naturschutzgebiet Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg, das Naturschutzgebiet Pfingstanger bei Wörmlitz östlich der Saale sowie die Große und die Kleine Aue zwischen den Ortsteilen Holleben und Röpzig westlich der Saale inklusive des Sack und der Sackwiesen südlich des Mühlgrabens zwischen den Ortsteilen Holleben und Benkendorf, die Teile des Naturschutzgebietes Abtei und Saaleaue bei Planena westlich des Saalearms zwischen dem Ortsteil Röpzig und der Wasserkraftanlage Planena und die Stillgewässer östlich der Wasserkraftanlage sowie die Fläche zwischen der Saale und dem Stadtteil Planena der Stadt Halle (Saale), das Naturschutzgebiet Saale-Elster-Aue bei Halle, die Luppe ab südlich des Ortsteils Kollenbey bis zum Ortsteil Tragarth als auch die angrenzenden Flächen der Aue zwischen den Ortsteilen Luppenau und Tragarth sowie der Fasanerie nordöstlich der Stadt Merseburg. Ein Abschnitt der Saale südlich der Stadtteile Beesen bis Ammendorf der Stadt Halle (Saale) gehört ebenfalls zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Elster-Luppe-Aue“ (FFH0143); umfasst die Naturschutzgebiete „Rabeninsel und Saaleaue bei Böllberg“ (NSG0165), „Pfingstanger bei Wörmlitz“ (NSG0183) und „Saale-Elster-Aue bei Halle“ (NSG0165), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Abtei und Saaleaue bei Planena“ (NSG0364) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ), „Saale“ (LSG0034MQ), „Saaletal“ (LSG0034SK) und „Saaletal“ (LSG0034HAL) und umfasst die Flächennaturdenkmale „NW-Ecke Döllnitzer Holz“ (FND0003MQ), „Lehmausstich nördlich der Leipziger Chaussee“ (FND0014MQ), „Lehmausstich am Fürstendamm östlich Meuschau“ (FND0015MQ) und „Elsteraue bei Döllnitz“ (FND0041MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0141,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 261, 267, 268, 269, 273.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Ausschnittes der Saale-Elster-Luppe-Landschaft südlich von Halle mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, feuchten Weichholzaunenbestände, Hartholz- und Erlen-Eschenwälder, extensiv genutzten Frisch-, Feucht- und Auenwiesen, Hochstaudenfluren sowie Magerrasen trockenerer Standorte,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Barbe (*Barbus barbus*), Blaukelchen (*Luscinia svecica*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Erzgrauer Uferläufer (*Elaphrus aureus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),



Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 und 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  10. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.148  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ENGELWURZWIESE BEI  
ZWINTSCHÖNA" (EU-CODE: DE 4538-301, LANDESCODE: FFH0142)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Dieskau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gräben und den Grünlandkomplex westlich des Ortsteils Zwintschöna der Stadt Dieskau, welche im Norden von der Wiesenstraße und dem Siedlungsbereich, im Osten von dem Zollteichwiesengraben und dem südlich der Straße Altes Dorf gelegenen Siedlungsbereich, im Süden von dem Ackerland nördlich der Bruckdorfer Straße und im Osten von der Kleingartenanlage umgeben sind.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese bei Zwintschöna mit Sumpf-Brustwurz“ (FND0024SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0142,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 268.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Abschnittes der Reideniederung mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Feuchtwiese im Komplex mit Röhrichtern, Seggenriede und Staudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kammolch (*Triturus cristatus*),  
Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (2) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.149  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELSTER-LUPPE-AUE“  
(EU-CODE: DE 4638-302, LANDESCODE: FFH0143)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Ermlitz, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Luppenau, Wallendorf, Zöschen und Zweimen.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 548 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt der Auenwälder, Wiesen, Gräben und Altwasser der Saale-Elster-Luppe-Auen südöstlich der Stadt Halle (Saale). Im Westen umfasst das Gebiet einen Abschnitt der Luppe von der Bahntrasse östlich des Ortsteils Luppenau bis zum Augrabene nördlich des Ortsteils Zöschen sowie Abschnitte des Augrabens nördlich Am Jungholze, der Kötzschauer Wiesen und westlich der Verbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Horburg-Maßlau und Kötschlitze. Die Grenze des flächenhaften Bereiches verläuft im Norden entlang des südlichen Deiches der Weißen Elster von der Brücke des Ortsteils Oberthau bis auf die Landesgrenze zu Sachsen im Osten treffend und diese weiter verfolgend Richtung Süden bis zum Mittelholz weiter entlang der Waldkante nördlich der Aue und der Silberberg-Wiesen, den Waldbereich des Naturschutzgebietes Luppeaue bei Horburg und Zweimen schneidend, entlang der nördlichen Böschungskante der Flutrinne und der Waldkante bis auf das Nordufer der Luppe südlich des Ortsteils Maßlau treffend, das Waldgebiet des Geweidig einschließlich, westlich um den Ortsteil Horburg-Maßlau verlaufend, entlang der Waldkante des Burgholz und nördlich der Ortsteile Dölkau und Zweimen weiter entlang der Kreisstraße 2178, die Pfarrwiesen und Wehrwiesen miteinschließend sowie nördlich des Ortsteils Zöschen und vom Gänseanger bis zur Elsterbrücke des Ortsteils Oberthau entlang der Nutzungsgrenze der Grünland-, Waldflächen und der Ackerflächen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (SPA0021), grenzt an das FFH-Gebiet „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ (FFH0141), überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Luppeaue bei Horburg und Zweimen“ (NSG0197) und „Elsteraue bei Ermlitz“ (NSG0323) sowie mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“ (LSG0045MQ) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Steinlachen“ (NDF0003MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0143,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 268, 269, 273.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines naturnahen und reich strukturierten Auengebietes an Saale, Elster und Luppe mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume,

insbesondere der Fließ- und Stillgewässer, Auenwälder, blütenreichen Staudensäume sowie Frisch- und Feuchtwiesen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder

Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung der LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 und 6440 jeweils in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. in den Gemarkungen Horburg-Maßlau und Ermlitz Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:



1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung,
  3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.150  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GEISELNIEDERUNG  
WESTLICH MERSEBURG“ (EU-CODE: DE 4637-301, LANDESCODE: FFH0144)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Geusa und Merseburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 59 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Abschnitte der Geisel und Klia sowie die Laubmischwald- und Grünlandkomplexe der Geiselniederung westlich der Stadt Merseburg. Diese sind im Norden von dem Offenlandbereich Am Rohrteich, der Böschungsoberkante, dem Offenlandbereich unterhalb der Rudolf-Bahro-Straße und dem Ulmenweg, im Osten von dem Gehölz nördlich des Kirschwegs, der am Siedlungsbereich in Höhe der Straße Unter den Eichen beginnende Böschungsoberkante, im Süden von der Böschungsoberkante, dem Siedlungsbereich, dem zur Geisel führenden Graben inklusive des linksseitigen Wiesenkomplexes, im Westen von der Geisel, der Merseburger Straße und dem dazwischen liegenden Siedlungsbereich von Zscherben, einem Ortsteil von Geusa der Stadt Merseburg umgeben.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Untere Geiselniederung bei Merseburg“ (NSG0230), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Geiselaue“ (LSG0079MQ) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Salzwiese – Wiese und Erlenbruch bei Zscherben“ (FND0006MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0144,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 274.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines naturnahen Abschnittes der Geiselniederung mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Erlen-Eschenwälder, Erlen- und Weidensukzessionsflächen, Waldsäume, feuchten Hochstaudenfluren, mageren artenreichen Flachland-Mähwiesen, Schilfröhrichte, Großseggenriede sowie einer Binnensalzstelle,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*) Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden,

2. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.151**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MÜCHELHOLZ,  
MÜCHELNER KALKTÄLER UND HIRSCHGRUND BEI BRANDERODA“ (EU-CODE:  
DE 4736-303, LANDESCODE: FFH0145)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Albersroda, Branderoda, Ebersroda, Gröst und Mücheln.
- (2) Das Gebiet ist in sechs Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 297 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwaldbestände, Wiesenbereiche und Gräben auf der Querfurter Platte westlich Sankt Micheln und südlich Branderoda. Die zwischen Albersroda und Sankt Micheln gelegenen Teilflächen werden durch die Waldkanten abgegrenzt. Die Teilflächen südlich von Sankt Micheln verlaufen entlang von Bachtälern und Talhängen der nach Süden verlaufenden Täler des Gleinaer Grundes und östlich der Straße Spittelsteingraben. Die Grenze der südlichsten Teilfläche bei Branderoda verläuft im Westen entlang der Waldkante des Herrenholzes und der sich nördlich anschließenden Grünländer Richtung Osten entlang eines nach Branderoda führenden Weges südlich des Ellerbergs und des Schiefen Hangs, des Ortes Branderoda sowie entlang der Kreisstraße 2165 bis zu einem nach Norden verlaufenden Weg westlich des Hackenholzes, folgt der Böschungskante bis diese nach Osten abbiegt und verläuft dann entlang der Waldkante des Hackenholzes bis diese dem nach Süden verlaufenden Weg entlang der Wüsten Berge zur Kreisstraße 2165 folgt; dann entlang der Kreisstraße bis zur Waldkante des Branderodaer Holzes nach Süden abbiegend und der Waldkante folgend bis sie Richtung Südwesten, die Trockenrasenfläche am Distelberg Richtung Gehölzkante querend, dann dieser folgend, bis zum Weg Richtung Hirschtränke verläuft. Hinter dem nördlich des Weges angrenzenden Gehölz verläuft die Grenze dann erst wieder Richtung Norden bis zur Grünlandkante, folgt dieser bis zu einem Sprung, der das Birkenfeld einschließt, wieder an die Waldkante des Herrenholzes.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Müchelholz“ (NSG0124), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Mücheln Kalktäler“ (LSG0063MQ) und „Gröster Berge“ (LSG0058MQ), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA), umfasst die Flächennaturdenkmale „Mittelteil des Hakenholzes westlich Gröst“ (FND0009MQ) und „Birkenhang im Gleinaer Grund“ (FND0018MQ) und überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmalen „Östlicher Distelberg“ (NDF0005MQ) sowie „Westlicher Distelberg“ (NDF0006MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0145,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 277.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung eines Biotopkomplexes im Bereich der Querfurter Platte, bestehend aus isolierten Restwaldflächen und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Bestände, Trockenrasen in den Hanglagen tief eingeschnittener Tälchen sowie Stollen des ehemaligen Kalkabbaues als Lebensraum bedeutender Fledermausvorkommen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

- b) Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

c) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 8160\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.152  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET  
„TROCKENRASENFLÄCHEN BEI KARSDORF UND GLOCKENSECK“ (EU-CODE:  
DE 4736-301, LANDESCODE: FFH0147)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgscheidungen, Gleina, Karsdorf und Laucha.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 198 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Offenland -und Waldflächen südöstlich Karsdorf, wobei das größte Teilgebiet im Norden und im Nordosten vom Kalksteinbruch, im Osten von den Wäldern Am Loh und die Lehden, von dem Weg am Plateau der Gleinaer Bergen sowie von dem Sonderlandeplatz Laucha, im Südosten und im Süden von dem Sonderlandeplatz Laucha, von den Weinbergen nördlich der Straße Weinberge sowie von dem Grünland des Hutberges und im Westen zunächst von dem Weg am Pechhügel und im weiteren Verlauf insbesondere von Weinberg- und Landwirtschaftsflächen umgeben ist. Das mittlere Teilgebiet, unmittelbar nördlich Dorndorf gelegen, wird im Osten von der Straße Weinberge unter Ausschluss der Grünlandfläche dem Tal sowie von dem Wohngrundstück und dem Ackerland westlich der Kappensen, im Süden von der Straße Weinberge sowie vom Ortsteil Dorndorf begrenzt; im Westen verläuft die Grenze entlang dem Ufer der Unstrut sowie entlang des Grünlandes bis auf die Höhe der Straßenkreuzung. Das kleinste Teilgebiet östlich Burgscheidungen wird im Norden und im Westen vom Ackerland des Galgenberges, im Osten von den Weinbergflächen an den vier Weinbergen sowie im Süden vom Weinbergsweg begrenzt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Unstrutau bei Burgscheidungen“ (FFH0272), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf“ (NSG0140) und dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Hang und Plateau am Lohholz“ (FND0006BLK), „Apenninen-Sonnenröschen-Hang“ (FND0034BLK) und „Glockens-Eck“ (FND0052BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0147,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 276, 280.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf den Buntsandstein- bzw. Muschelkalk-Hängen der Querfurter-Platte gelegenen Offenlandkomplexes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, großflächigen, teils prioritären Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren sowie kleinere, naturnahe und artenreiche Laubmischwaldbestände,



2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyssosedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 7220\* Kalktuff-Quellen (*Cratoneurion*), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Apenninen-Sonnenröschen (*Helianthemum apenninum*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), (*Ophonus strictus*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), (*Ophonus strictus*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steppenfenchel (*Seseli annuum*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
2. kein Betreten von Flächen mit den LRT 7220\*,
3. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern,

Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\*, 6240\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.153  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SCHAFBERG UND  
NUSSENBERG BEI ZSCHEIPLITZ“ (EU-CODE: DE 4736-305, LANDESCODE:  
FFH0148)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Laucha, Müncheroda, Weischütz und Zscheiplitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 216 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst, linksseitig der Unstrut in der Nähe von Zscheiplitz gelegen, einen steilen Hang aus Muschelkalk mit Offenland, Weinbauflächen, Felsen und Laubmischwäldern. Das Gebiet wird größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und schließt das Klingenholz, den Kessel, das Plateau und die oberen Steillagen des Nüssenberges, Kunzes Berg, den Häcker, den Katzengraben, die Steillagen südwestlich von Müncheroda mit dem Schebeholz, das Lohholz, die Steilhänge des Märzberges, das Plateau und die oberen Steillagen des Schafberges sowie die Hänge südlich von Zscheiplitz ein. Im Nordosten sind eine Ackerfläche zwischen den Dorndorfer Bergen und dem Langen Berg sowie eine südwestlich an Müncheroda angrenzende Ackerfläche in das Gebiet einbezogen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Klinge Westhang“ (FND0019BLK), „Klinge Waldsaum“ (FND0020BLK), „Klinge Hochfläche“ (FND0021BLK), „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch unterhalb Müncheroda“ (FND0054BLK) und „Adonishang auf dem Schafberg – Weischütz“ (FND0117BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0148,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 280.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf den Muschelkalk-Hängen der Querfurter-Platte gelegenen Offenlandkomplexes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, großteils prioritären Trocken- bzw. Halbtrockenrasen, Felsen, Felsfluren verzahnt mit strukturreichen Laubmischwaldbeständen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähntiges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *pulcherrima*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Trockenrasen-Stumpfsängelwurz (*Licinus cassideus*), Violette Schwarzwurz (*Scorzonera purpurea*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8210 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,

2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6120\*, 6210\*, 6240\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6120\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6120\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.154  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „NEUE GÖHLE UND  
TROCKENRASEN NÖRDLICH FREYBURG“ (EU-CODE: DE 4736-302,  
LANDESCODE: FFH0149)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Freyburg und Zscheiplitz.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 84 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den südöstlichen, im Norden von dem von der Göhlberge-Straße außerhalb der Siedlung abzweigenden Waldweg in Richtung Nordosten und der Straße zur Landstraße 163, im Osten durch die Landstraße 163, eine Ackerfläche und das Schleberodaer Steinbruchgelände, im Süden und Westen durch Siedlungsbereiche begrenzten Teil des Waldgebiets Neue Göhle am Sohlberg einschließlich des Blühstreifens und der Trockenrasen am südexponierten Steilhang nordöstlich von Freyburg sowie das nordwestlich an die Ortslage von Freyburg angrenzende, im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Osten und Süden durch Siedlungsbereiche und im Weiteren durch den Verlauf der Bundesstraße 180 begrenzte Offenland mit zum Teil lichten Gehölzen am Galgenberg zwischen dem Gewerbepark und dem Kalksteinbruch Müncheroda-Reußen.
- (4) Das Gebiet ist in einer Teilfläche deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Neue Göhle“ (NSG0126), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Galgenberg bei Freyburg“ (FND0023BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0149,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 280, 281.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Südrand der Querfurter Platte befindlichen Wald- bzw. Offenlandgebietes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten Laubmischwälder sowie der xerothermen Offenlandlebensräume und eines Kalkstollens,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-



Trockenrasen, 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *pulcherrima*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6210\*, 6240\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.155  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HIRSCHRODAER  
GRABEN“ (EU-CODE: DE 4836-302, LANDESCODE: FFH0150)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Balgstädt, Burkersroda und Hirschroda.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 190 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das verzweigte Kerbtal des Hirschrodaer Grabens mit seinen Seitentälern und den angrenzenden Hanglagen östlich von Hirschroda und wird im Norden durch die Bundesstraße 176, im Osten durch großräumige Ackerflächen westlich der von Balgstädt nach Burkersroda verlaufenden Straße, wobei am Vordergalgen ein Teil der Ackerfläche eingeschlossen ist, im Süden durch großräumige Ackerflächen der Haardt und im Westen durch großräumige Ackerflächen östlich der Landstraße 208, durch die direkt östlich an Hirschroda angrenzenden Acker-, Grünland- und Waldflächen und die Ackerflächen der Balgstädter Berge begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Hirschrodaer Graben“ (NSG0201) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Fläche im Hirschrodaer Grund“ (FND0029BLK), „Hohn“ (FND0024BLK) und Trift „Hirschrodaer Graben“ (FND0059BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0150,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 280, 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des südwestlich von Freyburg (Unstrut) im tief eingeschnittenen und verzweigten Kerbtal der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der großflächigen Laubwälder im Mosaik mit orchideenreichen Trockenrasen und Kalkschutthalden,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen

bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Blauer Bartläufer (*Leistus spinibarbis*), Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dreizähliges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), *Ophonus stictus*, Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\* und 8160\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**ANLAGE NR. 2.156**  
**GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TOTE TÄLER**  
**SÜDWESTLICH FREYBURG" (EU-CODE: DE 4836-301, LANDESCODE: FFH0151)**

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Balgstädt, Freyburg, Größnitz, Kleinjena, Möllern und Nißnitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 828 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Komplex aus Offenlandflächen, Kalkschutthalden, Trockentälern, Gebüschern und Wäldern südwestlich Freyburg, welcher die als Tote Täler bezeichneten, westexponierten Hänge des Hassel-Tals und die angrenzenden Plateaubereiche zwischen Großwilsdorf, Möllern und Balgstädt, die nord- und ostexponierten Steilhänge des Unstrut-Tals südwestlich von Freyburg bis Kleinjena und die Rödel genannte Hochfläche zwischen den Hängen beinhaltet.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Tote Täler“ (NSG0128), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK), „Saale“ (LSG0034BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Mühlholz bei Balgstädt“ (FND0026BLK), „Pilzschutzgebiet“ (FND0015BLK) und „Unter dem Amselgesang“ („Lissenberg“) (FND0016BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0151,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 280, 281, 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft befindlichen großflächigen Trockenlebensraumkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Kalkschutthalden, trocken-warmen Gebüschern sowie der meso- und thermophilen Laubwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-

Trockenrasen, 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Berghexe (*Chazara briseis*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Bocks-Riemenzunge (*Himantoglossum hircinum*), Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Ehrenpreis-Scheckenfalter (*Melitaea aurelia*), Einknollige Honigorchis (*Herminium monorchis*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Herzhals-Haarschnellläufer (*Ophonus cordatus*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes*), Trockenrasen-Stumpfsängelwurm (*Licinus cassideus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder auf Schutthalden mit den LRT 8160\*,
  2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6210\*, 6240\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,



7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
    1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
    2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
    3. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
    4. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
  - (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
    1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
  - (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
    1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
  - (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
    1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.157  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „GÖTTERSITZ UND  
SCHENKENHOLZ NÖRDLICH BAD KÖSEN“ (EU-CODE: DE 4836-303,  
LANDESCODE: FFH0152)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Kösen, Möllern und Naumburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 152 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die linksseitig der Saale gelegenen steilen Hänge des Göttersitzes, die im nördlichen und östlichen Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kreisstraße 2234, im Süden von der Straße Saalberge und im weiteren Verlauf durch die Siedlungsbereiche von Bad Kösen und Fränkenau begrenzt werden sowie damit verbunden den gesamten Waldbestand des Schenkenholzes auf der Hochfläche zwischen der Kreisstraße 2235 und der Kreisstraße 2234 östlich Niedermöllern.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Göttersitz“ (NSG0136), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Göttersitz“ (FND0118BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0152,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des linksseitig der Saale, auf teils sehr steilen Muschelkalk-Hängen der ILM-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Trockenlebensraumkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsen und Felsfluren sowie der auf der oberhalb angrenzenden Hochfläche vorkommenden, strukturreichen und naturnahen Laubwälder des Schenkenholzes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Haarstrangwurzeule (*Gortyna borelii ssp. lunata*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.158  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SAALE-ILM-PLATTEN BEI  
BAD KOSEN“ (EU-CODE: DE 4836-304, LANDESCODE: FFH0153)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Kösen, Crölpa-Löbschütz, Flemmingen, Freiroda, Hassenhausen, Heiligenkreuz, Kleinheringen, Naumburg und Schieben.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 711 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die rechtsseitigen, überwiegend bewaldeten Hänge des Saaletales von Naumburg bis Kleinheringen und besteht aus dem Saalemäander mit angrenzenden Auwaldgehölzen sowie einem Laubwaldkomplex mit Grünländern und Kalkfelsen der südlichen Saalehänge beim Sperlingssholz, Sachsenholz, Platten, Knabenberg, Geiersberg, Mordtal, Schwalbental, Saaleck, den Kukulauer Grund und Kleine Saale, häufig umgeben von Landwirtschaftsflächen sowie im Nordosten von Naumburg, im Süden von Kukulau, Freiroda und Kreipitzsch, im Westen von der Landesgrenze zu Thüringen und im Norden von Saaleck und Lengefeld sowie von Bad Kösen und Schulpforte. Die nordwestliche Burg Saaleck gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Himmelreich bei Bad Kösen“ (FFH0193), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (NSG0198) und dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Klopstock-Quelle“ (FND0067BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0153,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 283, 286.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des großflächig auf Saalehängen im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten Laubwälder im Mosaik mit kleinflächigen, orchideenbestandenen Kalk-Halbtrockenrasen und Felsfluren sowie des naturnahen Flusslaufes der Saale und angrenzenden Auengehölzen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Barbe (*Barbus barbus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes* agg.), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8210 und auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
  2. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
  3. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6210\*, 6240\* und 8160\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210\* und 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.159  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WEIßE ELSTER  
NÖRDLICH ZEITZ" (EU-CODE: DE 4839-301, LANDESCODE: FFH0155)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bornitz, Draschwitz, Göbitz, Könderitz, Profen und Reuden.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 420 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die größere Teilfläche, die weite Teile des Flusslaufes der Weißen Elster mit seinen Uferbereichen, den angrenzenden Überflutungsflächen sowie den Rischke-Graben, den Mühlgraben Profen und den Eisberggraben Profen zwischen Beersdorf und der Flussbrücke in Draschwitz nördlich Zeitz einschließt. Die Grenze verläuft im Norden entlang der Grünlandkante Am Mühlgraben und der Weide einschließlich der Offenland- und Gehölzflächen der Bucht, dem Altarm sowie den Grünland- und Gehölzflächen des Schrammholzes im Nordosten bis zum westlichen Ufer der Weißen Elster. Vor dem Wehr östlich Profen quert die Gebietsgrenze den Flusslauf der Weißen Elster und verläuft entlang der Landesgrenze zu Sachsen, östlich bis südlich der Grünlandflächen des Reutling bildet der Weg westlich der Klutzschbüsche, An der Brandeiche, der Auewiesen, der Auefelder und des Galgens die Gebietsgrenze. Die Gehölzflächen des Kries (Gries) sowie die Grünland- und Gehölzflächen der Oberbau sind in das Gebiet eingeschlossen, bevor die Grenze im Bereich der Ortslage Ostrau zunächst entlang des Deiches, ab der Flussquerung der Hauptstraße am Ostufer der Weißen Elster und kurz darauf entlang des vom Südwesten zuffließenden Mühlgrabens Göbitz verläuft. Im Bereich des Zankwinkels bilden erneut der Deich und daran anschließend die Straße zwischen Ostrau und Draschwitz die Grenze. Nach der Flussbrücke bei Draschwitz wird das Gebiet auf der westlichen Uferseite zunächst durch den Deich, ab der Schwerzauer Siedlung durch die Böschungskante entlang Krimmlitz und Reuden begrenzt. Die Ackerflächen der Elsterwiesen östlich Reuden sind aus dem Gebiet ausgeschnitten. Nach Reuden verläuft die Grenze entlang des Weges östlich der Lücke, entlang des Deiches von Predel, danach auf dem Eisackgraben entlang der Gehölzstrukturen des Märzer Angers und darauf folgend in gerader Linie zur Einmündung des Schwelereigrabens in die Weiße Elster und wird hier von den Grünlandflächen der Märde begrenzt. Entlang des Schwelereigrabens bildet nach dem ersten Durchlass der Weg Richtung Profen am Sportplatz vorbei und danach der Deich am Schöpfwerksgraben Profen die Grenze des Gebietes. Ab Ende des Deiches nördlich von Profen wird das Gebiet durch den Weg in nordöstliche Richtung sowie von dem Rischke-Graben begrenzt. Südlich von Ostrau wird ein von Gehölzen umsäumter Grünlandbereich einschließlich des Mühlgrabens Göbitz als zweiter Gebietsteil im Norden durch die Ortslage Ostrau, im Osten durch die Ackerflächen der Ostrauer Wiesen, im Süden durch die Ortslage Werbenhain und im Westen durch die Ackerflächen der Lachenwiesen, des Reudener Holzes, der Ostrauer Wiesen sowie des Drei Viertel Stück und Halben Ackers begrenzt.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“ (LSG0042BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0155,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 285.

## **§ 2**

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines naturnahen und strukturreichen Abschnitts der Auenlandschaft der Weißen Elster mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere dem weitgehend unveränderten Flusslauf innerhalb einer weitläufigen rezenten Überflutungsauwe, feuchten Staudenfluren und kleineren Auwaldbeständen sowie extensiv genutzten Frisch- und Wechselfeuchtwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## **§ 3**

### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Bootfahren nur mit muskelbetriebenen Booten und nicht abseits der Weißen Elster; jährlich in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist außerhalb von Schleusen oder Wehren das Gebiet zügig zu durchfahren.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. Bootfahren nur mit muskelbetriebenen Booten und nicht abseits der Weißen Elster; jährlich in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist außerhalb von Schleusen oder Wehren das Gebiet zügig zu durchfahren.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.160  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ZEITZER FORST“ (EU-  
CODE: DE 5038-301, LANDESCODE: F156/S31: TEIL FFH)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Breitenbach, Haynsburg, Schellbach und Wetterzeube.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1.712 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst insbesondere die ausgedehnten, sich wieder bewaldenden Offenflächen und die Laubwälder südwestlich von Zeitz und östlich der Weißen Elster, welche im Norden vorwiegend von Landwirtschaftsflächen und den Ortslagen Rossendorf, Koßweda, Dietendorf und Breitenbach, im Osten zunächst von der Kreisstraße 2220 und im weiteren Verlauf von den Ackerflächen der Hufe, den Ackerflächen nordwestlich von Lonzig und von der Kreisstraße 2614 sowie im Süden und Westen durch die Landesgrenze zum Freistaat Thüringen umgeben sind. Das Gebiet schließt den Lonziger Bach nordwestlich von Lonzig einschließlich des beidseitigen Grünlandkomplexes, die Weiße Elster samt Westufer, im Nordwesten den Sachsenberg und den Standortübungsplatz Zeitzer Forst mit ein.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Zeitzer Forst“ (SPA0031), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“ (LSG0043BLK) sowie dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Flachmoor mit Kreuzotterwiese östlich Nickelsdorf“ (NDF0097) und das Flächennaturdenkmal „Rauschebachtal von Quellgebiet bis Mündung“ (FND0119).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: F156/S31 – Teil FFH,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 288.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem Zeitzer Buntsandsteinplateau gelegenen Biotopkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere den großflächigen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- bzw. Laubmischwäldern, Heidebeständen, Gewässerlebensräumen und des landesweit naturschutzfachlich außerordentlich bedeutenden Kalksinterquellstandortes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 7220\* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (*Astacus astacus*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7220\*,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein

Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

5. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  6. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  7. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 6410,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,

3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.161  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ELBAUE ZWISCHEN  
DERBEN UND SCHONHAUSEN“ (EU-CODE: DE 3437-302, LANDESCODE:  
FFH0157

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Jerichower Land und Stendal in den Gemarkungen Balsdorf, Bittkau, Buch, Derben, Ferchland, Fischbeck, Grieben, Hämerten, Jerchel, Jerichow, Parey, Schelldorf, Schönhausen und Tangermünde.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4.383 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Elbelauf und nahezu vollständig die Überschwemmungsflächen zwischen der Elbrücke bei Schönhausen (Elbe) im Norden und dem Pareyer Verbindungskanal im Süden, dass in weiten Teilen auf dem Winterdeich verläuft. Ostelbisch schließt das Gebiet die Kleingewässer in Deichnähe am Elholz und Hemsterwinkel, die Röhrichtflächen der Schneiderbreite, das Neue Wiel, die Gewässer, Grünlandflächen und die umliegenden Gehölzbestände entlang des Waldkomplexes An den Schweinekuhlen, das Fährwiel und das Fichtenwiel mitsamt dem umliegenden Deichverlauf ein. Ebenso gehören die Gehölzbestände einschließlich der inneliegenden Gewässer der Pflingstweide, die Grünländer der Hirtenwiese und des Mittelholzes mitsamt dem Junkerwiel bis zum Deich sowie das Auengrünland, der Gewässerlauf der Löpsche einschließlich der Nachtweide, des Großen Rott, des Kleinen Rott bis in Höhe des Museums in Jerichow zum Gebiet. Die Grünland- und Ackerflächen mit den inneliegenden Kleingewässern Im Kleinen Busch, die Grölawiesen, Ochsenwerder, Mittelwerder, Eichberg, Im hinteren Busch, Oberwerder, das Räckholz und Tottenheeger, die Wiesen jenseits der Wälle, die Wälle sowie das Naturschutzgebiet Bucher Brack-Bölsdorfer Haken mit dem Altarm der Alten Elbe, dem Altarm Derben bis zu seiner Einmündung in den Pareyer Verbindungskanal sind ebenfalls auf der östlichen Elbseite in das Gebiet eingeschlossen. Auf der westlichen Uferseite gehört zusätzlich der Schelldorfer See, der darin einmündende Schelldorfer Seegraben und die umliegenden Röhrichtbestände einschließlich des kreisrunden Kleingewässers westlich des Schelldorfer Sees Am Papenwinkel sowie der kleine Röhrichtbestand an Der Schleeaben zum Gebiet. Ebenfalls eingeschlossen sind die Grünlandflächen Der Stadtbruch, die Kämmerei-Wiesen, Der Polit und die Gehölzflächen mitsamt den inneliegenden Teichen östlich des Tanger bei Bölsdorf, welches vom Gebiet ausgeschlossen ist, das in südliche Richtung daran anschließende Naturschutzgebiet Elsholzwiesen unter Ausschluss der Rehwiese sowie die nördlich daran anschließenden Grünlandflächen des Tangermünder Stadtbuschs und der Alten Nachtweide bis zum Tanger. Im Bereich des Tangermünder Hafenbeckens verläuft die Grenze entlang des linienhaften FFH-Gebiet Tanger-Mittel- und Unterlauf.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) und grenzt an die FFH-Gebiete „Elbaue bei Bertingen (FFH0037), „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ (FFH0012) und Tanger-Mittel- und Unterlauf (FFH0034); überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Elbaue-Wahlenberge“ (LSG0103SDL), „Elbtaue“ (LSG0092JL), „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie „Untere Havel“ (LSG0006SDL), ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat „Mittel-elbe“ (BR0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Arneburger Hang“ (LSG0009SDL), umfasst die Naturschutzgebiete „Bucher Brack-Bölsdorfer Haken“ (NSG0043) und „Schelldorfer See“ (NSG0010) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Elsholzwiesen“ (NSG0193), umfasst die Flächennaturdenkmale „Auwaldrest Königsbusch“ (FND0024JL) und „Hutung Königsbusch“ (FND0025JL) und das flächenhafte

Naturdenkmal „Große Schweinekuhle“ (NDF0005SDL) und überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmälern „Fähr Wiel“ (NDF0006SDL) und „Kleine Schweinekuhle“ (NDF0004SDL).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: FFH0157,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 112, 115, 119, 122, 124, 129.

## § 2

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
1. die Erhaltung eines Ausschnittes der nördlichen Elbtalaue mit seinen vielfältigen Komplexen gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäumen und kleinflächigen Magerrasen sowie reich strukturierten, alt- und totholzreichen, störungsarmen Laubwälder hierbei insbesondere der Hartholzauen- und Weichholzauenwälder im Kontakt zum Elbstrom und seinen Altwässern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brendolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Arznei-Haarstrang (*Peucedanum officinale*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Blaugrünes Schillergras (*Koeleria glauca*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussschwärze (*Sterna hirundo*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünfleck-Ahlenläufer (*Bembidion velox*), Hohes Veilchen (*Viola elatior*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*),

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schlangenwurz (*Calla palustris*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Silberfleck-Ahlenläufer (*Bembidion argenteolum*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde,
4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120\*,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der

Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  10. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,

3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  3. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde,
  4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,

3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.162  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FIENER BRUCH“ (EU-  
CODE: DE 3639-301, LANDESCODE: FFH0158)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Genthin, Karow, Paplitz und Tuheim.
- (2) Das Gebiet besteht aus fünf Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 159 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gräben und Stillgewässer südlich von Genthin, welche sich zwischen Fienerode und Karow im Norden, der Landesgrenze zu Brandenburg im Osten, den Laubmischwaldkomplex der Bergkiehnen und Krupenberg und dem Ort Tuheim im Süden und der Bundesstraße 107 im Westen erstrecken.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ (SPA0013) eingeschlossen, grenzt an das FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ (NSG0169).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0158,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 135, 142.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Grabensystems und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Gewässer einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.163  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KLIETZER HEIDE" (EU-  
CODE: DE 3338-302, LANDESCODE: FFH0159)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Hohengöhren, Klietz, Schollene und Schönhausen.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.930 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile des Truppenübungsplatzes Klietz nordöstlich von Stendal, insbesondere die offenen Flächen östlich und südöstlich von Klietz einschließlich des Schollener Forstes bis zur Landesgrenze zu Brandenburg im Osten und Südosten des Gebietes; im Süden Die Breite exklusive der nördlich davon liegenden Waldfläche.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Klietzer Heide“ (SPA0010) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0159,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 103, 104, 113.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der ausgedehnten Offenlandschaft im Komplex mit Gehölzstrukturen zwischen Elbe und Havel, insbesondere der ausgedehnten Heideflächen sowie sonstiger Trockenlebensräume und Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Genetzter Puppenräuber (*Calosoma reticulatum*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nördlicher Ahlenläufer (*Bembidion nigricorne*), Ovaler Schnellläufer (*Harpalus servus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2330 und 4030,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2330 und 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.164  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HOCHHARZ“ (EU-CODE:  
DE 4229-301, LANDESCODE: FFH0160)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Elbingerode, Elend, Ilsenburg, Schierke und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 6.012 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 1 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die Nadelwälder und Wiesen des Unter-, Mittel- und Oberharzes südwestlich Ilsenburg (Harz), welche im Norden vom Dielenweg und dem Großen Sandtal, im Osten von dem parallel zur Ilse verlaufenden Weg, der Schlüsie Straße, der Molkenhauschausee, dem Oberen Hohneweg, dem Vogelherd, der Kreisstraße 1354 bei dem Ort Drei Annen Hohne, der Landstraße 100, im Süden von der Hagenstraße mit dem Waldbereich um die Wormke, der Landstraße 100 und dem Ort Schierke, dem Nadelwald des Müllershai und zum Teil vom Kleinen Winterberg sowie im Westen von der Landesgrenze zu Niedersachsen begrenzt sind.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Hochharz“ (SPA0018), dem Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ (NP0001LSA) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0160,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 199, 204, 215, 218.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in den Hochlagen des Harzes befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der weiträumigen Nadel-, Laub-, Misch- und Bergmischwälder sowie der Moore, Gewässer und sonstiger kleinflächiger Offenlandstandorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 7110\* Lebende Hochmoore, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91D0\*

Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6520 Berg-Mähwiesen, 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Alpen-Flachbärlapp (*Diphysastrum alpinum*), Alpen-Milchlattich (*Cicerbita alpina*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gebirgs-Frauenfarn (*Athyrium distentifolium*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Schlanker Bartläufer (*Leistus piceus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Ziegelroter Flinkläufer (*Trechus rubens*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rogers Kapuzenmoos (*Orthotrichum rogeri*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus: diesen Textbaustein löschen

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
2. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\*, 7110\*, 7120 oder 7140,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6230\*, 7140 und 8150,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6230\* und 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. auf dem LRT 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6520 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 7140 und 8150 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 91D0\*, 91E0\* und 9410 typischen Wasserregimes,
  2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230\* und 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.165  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BODETAL UND  
LAUBWÄLDER DES HARZRANDES BEI THALE“ (EU-CODE: DE 4231-303,  
LANDESCODE: FFH0161)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in der Gemarkung Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Hasselfelde, Neinstedt, Stecklenberg, Stiege, Thale, Treseburg und Wienrode.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 5.800 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Tal der Bode und die Laubwälder im Unterharz südlich Thale, deren westliche Teilfläche im Norden von Wienrode und Thale, im Osten von der Landstraße 240, im Südosten von Friedrichsbrunn, im Süden von Allrode und Stiege, im Südwesten von den Grünländern und Äckern um Hasselfelde sowie im Nordwesten von der Rappbodetalsperre und der Bundesstraße 81 umgeben wird. Die südöstlich von Thale gelegene Teilfläche umschließt den Lindenberg, den Elzeberg, den Kleinen Stoppenberg, den Schmiedeberg, den Reineckenberg, die Sommerklippen, die Winterklippen, die Geroldsklippen und den Burgberg. Das Birkholz bei Todtenrode, die Orte Altenbrak und Treseburg, die Fläche südlich Treseburg sowie nördlich und südlich des Großen Klingengrund und von Wildgarten bis Luppbodemühle gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz (SPA0019), grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172), umfasst die Naturschutzgebiete „Bodetal“ (NSG0022), „Eichenberg“ (NSG0194) und „Steinköpfe“ (NSG0186), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB, LSG0032WR), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Hirschzungenfleck“ (FND0041WR), „Hundesenke“ (FND0060QLB), „Klingengrund Süd“ (FND0039WR), „Mammutbruch“ (FND0059QLB), „Märzenbecherbruch“ (FND0021QLB), „Nordseite des Buchenberges“ (FND0063QLB), „Ostseite des Buchenberges“ (FND0061QLB), „Rienäckers Wiese“ (FND0040WR), „Seidelbastbestand“ (FND0022QLB), „Sommerklippen“ (FND0055QLB) und „Winterklippen“ (FND0054QLB) sowie die flächenhaften Naturdenkmale „Seerosenteich und Quellmoor am Reineckenbach“ (NDF0005QLB) und „Waldwiese nordöstlich der Adlereiche“ (NDF0008QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0161,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 205, 219, 220, 236, 237.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des sich im Bodetal des Mittelharzes und des nördlichen Harzrandes befindlichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Laub- und Laubmischwälder sowie auch der silikatischen Felsen und Schutthalden, Fließgewässer und der für den Harz charakteristischen Bergwiesen und Borstgrasrasen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 7220\* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion), 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculum fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Blattloser Widerbart (*Epipogium aphyllum*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).



- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8150,
  2. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7220\*,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  5. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  6. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6230\* und 8150,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030 und 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
  5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern,
  6. keine forstliche Nutzung der in den Beständen des LRT 9180\* vorkommenden autochthonen Eiben.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230\*, 8150 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.166  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SPALTENMOOR  
ÖSTLICH FRIEDRICHSBRUNN“ (EU-CODE: DE 4332-301, LANDESCODE:  
FFH0162)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Friedrichsbrunn und Gernrode.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 82 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Laubwaldkomplex östlich Friedrichsbrunn einschließlich des Forsthauses Ramberg am Wegenerskopf im Nordwesten dessen Grenze im Norden und Westen entlang der Gemarkungsgrenze, östlich entlang der Kante zum angrenzenden Nadelwald, im Südosten entlang des Weges, südwestlich der Flanken des Mittelbruchs sowie im Südwesten entlang der Flanken des Schwarzen Bruchs bis zur Victorshöher Straße verläuft.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019), ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Spaltenmoor“ (NSG0067), ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0162,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 220, 237.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Laubwaldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der altholzreichen, gut strukturierten und störungsarmen Buchenwälder und kleinflächiger Erlenbruchwälder, insgesamt mit einem hohen Totholzanteil unterschiedlichen Zersetzungsgrades sowie der naturnahen Quell- und Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.167  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DIEBZIGER BUSCH UND  
WULFENER BRUCHWIESEN“ (EU-CODE: DE 4137-304, LANDESCODE:  
FFH0163)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Aken, Diebzig, Dornbock, Lödderitz, Micheln und Wulfen.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.058 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gräben, Wald- und Offenlandkomplexe der Naturschutzgebiete Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen und die westlich an Mennewitz angrenzenden Ackerflächen Die schmalen Stücke, Stangenwiese, Stücke hinter der Stangenbreite, Stangenbreite, Drittes Diebziger Feld, Zweites Diebziger Feld, Erstes Diebzieger Feld, Schlagbreite und Hachel Breite sowie die südöstlich des Schachteiches gelegene Gehölzstruktur, inklusive des Stillgewässers nordöstlich des Lerchenberges sowie ein Teil der Ackerfläche der Pachtäcker an der südöstlichen Ecke des Diebzieger Busches und eine Baumgruppe in der Ackerfläche Querweg-Feld südwestlich der Fläche des Naturschutzgebietes Wulfener Bruchwiesen nahe Dornbock.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ (SPA0015) eingeschlossen, umfasst die Naturschutzgebiete „Diebziger Busch“ (NSG0087) und „Wulfener Bruchwiesen“ (NSG0132), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051SBK), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ (LSG0051KÖT) und dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA), umfasst das Flächennaturdenkmal „Südrand des Diebziger Busches (Ochsenbusch)“ (FND0013KÖT) und überschneidet sich mit dem Flächennaturdenkmal „Wasserlauf der Taube von Diebzig bis Mennewitz“ (FND0007KÖT).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0163,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 193.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Dessauer Elbetal befindlichen Niederungsgebiet mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich gegliederten Laubwälder sowie artenreichen Auen-, mageren Mäh- und Salzwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fleischfarbendes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glänzende Wiesenraute (*Thalictrum lucidum*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 1340\* sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 1340\* und 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß Nr. 1 bis 3 nicht anzuwenden,
  9. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  10. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  11. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,



12. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  13. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) jährlich vor dem 15. August auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.168  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „AUENWÄLDER BEI  
PLÖTZKAU“ (EU-CODE: DE 4236-301, LANDESCODE: FFH0164)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in den Gemarkungen Aderstedt, Bernburg, Beesenlaublingen, Gröna und Plötzkau.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 422 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den in der Saaleaue südwestlich Bernburg (Saale) gelegenen Auwald Plötzkau. Die nördliche Teilfläche umfasst im Norden die Wipper und das Altwasser der Saale, im Osten den Grönauer Busch sowie einen Abschnitt der Saale und im Süden den Aderstedter Busch. Die Westgrenze verläuft entlang des Ostufers der Strenge bzw. der Waldkante des Aderstedter Busches bis zur Wipper. Die südliche Teilfläche umfasst den Auwald Plötzkau entlang der Saale zwischen Gröna, Kustrena und Plötzkau. Im Nordosten wird das Gebiet vom Westufer der Saale bis zur Kleinen Aue begrenzt. Im Südosten verläuft die Grenze entlang des Deichs östlich der Saale bis zu einer kleinen Straße im Pfuhschen Busch, die Burg Pfuhe miteinschließend und bis auf die Kreisstraße 2107 treffend, von dort verläuft die Grenze Richtung Süden entlang der Waldkante des Pfuhschen Busches bis zur Saale und wechselt auf die Böschungskante des westlichen Saaleufers in Richtung Norden und schließt die Wäldchen Der Zinken Busch sowie den in Richtung Westen bzw. Süden verlaufenden Nebenarm und das Altwasser der Saale ein. Nördlich des Nebenarmes bildet die Waldkante der Kleinen Aue, die südliche Böschungskante der Alten Saale, die Waldkante des Lesewitzer Buschs, des Mittelbuschs und der Großen Aue die Westgrenze des Gebiets.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (SPA0017), grenzt an das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH0257), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ (NSG0082) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG) sowie dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0164,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 209, 225.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der überwiegend in der zeitweise überschwemmten Aue der Saale gelegenen und durch ihre Überflutungsdynamik geprägten naturnahen, walddominierten Auenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der totholz-, struktur- und artenreichen Hart- und

Weichholzaunenwälder, Saalealtwasser, Hochstaudenfluren und der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Auengrünländer,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Knäkente (*Anas querquedula*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. kein Befahren der Wipper.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

3. kein Befahren der Wipper.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.169  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SALZIGER SEE  
NÖRDLICH ROBLINGEN AM SEE" (EU-CODE: DE 4536-302, LANDESCODE:  
FFH0165)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Aseleben, Erdeborn, Röblingen und Seeburg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 520 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flächen südlich des ehemaligen Nordufers des historischen Salzigen Sees, zum Teil auch einschließlich der Hangbereiche der alten Uferlinie zwischen dem Bindersee und Erdeborn. Von dieser erstreckt sich die Teilfläche westlich der Bundesstraße 80 in Richtung Osten entlang des Hornburger Grabens, im weiteren Verlauf wie das Naturschutzgebiet Salziger See über die Franzosenberge, die Wachhügel zur Bundesstraße 80, diese entlang in Richtung Süden bis zum Mittelgraben und nach Westen, nördlich des ehemaligen Salzigen Sees und der Gewässer im Bereich der Treufe; den Salzanger und Schlüsselkorp umschließend zum Hornburger Graben. Die Teilfläche östlich der Bundesstraße 80, entspricht ebenfalls der Grenze des Naturschutzgebietes Salziger See mit den Hoch- und Hangflächen der Teufelsspitze sowie dem südwestlichen Teil des Bindersees, im Osten begrenzt durch den Graben Böse Sieben und einen kleinen Abschnitt der Uferkante des Kernersees.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML), umfasst das Naturschutzgebiet „Salziger See“ (NSG0147), die Flächennaturdenkmale „Erdfall am Bindersee“ (FND0026ML), „Grottenteich“ (FND0021ML), „Igelsumpf“ (FND0022ML) und „Tausendsee“ (FND0020ML) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Erdfall Teufelsspitze“ (NDF0005ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0165,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 259.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des sich im ehemaligen Seebecken befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Stillgewässer Bindersee und der Gewässer im Bereich des Salzigen Sees einschließlich der Gewässer- und Verlandungsvegetation, der Salzstellen und Röhrichte sowie der Trocken- und Magerrasenbestände auf den sich nördlich des Seebeckens anschließenden Hanglagen,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340\* Salzwiesen im Binnenland, 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Fluchtläufer (*Dolichus halensis*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus obsoletus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Roggen-Segge (*Carex secalina*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotgefleckter Ahlenläufer (*Bembidion tenellum*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericollis*), Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Sand-Kanalläufer (*Amara sabulosa*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Strand-Kanalläufer (*Amara littorea*), Südlicher Schnellläufer (*Harpalus albanicus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340\* und 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der



Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 1340\*, 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) oder ggf. ackerbauliche Bewirtschaftung auf dem LRT 1340\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.170  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "IHLE ZWISCHEN  
FRIEDENSAU UND GRABOW" (EU-CODE: DE 3737-302, LANDESCODE:  
FFH0167)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Friedensau, Grabow, Möckern und Pietzpuhl.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 5 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerverlauf der Ihle zwischen Friedensau und Grabow und erstreckt sich südlich des Blaubeergrundes in nördliche Richtung vorbei an Grünthal und Jürgesmühle und östlich um den Hasselberg bis an den südwestlichen Ortsrand von Grabow.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“ (LSG0017JL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0167,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 146.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der Burger Vorflämung-Landschaft liegenden gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der naturnah ausgebildeten Fließgewässerabschnitte der Ihle mit ihrer charakteristischen Gewässer- und Ufervegetation,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.171  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ROHRBERGER MOOR"  
(EU-CODE: DE 3232-301, LANDESCODE: FFH0170)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Rohrberg und Stöckheim.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 16 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den im Nordosten von Äckern und Wiesen abgegrenzten Auenwald mit den im Nordwesten anrainenden Wiesen der Kleinen Moorkaveln und den im Südwesten gelegenen, durch Gräben eingefassten, zusammenhängenden Wiesenbereich des Böttberges nordwestlich Rohrberg.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0170,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 095.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes einer Niederungslandschaft innerhalb der Landschaftseinheit der Westlichen Altmarkplatten mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der strukturreichen Erlen-Eschenwälder sowie der extensiv genutzten, mageren Grünlandbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.172  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ESCHENGEHEGE  
NÖRDLICH TANGERHÜTTE" (EU-CODE: DE 3536-303, LANDESCODE: FFH0171)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Hüseltitz und Tangerhütte.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 165 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Laubwaldgebiet Eschengehege nördlich von Tangerhütte, welches im Norden und Nordosten durch angrenzende Grünlandbereiche, im Osten durch Waldbestands- und Forstabteilungsgrenzen, im Süden durch Grünland- und Ackerflächen, im Westen durch die Landstraße 53 und im Nordwesten durch einen südwestlich parallel zum Dollgraben verlaufenden trockenen Graben über die Buchholzsche Wiese begrenzt wird.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0171,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 123.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Ausschnittes der Tanger-Niederung mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, feuchten Erlen-Eschen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.173  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BODE UND SELKE IM  
HARZVORLAND" (EU-CODE: DE 4133-301, LANDESCODE: FFH0172)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Deesdorf, Dittfurt, Egel, Egel-Etgersleben, Ermsleben, Etgersleben, Gatersleben, Groß Germersleben, Gröningen, Hadmersleben, Hausneindorf, Hecklingen, Heddersleben, Heteborn, Hordorf, Hoym, Klein Oschersleben, Krottorf, Löderburg, Meisdorf, Neinstedt, Oschersleben, Quedlinburg, Reinstedt, Rodersdorf, Staßfurt, Thale, Unseburg, Weddersleben, Wegeleben und Wolmirstedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus 15 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 151 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 104 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Bode von Thale bis Staßfurt einschließlich der Laubgehölzbestände bei Neinstedt und Weddersleben sowie Quedlinburg, der Laubgehölze bzw. Gehölzbestände bei und nördlich Dittfurt, dem Laubwald bei Fahle Wiese, dem Wäldchen südlich und nördlich Adersleben, dem Laubwäldchen mit den Altwässern südlich Krottdorf sowie den Flusslauf der Selke von Meisdorf bis zur Mündung in die Bode einschließlich der Laubgehölzbestände mit eingeschlossenem Grünland nördlich Ermsleben, dem Gehölzbestand nördlich Hoym und dem Laubwäldchen bei Hausneindorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019) sowie die FFH-Gebiete „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043), „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096) und „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ (NSG0064), den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung“ (LSG0025ASL), „Bodeniederung“ (LSG0025HBS), „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ (LSG0025QLB), „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0172,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 166, 167, 179, 180, 190, 191, 206, 207, 220, 222.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des gewässergeprägten Gebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Selke und Bode einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation, der angrenzenden

mesophilen Grünländer sowie der gewässerbegleitenden, wertvollen Hart- und Weichholzaunenwälder,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.174  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STIMMECKE BEI  
SUDERODE" (EU-CODE: DE 4029-302, LANDESCODE: FFH0173)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Bühne, Lüttgenrode und Wülperode.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 6 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Bachverlauf der Stimmecke westlich Osterwieck von der Landesgrenze im Süden bis zur Mündung in die Ilse im Norden.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0173,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 173.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines im Nordharzvorlandes gelegenen Bachlaufes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Fließgewässers und seinen begleitenden Auenwäldern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Groppe (*Cottus gobio*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.175  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „STROMELBE IM  
STADTZENTRUM VON MAGDEBURG“ (EU-CODE: DE 3835-301, LANDESCODE:  
FFH0174)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Magdeburg in der Gemarkung Magdeburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 65 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den als Wasserstraße ausgebauten und genutzten Elbarm im Stadtgebiet von Magdeburg, dessen nördliche Grenze entlang der Verlängerung der Werner-Heisenberg-Straße auf Höhe der Magdeburger Industriearmatur-Manufaktur GmbH verläuft, während im Osten und Westen das Flussufer die Grenze bildet und im Süden mit der Fährlinie der Fähre Rotehornpark-Mückenwirt abschließt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) und ist eingeschlossen von dem Biosphärenreservat Mittelelbe (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0174,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 151.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des für Biotopverbund und Kohärenzsicherung bedeutsamen Flussabschnittes der Elbe innerhalb des urban geprägten Siedlungsraumes von Magdeburg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere dem frei fließenden Fluss und seinen unmittelbaren Uferbereichen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Lachs (*Salmo salar*), Rapfen (*Aspius aspius*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

Im Gebiet gelten über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 dieser Verordnung hinaus keine weiteren Schutzbestimmungen.

### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.176  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SCHWEINITZER FLIEß“  
(EU-CODE: DE 4144-302, LANDESCODE: FFH0175)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Buschkuhnsdorf, Dixförda, Großkorga, Kleinkorga, Neuerstadt, Reicho und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 12 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den nordöstlich Buschkuhnsdorf beginnenden Gewässerlauf des Schweinitzer Fließ bis zum Mündungsbereich der Schwarzen Elster südwestlich Schweinitz sowie den ab der Ahornstraße nördlich Kleinkorga in das Schweinitzer Fließ einmündenden Lindaer Graben.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Korgscher und Steinsdorfer Busch“ (FFH0069) und „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarze Elster-Kuhlache“ (NSG0188).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0175,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 197, 198.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des dem Einzugsgebiet der Schwarzen Elster zugehörigen Fließgewässers mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Gewässers einschließlich der dazugehörigen Gewässer- und Ufervegetation mit angrenzenden Staudenfluren und artenreichen Grünlandbeständen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rauhhautfledermaus



(*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,

3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.177  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ANNABURGER HEIDE"  
(EU-CODE: DE 4344-302, LANDESCODE: FFH0176)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Annaburg und Groß Naundorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.591 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst mit der südwestlichen Teilfläche die Offenlandbereiche nördlich der Landesgrenze bzw. die Bereiche östlich und im weiteren Verlauf auch die Bereiche westlich der Torgau Annaburger Straße. Die mittlere Teilfläche umfasst einen Offenlanddominierten Senkenbereich mit angrenzenden Hängen nordwestlich der Höllenwiesen zwischen der Bahntrasse Annaburg-Beyern und der davon westlich verlaufenden Straße Züllsdorf-Annaburg. Die nordöstliche Teilfläche umfasst den Offenland-Wald-Komplex zwischen der Annaburg-Beyern-Trasse und der östlich davon befindlichen Bahntrasse (Herzberg-Holzdorf) mit den Gewannen Schönwiese, Saudamm, Am Mollgraben, Beutnerkabeln, Himmlerwiesen, Mauerwiesen, Bretzelwiesen, Scherenwiesen, Kleine Scherenwiesen, Mahdeler Wiesen, Dienstland Heidemühle, Kolonie Zschernick, Römerlache, Försterei Heidemühle, Dienstland Heidemühle-Zschernick und die Löbener Aussicht einschließlich der angrenzenden Waldflächen.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“ (SPA0023) und grenzt an das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“ (FFH0074).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0176,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 214, 228, 229.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Ausschnittes des durch Niederterrassen und Dünenzüge geprägten, weiträumig unzerschnittenen Wald-Offenland-Komplexes der Annaburger Heide mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der außerordentlich großen, offenen Sandflächen in Verbindung mit trockenen Zwergstrauchheiden oder bewaldeten Dünenkomplexen sowie großflächiger Waldbereiche einschließlich einiger reich strukturierter, alt- und totholzreicher Laub- bzw. Laubmischbestände und der sonstigen wertvollen Offenlebensräume nährstoffarmer feuchter oder mooriger Standorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6410,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330 und 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310 und 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  4. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.178  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BURGESROTH UND  
LAUBWÄLDER BEI BALLENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4233-302, LANDESCODE:  
FFH0177)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Ballenstedt und Rieder.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 620 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwälder südwestlich Ballenstedt deren Grenze westlich der Bundesstraße 185 entlang des Fürstenweges, weiter durch das Siebersteinstal entlang des Kleinen Siebersteinteiches bis zur Talsperre Großer Siebersteinteich, entlang der bewaldeten Hänge des Siebersteins, südlich der Bundesstraße 185 durch die bewaldeten Hänge entlang des Röhrteiches; das Naturschutzgebiet Burgesroth-Bruchholz einschließend; in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 185, der Wege nördlich des Nagelbaches, weiter unter Ausschluss der Kuckhornwiese, durch die bewaldeten Hänge des Mittelberges, der Margaretenschlucht, nordöstlich der Rotkehlenschlucht, entlang des Weges westlich des Hirschteiches, durch die bewaldeten Hänge des Röhrkopfes sowie der Kreipe; unter Ausschluss der Bienenwiese, dem Forsthaus Röhrkopf dem Glocken- und dem Schloßteich; entlang des Weges Schloßmühle bis zur Bundesstraße 185 verläuft.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019), umfasst das Naturschutzgebiet „Burgesroth-Bruchholz“ (NSG0069), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB), ist eingeschlossen vom Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst das flächenhafte Flächennaturdenkmal „Wolfgangshöhe Ballenstedt“ (NDF0013QLB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0177,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 221, 238.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am nordöstlichen Harzrand befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, reich strukturierten, alt- und totholzreichen Laub- und Laubmischwälder im Komplex mit Felsen, Heiden, artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen sowie Fließgewässer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikattfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein



Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai,
  5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.179  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ZIEGENBERG BEI  
KÖNIGERODE“ (EU-CODE: DE 4433-303, LANDESCODE: FFH0178)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Harz in den Gemarkungen Braunschwende und Königerode.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 25 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die südlich von Königerode gelegenen Waldgebiete auf dem Plateau des Ziegenberges mit dem südexponierten Steilhang zur Schmalen Wipper sowie vom bewaldeten Abschnitt des Wendenberg-Plateaus den nördlich des hier verlaufenden Waldweges liegenden Teil.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Ziegenberg“ (NSG0079) und überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ML) und „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie den Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0178,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 248.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der auf der Unterharzhochfläche gelegenen Waldbestände mit ihren strukturreichen Laubwäldern verschiedener standortgerechter Ausprägungen sowie kleinräumigen, offenen Felsbildungen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Mittelspecht (*Dendrocopos medius*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit den LRT 8210 oder 8220,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.180  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRANDBERGE IN HALLE“  
(EU-CODE: DE 4437-309, LANDESCODE: FFH0179)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) in den Gemarkungen Kröllwitz und Lettin.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 90 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Porphyrkuppenkomplex Brandberge sowie die Offenlandbereiche und Gehölzstrukturen zwischen Heide-Nord und Kröllwitz, welche im Nord-Westen beginnend durch die Straße Zum Teich und den Siedlungsbereich, dem nach Osten südlich der Kläranlage verlaufenden Weg sowie durch die Äußere Lettiner Straße, im Osten durch den Siedlungsbereich am Fuchsberg, im Süden durch das Industriegelände und die Dölauer Straße, im Westen durch die Nordstraße, den Siedlungsbereich am Wilhelm-Koenen-Ring und anschließend durch die nach Norden, parallel zur Nordstraße verlaufende Versorgungsleitung begrenzt werden, einschließlich eines von der Straße An der Kiesgrube und der Äußeren Lettiner Straße sowie der Kleingartenanlage umgebenen Offenlandkomplexes im nördlichen Teil des Gebietes.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Brandberge“ (NSG0155), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034HAL) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0179,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 261.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf Porphyrkuppen im Nordwesten der Stadt Halle etablierten Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der trockenen Offenlandhabitats und der zur Saale hin abfallenden Extensivgrünlandflächen nährstoffärmerer, nasser bis frischer Standorte in Verbindung mit Gehölzen, Krautfluren und Kleingewässern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230

Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Schnellläufer (*Harpalus modestus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030 und 8230,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.181  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MULDEAUE OBERHALB  
POUCH“ (EU-CODE: DE 4340-301, LANDESCODE: FFH0180)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Döbern, Pouch, Rösa und Schwemsal.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 515 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Mulde sowie die angrenzende Auenlandschaft mit ihren Talhängen oberhalb des Muldestausees, welche im Norden von der Böschungsoberkante der Tiefen Breite, dem Waldkomplex unterhalb des Püschberges, ab der Kuhquellmühle vom Deich bis zum Mühlgraben begrenzt ist und die Wiesenareale und Waldkomplexe der Richterwiesen, Rieselwiesen und Hohler Berg bis zur Lochbreite und nördlich des Hanggrabens den in Richtung Mulde erstreckenden Waldkomplex einbezieht. In Richtung Osten umfasst das Gebiet die im Norden vom Deich und Böschung und im Süden von der Landesgrenze zu Sachsen begrenzte Hirschwiese, Muldewiese, Vogelgesang, An der Mulde und Burgstall bis zur Bergschiffmühle sowie den im Süden von der Landesgrenze zu Sachsen begrenzte sachsen-anhaltinische Abschnitt der Alten Mulde. Im Westen des Gebietes werden die innerdeichs liegenden Wiesenkomplexe der Försterlache, Streitwiesen und In der Aue bis zur Einmündung in den Muldestausee umfasst. Die von den Altwässern umgebenen Acker- und Wiesenflächen An der Alten Mulde und Weidenbruch sind aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Muldetalhang Rösa“ (NSG0274), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Dübener Heide“ (LSG0035BTF) und „Muldeau Pouch-Schwemsal“ (LSG0060BTF) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0180,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 245.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen und in Abschnitten noch natürlichen Flussaue der Mulde zwischen Bad Döbern und dem Muldestausee bei Pouch mit Gleit- und Prallhängen, Altwasser, artenreichen Wiesen, Auenwäldern und Hochstaudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:



Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p., 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Befahren der Gewässer; hiervon ausgenommen ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober jedoch ohne das Anlanden und Ankern.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6120\* und 6410,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor-

oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Befahren der Gewässer; hiervon ausgenommen ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober jedoch ohne das Anlanden und Ankern.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.182  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "PORPHYRKUPPEN  
WESTLICH LANDSBERG" (EU-CODE: DE 4438-301, LANDESCODE: FFH0181)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Hohenturm und Landsberg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 54 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst, eingebettet in landwirtschaftliche Flächen, die Gehölzbestände, Offenlandbereiche sowie Stillgewässer des Spitzberges, Gützer Berges und Pfarrberges westlich der Landsberg einschließlich des nördlich vom Gützer Berg gelegenen Ackerlands Am Berge sowie das zwischen Gützer Berg und Pfarrberg gelegene und im Westen durch einen Feldweg begrenzte Ackerland.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“ (LSG0069SK) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Gletscherschliffe und Trockenrasen am Pfarrberg“ (FND0004SK) und „Spitzberg bei Landsberg“ (FND0059SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0181,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 253.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der Halleschen Ackerland-Landschaft befindlichen Porphyrkuppengruppe mit ihrem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Felsfluren, Heideflächen und Magerrasen mit daran angrenzenden Sekundärwaldflächen sowie der teilweise wassergefüllten Altsteinbrüche,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),  
  
Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6210\* und 8230,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210 und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.183  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "PORPHYRKUPPEN  
BURGSTETTEN BEI NIEMBERG" (EU-CODE: DE 4438-302, LANDESCODE:  
FFH0182)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Brachstedt und Niemberg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Porphyrkuppen, Offenlandkomplexe und Gehölzstrukturen sowie die dazwischenliegenden Ackerflächen des Burgstetten westlich von Niemberg und wird im Norden durch einen nach Nordosten von der südlichen Kante des Waldbestandes zur Kreisstraße 2136 verlaufenden Feldweg und anschließend durch die Kreisstraße 2136, im weiteren Verlauf durch das Ackerland östlich der Nord-Süd Verlängerung entlang der östlich gelegenen Grünlandflächen und Gehölzstrukturen des Burgstetten sowie dem Siedlungsbereich von Niemberg im Südosten, im Süden durch die Kreisstraße 2135 sowie im Westen durch den von der Kreisstraße 2135 nach Norden verlaufenden Feldweg begrenzt.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0182,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 253.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Porphyrhügellandschaft des Burgstettengebietes befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume bestehend aus artenreichen Trockenlebensräumen, insbesondere Silikatfelskuppen, Halb- und Steppen-Trockenrasen und Heideflächen sowie einzelner temporär oder dauerhaft wassergefüllter Altsteinbrüche,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Neuntöter (*Lanius collurio*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6240\* und 8230,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.184  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SAALEHÄNGE BEI  
GOSECK“ (EU-CODE: DE 4837-301, LANDESCODE: FFH0183)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Eulau, Goseck, Leißling und Schönburg.
- (2) Das Gebiet ist in fünf Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 243 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die an den nördlichen und südlichen Saalehängen gelegenen Laubmischwald- und Grünlandkomplexe westlich und südlich von Goseck. Die Teilfläche westlich Goseck umfasst die Weinberge nördlich Eulau sowie das Eulauer Heideholz, das Heiligtal, den Siedichgrund, das Ochsenholz bis zum Kleinen Hain und den Waldbereich Eierpepper. Die Teilfläche südwestlich Goseck umfasst den Südhang Bärenhöhle. Zwei Teilflächen umfassen den Auwald der Rabeninsel zwischen dem Oeblietzwehr und dem Mühlberg nördlich der Saale. Die südlichste Teilfläche umfasst den Laubwald um die Vierberge herum sowie des Roten Holzes, des Mönchsholzes, des Pfarrholzes und das Grünland des Kötschbachtals. Das Ackerland der Vierberge gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Saaleaue bei Goseck“ (NSG0268) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Saale“ (LSG0034BLK) und „Saaletal“ (LSG0034WSF), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Rabeninsel“ (FND0005WSF), „Siedichgrund“ (FND0003WSF) und „Vierberge mit Mehlteich“ (FND0008WSF).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0183,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 281, 284.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Naumberger Buntsandsteinhügelland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Waldlebensräume, Trockenrasen und Silikatfelsen in den Hanglagen sowie der Auwälder im Saaletal,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8310 Nicht touristisch erschlossene



Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91F0 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.185  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ERLEN-ESCHENWALD  
WESTLICH MAHLWINKEL" (EU-CODE: DE 3636-302, LANDESCODE: FFH0184)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Angern, Mahlwinkel und Wenddorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 208 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Laubwaldgebiet Buktum westlich von Mahlwinkel. Die Grenze verläuft im Nordwesten und Norden entlang der Waldkante, im Nordosten entlang des Mahlwinkler Tangers, im Südosten wieder entlang der Waldkante, im Süden und Südwesten entlang des Krepebachs an der Waldkante bis zur Kreisstraße 1182 und von da weiter Richtung Norden entlang eines Weges an der Waldkante bis an die Nordostspitze der Moderwiese und entlang eines kleinen Abschnittes des Krepebachs.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0184,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 128.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Niederungsgebietes mit einem Abschnitt des Mahlwinkler Tangers nordöstlich von Angern mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der durch die naturnahen Fließgewässer geprägten feuchten bis nassen Laubwaldbestände sowie des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und die Art ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.186  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KÖHE WESTLICH  
WINTERFELD" (EU-CODE: DE 3233-301, LANDESCODE: FFH0185)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Apenburg, Hohentramm und Saalfeld.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den überwiegend in Wiesen eingebetteten Laubwaldkomplex der Köhe westlich von Winterfeld. Es wird im Nordosten durch die Ackerflächen des Schmacksberges und den dortigen Waldweg, der den Laubbestand von der Kiefernfläche trennt, den am östlichen Waldrand zu den Wiesen gelegenen Weg, im Süden von der Stromwiese und vom Landgraben sowie westlich von den beiden Wiesen Rüsterstücke und Radauwiesen umgeben.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Torfstich Stapen“ (FND0012SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0185,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 096.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Nordrand der Altmarkheiden, im Niederungsgebiet der Purnitz befindlichen Offenland-Wald-Komplexes und seiner gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der artenreichen Laubmischwaldbestände frisch-feuchter Standorte sowie der eng damit verzahnten Offenland- und Gewässerlebensräume,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius*

*collurio*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF



ANLAGE NR. 2.187  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BUCHENWALD ÖSTLICH  
KLÖTZE“ (EU-CODE: DE 3333-301, LANDESCODE: FFH0186)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Klötze.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 524 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den geschlossenen Laub- und Nadelwaldkomplex des Heidberges, des Jägerhornes, der Wildbahn und der Hasseln östlich von Klötze, eingegrenzt im Nordwesten von der Kreisstraße 1091, im Osten, Süden und Westen von den Waldwegen am Fuße der Erhebung Berggestell sowie zudem im Südosten vom Grün- und Ackerland des Jägerhornes und der Wildbahn.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (LSG0008SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0186,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 105.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines großflächigen und zusammenhängenden, naturnahen Buchenwaldkomplexes innerhalb des Klötzer Forstes in der Altmarkheide,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
  
Prioritäre Arten: \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.188  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HARTAUNIEDERUNG  
ZWISCHEN LÜDELSEN UND AHLUM" (EU-CODE: DE 3331-301, LANDESCODE:  
FFH0187)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Ahlum und Lüdelsen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Hartau mit den umliegenden Gehölz- und Grünlandkomplexen, der sich zwischen Lüdelsen und Ahlum erstreckt. Unmittelbar im Osten von Nieps wird das Gebiet durch die Gehölzbestände nördlich sowie die Riehenwiesen, den Gehölzbeständen und einem Grünlandkomplex südlich der Hartau sowie westlich Nieps durch die Dietrichwiesen, den Gehölzbeständen an der Hartau und anschließend durch die Laubmischwälder an den ausgeprägten Talhängen begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Flachmoor bei Ahlum“ (FND0014SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0187,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 101, 102.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Hartauniederung, im Übergangsbereich zwischen der Altmarkheiden- und der Westlichen Altmarkplatten-Landschaft befindlichen Niederungsgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Bachlaufes der Hartau einschließlich der bachbegleitenden Feuchtwälder und Staudenfluren in Verbindung mit den Hangquell- und Durchströmungsmoorbereichen sowie den Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern trockenerer Standorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder

mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagd ausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagd ausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.189  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HALBBERGE BEI  
MERTENDORF“ (EU-CODE: DE 4837-302, LANDESCODE: FFH0188)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Görschen, Mertendorf und Wethau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 18 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwälder und Grünlandkomplexe nördlich Mertendorf, welche im Norden von dem Ackerland und den Gehölzstrukturen des Käsebergs, im Osten von dem Ackerland der Ließnitz und der Halbberge und den Landwirtschaftsflächen unter Aussparung einer randlich gelegenen dreieckförmigen Gehölzfläche im nördlichen Gehölzkomplex, im Süden von den Wegen, Böschungsoberkanten und Siedlungsbereichen, im Westen von der Landstraße 200 sowie den Siedlungsbereichen umgeben sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Halbberge bei Mertendorf“ (NSG0267), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) sowie dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland (NUP0002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Mertendorfer Halbberge“ (FND0063BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0188,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 284.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume der Muschelkalkerberhebung am östlichen Rand der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft, insbesondere der naturnahen, artenreichen Eichenwälder, Hang- und Schluchtwälder sowie der vielfältigen Trocken- und Halbtrockenrasen mit reichen Orchideenbeständen und artenreichen Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,

4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.190  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRUMMTAL BEI  
QUENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4334-303, LANDESCODE: FFH0189)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Hakerode, Quenstedt, Sylda und Welbsleben.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 81 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Bereiche des Burgberges der Bergruine Arnstein südöstlich von Hakerode sowie das Waldgebiet Spitze Breite einschließlich der östlichen Waldfläche am Gerichtskopf. Weiterhin umfasst das Gebiet den Bachlauf der Eine zwischen Hakerode und Welbsleben einschließlich der west- bzw. südexponierten Hänge des Kahleberges und des Schillingsberges sowie das Brummtal mit dem Hengstbach einschließlich des Trogberges bis zur Schlakenburg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (LSG0032ML) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0189,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 223.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Landschaft des Mansfelder Hügellandes befindlichen, reich strukturierten Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen xerothermen Offenlandlebensräume über kalkhaltigen bzw. silikatischen Gesteinen, den vielfältigen Laubwaldgesellschaften sowie der naturnahen Fließgewässer mit bachbegleitenden Auenwaldresten und Hochstaudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*),

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Feld-Fransenenzian i. e. S. (*Gentianella campestris* ssp. *campestris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6240\* und 8230,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.191  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GUTSCHBACHTAL UND  
STEINBACHTAL SÜDWESTLICH BAD BIBRA" (EU-CODE: DE 4835-301,  
LANDESCODE: FFH0190)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Bad Bibra, Steinburg und Wischroda.
- (2) Das Gebiet besteht aus vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 85 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 0,7 km.
- (3) Das Gebiet umfasst das Steinbachtal zwischen Wallroda, Steinbach, Kalbitz und Steinburg. Die Grenze des östlichen Teils verläuft im Norden entlang des Steinbachs und der Böschungskante, im Süden entlang des Weges und auf Höhe des kleinen Teiches entlang der Waldkante nördlich des Ziegenbergs bis auf Höhe der Zechmühle im Westen. Das mittlere Teilgebiet wird im Norden von der Zechmühle und im Süden von der Stahrmühle begrenzt, im Osten verläuft die Grenze auf halber Höhe des Talhanges und im Westen entlang des Steinbachs. Der westliche Teil wird im Norden zunächst von einem Teil des bewaldeten Plateaus des Kirschholzes und des Ottenberges begrenzt. Östlich der Ottenmühle verläuft die nördliche Grenze entlang dem aus Richtung Wallroda kommenden Weg, quert das Tal auf Höhe des nördlich gelegenen Falltor in südlicher Richtung, folgt dem südlich des Steinbaches gelegenen Weg westwärts und verläuft ein Stück weiter zu diesem parallel in Höhe der oberen Wald- und Böschungskante sowie entlang eines Weges, dabei einen Teil der bewaldeten Täler des Viehweges einschließend, jedoch unter Ausschluss der bewaldeten Hänge des Heidebergs. Im Westen wird das Teilgebiet vom Weg des Finkenherdes, der Ottenmühle, dem Weg an der Felsquelle sowie dem Weg nördlich Steinburg begrenzt. Alle drei Teilgebiete werden durch den Gewässerlauf des Steinbachs verbunden. Das südlich davon gelegene Teilgebiet umfasst das Gutschbachtal und erstreckt sich zwischen Steinbach im Osten und Braunsroda im Südwesten. Die Grenze verläuft in weiten Teilen entlang von Wegen nördlich und südlich des Gutschbachs, schließt hierbei im Norden Teile der bewaldeten Hänge der Sommerleite ein und verläuft im Süden weiter durch den Gutschgrund, wobei die Gutschgrundmühle sowie das Tal des Forellenbachs nicht zum Gebiet gehören.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und überschneidet sich mit dem Flächennaturdenkmal „Steinbach“ (FND0044BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0190,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 279, 282.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des südwestlich von Bad Bibra, im Helme-Unstrut-Buntsandsteinland befindlichen Waldkomplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen Waldgesellschaften im Bereich der stark reliefierten Bachtäler, der naturnahen Fließgewässer sowie kleinflächiger Offenlandbereiche,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (6) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.192  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HOHNDORFER RÜCKEN  
NORDÖSTLICH ECKARTSBERGA" (EU-CODE: DE 4835-302, LANDESCODE:  
FFH0191)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgheßler, Burkersroda, Eckartsberga, Klosterhäseler, Lißdorf, Möllem, Spielberg, Taugwitz und Taugwitz-Zäckwar.
- (2) Das Gebiet ist in sieben Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 471 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandflächen nordöstlich Eckartsberga und erstreckt sich in einem weiten Bogen in Richtung Osten, um Burgheßler bis Klosterhäseler, die größte Teilfläche mit dem Waldkomplex vom Steinberg über die Bliëse, Vor dem Holze, das Rodland und Metzenholz bis zum Horchberg südlich Burgheßler, dem Ockeritz südlich Gößnitz, den Südhang des Lerchenberges südlich Klosterhäseler, einen großen Wald- Grünlandkomplex mit der Krähenhütte, dem Weinberg, Saal, Burgberg, das Brandholz und das Kahlholz, eine Waldfläche südlich des Krakelloches sowie ein Wald- Grünlandkomplex mit dem Bamberg und dem Kirschberg zwischen der Landstraße 208 und der Windmühle südlich Dietrichsroda.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0191,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 282, 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des innerhalb der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Laubmischwälder im Mosaik mit orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),



Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i.w.S. (*Pulsatilla vulgaris*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wimper-Segge (*Carex pilosa*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
2. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.193  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STEINGRABEN BEI  
STÄDTEN" (EU-CODE: DE 4836-305, LANDESCODE: FFH0192)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burkersroda, Größnitz und Möllern.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 44 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst ein in Ackerland eingebettetes Trockentalsystem mit Laubwald- und Grünlandkomplexen westlich Städten und wird im Osten von einer Streuobstwiese sowie im Westen von einem Forstweg begrenzt. Der Gehölzkomplex östlich der Winter-Laite gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0192,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 283.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines tief eingeschnittenen Erosionsgrabens westlich Städten mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Laubmischwälder, Frischwiesen und Halbtrockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*),

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. an Standorten des Frauenschuhs ausschließliche Orientierung forstlicher Maßnahmen am Schutz der Art; Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs nur nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.194  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HIMMELREICH BEI BAD  
KÖSEN" (EU-CODE: DE 4836-306, LANDESCODE: FFH0193)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Bad Kösen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 46 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den steil abfallenden Prallhang und dessen Randlagen linksseitig der Saale nordöstlich Saaleck und die östlich und westlich daran angrenzenden Laubwaldflächen. Im Saaleetal bildet das linke Saaleufer, auf der Hochfläche bilden die Waldbestände und Abbruchkanten ehemaliger Steinbrüche die Grenze. Im Südwesten, wo sich gleichartige Waldbestände fortsetzen, wird das Gebiet durch einen Hohlweg begrenzt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (FFH0153) und ist von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0193,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 283, 286.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des entlang der steil abfallenden Saalehänge im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der vielgestaltigen Laubwälder, verzahnt mit Kalk-Felsfluren, -Schutthalden und -Trockenrasen sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),  
  
Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8210 oder auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 8160\*,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,



3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.195  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TROCKENRASEN AM  
WENDELSTEIN" (EU-CODE: DE 4734-302, LANDESCODE: FFH0194)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Memleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Hangbereiche und Steillagen des Wendelsteiner Burgbergs mit Ausnahme der Siedlungsflächen zwischen der Theodor-Körner-Straße im Norden und der Straße An der Mühle im Süden sowie das sich westlich anschließende Plateau bis zum unterhalb der Böschungen verlaufenden Verbindungsweg zwischen der Landstraße 214 und Theodor-Körner-Straße.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Wendelstein“ (NSG0272), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0194,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 275.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem Zechsteinsteilhang des Wendelsteins befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen, xerothermen, artenreichen Magerrasenbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.196  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEHÄNGE BEI  
TULTEWITZ SÜDLICH BAD KOSEN" (EU-CODE: DE 4936-301, LANDESCODE:  
FFH0195)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Abtlöbnitz und Schieben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 58 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die an den Saalehängen südwestlich Tultewitz und westlich Schieben und Abtlöbnitz gelegenen Waldgebiete, die hauptsächlich von Landwirtschaftsflächen sowie im Nordwesten und Südwesten durch die Landesgrenze zu Thüringen begrenzt werden. Ein Teil der Wiese nördlich des Entenberges, welche im Osten von einem Weinberg begrenzt wird, die Wiese nördlich des Schlingeltals, die Wiesen in den Hangbereichen beidseitig der von Schieben zur Saale führenden Straße sowie der Baumbestand entlang des Abtlöbnitzer Grabens sind ebenfalls Bestandteile des Gebietes.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) und von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0195,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 286.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft an den Saalehängen und ihren Seitentälchen vorkommenden Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen, gut strukturierten, tot- und altholzreichen Laubmischwälder, xerothermen Offenlandlebensräume und arteneichen Frischwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.197  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LICHTENBURG  
NORDWESTLICH ECKARTSBERGA“ (EU-CODE: DE 4835-303, LANDESCODE:  
FFH0196)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgholzhausen und Eckartsberga.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 96 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Laubwaldkomplex mit kleinflächigen Wiesenanteilen nordwestlich Eckartsberga. Kapellenteich und Klosterteich sind einbezogen. Das Gebiet wird im Norden von den Waldwegen südöstlich des Stephansbergs sowie dem Rehbach, im Osten von Marienthal, von den Waldwegen entlang der Lichtenburg, des Hundertmarksplan und der Ohrau sowie von der Kreisstraße 2241 und im Südosten und Südwesten zunächst von einem Gehölzkomplex der Ohrau und anschließend von Feld- und Forstwegen sowie des Siedlungsbereichs von Burgholzhausen umgeben. Der östlich Burgholzhausen gelegene Friedhof ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Finne-Triasland“ (LSG0055BLK) und ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0196,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 282.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf einem Muschelkalkrücken innerhalb der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen Eichen- und Buchenwaldgesellschaften, Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschenwälder sowie der mit den Laubwäldern verzahnten, kleinflächigeren Kalk-Magerrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:



1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210, nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.198  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MARIENBERG BEI  
FREYBURG“ (EU-CODE: DE 4736-306, LANDESCODE: FFH0197)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Freyburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 26 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünländer, Gebüsche und Laubwälder des Westhanges und des Plateaus des direkt östlich an Freyburg angrenzenden Marienberges, welche im Nordwesten von Böschungen und im Nordosten von einem Nadelwäldchen, im Osten von Ackerflächen, einer Straße bis zum Beginn des Waldes, dem in westliche Richtung verlaufenden Waldrand und der anschließend in südöstliche Richtung verlaufenden Waldstufenkante bis zum Schloßberg und im Süden von Weinanbauflächen sowie im Westen von Freyburg abgegrenzt werden. Der auf dem südlichen Plateau des Marienberges und dessen südlichen Oberhängen gelegene Teil des Waldes gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0197,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 281.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des an den Steilhanglagen des Marienberg nordöstlich Freyburg befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume trockenerer Standorte, insbesondere der ausgedehnten, artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphegodes* agg.), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.199  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "EHLE ZWISCHEN  
MOCKERN UND ELBE" (EU-CODE: DE 3837-301, LANDESCODE: FFH0199)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Biederitz, Dannigkow, Gommern, Gübs, Königsborn, Menz, Möckern, Vehlitz, Wahlitz, Wallwitz und Zeddenick, im Salzlandkreis in der Gemarkung Plötzky und in der kreisfreien Stadt Magdeburg in der Gemarkung Pechau.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 30 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Ehle einschließlich des nördlich verlaufenden und in die Ehle einmündenden Grabens, die Alte Ehle Gübs sowie die Alte Ehle einschließlich dem nördlich abzweigenden Altarm zwischen Möckern im Osten und Heyrothsberge im Westen und erstreckt sich von der Bundesstraße 246 bis an den langen Deich westlich von Heyrothsberge, nordöstlich der Großen Deputatswiesen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050) sowie an das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) und überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL) sowie „Mittlere Elbe“ (LSG0023JL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0199,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 151, 152, 158, 159.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Zerbster Ackerland liegenden Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Ehle mit teilweise uferbegleitenden Galeriewäldern und Hochstaudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*

*pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.200  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WIESEN UND  
QUELLBUSCH BEI RADEGAST“ (EU-CODE: DE 4338-302, LANDESCODE:  
FFH0200)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Radegast, Zehbitz und Zörbig.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Laubmischwald sowie die Wiesen der Fuhneniederung südlich von Radegast, welche im Norden von der Fuhne, dem anschließend zwischen den Wiesen nach Nordosten verlaufenden Weg, im Osten von dem nach Süden bis zum Ackerland führenden Gehölzstreifen, im Süden von dem Ackerland, dem nach Norden führenden Gehölzstreifen und anschließend von der nach Südwesten bis zur Straße verlaufenden Waldkante, von dem Ackerland sowie im Westen von dem nach Norden verlaufenden Gehölzstreifen umgeben sind.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Fuhneue“ (LSG0040BTF) und „Fuhneue“ (LSG0049KÖT), umfasst die Flächennaturdenkmale „Sumpfwiese am Quellbusch“ (FND0003BTF), „Erweiterung der Sumpfwiese am Quellbusch“ (FND0005BTF) sowie „Wiesenrandstreifen östlich Quellbusch“ (FND0013BTF).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0200,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 231.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Abschnittes der Fuhneniederung südlich Radegast mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des Mosaiks artenreicher, extensiv genutzter Frisch- und Feuchtgrünländer, Staudenfluren sowie des Feuchtwaldbestandes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),



Weitere LRT: 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.201  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HEERS BEI  
BLANKENBURG" (EU-CODE: DE 4131-302, LANDESCODE: FFH0203)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Blankenburg und Heimburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 107 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den zentralen Teil des Heers genannten Kiefernwaldgebietes nördlich des Regensteinmassivs bei Blankenburg und wird im Norden, Osten und Westen von den Waldwegen nordwestlich von Vor dem Regenstein, südlich des Musketierhei, westlich des Friedrichsbergs, nördlich der Kleinen Roßtrappe und östlich der Felsenkulisse der Burg Regenstein sowie im Süden von einer der Waldschneisen östlich der Kleinen Roßtrappe begrenzt.
- (4) Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0203,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 205.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes trockenwarmer Wälder im Regensteingebiet und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Flechten-Kiefernwälder, strukturreichen Laubmischwälder sowie der Fels- und Sandfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 91T0,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 2330,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 2330 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.202  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JEETZE ZWISCHEN  
BEETZENDORF UND SALZWEDEL“ (EU-CODE: DE 3232-302, LANDESCODE:  
FFH0219)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Audorf, Beetzendorf, Dambeck, Gischau, Jeeben, Krinau, Kuhfelde, Siedenlangenbeck, Stappenbeck und Valfitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 20 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Jeetze mit Böschung und Ufervegetation ab der Brücke der Bundesstraße 248 zwischen Kricheldorf und Sienau, vorbei an Amt Dambeck und Audorf, durchquert Beetzendorf und erstreckt sich bis zur Brücke an der Landstraße 19 südlich von Beetzendorf.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Tangelnscher Bach und Bruchwälder (FFH0004) und an den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gemeindepark Beetzendorf“ (GLB0001SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0219,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 090, 096, 102.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Jeetze-Laufes in den Westlichen Altmarkplatten, nördlich von Beetzendorf und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des teilweise naturnahen, typischen Flachlandfließgewässers mit uferbegleitenden Staudenfluren, Gehölzen und Röhrichten,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachmuschel (*Unio crassus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
2. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegtem Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.203  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STOLLEN UND  
TROCKENRASEN BEI UNTERFARNSTADT" (EU-CODE: DE 4535-304,  
LANDESCODE: FFH0226)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Farnstädt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die von Ackerland umgebenen Offenland- und Grünlandkomplexe sowie Gehölzstrukturen östlich von Farnstädt an den zum Weitzschkerbach weisenden Hangseiten des Hohen Berges und wird im Südwesten an der Böschungsoberkante von einer Grünlandfläche begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbachtal“ (LSG0073MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0226,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 266.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der am Nordwestrand der Querfurter Platte befindlichen Trockenhänge einschließlich des Altbergbau-Stollens als bedeutendes Schwärm- und Winterquartier verschiedener Fledermausarten sowie den gebietstypischen Offenlandlebensräumen, insbesondere dem Mosaik gut ausgebildeter Trocken- und Magerrasen sowie der offenen Gesteinsflächen und Schutthalden,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 8160\* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten oder Klettern auf Schutthalden mit dem LRT 8160\*,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\*, 6240\* und 8160\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 8160\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210, 6240\* und 8160\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.204  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "UCHTE UNTERHALB  
GOLDBECK" (EU-CODE: DE 3236-301, LANDESCODE: FFH0231)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Düsedau, Goldbeck, Osterburg und Walsleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Länge von ca. 14 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den vollständigen Gewässerverlauf der Uchte von der Klein Schwectener Straße in Goldbeck (Altmark) bis zur Einmündung in die Biese am östlichen Rand von Osterburg (Altmark).
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0231,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 091, 097.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Uchte-Abschnittes zwischen Goldbeck und Osterburg und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnah ausgebildeten Fließgewässers einschließlich der Gewässervegetation und den gewässerbegleitenden Staudenfluren, Röhrichten und Gehölzen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).



- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.205  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STENDALER  
ROHRWIESEN" (EU-CODE: DE 3437-303, LANDESCODE: FFH0232)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Bindfelde, Heeren und Stendal.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 180 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder des Bullenbergs, der Abelheide, der Ruthen und des westlichen Teils der Grätzbreite im Norden sowie die Acker- und Grünlandflächen der neuen Nachtweide und des Röhrchens im Süden und befindet sich südöstlich von Stendal. Im Nordwesten folgt die Grenze der Heerener Straße und anschließend der Nutzungsgrenze zwischen Wald- und Offenlandflächen in Richtung Nordosten bis zu einem Forstweg der die Nordostgrenze des Gebietes bildet, bis die Grenze im Osten zunächst in südlicher Richtung durch die Grätzbreite und anschließend entlang eines Forstweges und der Nutzungsgrenze in westlicher Richtung bis zur Heerener Straße verläuft, der sie in südlicher Richtung folgt bis sie auf einen Landwirtschaftsbetrieb trifft und dort in Richtung Westen abwinkelt, wo sie in einem Halbkreis in Richtung Norden entlang von Forstwegen und Nutzungsgrenzen verläuft, bis sie erneut auf die Heerener Straße trifft.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0232,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 115.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des südlich von Stendal befindlichen Offenland-Wald-Komplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen, feuchten bis nassen Offenlandbereiche, geprägt durch Röhrichte, Kleingewässer sowie der kleinflächig ausgeprägten Laubwaldbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.206  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "STENDALER  
STADTFORST" (EU-CODE: DE 3337-302, LANDESCODE: FFH0233)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Staffelde und Stendal.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 128 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder der Großen Brandttannen, der Springlaake und des Eckernkamps sowie die Ackerflächen am Milchberg, der Kornbreite und der Lehmkuhlenwiese, östlich von Stendal und wird im Osten durch die Kreisstraße 1039 begrenzt, bis die Grenze einen Forstweg in Richtung Westen zwischen Springlaake und den Grünlandflächen der Brandtweide folgt, um anschließend entlang der Nutzungsgrenze in Richtung Süden bis zum Arnimer Damm zu verlaufen, der die Südgrenze des Gebietes bildet und die Grenze im Südwesten einem Forstweg zunächst in nordöstlicher Richtung und dann in Richtung Nordostost folgt, wo sie abschließend zwischen Waldflächen und der Nachtweide in Richtung Osten verläuft.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0233,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 109.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des östlich von Stendal befindlichen Wald-Offenland-Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der weitgehend störungsarmen, alt- und totholzreichen Erlen-Eschen- und Eichenwälder sowie der extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus*

*noctula*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.207  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KLEBITZ-  
RAHNSDORFER FELDSOLLE" (EU-CODE: DE 4042-302, LANDESCODE:  
FFH0234)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Klebitz und Rahnsdorf.
- (2) Das Gebiet ist in drei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 326 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die mit feuchten Senken durchsetzten Feldbereiche nördlich der Verbindungstraße zwischen Rahnsdorf und Klebitz. Ein weiterer Feldbereich südöstlich von Klebitz stößt in seiner Ostausdehnung an die Landesgrenze zu Brandenburg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Drei Feldsölle nordöstlich von Rahnsdorf“ (NDF0023WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0234,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 172.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im Übergangsbereich zwischen Hoch- und Vorfläming nordöstlich der Lutherstadt Wittenberg befindlichen landwirtschaftlich geprägten Offenländer mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Vielzahl, der zum Teil nur temporär vorhandenen Kleingewässer als bedeutende Amphibienhabitate,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*).

- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  2. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen.
- (2) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.208  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "COLBITZ-LETZLINGER HEIDE" (EU-CODE: DE 3535-301, LANDESCODE: FFH0235)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Börde, Salzwedel und Stendal in den Gemarkungen Born, Burgstall, Colbitz, Dolle, Haldensleben, Hillersleben, Hottendorf, Jävenitz, Kloster Neuendorf, Letzlingen, Lüderitz, Meseberg, Neuenhofe, Staats, Uchtsprunge, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 19.369 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst im Bereich Jävenitz, Hottendorf und Uchtsprunge, südlich der Bahntrasse Stendal-Gardelegen den großflächigen Waldoffenlandkomplex. Die Grenze erstreckt sich im Osten entlang der Kesselberge, des Landsberges, des Großen Kuhgrundes, des Dollberges, der Ortslage Dolle, der Bundesstraße 189, der Offenlandbereiche nördlich von Colbitz, der Bartholomäusschläge, des Kasernengeländes einschließlich einer kleinen Gebietsexklave unmittelbar östlich der Kasernengebäude, des Krumpfen Lindenberges, der Drei Berge, der Offenlandbereiche nordwestlich von Meserberg und des Kasernengeländes bei Hillersleben im Süden. Die Westgrenze erstreckt sich östlich von Neuenhofe entlang der Luthenberge, des Hirschkopfes, der Steinkuhlen, des Kasernengeländes bei Hütten, der Ortslage Born, des Wahrberges, des Kasernengeländes östlich von Letzlingen bis zum Schweineringsberg bei Jävenitz.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012), grenzt an die FFH-Gebiete „Colbitzer Lindenwald“ (FFH0029) und „Jävenitzer Moor“ (FFH0027), das Naturschutzgebiet „Colbitzer Lindenwald“ (NSG0014), das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSG0011SAW), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“ (LSG0010SDL) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Schützensol mit Alteichenbestand“ (FND0024OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0235,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 114, 120, 121, 125, 126, 132, 133, 141.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des innerhalb der Altmarkheiden gelegenen, größten unzerschnittenen Heidegebietes Mitteleuropas mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Heidebestände im Komplex mit trockenen Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen und kleinflächiger

Vorkommen weiterer wertgebender Offenlebensräume, wie Extensivgrünländer feuchter bis trockener, nährstoffarmer Standorte sowie der standortgerechten, totholz- und strukturreichen Laubmischwälder - insbesondere der umfangreichen lichten Alteichen-Bestände - und verschiedener Kiefernwälder,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen,

**Weitere LRT:** 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt

werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330, 4030 und 6120\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  8. ohne Beweidung mit einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ohne Befahrung außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> Grünlandfläche pro Brutpaar jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes,
  3. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.209  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BEBERTAL BEI  
HUNDISBURG" (EU-CODE: DE 3734-303, LANDESCODE: FFH0237)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Haldensleben und Hundisburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 115 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst das Bebertal einschließlich dem Klosterpark und dem Landschaftspark Schloss Hundisburg zwischen Althaldensleben und Hundisburg, dessen Grenze im Norden von der Lindenallee unter Ausschluss der Sportflächen, im Osten von Althaldensleben, von den Grünlandflächen westlich der Landstraße 24, der Landstraße 24 sowie dem Hundisburger Parkstadion begrenzt wird, verläuft im Süden entlang der Hauptstraße, der Magdeburger Straße und der Wallstraße in Hundisburg, weiter im Westen entlang dem Gewässerlauf der Beber, wird anschließend von dem Waldweg des Hühnerbergs, von den Grünländern Auf dem Vorder Holze und der bebauten dreieckigen Fläche südlich der Lindenallee begrenzt. Das Gebiet umfasst auch die Lindenallee zwischen Klausort und Haldensleben.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0031OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0237,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 141, 143.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Komplexes gebietstypischer Lebensräume im Bebertal, insbesondere der wertvollen Gehölzbestände auf Grund ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für den gefährdeten Eremiten sowie der artenreichen Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis*

*nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.210  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FASANENGARTEN IDEN"  
(EU-CODE: DE 3237-301, LANDESCODE: FFH0238)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in der Gemarkung Iden.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 62 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünlandflächen des goldenen Bodens, die Rohrwiese sowie Waldflächen in der Wische im Werbener Elbetal nordwestlich von Iden und wird im Norden durch den Seegraben begrenzt, bis die Grenze im Nordosten entlang der Bebauungsfläche und eines Wassergrabens in Richtung Südwest verläuft, um abschließend einen querenden Wassergraben in Richtung Nordwest zu folgen.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0238,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 085.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Wische, im Werbener Elbetal nordwestlich von Iden gelegenen Komplexes standortheimischer Laubwälder, insbesondere der Eichen-Mischwälder, Hartholzauwälder und Erlen-Eschenwälder mit umfangreichen Altbaumbeständen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,



b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,
2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.211  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FRIEDENTHALER  
GRUND" (EU-CODE: DE 4042-303, LANDESCODE: FFH0240)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Bülzig, Jahmo und Kropstädt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 166 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Wald- und Offenlandbereiche zwischen Köpnick, Kropstädt und Wüstemark nördlich von Wittenberg. Das Gebiet zieht sich, westlich von Wüstemark beginnend, entlang des Oberlaufes des Zahnabaches bis zur Bundesstraße 2 bei Köpnick.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Friedenthaler Grund“ (NSG0290), ist eingeschlossen vom Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0240,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 178.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Roßlau-Wittenberger Vorfläming befindlichen, naturnahen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der reich strukturierten, alt- und totholzreichen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder, der naturnah ausgeprägten Gewässer sowie Seggenriede und extensiv genutzte Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7140,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7140,
2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
3. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
    1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0\* typischen Wasserregimes.
  - (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
    1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
    2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
  - (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
    1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
  - (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
    1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
    2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.212  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WEINBERGRUND BEI  
HECKLINGEN" (EU-CODE: DE 4135-302, LANDESCODE: FFH0241)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in der Gemarkung Hecklingen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 7 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Offenlandhang im östlichen Teil des Weinberggrundes westlich von Gänsefurth, dessen Grenze im Süden dem Talweg bis zum Waldweg im Westen folgt, anschließend verläuft die Grenze entlang der Böschungsoberkante bzw. im westlichen Teil entlang des Weges bis zur Oberkante der westexponierten Böschung und folgt dieser zum Talweg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ (LSG0025ASL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0241,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 191.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines im nordöstlichen Harzvorland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume trockenwarmer Standorte, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, teils mit kontinentaler Prägung, der alt- und totholzreichen Streuobstwiesen, Gebüsche sowie der offenen Felsformationen historischer Steinbrüche,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

**Prioritäre LRT:** 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.213  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SCHLOSSBERG UND  
BURGHOLZ BEI FREYBURG" (EU-CODE: DE 4736-307, LANDESCODE: FFH0243)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Freyburg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 40 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den nördlichen Teil des Waldgebietes Burgholz einschließlich der Alleen bis zur Schloßstraße östlich von Freyburg und die im Norden bewaldeten, im südwestlichen Bereich von Offenlandflächen geprägten Hangbereiche unterhalb des Schlosses Neuenburg sowie das Offenland, die Gehölzstrukturen und eine Weinbaufläche auf dem anschließenden Plateau des Hainebergs und am südwestlichen Hangbereich südlich von Freyburg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und ist vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0243,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 281.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen und strukturreichen Laubwälder, der alten Alleen sowie der xerothermen Offenlandlebensräume auf den im Gebiet befindlichen Muschelkalkhängen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler

(*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Schwarzfleckiger Grashüpfer (*Stenobothrus nigromaculatus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.



(4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.214  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WALDGEBIET FERCHAU  
BEI SALZWEDEL“ (EU-CODE: DE 3232-303, LANDESCODE: FFH0244)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Dambeck, Eversdorf, Heidberg, Kuhfelde, Steinitz, Tylsen und Wallstawe.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 718 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen großen, geschlossenen Waldkomplex nordwestlich von Kuhfelde. Im Norden wird es von der Straße südöstlich von Niephagen, der Gemeindegrenze und von den Ackerflächen der Nachtweide, im Osten von der Gemeindegrenze und der Bundesstraße 248, im Süden von den angrenzenden Ackerflächen bis zum Weg nach Kuhfelde, vom Siedlungsrand, von den Ackerflächen des Eichgrabens und des Tychaus sowie im Westen von den Ackerflächen des Hasenwinkels sowie der Landstraße 8 begrenzt. Die nordöstlich von Ferchau gelegene Erdgasförderanlage ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Ferchauer Forst“ (NSG0049) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0244,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 090.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines großflächigen Komplexes gebietstypischer Lebensräume in den Westlichen Altmarkplatten südwestlich von Salzwedel, insbesondere der naturnahen bzw. strukturreichen Laubwaldbestände unterschiedlicher Standorte verzahnt mit Nassstellen und Kleingewässern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.215  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DIESDORFER WOHLD“  
(EU-CODE: DE 3231-301, LANDESCODE: FFH0245)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Abbendorf, Dähre und Diesdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 135 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst vorwiegend die, teilweise feuchten, Waldflächen und einige Gräben und Stillgewässer sowie kleine Röhricht- und Feuchtwiesenbereiche innerhalb des Im Wohld, der Wohlenden, der Langen Stücken, der Neuen Teichwiese und der Kurzen Vierruhten nördlich der Gemeinde Flecken Diesdorf und wird im Norden zunächst von einem Waldweg südlich der Wohlriedwiese begrenzt, die Grenze quert anschließend Ackerland und Wald entlang der Gemarkungsgrenze und folgt im weiteren Verlauf hauptsächlich Waldwegen, wobei der östliche Bereich des Gebietes meist von Ackerland umgeben ist.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0245,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 088, 094.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines in den Westlichen Altmarkplatten, zwischen Diesdorf und Dähre gelegenen Laubwaldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der verschiedenen Laubwaldgesellschaften unterschiedlicher Standorte verzahnt mit Nassstellen, wasserführenden Gräben und Kleingewässern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

2. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,  
3. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.216  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ZASCHWITZ BEI  
WETTIN“ (EU-CODE: DE 4436-303, LANDESCODE: FFH0246)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Fienstedt, Kloschwitz und Wettin.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 132 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Gehölz- und Offenlandkomplexe mit den angrenzenden Talhängen zwischen Wettin und der Saale, beginnend im Norden an der westlichen Böschungsoberkante des südlich des Wasserwerkes verlaufenden Grabens, im Osten entlang der Saale bis etwa auf Höhe des Saalekilometers 73+700, von dort Richtung Westen entlang einer Ackernutzungsgrenze, dann südwärts das Ackerland Mitteltal parallel zur Kreisstraße 2127 entlang der Nutzungsgrenze bis auf Höhe des Weges südöstlich des Krähenbergs querend und anschließend in westlicher und nördlicher Richtung den Gehölzkomplex und Grünlandbereich am Krähenberg umfassend sowie im Westen entlang der Kreisstraße 2127. Von hier an verläuft die Grenze nördlich der Ortslage Zaschwitz entlang des Stillgewässers und Grünlandes sowie eines nach Westen verlaufenden Feldweges bis zu einem Gehölz, dort nach Norden abbiegend zur nächst gelegenen Gehölzstruktur, dabei die Grünlandflächen des Zörnel umfassend, dann nach Westen der Böschungsoberkante folgend und den Gehölzkomplex an der Kleine Saale und die Grünlandflächen des Sandhorstes umlaufend über den Weg wieder an die Böschungsoberkante im Norden.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ (LSG0034SK), dem Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Feuchtacker südöstlich Zaschwitz“ (FND0064SK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0246,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 251.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines strukturreichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume der Saaleaue, insbesondere der Weichholz- und Hartholzauenwälder und weiterer naturnaher Gehölzbestände, Auengrünländer und Kleingewässer sowie eines Hangbereichs mit Kalk-Trockenrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes.



- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.217  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SCHWEINITZ BEI  
LOBURG" (EU-CODE: DE 3839-302, LANDESCODE: FFH0247)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in der Gemarkung Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 111 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Teile des Schweinitzer Forstes sowie Offenlandbereiche südlich von Schweinitz. Die Grenze erstreckt sich im Norden entlang der Bundesstraße 246 und der Nutzungsgrenze Acker/Wald, im Osten durch den Forst am Großen Mostpfuhl, im Südosten entlang eines Forstweges unmittelbar an der Kreisgrenze, im Süden entlang des Forstweges nördlicher der Pfühle, im Südwesten entlang der Nutzungsgrenze Wald/Acker, im Westen über den Acker an der Westspitze des Grünlandes der Kleinen Wiese und im Nordwesten entlang der Ehle bis zur Bundesstraße 246.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Westfläming“ (LSG0068AZE).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0247,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 153, 154.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Niederungsgebiet der Burger Vorfläming-Landschaft befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der mageren Frisch- und Feuchtwiesen, Eichen- und Buchenwälder verzahnt mit einem Fließ- und Kleingewässern und Staudenfluren,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.218  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HAINGRUND UND  
ORGANISTENWIESE BEI STOLBERG“ (EU-CODE: DE 4431-306, LANDESCODE:  
FFH0249)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Gemarkung Stolberg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 14 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Teilfläche nördlich von Stolberg (Harz) und westlich des Pferdekopfes auf der südlichen Waldlichtung und eine zweite Teilfläche am Hinteren Haingrund westlich von Stolberg (Harz), nordöstlich des kleinen Ronneberges.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (F97/S30), ist eingeschlossen vom Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0249,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 246, 247.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines wertvollen Komplexes gebietstypischer Grünlandlebensräume innerhalb der Buchenwaldlandschaft des Südharzes, insbesondere der Frisch- und Nassgrünländer mit kleinflächigen Vorkommen basenreicher, quelliger und artenreicher Niedermoorstandorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7230 Kalkreiche Niedermoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*) und Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 7230.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7230,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.219  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FEUCHTWIESE BEI DOBIEN“ (EU-CODE: DE 4041-302, LANDESCODE: FFH0250)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Reinsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Wiesen östlich von Dobien, entlang der Gewanne Der Lange Berg im Norden bis zur Waldkante im Osten, einschließlich des Gewannes am Sauwinkel und im Süden entlang der Waldkante Am Moßpfuhl, im Westen verläuft die Grenze bis zum Mochauer Weg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnbachtal“ (LSG0071WB) sowie dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtwiese bei Reinsdorf-Dobien“ (NDF0013WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0250,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 178.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Grünlandlebensräume in einem von Wald umgebenen Wiesental im Roßlau-Wittenberger Vorfläming, insbesondere der artenreichen Feucht- und Frischwiesen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.220  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „KÜCHENHOLZGRABEN  
BEI ZAHNA“ (EU-CODE: DE 4142-302, LANDESCODE: FFH0251)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Leetza und Zahna.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 45 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine südwestlich von Leetza liegende feuchte Offenlandniederung, deren Begrenzung im Norden an den Acker- und Waldflächen des Bosdorfer Grunds, im Osten und Südosten an der Kreisstraße 2017, im Süden entlang der Waldkante des Gewanns Die Dolzen sowie im Westen an der Verbindungsstraße zwischen Leetza und der Kreisstraße 2017 auf Höhe der Unterführung des Küchenholzgrabens verläuft.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal“ (LSG0071WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Wiesen am Küchenholzgraben bei Leetza“ (NDF0016WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0251,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 184.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Roßlau-Wittenberger Vorfläming befindlichen Niederungskomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der extensiv genutzten mageren Feucht- und Frischgrünländer und den darin vorkommenden Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

Weitere LRT: 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Echte Arnika (*Arnica montana*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*



*pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 6230\* und 6410,
2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
5. auf dem LRT 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.221  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ARENDESEE“  
(EU-CODE: DE 3134-301, LANDESCODE: FFH0252)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Arendsee und Zießau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 503 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Arendsee nördlich der Stadt Arendsee und schließt die natürlichen Uferbereiche im Norden und Nordosten weitgehend mit ein. Der Badestrand im Osten sowie die im Süden und Westen an den Seeufern gelegenen Steganlagen werden zumeist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ (LSG0004SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0252,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 078.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des in der Landschaft der Westlichen Altmarkplatten befindlichen Arendsees, als größter, natürlicher See Sachsen-Anhalts mit einer weitgehend natürlichen, unbefestigten Uferstruktur und Ufervegetation bestehend aus Röhrichten und Laubwäldern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (5) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.222  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "MOORWEIDE BEI  
STAPEN" (EU-CODE: DE 3232-304, LANDESCODE: FFH0253)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Beetzendorf, Gischau und Hohentramm.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 53 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst westlich des Sandkamp und südöstlich des Jeetze-Purnitz-Verbindungsgrabens, einschließlich der kleinen Waldflächen nord- bzw. nordwestlich des Grabens, die Zausen Wiesen, die Ackerfläche der Moorweide bis zur Verbindungsstraße Klein Gischau und Stapen mit dem angrenzenden Kleingewässer, die Langen Wiesen, die Kurzen Wiesen und die südlich angrenzende Grünlandfläche, einschließlich des dortigen Gehölzes, sowie die Wiesen und Gehölze nördlich und östlich von Käcklitz.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Quelliges Wiesenstück bei Hohentramm“ (FND0015SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0253,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 096.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Niederungskomplexes innerhalb der Landschaft der Westlichen Altmarkplatten mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Feuchtwiesen und -weiden, strukturiert durch feuchte Laubwald-Feldgehölze, Gehölzreihen und Gräben,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.223  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WEIDEFLÄCHEN BEI  
KRAATZ“ (EU-CODE: DE 3134-302, LANDESCODE: FFH0254)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Binden und Kläden.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 79 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die von Gräben durchzogenen Weide- und Wiesenflächen des Südenbusches, des Schlieckstückens, der Neuen Wiese und der Regenwiese südlich von Kraatz, welche hauptsächlich von Gräben umgeben sind und im Nordosten von einer Nutzungsgrenze mit einzelstehenden Gehölzen abgegrenzt werden. Der Mischwald sowie ein Teil des Grünlandes nördlich der Regenwiesen gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0254,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 082.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der innerhalb der Landschaft der Westlichen Altmarkplatten gelegenen Offenlandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der feuchten, durch Gehölzreihen und Gräben strukturierten Weide- und Wiesenlebensräume als Habitat für ein bedeutendes Vorkommen des Kriechenden Scheiberichs,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

**§ 3**

**Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:



1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. in der Gemarkung Kläden, Flur 6, Flurstück 53/1 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.224  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "OSTRAND DER HOHEN  
SCHRECKE" (EU-CODE: DE 4734-303, LANDESCODE: FFH0256)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Lossa.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 264 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwald- und Grünlandkomplexe des Höhenzuges der Hohen Schrecke nordwestlich von Lossa, welche im Norden, Süden und Westen von der Landesgrenze zu Thüringen sowie im Osten von südwärts verlaufenden Waldwegen entlang des Bachraer Forsts, der Diebeskammer, des Querviertels und An der Weißbuche und von den Ackerflächen südlich des Lossaer Kirchholzes sowie östlich des Ziegentals umgeben werden. Der Gehölzbereich westlich des Rosenflecks gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0256,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 278.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines Waldgebietes innerhalb der Landschaft des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes nordwestlich von Lossa mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, alten, mesophilen Laub- und Laubmischwälder verzahnt mit kleineren, gebüschreicheren Offenlandbereichen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.225  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WIPPER UNTERHALB  
WIPPRA" (EU-CODE: DE 4235-301, LANDESCODE: FFH0257)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz und im Salzlandkreis in den Gemarkungen Aderstedt, Amesdorf, Aschersleben, Bernburg, Biesenrode, Drohndorf, Freckleben, Friesdorf, Giersleben, Groß Schlierstedt, Güsten, Ilberstedt, Klein Schlierstedt, Mansfeld, Mehringen, Sandersleben, Vatterode, Wiederstedt und Wippra.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 25 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 53 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Wipper von der Ortslage Wippra im Harz bis nach Mansfeld. Nach einer Unterbrechung folgt ein zweiter Flussabschnitt zwischen Sandersleben und der Mündung in die Saale. Südöstlich von Aschersleben ist das NSG „Schierstedter Bruch“ eingeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ (FFH0164), „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ (FFH0258), „Wipper im Osthaz“ (FFH0098) sowie an das Naturschutzgebiet „Große Nachhut“ (NSG0075), umfasst das Naturschutzgebiet „Schlierstedter Busch“ (NSG0072), grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BBG), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz“ (LSG0032ML) und „Wippniederung“ (LSG0061BBG) sowie den Naturparken „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA), grenzt an den Geschützten Park „Sandersleben–Stadtspark“ (GP0004ML) und das Flächennaturdenkmal „Feuchtgebiet Wippertal“ (FND0050ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0257,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 208, 209, 223, 224, 240, 241, 249, 250.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Flusslaufes der Wipper im Bereich der Landschaftseinheiten der Östlichen Harzabdachung und des östlichen sowie nordöstlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte einschließlich der flussbegleitenden feuchten Staudenfluren, mesophilen Grünländer und artenreichen Auenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Barbe (*Barbus barbus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
  1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (6) Für die Berufsfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
  1. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.226  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TROCKENHÄNGE IM  
WIPPERTAL BEI SANDERSLEBEN" (EU-CODE: DE 4235-302, LANDESCODE:  
FFH0258)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis in den Gemarkungen Drohndorf, Freckleben, Mehringen, Sandersleben und Wiederstedt.
- (2) Das Gebiet ist in 13 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 203 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst überwiegend kleinflächige und voneinander getrennte Teilflächen beiderseits der Wipper, in der weitgehend waldfreien Ackerlandschaft zwischen Mehringen und der Roten Welle südlich von Sandersleben. Östlich der Wipper gehören dazu ein südwestexponierter dreieckförmiger Hangbereich direkt am nördlichen Abzweig der Westerbergstraße im Norden von Mehringen, der schmale mit Gehölzen bestandene westexponierte Steilhangstreifen am Kulecken über der Chaussee östlich der Kreisstraße 1330 im Südosten von Mehringen, eine kleine Streuobstwiese nördlich des Könteichbachs im Südosten von Drohndorf, ein kleiner südexponierter Steilhangstreifen mit gehölzbestandene Offland direkt nördlich angrenzend an den Könteichbach im Südosten von Drohndorf, die westexponierten Steilhänge des Weinberges östlich und westlich der Bahnlinie zwischen den beiden Eisenbahnbrücken nördlich von Freckleben, der Teilfläche des schluchtartig eingetieften Seitentälchens mit dem Leegerbach, gehölzbestandene Offland und Laubwald angrenzend der Straße nordöstlich von Freckleben, einer Teilfläche zwischen dem Martberg und dem Kümmelsberg unter Ausschluss der mittig eingebetteten Ackerfläche östlich der Bahnlinie zwischen deren Querung des Friedhofsweges und der Eisenbahnbrücke südöstlich von Freckleben, ein kleines schluchtartig eingetieftes Tälchen mit dem Bachlauf der Roten Welle, den Offlandflächen und den Gehölzbeständen südlich von Sandersleben. Westlich der Wipper liegen eine kleine Streuobstwiese am Hutberge im Westen von Mehringen, die Teilfläche mit den gehölzbestandene Offlandflächen, den Streuobstwiesen, den Hangwäldern und den Bachläufen einschließlich des Langen Holzes und dem Naturschutzgebiet Pfaffenbusch entlang der schluchtartig eingetieften Seitentälchen und der Steilhänge zwischen Drohndorf und Freckleben, ein Teilgebiet mit den gehölzbestandene Offlandflächen und dem Hangwald entlang der schluchtartig eingetieften Seitentälchen und der Steilhänge im Bereich vom Kleinen Nachthut südwestlich von Freckleben, einem Teilgebiet bestehend aus überwiegend Laubwaldkomplexen, gehölzbestandene Offlandflächen und einem Bachlauf entlang der schluchtartig eingetieften Seitentälchen, dass sich nördlich von der Burg Freckleben bis kurz vor der Arnstedter Straße westlich des Bahnhofs ins Sandersleben im Süden erstreckt und dabei das Naturschutzgebiet Große Nachthut einschließt sowie ein schluchtartig eingetieftes Seitentälchen entlang des Süd- und Westhanges des Schießberges und des Westhanges des Rüsterberges zwischen Sandersleben und Wiederstedt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ (FFH0257), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Schießberg“ (NSG0161) und umfasst die Naturschutzgebiete „Große Nachthut“ (NSG0075) und „Pfaffenbusch“ (NSG0074).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0258,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 223, 224, 240, 241.

## **§ 2**

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Biotopkomplexes im Wippertal zwischen Wiederstedt und Mehringen im nordöstlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen, diversen Trocken-, Steppen- und sonstigen Magerrasen sowie den damit verzahnten, großflächigen und gebietsprägenden Streuobstwiesen und sonstiger naturnaher Laubwaldbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kleines Knabenkraut (*Orchis morio*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## **§ 3**

### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder



Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6210\* und 6240\*,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.227  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DOMMITZSCHER  
GRENZBACH“ (EU-CODE: DE 4342-306, LANDESCODE: FFH0259)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in den Gemarkungen Korgau, Schmiedeberg und Söllichau.
- (2) Das Gebiet besteht aus linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 6 km.
- (3) Das Gebiet umfasst die sachsen-anhaltinischen Abschnitte des Grenzaches entlang der Landesgrenze zu Sachsen südlich von Bad Schmiedeberg.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem flächenhaften Naturdenkmal „Grenzbach Moschwig“ (NDF0008WB) und ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB) sowie dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0259,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 233.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Dommitzschers Grenzaches und seiner Uferbereiche in der Dübener Heide, südlich von Bad Schmiedeberg mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen, großteils im Laubwaldgebiet verlaufenden Fließgewässers, der bachbegleitenden Moor-, Erlen-Eschen-Wälder, feuchten Hochstaudenfluren sowie der abschnittsweise angrenzenden Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Schlangenzwanz (*Calla palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von Flächen mit dem LRT 91D0\*,
2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 91D0\* und 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.

(3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.228  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DISSAUGRABEN BEI  
WETZENDORF“ (EU-CODE: DE 4735-305, LANDESCODE: FFH0261)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Altenroda, Nebra, Wennungen und Wetzendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 88 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Abschnitte des Baches Dissau sowie die Grünland- und Gehölzkomplexe des Dissaugrabens südwestlich von Wetzendorf, welche im Norden von den Ackerflächen des Weinbergs und Töpferbergs, im Osten von dem Grünland von An den Holzbergen bis zu dem Ende der Gehölzreihe an der Böschungsoberkante, von dem Grünland der Lohschere und An der Tanne sowie der Gehölzstruktur der Teufelskirche, im weiteren Verlauf von der nach Süden verlaufenden Gehölzreihe und dem Gehölzkomplex der Alten Saale, im Süden von der Gehölzreihe des Lindenbusches, von der südlichen Böschungsoberkante des Baches Dissau bis zur kürzesten Verlängerung zu dem südlichsten Punkt der Ackerfläche der Dissau sowie im Westen von Ackerland umgeben sind. Die Ackerflächen zwischen dem Dissauberg und dem Pfefferhügel gehören nicht mit zu dem Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Lerchenhügel“ (FND0055BLK) und „Fuchsberg“ (FND0056BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0261,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 276, 279.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines tief eingeschnittenen Trockentals innerhalb des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, der mit Streuobstwiesen verzahnten mageren Wiesen, Laubwälder und kleinere Gebüschformationen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-  
Sedion albi), 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren

Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitblättriges Knabenkraut (*Orchis mascula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Einknollige Honigorchis (*Herminium monorchis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten oder Klettern an oder auf Felsen mit dem LRT 8220,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110\* und 6210\*,
2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der

Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110\* und 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.



ANLAGE NR. 2.229  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KUHBERG BEI GRÖST"  
(EU-CODE: DE 4737-302, LANDESCODE: FFH0262)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in der Gemarkung Gröst.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünlandbereiche und Gehölzstrukturen der westlichen Hangseite des Kuhberges südwestlich des Ortsteils Gröst der Stadt Mücheln, welche im Norden von der Böschungsoberkante nördlich des nach Gröst verlaufenden Feldweges und dem Ackerland, im Osten und Süden von dem Ackerland, im Westen von den Gehölzstrukturen und dem Ackerland umgeben sind.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Gröster Berge“ (LSG0058MQ) und von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0262,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 277.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des auf dem Kuhberg bei Gröst befindlichen Magerrasenkomplexes und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen in Verbindung mit kleineren Trockengebüschen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.230  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „WALDAUER  
HEIDETEICH- UND AUWALDGEBIET“ (EU-CODE: DE 4937-302, LANDESCODE:  
FFH0264)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Meineweh, Osterfeld und Unterkaka.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Heideteiche einschließlich der umliegenden Wald- sowie Grünlandflächen südöstlich von Osterfeld und wird im Norden vom Feldweg zwischen der Bundesautobahn 9 und der Landstraße 198, im Osten und Süden durch die Ackerflächen östlich der Heide-Teiche, Thierbacher Höhe, Vordere und Hintere Halde sowie durch die Böschungsoberkante der kleinen Heide-Teiche und im weiteren Verlauf durch das Ufer des westlichsten Heide-Teiches begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Naturschutzgebiet „Heideteiche bei Osterfeld“ (NSG0202) sowie von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP002LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Heidesümpfe mit Randwiesen bei Waldau“ (FND0072BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0264,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 287.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Zeitzer Buntsandsteinplateau gelegenen und mannigfaltig ausgestatteten Teich-Feuchtwald-Grünland-Mosaiks mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der eutrophen, mesotrophen bzw. oligotrophen Stillgewässer, der damit verzahnten Feuchtwaldbestände sowie des artenreichen Frisch- und Feuchtgrünlandes nährstoffärmerer sowie mäßig nährstoffreicher Standorte,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen

und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Laubfrosch (*Hyla arborea*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in der Detailkarte zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Aquakultur gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 12 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150,
2. ausschließlich extensive Teichbewirtschaftung sowie kein Einsatz von Branntkalk in den LRT 3130.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.231  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "MAGERWEIDE  
ASCHKABEL" (EU-CODE: DE 3034-301, LANDESCODE: FFH0265)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in der Gemarkung Ziemendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine teilweise aufgelassene Grünlandfläche des Kleinen Aschkabels und den Kiefernforst des Großen Aschkabels nördlich von Ziemendorf, welche im Norden und Westen vom Laufgraben sowie im Osten und Süden von einer Ackerfläche und einem Graben umgeben sind.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ (LSG0004SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0265,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 078.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des innerhalb der Westlichen Altmarkplatten befindlichen Offenland-Wald-Gebietes bestehend aus Extensivgrünland und Kiefernforsten mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der kleinräumigen Borstgrasrasen sowie weiterer magerer Extensivgrünländer frischer bis feuchter Standorte und den daran angrenzenden Waldlebensräumen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT nach Anhang I FFH-RL:

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Der Schutzzweck für die LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
  1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6230\*,
  2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6230\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
  1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.232  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNSTRUTAUE BEI  
BURGSCHIEDUNGEN“ (EU-CODE: DE 4735-307, LANDESCODE: FFH0272)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgscheidungen, Gleina, Karsdorf, Kirchscheidungen, Laucha, Tröbsdorf und Wennungen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 279 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Unstrut und weite Teile des umliegenden Grünlandes zwischen Wennungen in Höhe des Feldweges nördlich des Großen Mermel und dem Gewerbegebiet in Laucha. Die Grenze verläuft vielfach entlang der Grünlandgrenze. Zusätzlich ist ein Teil des Grünlandes nordwestlich sowie die Gehölzflächen westlich des Großen Mermel in das Gebiet eingeschlossen. Im Bereich des Schlossparkes Burgscheidungen erstreckt sich die Grenze zunächst entlang des Schlossgrabens und im weiteren Verlauf auf dem Ostufer des Mühlgrabens, verläuft nördlich der Rittergutswiesen zunächst entlang des Grabens und schließt den Sportplatz in Burgscheidungen aus. Im Bereich der Gleinaer Berge ist ein kleiner Waldbereich nördlich der uferbegleitenden Straße in das Gebiet inbegriffen, danach erstreckt sich die Grenze entlang der Uferstraße, bevor sie südlich weiter auf der Uferböschungskante verläuft. Im Bereich Dorndorf erstreckt sich die Grenze entlang der Uferlinie und quert den Flusslauf in Höhe der Außenkante des Gewerbegebietes. Ein Teil der Ackerflächen von Obendorf wird in das Gebiet eingeschlossen, bevor die Grenze entlang der Grünlandkante weiter verläuft. Nördlich des Zweiten Gewendes im Unterfeld ist der Grünlandbereich südlich der grabenbegleitenden Gehölzreihe aus dem Gebiet ausgeschlossen, die Grenze verläuft bei Kirchscheidungen zunächst entlang der Bahnlinie in Richtung Unstrut und danach weiter an der Uferlinie. Nördlich Tröbsdorf erstreckt sich die Grenze entlang der Landstraße 212, lediglich östlich der Verwaltung verläuft sie an der Uferlinie. Südlich von Wennungen sind die Gärten aus dem Gebiet ausgeschlossen und die westliche Uferlinie bildet ab hier die Grenze.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ (FFH0147), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Wiesengraben Burgscheidungen-Wennungen“ (FND0011BLK) und „Sumpfwiesenstück“ (FND0007BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0272,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 276, 280.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:



1. die Erhaltung einer naturnahen Flussauenlandschaft zwischen Wennungen und Dorndorf, mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Grünlandbestände feuchter, wechselfeuchter und frischer Standorte, Staudenfluren, dem Unstrut-Flusslauf einschließlich seiner typischen Lebensraumstrukturen sowie kleinflächigeren xerothermen Offenlandlebensräumen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Raauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet

sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf den LRT 6440 und 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91F0 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

(6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,

2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.233  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TROCKENHÄNGE BEI  
STEIGRA" (EU-CODE: DE 4735-306, LANDESCODE: FFH0273)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Karsdorf und Steigra.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 125 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die am Hang der Querfurter Platte gelegenen Waldbestände, Offenlandbereiche sowie Gehölze westlich und südlich Steigra. Im Norden verläuft die Grenze zunächst entlang der Hahnenberge westlich von Steigra durch das Ziegental zur Bundesstraße 180, westlich entlang der Ortslage Steigra, danach Richtung Südwesten bis an die Hänge der Hohen Gräte, diesen folgt die Grenze nach Süden, dann in einer östlichen verlaufenden Kurve um die Mülldeponie herum. Im Süden und Westen des Gebietes verläuft die Grenze dem Hang- und Plattenverlauf der Hohen Gräte Richtung Norden zu den Hahnenbergen. Die Weinanbauflächen am Hahnenberg sind nicht Teil des Gebietes.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Schmoner Busch, Spielberg Höhe und Elsloch südlich Querfurt“ (FFH0137) und Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberg Höhe und Elsloch südlich Querfurt“ (NSG0122), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK) und „Unstrut-Triasland“ (LSG0040MQ), ist eingeschlossen vom Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Hohe Gräte“ (FND0035BLK) und „Hahnenberge (Appeninnensonnenröschenvorkommen)“ (FND0034MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0273,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 276.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung von xerothermen Vegetationskomplexen auf Muschelkalk an der Hangkante der Querfurter Platte mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der bedeutenden Vorkommen artenreicher Trockenrasen sowie thermophiler, naturnaher und artenreicher Waldgesellschaften,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
Prioritäre LRT: 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit

bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Apenninen-Sonnenröschen (*Helianthemum apenninum*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gewöhnliche Kuhschelle i. w. S. (*Pulsatilla vulgaris*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Nacktstängel-Schwertlilie (*Iris aphylla*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Rotbraune Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6210\* und 6240\*,

2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210 und 6240\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210\* und 6240\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.234  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ALTENGRABOWER  
HEIDE" (EU-CODE: DE 3839-301, LANDESCODE: FFH0274)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Dörnitz, Loburg, Lübars und Schweinitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 2.847 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder, Offenländer, Fließ- und Stillgewässer innerhalb des Truppenübungsplatzes Altengrabow östlich von Möckern und wird im Norden von der Straße, die zwischen zwei Seen verläuft, im Osten von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg, im Südosten von der Straße nördlich der Drei Pfausteine, im Süden von einem in nördliche Richtung führenden Forstweg zwischen der Alten Theerhütte und dem Eichelgarten, weiter von einem in westliche Richtung führenden Forstweg nördlich des Eckerbergs, im Südwesten von der abzweigenden Straße südlich des Schweinitzer Forsts und des Forst Eichenquast, im Westen zunächst von der Gemarkungsgrenze Schweinitz/Rosian und im weiteren Verlauf von Forstwegen, die durch die Heideflächen westlich des Thümerwaldes und der Großen Jungfernbreite sowie entlang des Witte-Busches bis zu einem kleineren Kasernengelände im Forst Paradowaldchen führen, begrenzt.
- (4) Das Gebiet ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (SPA0014) eingeschlossen und grenzt an das FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0274,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 150, 153, 154.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der im Fläming befindlichen Heidelandschaft mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Zwergstrauchheiden und totholz- und strukturreichen Laubmischwälder - besonders den Alteichen-Bestände - sowie kleineren Bachtälern,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
4030 Trockene europäische Heiden, 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baumrarder (*Martes martes*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*), \*Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Luchs (*Lynx lynx*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 4030,
2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,



2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes,
  4. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.235  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „OHREAUE“ (EU-CODE:  
DE 3331-302, LANDESCODE: FFH0275)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Böckwitz, Diesdorf, Gladdenstedt, Hanum, Nettgau, Steimke, Waddekath und Wendischbrome.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 603 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst unmittelbar an der niedersächsischen Grenze den Oberlauf der Ohre und ihren östlichen Auebereich von Waddekath bis Wendischbrome sowie weitere Flächen im Dreieck zwischen Brome, Steimke und Böckwitz. Das nördliche Teilgebiet beginnt im Norden an der Waldfläche der Ohre südlich Waddekath und schließt im Osten die Grünlandflächen und Wälder westlich der parallel zur Landesgrenze verlaufenden und die Ortschaften verbindenden Wege und Straßen ein, wobei vom Glockenbusch nur der Waldstreifen zwischen dem nördlichem Weg und der Ohre sowie vom Borgstall nur das südliche Waldviertel dazugehören. Das südlich der Nachtweide gelegene Grabensystem einschließlich der dieses umgebenden Wiesen und Wälder sowie der südliche Teil des Wiesenbereiches nördlich des Vogelberges gehören ebenfalls zum Gebiet. Die westlich direkt an die Ortschaften angrenzenden Grünflächen zählen nicht dazu. Im Süden endet das Gebiet südlich Wendischbrome am Eintritt der Ohre nach Niedersachsen und im Westen bildet die Landesgrenze zu Niedersachsen die Grenze. Das südliche Teilgebiet mit der Landesgrenze zu Niedersachsen als Grenze im Westen beginnt im Norden am Siegaugraben kurz oberhalb des Weges nach Steimke und umfasst im Westen von Steimke die Grünlandflächen und Wälder der Bohnenwiesen, der Kavelwiese, der Nachtweidestücken mit der eingeschlossenen Ackerfläche sowie diejenigen zwischen Ziegelberg und Grenzgraben Böckwitz-Zicherie und endet im Süden südlich der Teidemeitze kurz vor der Landstraße 23 bei Böckwitz.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Ohreaue“ (NSG0195) und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0275,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 094, 101, 110.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung überwiegender Teile des Oberlaufes der Ohre und ihrer Niederung als Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des Flusslaufes mit seinen typischen Lebensraumstrukturen, der flussbegleitenden Erlen-Eschenwälder, Eichenmischwälder, kleinflächigen Sümpfe und Moorstandorte, Staudenfluren, Feucht- und Trockenheiden, Magerrasen sowie des artenreichen

Grünlands feuchter und mesophiler Standorte sowie die Erhaltung des Gebietes als integraler Bestandteil des "Grünen Bandes" im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze,

2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*, 4030 Trockene europäische Heiden, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von Flächen mit den LRT 91D0\* oder 7140,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  4. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze); ausgenommen hiervon ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
  5. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4010, 4030, 6410 und 7140,
  2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 4030 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  5. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 4010, 6410, 7140 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0\* und 91E0\* typischen Wasserregimes,

3. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter und Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
  3. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei, soweit im Gebiet praktiziert, gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 13 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.236  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KRUMKER HOLZ UND  
WÄLDER ÖSTLICH DRÜSEDAU" (EU-CODE: DE 3136-301, LANDESCODE:  
FFH0279)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Behrend, Dequede, Drüsedau, Krumke, Osterburg und Seehausen.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 429 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Waldbereiche zwischen Osterburg (Altmark) und Seehausen (Altmark). Die nördliche Teilfläche wird im Norden von der Landstraße 12 zwischen Drüsedau und Seehausen (Altmark) und im Osten durch einen parallel zur Bundesstraße 189 am Fuß der Rossower Berge verlaufenden Waldweg begrenzt, im Süden verläuft die Grenze auf einem Waldweg südlich der Wolfsschlucht und des Mischwaldes Vor den Roßauer Bergen, dann auf einem Waldweg entlang von Bestandsgrenzen in Richtung Norden, weiter am Waldrand entlang des Gutsackers und schließlich auf einem Waldweg zur Gemeindegrenze Seehausen und an dieser nach Norden bis zur Landstraße 12. Die südliche Teilfläche umfasst einen Großteil des Krumker Holzes bis zur nördlichen Ortsteilgrenze von Krumke von der Waldwiese Vor dem Kley bis zur Bundesstraße 189, welche auch die Ostgrenze bildet; im Süden verläuft die Grenze entlang des Waldrandes nördlich Osterburg (Altmark), wobei der Nadelbaumbestand südöstlich des Kaninchenberges ausgegrenzt ist, und im Westen entlang von Waldwegen und Bestandsgrenzen bis zur Waldwiese Vor dem Kley.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0279,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 083, 091.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Ostrand der Arendseer Hochfläche gelegenen Waldkomplexes mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen, standörtlich diversen Eichen- und Buchenwälder sowie sonstiger Laubmischwaldbestände,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 9190 typischen Wasserregimes.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.237  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "KLEINGEWÄSSER  
WESTLICH WERLBERGE" (EU-CODE: DE 3536-304, LANDESCODE: FFH0280)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in der Gemarkung Burgstall.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 53 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Waldkomplex mit den Kleingewässern unmittelbar östlich der Bundesstraße 187 und östlich Tangerhütte, dessen Grenze entlang von Waldwegen verläuft und im Osten von dem Weg Am Postwege sowie im Westen von dem Bartholomäus Brand und In der Sohle begrenzt wird.
- (4) Das Gebiet berührt keine weiteren Schutzgebiete.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0280,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 121, 126.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des am Ostrand des Waldgebietes der Colbitz-Letzlinger Heide befindlichen Wald-Offenlandkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der dystrophen Gewässer, Heiden sowie der bodensauren Eichen- und Buchenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
3160 Dystrophe Seen und Teiche, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,  
  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
  
Prioritäre Arten: \*Eremit (*Osmoderma eremita*),



Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9190 typischen Wasserregimes,
  2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
  3. kein Ausbau und keine Versiegelung von Wirtschaftswegen.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF

ANLAGE NR. 2.238  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WIESENGEBIET  
WESTLICH SCHLADEBACH" (EU-CODE: DE 4638-304, LANDESCODE: FFH0284)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemarkungen Kötzschau und Kreypau.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen Ausschnitt aus der Floßgraben-Bachau westlich von Schladebach (Stadt Leuna). Es wird neben dem Floßgraben durchzogen von dem natürlichen Fließgewässer „Der Bach“ und schließt Laubmischwald- und Offenlandkomplexe ein. Die nördliche Grenze verläuft entlang von westlich an die Landstraße 184 angrenzendem Ackerland und entlang eines Feldweges. Östlich wird das Gebiet begrenzt durch die Dorfstraße, den Siedlungsbereich von Schladebach und einen weiter nach Süden verlaufenden Weg. Die südliche Gebietsgrenze wird gebildet durch die Böschungsoberkante des Fließgewässers „Der Bach“ und dem Ufer des Speichers Schladebach.
- (4) Das Gebiet ist vom Landschaftsschutzgebiet „Kiesgruben Wallendorf/Schladebach“ (LSG0048MQ) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0284,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 273.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des Ausschnittes der Floßgraben-Bach-Niederung westlich von Schladebach mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere des naturnahen Fließgewässers, der feuchten Erlen-Eschenwälder und extensiv genutzten Nass- und Frischgrünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Weitere Arten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. in der Gemarkung Kötzschau, Flur 5, Flurstücke 68 bis 71, 72/2, 74/2, 82, 87, 105, 123/1, 126 bis 128 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flurstücke sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 und 3 nicht anzuwenden,
2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.239  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „SCHLAUCH  
BURGKEMNITZ“ (EU-CODE: DE 4340-304, LANDESCODE: FFH0285)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemarkung Burgkernitz.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 67 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Abbaugewässer der Tagebauregion Bitterfeld nordöstlich Bitterfeld-Wolfen, welche im Norden von dem Südufer des Blauen Sees, der Böschungsoberkante des Roten Sees, im Osten von der Böschungsunterkante und des Entwässerungsgrabens, im Süden von dem Wege und von der Straße Schlaitz-Muldenstein, im Westen von dem nach Norden verlaufenden Böschungsoberkante, die Tiefkuppe kurz vor dem Grünen See querend, der in Richtung Süden verlaufenden Böschungsoberkante und Kiefernauflistung sowie der Bodenreliefkante bis hin zur nördlichsten Ausdehnung des Blauen Sees begrenzt werden.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schlauch Burgkernitz“ (NSG0163), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035BTF) und dem Naturpark „Dübener Heide/Sachsen-Anhalt“ (NUP0003LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0285,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 226, 244.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung der in der Tagebauregion Bitterfeld, auf den rekultivierten Flächen südwestlich von Burgkernitz befindlichen Tagebaurestgewässer Roter See und Blauer See mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der zumindest teilweise sehr nährstoffarmen Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Gewässerstrukturen und -vegetation sowie angrenzender Vernässungs- und Sukzessionsflächen,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

Arten nach Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.240  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MARIENBORN“ (EU-  
CODE: DE 3732-305, LANDESCODE: FFH0286)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Marienborn und Morsleben.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 82 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Laubwald nordwestlich Marienborn, dieser wird im Osten begrenzt von der Bahntrasse, der Straße am Schulberg, im Süden vom Harbker Weg. Die Westgrenze bildet im Südteil die Nutzungsgrenze zwischen Wald und Offenland bis zur südwest-nordost verlaufenden Straße und daran anschließend bis zum nordwest-südost verlaufenden Waldweg und folgt diesem bis zur Bahntrasse.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harbke-Allertal“ (LSG0012BOE) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0286,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummer 148.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Übergang zwischen Börde- und Ohre-Aller-Hügelland befindlichen artenreichen Laubwaldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, mesophilen Buchenwälder einschließlich ihres bedeutenden Altholzbestandes,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),  
einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten; konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:  
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).



- (2) Der Schutzzweck für den LRT und die Art ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.

### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.241  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "WÄLDER AM  
FLECHTINGER HOHENZUG" (EU-CODE: DE 3733-301, LANDESCODE: FFH0287)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Börde in den Gemarkungen Bebertal, Hödingen, Hörsingen, Ivenrode, Ivenrode-Nordgermersheim, Süplingen und Weferlingen.
- (2) Das Gebiet ist in vier Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.041 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst Laubwälder des Flechtinger Höhenzugs. Der Laubwald des Hagholzes und des Rehms im Teilgebiet zwischen Flecken Weferlingen und Hödingen wird im Norden und Osten sowie im Südosten im Bereich des Rehm durch die Wald-Acker-Grenze, anschließend im Süden durch die Kreisstraße 1132, im Südwesten durch die Landstraße 42 und im Westen durch die Siedlung Hagholz begrenzt. Der Laubwald des Nievoldhagen im zweiten Teilgebiet zwischen Hödingen und Hörsingen wird im Nordwesten, im Norden und im Nordosten durch die Wald-Acker-Grenze, im Osten von der Kreisstraße 148 und ab dem Feldweg durch den Waldweg am Waldrand, anschließend ab der Angerbornbreite durch den Bach, die Wald-Wiesen-Grenze, den im Süden vom Strobenberg zum Nievoldhagen führenden Weg bzw. der Straße und im Südwesten von der Verbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen 1132 und 7148 begrenzt. Das Teilgebiet zwischen Hörsingen und Ivenrode umfasst die Waldgebiete um den Buchenberg, den Heidberg, den Mittelberg und den Fuchsberg und grenzt im Norden an die Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße 1148 und Hilgesdorf, verläuft im Osten entlang des Waldweges vom Sägemühlenbach bis zu den Nebensölchen, weiter entlang der Waldkante bis zur Straße Bischofswald, im Süden die Waldfläche des Stellichen eingeschlossen, entlang der Waldkante und der Gemeindegrenze Flechtingen bis zur Bahntrasse und dieser in Richtung Westen folgend bis zur Waldkante des Heidberg, diese in Richtung Norden folgend bis südlich des Spitzberges. Die Germerslebener Wiesen gehören nicht zum Gebiet. Die Grenze des Teilgebietes südwestlich Süplingen verläuft im Norden vom Steinbruch Bodendorf entlang der Straße Bahnhof Bodendorf bis zur Straße südlich der Försterwiese und den Weg südlich der Winkelwiese, im Osten entlang der Straße westlich des Fuchsberges bis zum östlichsten Punkt der Alvenslebener Wiesen, diese ausgrenzend bis zur Straße Hüsig und im Süden nördlich des Haidtteiches und im Westen entlang der Waldkante bis zum Steinbruch Bodendorf einschließlich des Bauernholzberges. Die Westgoten- und Gotenwiese gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Rehm“ (NSG0011), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Flechtinger Höhenzug“ (LSG0013OK) und „Harbke-Allertal“ (LSG0012OK), umfasst die flächenhaften Naturdenkmale „Bahnhof Bischofswald“ (NDF0007OK), „Bischofswald Abt. 2213“ (NDF0008OK), „Hagholz Abt. 2046“ (NDF0010OK), „Hagholz Abt. 2052“ (NDF0009OK), „Nievoldhagen Abt. 2309“ (NDF0006OK) sowie das Flächennaturdenkmal „Park Bischofswald“ (FND0019OK) und grenzt an das flächenhafte Naturdenkmal „Westgotenwiese“ (NDF0004OK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0287,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 139, 140, 143.

## **§ 2**

### **Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung des im Ohre-Aller-Hügelland, westlich von Haldensleben befindlichen Laubwaldkomplexes des Flechtinger Höhenzuges mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, altholzreichen, mesophilen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder einschließlich der bedeutenden Altholzbestände sowie der in den Waldflächen eingebetteten mageren Grünländer,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
    - b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- (2) Der Schutzzweck für die Arten und LRT ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

## **§ 3**

### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
  1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,

2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes.

#### **§ 4**

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ANLAGE NR. 2.242  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BEEKE-DUMME-  
NIEDERUNG" (EU-CODE: DE 3132-302, LANDESCODE: FFH0288)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Abendorf, Andorf, Dähre, Diesdorf, Dolsleben, Ellenberg, Fahrendorf, Gerstedt, Gieseritz, Hilmsen, Langenapel, Neuekrug, Osterwohle, Peckensen, Salzwedel, Schadeberg, Tylsen, Wallstawe, Wieblitz, Wiershorst und Wistedt.
- (2) Das Gebiet besteht aus linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 56 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den östlich Neuekrug entspringenden Gewässerlauf der Dumme bis zum Buchholz westlich Langenapel, wo weiter dem Gewässerverlauf der Salzwedler Dumme bis Salzwedel gefolgt wird, den Gewässerlauf der Alten Dumme ab Hestedt bis zur Mündung in die Salzwedler Dumme sowie den gesamten Gewässerlauf des nordwestlich Molmke bei den Fischteichen entspringenden Molmker Baches, des Kalten Grabens und der Beeke, welche beide eine Verbindung zwischen dem Molmker Bach und der Salzwedeler Dumme darstellen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet "Landgraben-Dumme-Niederung" (SPA0008) und an das FFH-Gebiet "Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel" und überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ (LSG0007SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0288,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 079, 080, 088, 089, 090, 094, 095.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
  1. die Erhaltung eines naturnahen Fließgewässersystems innerhalb der Westlichen Altmarkplatten mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der für die Bachmuschel geeigneten Bäche und kleineren Flüsse sowie ihrer gewässerbegleitenden Staudenfluren und Auenwälder,
  2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
    - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:  
  
Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),  
  
Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, einschließlich

ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Edelkrebs (*Astacus astacus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

### **§ 3**

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:

2. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

3. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes.

(2) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(3) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:

1. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegtem Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

(4) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich.

#### § 4

#### **Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

ENTWURF